Heft 43 (Bg. 376–383, S. 3001–3064) 64. Jahrgang Leipzig, 26. Oktober 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R.,
unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:
Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlitzky**, Forst i. L.; **Dr. Mößmer**, München; Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.; **Wilh. Scholz**, Berlin; **Dr. Emil Schwartz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin
Alle Zuschriften für den Textteil nur an die Schriftleitung Berlin W 35, Lützowufer 18 II (Fernruf Kurfürst 6 1, 3718)

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 2.50. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 2.— festgesetzt. Einzelhefte kosten M. 1.—
Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13, und Berlin SW 48, Hedemannstr. 14

Das vorliegende Heft ist aktuellen Rechtsfragen gewidmet.

Die Beiträge über Familienrecht, Rasse und Recht, die ursprünglich für das vorliegende Heft Nr. 43 vorgesehen waren, werden ebenso wie die Gerichtsentscheidungen aus diesem Gebiet in dem Heft 44 vom 2. November 1935 zum Abdruck gebracht werden, in dem auch das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 behandelt werden soll.

Nach Erlaß der Ausführungsvorschriften erscheint aus der Feder des Sachreferenten:

Die Nürnberger Gesetze

über das

Reichsbürgerrecht

und den

Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

nebst den Ausführungsvorschriften

von **Dr. jur. B. Loesener**, Ministerialrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern
unter Mitwirkung
von **Dr. jur. Knost**, Regierungsrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern

Umfang etwa 80 Seiten. Preis etwa 1.80 RM.

Die Gesetze werden eingehend erläutert, die Aufgaben der Standesämter und der künftigen Sippenämter bei der Ausführung der Gesetze umrissen, die geltenden Bestimmungen über den Abstammungsnachweis zusammengestellt. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sind eingehend kommentiert. Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern die Benutzung des Buches.

Vergleichsordnung

vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 321)

Erläutert von

Dr. Werner Vogels, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Mitglied des Reichserbhofgerichts, Vorsitzender des Vergleichsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

1935. 558 Seiten. Kart. 14.25 RM., geb. 15.— RM.

„. . . . Die Erläuterungen sind umfassend, tiefgründig und in ihrer Fülle doch disziplinier: knapp. Das Werk wird der Berater der Praxis sein . . . ."
Staatssekretär Dr. Freisler in der „Juristischen Rundschau" vom 1. Juli 1935.

Zwangsvollstreckungsnotrecht

10. Auflage

Nach der Verordnung v. 26. Mai 1933, 24. Oktober 1934 u. den ergänzenden Vorschriften einschl. des landwirtsch. Vollstreckungsschutzes **nach dem Stande vom 15. Mai 1935**

Erläutert von

Dr. Martin Jonas, Ministerialrat im Reichsjustizministerium
neu bearbeitet und erweitert unter Mitwirkung von
Dr. Rudolf Pohle, Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium

1935. 252 Seiten. Kart. 6.45 RM.

„. . . . Das Werk entspricht somit nach jeder Richtung dem neuesten Stande. Den Nachweis seiner Bewährung hat das Buch schon längst durch die rasche Folge der bisherigen Auflagen erbracht."
Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung, Heft 23 1935.

Verlag Franz Vahlen / Berlin W 9

Inhalt

Seite

Aufsätze

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Rechte eines Erbhofbauern. Von MinR. Dr. W. Vogels 3001

Die Aufgaben des Entschuldungsamts bei der Bestätigung des Entschuldungsplans im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren. Von AR. u. LR. Günter Knoetzsch 3003

Das Entschuldungsverfahren nach dem Tod des Betriebsinhabers. Von AGR. Dr. Lamb 3007

Steuerbefreiung für neuerrichtete Wohngebäude. Von Steuerinspektor Heinrich Beykirch . . 3009

Die internationalrechtliche Bedeutung des Devisenrechts. Von RA. u. Notar Dr. jur. et rer. pol. Hugo Dietrich 3013

Die Passivlegitimation im Defektenprozeß. Von RA. Reuß 3014

Gegenwartsprobleme des Hausgehilfenrechts. Von LGR. Dr. Jos. Kausen 3017

Kostenhaftung und Kostenerstattung im Armenrechtsverfahren. Von MinDir. Lindemann 3019

Beeidigte Auktionatoren als Urkundsbeamte. Von RA. Dr. Behnes 3020

Die Rechtsbedeutung der Ermächtigung der Deutschen Arbeitsfront und Zulassung durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts im Sinne des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz. Von GerAss. Helmuth Bertermann 3021

Die ersten Gehilfenprüfungen der Rechtsanwaltsangestellten. Von Max Methfessel . 3022

Vertragsstempel zu Prozeßvollmachten. Von Dr. Wolfgang Idel 3023

Stempelpflichtige Prozeßvollmachten 3024

Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen 3024

Einziehung zum Heeresdienst 3026

Aus dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront

Pg. Arnold Schley † 3026

Sprechstunden des Sozialamtes bei der Reichsgeschäftsstelle 3026

Aufsätze juristischen Inhalts in der Tagespresse 3026

Jungjuristen-Hilfswerk e. V. 3026

Schrifttum

Emil Meynen: Deutschland und Deutsches Reich. (Eckert) 3027

Karl Engisch: Die Einheit der Rechtsordnung. (Herbert Wißmann) 3027

A. Lutzeyer: Die neuen Devisengesetze 1935. (Eugen Langen) 3029

Heinz A. Fiedler: Der Staat und seine Siedlungsträger. (Vogler) 3029

Paul Koerner: Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte nach den vom 1. Jan. 1935 an geltenden Vorschriften. (Nebel) 3029

Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts. (v. Roesgen) 3029

Otto Wöhrmann: Praktischer Wegweiser durch das Erbhofrecht. (Albert Weh) 3030

A. Ebner: Das Jagdrecht. (Ernst Böttger) . 3030

Hermann Esders und Hermann-Gregor Renerkens: Gesetz über die Heimarbeit. (L.) 3030

Richard Lange: Der moderne Täterbegriff und der deutsche Strafgesetzentwurf. (Richter) 3031

Paul Bockelmann: Hegels Notstandslehre. (Krille) 3031

Dieter Julius Hofmann: Gutachten und Gutachtenverfahren des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. (Carl) 3032

Seite

Rechtsprechung

(Übersicht des Inhalts unten)

Reichsgericht: Zivilsachen 3033

Oberlandesgerichte: Zivilsachen 3041

Landgerichte: Zivilsachen 3062

Amtsgerichte 3064

Übersicht der Rechtsprechung

A.

I.

1. Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 119 ff. BGB. Anfechtung eines Annahmevertrages wegen Willensmangel. Schlechte sittliche Veranlagung des Kindes, die erst später erkennbar hervortritt, berechtigt zur Anfechtung. Auf die Entschuldbarkeit des Irrtums kommt es nicht an. RG.: Abgedr.: JW. 1935, 2131 Nr. 3 (Anm.: Süß: JW. 1935, 3033 Nr. 1)

§§ 133, 157 BGB.; ZwVerstG. Ausbietungsgarantie. Die Ausbietungsgewährleistung bedeutet im allgemeinen ein Einstehen dafür, daß der Gläubiger mit dem Recht, auf das sich die Gewährleistung bezieht, aus der Zwangsversteigerung ohne Verlust hervorgeht. Es besteht keine Vermutung dafür, daß eine positive Ausbietungspflicht nur ausnahmsweise als vereinbart gilt. RG.: JW. 1935, 3033 Nr. 2 (Anm.: Volkmar)

§ 138 BGB. Zur Frage, wann einem von der Bierbrauerei mit dem Gastwirt abgeschlossenen Darlehns- und Bierbezugsvertrag die rechtliche Wirksamkeit nach § 138 BGB. zu versagen ist. KG.: JW. 1935, 3041 Nr. 12 (Anm.: D. S.)

§ 138 BGB. Nichtigkeit eines Vertrages, in dem der eine Teil im voraus auf die Geltendmachung der Pfandungsschutzbestimmungen verzichtet und sich ehrenwörtlich zur Abführung etwa erlangter Stipendien und Unterstützungen an den anderen Vertragsteil verpflichtet. Es verstößt gegen das sittliche Empfinden, wenn rein materielle Dinge unter den Erfüllungszwang des Ehrenwortes gestellt werden. KG.: JW. 1935, 3042 Nr. 13

§§ 146, 151 BGB. Der Kauf eines Lotterieloses ist kein Realvertrag, sondern Kauf einer Gewinnchance. Durch Zahlung des Kaufpreises nach der Ziehung kann das Angebot des Lotterieeinnehmers nicht mehr angenommen werden. OLG. Frankfurt a. M.: JW. 1935, 3054 Nr. 30

§ 202 BGB. Vgl. §§ 13, 115 PrGKG. KG.: JW. 1935, 3044 Nr. 18

§ 242 BGB. Treuhandverpflichtungen. Vgl. §§ 1154, 1192 BGB. RG.: JW. 1935, 3035 Nr. 3

§ 242 BGB. Der Verkäufer kann keinen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn er bei Abschlüssen auf eine Auslandswährung deren späteren Sturz zur Zeit der Vertragserfüllung voraussehen konnte oder voraussah. RG.: JW. 1935, 3036 Nr. 4 = RGZ. 148, 33

§ 329 BGB. Zur Behandlung der Freihalteverträge. OLG. Hamburg: JW. 1935, 3054 Nr. 31

§§ 398, 164, 667, 823 Abs. 2, 826 BGB.; §§ 266 Abs. 1 Nr. 2, 49, 74 StGB. Stille Zession und Schadensersatz wegen unbefugter Verwendung des eingehobenen Geldes. OLG. Zweibrücken: JW. 1935, 3062 Nr. 42

§ 455 BGB.; § 5 AbzG. An einem verkauften Geschäfte als Ganzem und als Inbegriff der dazugehörigen Sachen, Rechte, unkörperlichen Werte ist ein dinglich wirkender Eigentumsvorbehalt nicht möglich, und die für den Verkauf beweglicher Sachen geltenden Rechtssätze (§ 457 BGB.; § 5 AbzG.) sind nicht ohne weiteres auf einen derartigen Geschäftskauf anwendbar. RG.: JW. 1935, 3037 Nr. 5

§ 518 BGB. Neben rechtsverbindlichen Verpflichtungen gibt es — rechtlich zwar unverbindliche — Pflichten, die aber aus Billigkeitsrücksichten erfüllt zu werden pflegen. Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn aus solchen Billigkeitsrücksichten Zuwendungen versprochen werden. RG.: JW. 1935, 3037 Nr. 6

§§ 677 ff. BGB.; vgl. § 24 FürsPflVO. OLG. Köln: JW. 1935, 3056 Nr. 36 (Anm.: Kersting)

§§ 823 ff. BGB.; vgl. RHaftpflG. OLG. Dresden: JW. 1935, 3049 Nr. 25

§§ 823 Abs. 2, 826 BGB.; vgl. § 398 BGB. OLG. Zweibrücken: JW. 1935, 3062 Nr. 42

§§ 1124, 1125 BGB.; vgl. §§ 148, 21 ZwVerstG. OLG. Köln: JW. 1936, 3058 Nr. 3

§§ 1154, 1192, 242 BGB. Treuhandverpflichtungen bei Abtretung einer Grundschuld. RG.: JW. 1935, 3035 Nr. 3

§§ 1741 ff., 1755 BGB. Anfechtung eines Annahmevertrages. RG.: Abgedr.: JW. 1935, 2131 Nr. 3 (Anm.: Süß: JW. 1935, 3033 Nr. 1)

2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Art. 96 EGBGB.; vgl. § 9 EGZwVerstG. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 11

3. Handelsgesetzbuch

§ 227 HGB.; vgl. § 69 Nr. 3 a und b PrGKG. KG.: JW. 1935, 3045 Nr. 20

4. Versicherungsvertragsgesetz

§§ 43, 44 VVG. Der Agent hat bei der vertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers mitzuwirken, er hat ihm die erforderliche Belehrung über den Inhalt der Versicherungsbedingungen usw. zu gewähren. Insoweit muß die Gesellschaft für seine Erklärungen einstehen, vorausgesetzt, daß die Fragen nicht unzweideutig sind. Soweit der Agent unter Verletzung seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht selbst tätig geworden ist, ist § 43 Ziff. 1 nicht § 44 entscheidend. RG.: JW. 1935, 3039 Nr. 7) Nr. 4 (Anm.: Süß: JW. 1935, 3039 Nr. 7

5. Reichshaftpflichtgesetz

RHaftpflG.; EVO.; §§ 823 ff. BGB. Die Reisenden sind, vor allem im Winter, wenn zu den sonstigen Gefahrenquellen noch Schnee und Eis treten, beim Ein- und Aussteigen aus Eisenbahnwagen zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Unterlassungen in dieser Richtung können so schwer

(Fortsetzung Seite 3)

„Welt-Detektiv"
Detektei Auskunftei Preiss
BERLIN W 8, Tauentzienstraße 5
Fernruf: Bavaria 5255—5256
das erfolgreiche, tausendfach von Anwälten für Materialbeschaffung oder persönliche Orientierung verwendete und empfohlene Institut für vertrauliche **Auskünfte, Ermittlungen, Beobachtungen**
Größte Ermittlungspraxis! Gründung 1905

wiegen, daß demgegenüber die Gefährdungshaftung der Eisenbahn aus dem RHaftpflG. ganz zurücktritt. OLG. Dresden: JW. 1935, 3049 Nr. 25

6. Eisenbahnverkehrsordnung

EVO.; vgl. RHaftpflG. OLG. Dresden: JW. 1935, 3049 Nr. 25

7. Abzahlungsgesetz

§ 5 AbzG. Verkauf eines Geschäfts als Ganzes. Vgl. § 455 BGB. RG.: JW. 1935, 3037 Nr. 5

8. Literatur- und Urheberrechtsgesetz

§§ 11, 13, 19 LitUrhG. Musikalisches Zitat. LG. Leipzig: JW. 1935, 3063 Nr. 46

9. Patentgesetz

Patentrecht. Die patentrechtliche Klage auf Unterlassung (Rechnungslegung, Schadensersatz) darf nicht von dem Patentanspruch, sondern muß von der Verletzungsform ausgehen. RG.: JW. 1935, 3039 Nr. 8

II.

1. Zivilprozeßordnung

§§ 3, 9 ZPO. Als Streitwert einer Klage auf Feststellung der Zulässigkeit einer Zusatzmiete ist nach § 3 ZPO. der einjährige Betrag des Zuschlages anzunehmen. OLG. Dresden: JW. 1935, 3050 Nr. 26

§ 91 ZPO.; § 38 RAGebO. Mußte der Gläubiger, der in einem zur Zuständigkeit eines auswärtigen Gerichts gehörenden Rechtsstreit das Mahnverfahren durch einen bei jenem Gericht nicht zugelassenen Anwalt betreiben ließ, von vornherein mit Sicherheit den Widerspruch des Schuldners erwarten, so kann er die nach § 38 RAGebO. erwachsenen Mehrkosten vom Schuldner nicht erstattet verlangen. OLG. Düsseldorf: JW. 1935, 3053 Nr. 29

§ 91 Abs. 2 ZPO. Anwaltswechsel infolge Ausscheiden des nichtarischen Prozeßbevollmächtigten. OLG. Dresden: JW. 1935, 3050 Nr. 27 (Anm.: Gaebele)

§§ 114 ff. ZPO. Der beigeordnete ArmAnw. kann von der unterlegenen Gegenpartei seine Gebühren beitreiben ohne Rücksicht darauf, ob er von seiner Partei eine Zahlung erhalten hat. OLG. Jena: JW. 1935, 3055 Nr. 33 (Anm.: Bach)

§§ 114 ff. ZPO. Armenrecht für die beklagte Partei im Ehescheidungsprozeß. OLG. Naumburg: JW. 1935, 3061 Nr. 41

§§ 115, 125 ZPO. Armenrecht und Verjährung von Gerichtskosten. KG.: JW. 1935, 3044 Nr. 18

§§ 513 Abs. 3, 567 ff., 577 ZPO.; vgl. §§ 96, 97 ZwVerstG. OLG. Darmstadt: JW. 1935, 3049 Nr. 24

Nach **§ 519 b ZPO.** ist gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß die sofortige Beschwerde nur gegeben, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre. Das ist bei dem Urteil eines OLG. in einer Ehescheidungssache aber gemäß der RechtspflegeNotVO. v. 14. Juni 1932, Teil 1 Kap. II Art. 1 Abs. 3 nur dann der Fall, wenn die Revision in dem Urteil für zulässig erklärt worden ist. Das gleiche gilt von der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen solchen Beschluß in einer Ehescheidungssache. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 10

§§ 578, 696 ZPO.; vgl. RPräsVO. v. 1. Dez. 1930 § 7 Teil 9. OLG. Hamburg: JW. 1935, 3055 Nr. 32

§§ 850 Abs. 2, 850 b ZPO. Die Zulagen und Beihilfen, die einem Behördenangestellten mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind bei der Pfändung als Teil des Einkommens mit einzurechnen. § 850 Abs. 2 ZPO. findet daher auf Behördenangestellte, auch wenn und soweit sie wie Beamte beschäftigt werden, keine Anwendung. OLG. Dresden: JW. 1935, 3052 Nr. 28 (Anm.: Pohle)

§ 900 Abs. 3 ZPO. Mit der Beschw. gegen den Offenbarungseids-Haftbefehl können nicht durch Widerspruch im Termine vorbringbare Einwendungen verfolgt werden. OLG. Karlsruhe: JW. 1935, 3055 Nr. 34

§ 903 ZPO.; vgl. § 19 d der VO. v. 26. Mai 1933. KG.: JW. 1935, 3044 Nr. 17

2. Rechtspflegenotverordnung v. 14. Juni 1932

RechtspflegeNotVO. v. 14. Juni 1932. Ein Beschluß, der die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist ablehnt, kann nur dann mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das Rechtsmittel im Beschluß für zulässig erklärt worden ist. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 9

RechtspflegeNotVO. v. 14. Juni 1932, 1. Teil Kap. II Art. 1 Abs. 3. Sofortige Beschw. gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß. Zulässigkeit in einer Ehescheidungssache. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 10

3. RPräsVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930

§ 7 Teil 9 VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930; §§ 578, 606 ZPO. Die Restitutionsklage ist bei Kostenerstattung des ArmAnw. gebührenrechtlich als Ehesache anzusehen, falls sie eine Ehesache betraf. OLG. Hamburg: JW. 1935, 3055 Nr. 32

4. Grundbuchordnung

§§ 33, 35 GBO. Eine Zwischenverfügung, die die Beschreitung nur eines Weges zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses vorschreibt, während es deren mehrere gibt, ist nicht gesetzmäßig. § 35 GBO. stellt auf die Identität der Behörde, nicht auf das räumliche Zusammenliegen der Abteilungen ab. KG.: JW. 1935, 3042 Nr. 14

5. Zwangsversteigerungsgesetz

ZwVerstG. Ausbietungsgarantie. Vgl. §§ 133, 157 BGB. RG.: JW. 1935, 3033 Nr. 2 (Anm.: Volkmar)

§§ 33, 72, 97 ZwVerstG.; § 227 ZPO. Wenn das AG. den Zuschlag versagt, das BeschwG. aber den Versteigerungstermin vertagt, erlischt das Meistgebot und kann auch nicht durch (weitere) Beschw. wiederhergestellt werden. KG.: JW. 1935, 3043 Nr. 15

§ 91 Abs. 1 ZwVerstG.; vgl. § 9 EG. z. ZwVerstG. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 11

§§ 96, 97 ZwVerstG.; §§ 513 Abs. 3, 567 f., 577 ZPO. Wird eine sofortige Beschwerde zurückgenommen, so kann sie auch innerhalb laufender Frist nicht von neuem erhoben werden, da endgültiger Verlust des Rechtsmittels eingetreten ist. OLG. Darmstadt: JW. 1935, 3049 Nr. 24

§§ 148, 21 ZwVerstG.; §§ 1124, 1125 BGB. Auch dem die Zwangsverwaltung betreibenden

(Fortsetzung Seite 6)

Die Einbanddecke zur Juristischen Wochenschrift

2. Band 1935 ist fertiggestellt. Der Preis beträgt M. 1.50 zuzügl. Versendungskosten (für einzelne Decken M. —.50).

Die vorgemerkten Bestellungen sind erledigt.

Die Berliner Bezieher können die Decken in der Geschäftsstelle Berlin, Hedemannstr. 14 (Fernsprecher Bergmann 217 [F. 5]), entnehmen.

Auch zu früheren Jahrgängen sind noch Decken zu gleichem Preise lieferbar.

Bestellungen, die auch jede Buchhandlung entgegennimmt, erbeten.

W. Moeser Buchhandlung / Leipzig C 1

Für den juristischen Nachwuchs unentbehrlich – für den erfahrenen Praktiker von Nutzen!

Wegweiser durch das BGB

unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze nach dem neuesten Stand der Rechtslehre und Rechtsprechung nebst Anhang grundlegender Entscheidungen

16. und 17. neubearbeitete und verbesserte Auflage von

Hermann von Ameln
Rechtsanwalt in Köln

448 Seiten / 1935 — Preis RM. 10.—; geb. RM. 12.—

Lassen Sie sich diesen praktischen Wegweiser noch heute von Ihrem Buchhändler vorlegen!

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Antiquarisches Angebot:

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, Bd. 1–136 u. Reg. 1–130	geb.	260.—
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Bd. 1–65 und Reg.	geb.	150.—
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und LAG., Bd. 1–20	geb.	150.—
Jahrbuch der Entscheidungen d. KG., Hrsg. v. Johow, 53 Bde. u. Reg.	geb.	120.—
Jahrbuch der Entscheidungen der freiw. Gerichtsbarkeit, Band 1–9	geb.	50.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts (Neumann), Band 1–27	geb.	100.—
Rechtsprechung der OLG., Hrsg. v. Mugdan, Band 1–46	geb.	180.—
Rundschau, Juristische, Beil. Höchstr. Rechtspr. 1925/33	geb.	180.—
Staub, HGB., 12./13. Aufl., 4 Bde. und Erg.-Bd. 1927/30	geb.	40.—
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 7 Bde. in 12 1926/32	geb.	190.—
Soergel, Kommentar zum BGB., 5. Aufl., 3 Bde. 1931 geb. statt 60.— nur		33.—
Stein-Jonas, ZPO., 12./13. Aufl., 1927, 2 Bde. 16.— / 14. Aufl., 1929, 2 Bde.		26.—
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen des Zivilrechts, Jahrg. 1–30	geb.	150.—
Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, Jahrg. 1–24	geb.	150.—
Wochenschrift, Juristische, 1900 1933	geb.	150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900/1933	geb.	100.—
BGB-Kommentar der RGR., 6. Aufl., 5 Bde. 1928	geb.	45.—
Jäckel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, 6. Aufl. 1929	geb.	30.—
Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 1–82 (1929)	geb.	150.—

Wir liefern auch gegen Teilzahlung.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher A 2 (Flora) 1168
Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechtswissenschaften

Berufshaftpflicht-Versicherung gegen Vermögensschäden mit jahrzehntelangen eigenen Erfahrungen

DAS BÜNDNIS AUF GEGENSEITIGEM VERTRAUEN
ALLIANZ

VERTRAGSGESELLSCHAFT des Bundes NAT.-SOZ.-DEUTSCHER JURISTEN e.V.
ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Vor kurzem ist erschienen:

2. ergänzte u. erweiterte Auflage

Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften

Kommentar zu den Gesetzen vom 5. Juli und 9. Oktober 1934 nebst den dazu ergangenen Durchführungs-Verordnungen, auch den letzten vom 17. Mai und 7. Juni 1935 sowie den Erlassen vom 28. Juni und 25. Juli 1935.

Der Kommentar enthält eine eingehende Darstellung des neuesten Steuerumwandlungsrechts auf Grund der neuen Durchführungs-Verordnungen und der neuen Erlasse.
Das Buch bringt ferner die amtlichen Begründungen, eingehende Erläuterungen, eine Übersicht über die Umwandlungsmöglichkeiten und Formulare für die regelmäßig vorkommenden Umwandlungsfälle.

Die handelsrechtlichen Vorschriften erläutert von
Dr. Karl-August Crisolli und **Hans Groschuff**
Amtsgerichtsräten in Berlin

Die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert von
Ernst Kaemmel
Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium

Umfang VIII und 300 Seiten — Preis kart. RM. 6.–

Bis zum 1. November d. J. wird den Beziehern der 1. Auflage die vorliegende ergänzte und erweiterte 2. Auflage mit Mehrumfang von 40 Seiten zum Preise von RM. 4.– gegen Rückgabe der alten Ausgabe geliefert.

W. Moeser Buchhandlung / Leipzig C 1

Heft 43 [3001] 64. Jahrgang 26. Oktober 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R., unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates: Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlitzky**, Forst i. L.; **Dr. Mößmer**, München; Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.; **Wilh. Scholz**, Berlin; **Dr. Emil Schwartz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig C 1**, Dresdner Straße 11/13

Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673

Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Rechte eines Erbhofbauern

Von Dr. W. Vogels, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Mitglied des Reichserbhofgerichts, Berlin

Nicht selten begegnet man der Auffassung, gegen einen Erbhofbauern könne man überhaupt nicht vollstrecken. Diese Ansicht ist irrig. Der Bauer ist wie jeder andere Schuldner verpflichtet, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Gläubiger kann grundsätzlich diese Erfüllung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erzwingen. Wegen der großen Bedeutung, die dem Bauerntum für die Ernährung unseres Volkes und für die Erhaltung unserer Volkskraft zukommt, hat jedoch die Vollstreckungsmöglichkeit in einigen Punkten eingeschränkt werden müssen. Insoweit tritt das Gläubigerinteresse hinter dem der Allgemeinheit zurück. Während der Systemzeit hat man es zugelassen, daß viele Tausende von Bauernfamilien, die infolge der Wirtschaftskrise ihre Schulden nicht mehr bezahlen konnten, von ihrem angestammten Hof vertrieben wurden. Diesen Fehler wollen wir nicht wiederholen. Daher verbietet das RErbhofG. die Vollstreckung (wegen einer Geldforderung) in den Erbhof, in das Erbhofzubehör und in diejenigen Erzeugnisse, die zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (§§ 38, 39, 59, 7, 8 RErbhofG.). Der Vollstreckungsschutz erstreckt sich dagegen nicht auf das erbhoffreie Vermögen. Die Grenze zwischen dem erbhofgebundenen und dem erbhoffreien Vermögen des Bauern ist nicht immer leicht zu ziehen. Hier soll die Grenze aufgezeigt werden für eine besondere Gruppe von Vermögensbestandteilen, nämlich für die Forderungen und Rechte des Erbhofbauern.

1. Erbhofgebundene Forderungen und Rechte

Für einige Forderungen und Rechte hat das RErbhofG. ausdrücklich ausgesprochen, daß sie „zum Erbhof gehören" und daher dem Vollstreckungsschutz des § 38 RErbhofG. unterliegen.

a) Versicherungsforderungen. Nach § 9 RErbhofG. gehören zum Erbhof „die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen". Diese Vorschrift bezieht sich z. B. auf die Feuer-, Einbruch-, Vieh- oder Hagelversicherung und auf Schadensversicherungen ähnlicher Art. Sie gilt dagegen nicht für die Forderungen aus Versicherungsverträgen, die sich auf andere Gegenstände als Hof und Zubehör beziehen; sie erfaßt also z. B. nicht die Forderung aus einer Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherung.

Die Vorschrift darf als Ausnahmevorschrift nicht auf andere Forderungen ausgedehnt werden. Erbhofgebundenheit besteht daher weder bei einem Entschädigungsanspruch des Bauern aus einer Enteignung (vgl. z. B. § 9b Abs. 2 des Ges. über die Reichsautobahnen v. 18. Dez. 1933 [RGBl. I, 1081]) noch bei dem Ersatzanspruch gegen den Täter aus einer am Erbhof oder an seinem Zubehör begangenen Sachbeschädigung noch bei einem Anspruch auf Auszahlung der Darlehnsvaluta für eine auf dem Erbhof bereits eingetragene Hypothek (vgl. Seelmann-Eggebert: JW. 1934, 1803). Ebensowenig erstreckt sich der Vollstreckungsschutz auf die Forderung des Bauern auf Entschädigung für Bergbauschäden aus § 148 PrAllgBergG. oder auf die Vergütung für Einräumung eines Rechts auf Abbau von Braunkohle, Porzellanerde usw. (vgl. hierzu z. B. §§ 14 ff. SächsAGBGB.).

b) Tilgungsguthaben. Zum Hof gehört ferner „ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben" (§ 9 RErbhofG.). In den Bedingungen mancher Hypothekeninstitute, namentlich der Landschaften, ist vorgesehen, daß die vom Schuldner gezahlten Tilgungsraten nicht sofort auf die Darlehnsschuld verrechnet, sondern zunächst auf ein besonderes Konto gutgeschrieben und erst dann verrechnet werden, wenn sich ein Betrag von gewisser Höhe, etwa von 10% der Schuldsumme, angesammelt hat. Dieses Tilgungsguthaben gilt kraft landesgesetzlicher Vorschrift als Bestandteil des Grundstücks (vgl. § 96 BGB.) und genießt denselben Vollstreckungsschutz wie der Erbhof selbst. Diese Vorschrift gilt aber nur für ein Tilgungsguthaben im technischen Sinne des Hypothekenrechts. Sie kann z. B. nicht ausgedehnt werden auf Forderungen aus einem Lebensversicherungsvertrag, auch wenn in den Bedingungen vereinbart sein sollte, daß die Versicherungssumme in erster Linie zur Abdeckung von etwa beim Erbfall vorhandenen Hypothekenschulden verwendet werden soll.

c) Eigentümergrundschuld. Die Eigentümergrundschuld bildet zwar keinen Bestandteil des Grundstücks. Sie wird jedoch im Erbhofrecht praktisch wie ein Erbhofbestandteil behandelt. Nach ausdrücklicher Vorschrift kann in die Eigentümergrundschuld am Erbhof nicht vollstreckt werden (§ 18 der 2. DurchfVO.), und die Veräußerung oder Belastung

einer Eigentümergrundschuld bedarf der Genehmigung des AnerbG. (§ 15 Abs. 3 der 2. DurchfVO.).

d) Nutzungsrechte und Anteile. Zum Erbhof gehören Forstnutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen (§ 2 Satz 1 der 2. DurchfVO.). Zu diesen ähnlichen Rechten werden auch Miteigentumsanteile an Grundstücken gerechnet, die dem Erbhof dienen, z. B. der Anteil an einem Grenzstreifen, an einem gemeinschaftlichen Hofzugangsweg oder auch an einer Weide, einem Waldstück oder an einem zur Torfgewinnung verwendeten Stück Moorland u. dgl.

Den Vollstreckungsschutz genießen ferner Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden (§ 2 Satz 2 der 2. DurchfVO.). Hierher gehören namentlich Anteile an einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH., die eine Molkerei usw. betreibt. Im Zweifel gehören auch Anteile an einer landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaft hierher. Die Meinung des KG. v. 26. Juni 1934: RdRN. 1935, 550, daß Genossenschaften zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen anderen Charakter hätten als eine Molkerei- oder Zuckerfabriksgenossenschaft und daß die Anteile an ihnen daher nicht unter den Vollstreckungsschutz fallen, ist nicht zu billigen (ebenso Martens: RdRN. 1935, 539). Geschützt sind aber nur der Geschäftsanteil und das Geschäftsguthaben (§§ 7 Nr. 2, 19 GenG.), nicht dagegen sonstige Forderungen des Bauern gegen die Genossenschaft. Nicht geschützt ist also z. B. der Anspruch des Bauern auf Auszahlung eines in der Satzung vorgesehenen „Anteilsdarlehens" (LG. Magdeburg v. 5. Dez. 1934: RdRN. 1935, 550).

2. Erbhoffreie Forderungen und Rechte

Daß auf den Namen des Bauern lautende Spar- oder Bankguthaben, Mietzinsforderungen aus der Vermietung eines nicht zum Erbhof gehörenden Miethauses u. dgl. nicht zum Erbhof gehören und daher im Rahmen der allgemeinen Vorschriften der Pfändung unterliegen, ist unstreitig. Pfändbar sind aber auch folgende Ansprüche:

a) Forderungen aus der Veräußerung von Bestandteilen, Zubehörstücken oder Erzeugnissen des Erbhofs.

Wenn der Bauer mit Genehmigung des AnerbG. ein Erbhofgrundstück veräußert oder (ohne Genehmigung des AnerbG.) im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über Zubehörstücke (z. B. ein Stück Vieh) oder über Erbhoferzeugnisse verfügt, so gehört die Kaufpreisforderung zum erbhoffreien Vermögen; sie ist abtretbar und pfändbar. Die VO. über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 (RGBl. I, 64) erklärte zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 auch die Zwangsvollstreckung in Forderungen für unzulässig, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betrieb gewonnenen Erzeugnisse zustehen. Diese Vorschrift gilt aber nicht mehr, da sie in die VO. v. 26. Mai 1933 und 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 302; I, 1070) über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung und in das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1115) nicht aufgenommen ist; sie kann daher schon aus diesem Grunde hier nicht mehr angewandt werden.

Dennoch ist hier und da der Versuch gemacht worden, auch diese Ansprüche dem Vollstreckungsschutz zu unterstellen. Unter Berufung auf die Auslegungsregel des § 56 RErbhofG. hat man erklärt, die Forderungen aus dem Verkauf von Zubehör oder Erzeugnissen des Erbhofs müßten in gleichem Umfange Vollstreckungsschutz genießen wie die veräußerten Gegenstände selbst (so Schleich: BayRpflZ. 1934, 189; LG. Gießen vom 10. März 1934: RdRN. 1935, 432; vgl. auch Münzel: JurRdsch. 1935, 64). Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar; wenn das Gesetz den Vollstreckungsschutz auf diese Gegenstände hätte ausdehnen wollen, so hätte dies ausdrücklich gesagt werden müssen; da aber eine dem vorerwähnten § 7 VO. vom 14. Febr. 1933 entsprechende Vorschrift weder in die allgemeinen Vollstreckungsschutzvorschriften noch in das RErbhofG. aufgenommen ist, so hat das Gesetz mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß diese Forderungen nicht geschützt sein sollen. Diese Lücke im Vollstreckungsschutz ist auch sachlich gerechtfertigt. Der Zahlungswille des Bauern würde leiden, und der Kredit des Bauern würde allzusehr geschädigt werden, wenn man den Vollstreckungsschutz über das unbedingt notwendige Maß hinaus ausdehnen wollte. Dadurch, daß dem Gläubiger der Zugriff auf diese Forderungen offengeblieben ist, wird auch erreicht, daß die in §§ 39, 59 RErbhofG. vorgesehene Vermittlungstätigkeit des Reichsnährstandes oder die Drohung mit der Abmeierung gemäß § 15 RErbhofG. nicht für jede Kleinigkeit in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Rspr. und Schrifttum sind denn auch durchweg darüber einig, daß diese Forderungen nicht unter den Vollstreckungsschutz fallen: Die Pfändbarkeit ist z. B. bejaht worden für Milchgeldforderungen (LG. Kiel v. 22. Febr. 1934: JW. 1934, 855; LG. Bochum v. 18. Okt. 1934: JW. 1935, 71), für Gräserlohnforderungen (OLG. Kiel vom 17. Dez. 1934: RdRN. 1935, 172 = DRZ. 1935 Nr. 156), für die Forderung aus dem Verkauf von Vieh (OLG. Breslau: DJ. 1161 = RdRN. 479), für den Anspruch des Bauern gegen die Reichsmonopolverwaltung auf Zahlung des Übernahmepreises für die Ablieferung von Branntwein, der aus Erbhoferzeugnissen hergestellt ist (§ 58 BranntwMonG. v. 8. Dez. 1922 [RGBl. 405]; OLG. Nürnberg v. 2. Mai 1934: BayRpflZ. 262), überhaupt allgemein für die Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (OLG. Kiel v. 27. März 1934: DRZ. Nr. 468; Berger: DJZ. 1934, 335; Meyer: BayRpflZ. 1934, 253; Wagemann-Hopp[3], S. 194; Baumecker[3], S. 339; Hennig, RErbhofG. S. 620).

b) Miet- und Pachtzinsforderungen.

Erbhoffrei sind die Forderungen des Bauern aus der Verpachtung oder Vermietung von zum Erbhof gehörenden Grundstücken oder Gebäuden. Auch diese Ansicht ist nicht unbestritten. Man hat darauf hingewiesen, daß in § 19 der allgemeinen VollstrSchVO. v. 26. Mai 1933 und 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 302; I, 1070) für Pacht- und Mietzinsforderungen ein weitgehender Vollstreckungsschutz vorgesehen sei. Dieser müsse auch dem Erbhofbauern zugute kommen (so Schumacher: DJZ. 1934, 719; Schultze-Seifert, Vollstreckungsschutz S. 319; OLG. Naumburg v. 23. März 1934: ErbhRspr. § 38 Nr. 5). Dem steht aber die ausdrückliche Vorschrift des Art. 1 § 6 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1115) entgegen, wo erklärt wird, daß der Vollstreckungsschutz sich „bei Erbhöfen" nach den Vorschriften des RErbhofG. richtet. Hierdurch sollte eine klare Abgrenzung zwischen dem allgemeinen Vollstreckungsschutz und dem besonderen Erbhofvollstreckungsschutz vorgenommen werden. Der Gesetzgeber sieht den besonderen Erbhofvollstreckungsschutz als ausreichend an und erklärt es daher für unzulässig, daß daneben bei Erbhöfen noch die allgemeinen Vollstreckungsschutzbestimmungen der VO. v. 26. Mai 1933 angewendet werden.

Diese Meinung hat sich jetzt in Schrifttum und Rspr. durchgesetzt. Sie wird z. B. vertreten von Jonas-Pohle, Vollstreckungsschutz[10], S. 122, 113, 169; Wagemann-Hopp[3], S. 194; Baumecker[3], S. 339; Hennig, RErbhofG. S. 620; LG. Detmold v. 24. Febr. 1934: DRZ. Nr. 283; LG. Altona v. 14. März 1934: JW. 1295; Naumburg v. 29. Mai 1935: DNotZ. 681. Daher ist auch das Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 (RGBl. I, 181) bei Erbhöfen anwendbar.

3. Vollstreckungsschutzvorschriften, die auch bei an sich pfändbaren Forderungen und Rechten zu beachten sind

a) Vollstreckungsschutz im Entschuldungsverfahren.

Das Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung und nach dem Schuldenregelungsgesetz v. 1. Juni 1933

gilt auch für Erbhöfe. Ein Bauer, der eines dieser Verfahren in Anspruch nimmt, genießt den besonderen Schutz, der in der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1119) in der Fassung des Art. 38 Abs. 3 der 7. DurchfVO. v. 30. April 1935 (RGBl. I, 572) vorgesehen ist. Hiernach werden mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber (also hier gegen den Bauern) wegen einer Geldforderung in Gegenstände des unbeweglichen wie des beweglichen Vermögens kraft Gesetzes einstweilen eingestellt (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, Art. 10 der vorerwähnten Verordnung). Dieser Vollstreckungsschutz erfaßt also auch die oben unter 2 erwähnten Forderungen und Rechte des Erbhofbauern.

b) Der Erbhofbauer kann ferner gegebenenfalls den Schutz der §§ 811, 850 ff. ZPO. (in der Fassung des Gesetzes v. 24. Okt. 1934 [RGBl. I, 1078]) oder des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 (RGBl. I, 1234) in Anspruch nehmen. Auch diese Vorschriften dürfen jedoch nicht ausdehnend ausgelegt werden. Man kann z. B. nicht die Unpfändbarkeit einer Milchgeldforderung damit begründen, daß man den § 811 Nr. 2 ZPO. über die Unpfändbarkeit des dort näher bezeichneten Geld*betrages* auf eine Geld*forderung* in entsprechender Höhe ausdehnt.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß Schrifttum und Rechtsprechung sich im großen und ganzen über den richtigen Weg einig sind. Es wäre zu wünschen, daß auch diejenigen, die bisher noch abseits stehen, sich der herrschenden Meinung anschließen, damit unnütze Streitigkeiten, die bei diesen alltäglichen Rechtsfragen besonders unerwünscht sind, in Zukunft nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Aufgaben des Entschuldungsamts bei der Bestätigung des Entschuldungsplans im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren

Von Amts- und Landrichter Günter Knoetzsch, Berlin

Ist das Entschuldungsverfahren eröffnet und die Frist verstrichen, in der die Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden hatten (§ 11 Abs. 1 SchRG.), so tritt für das EntschuldA. in aller Regel Ruhe ein. Die Akten werden der EntschuldSt. zur Aufstellung des Entschuldungsplans zugeleitet. Es bleibt nur der Schriftverkehr mit den zahlreich Auskunft heischenden Gläubigern, die Aufsicht über die EntschuldSt. (Art. 4 Abs. 1 der 6. DurchfVO., Art. 7 der 7. DurchfVO.) und — als Beitrag zur Vorbereitung des Entschuldungsplans — die Klärung wesentlicher Vorfragen durch Zwischenentscheidungen (z. B. Art. 4 Abs. 2 der 6. DurchfVO.; Art. 16, 17, 31, 42 der 7. DurchfVO.; Art. 21 Abs. 4, 6 der 3. DurchfVO.).

Zu einer das Entschuldungsverfahren unmittelbar fördernden Tätigkeit gelangt das EntschuldA. erst wieder, wenn die EntschuldSt. den aufgestellten Plan zur Bestätigung vorlegt und sich nun die Frage erhebt, ob die Bestätigung ausgesprochen werden darf oder zu versagen ist.

Das Gesetz beschränkt sich hierbei auf die Bezeichnung einiger weniger Bestimmungen, deren Verletzung die Verwerfung des Entschuldungsplans nach sich zieht:

Nach § 20 Satz 2 SchRG. darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn die Vorschriften der §§ 14—18 verletzt sind[1]), und Art. 17 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum RoggenschuldG. sieht die Verwerfung vor, wenn die EntschuldSt. die bei den wertbeständigen Forderungen und Grundpfandrechten eintretenden Änderungen unrichtig festgestellt hat.

Die Aufgaben, die dem EntschuldA. bei der Vorlegung des Entschuldungsplans erwachsen, sind damit indessen weder nach der positiven Seite — bezüglich des Umfangs der Prüfungspflicht — hin noch nach der negativen, der Versagung der Bestätigung, bestimmt. Denn es ist klar, daß nur ein solcher „Plan" der Bestätigung durch das EntschuldA. zugänglich sein kann, der nach seiner äußeren Gestalt mit Recht Anspruch auf die Bezeichnung „Entschuldungsplan" erheben darf, also gewissen Mindestanforderungen genügt. Ebenso muß ferner die Bestätigung solcher Pläne versagt werden, die zwar äußerlich in Ordnung sind, aber sonstige schwere formelle Mängel aufweisen, sei es, daß sie lückenhaft sind, sei es, daß die Unterzeichner die EntschuldSt., die in dem Plane wichtige Verpflichtungen übernimmt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SchRG.), nicht vertreten können. In allen diesen Fällen brauchen die §§ 14—18 SchRG. nicht verletzt zu sein. Gleichwohl ist eine Bestätigung undenkbar und die dennoch ausgesprochene von u. U. schwerstwiegenden Folgen für alle Beteiligten. Wenn § 20 Satz 2 SchRG. die Versagung der Bestätigung trotzdem auf bestimmte Fälle begrenzt, so kann damit nicht mehr als einer weitgehenden sachlichen, materiell-rechtlichen Prüfung durch das EntschuldA. eine Schranke gezogen sein wollen. Die Verantwortlichkeit des EntschuldA. für eine brauchbare Grundlage der Entschuldung, die entsprechende Aufgabe, notfalls auch die EntschuldSt. zu einer ordnungsmäßigen Durchführung des Entschuldungsverfahrens anzuhalten (Art. 4 Abs. 1 der 6. DurchfVO.; Art. 7 der 7. DurchfVO.), weiten das Feld seiner Tätigkeit über die beschränkte sachlich-rechtliche Prüfung des Plans hinaus und führen hinüber zu einer Untersuchung auch nach der Richtung, ob allen Anforderungen genügt ist, die an die formelle Brauchbarkeit eines Entschuldungsplans an sich zu stellen sind.

Der Leiter des EntschuldA., dem der Entschuldungsplan mitsamt den Akten und den bei der EntschuldSt. entstandenen Vorgängen vorgelegt wird, hat somit in erster Linie zu prüfen, ob die EntschuldSt. den formalen für die Planaufstellung gegebenen Vorschriften genügt hat.

Hier ist zunächst zu beachten, daß die EntschuldSt. verpflichtet sind, die Pläne auf Vordrucken nach dem als Anlage zu Heft 45 der „Amtl. Mitt. in Entschuldungssachen" veröffentlichten amtlichen Vordruck aufzustellen (Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 13. Juni 1934 Teil II Nr. 1); der Vordruck ist später erweitert worden. Der Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft (REM.) vom 7. März 1935 (Amtl. Mitt. Heft 143) führt hierzu ergänzend aus, daß die EntschuldSt. den Plan grundsätzlich in vier Stücken[2]) anzufertigen haben. Als Anlage zu dem amtlichen Vordruck ist durch den Erlaß des REM. vom 7. Nov. 1934 (Amtl. Mitt. Heft 109) das Muster eines den Gläubigern mitzuteilenden Auszuges aus dem Entschuldungsplane bekanntgegeben worden. Die EntschuldSt. hat nach diesem Muster für die am Verfahren beteiligten Gläubiger Auszüge aus dem Entschuldungsplan herzustellen und sie dem EntschuldA. zusammen mit dem Entschuldungsplan einzureichen.

In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, wenn die EntschuldSt. den Plan nicht sogleich in der vorgeschriebenen Stückzahl und mit den Anlagen vorlegt, sondern zunächst nur ein Exemplar zu einer Art Vorprüfung durch das EntschuldA. Nur zu häufig ergeben sich Anstände, die zu

[1]) Allgemeiner bei der Kleinbetriebsentschuldung Art. 57 Abs. 2 der 7. DurchfVO. („Gesetzesverletzung").

[2]) Diese Anzahl genügt nicht immer. Der Erlaß geht davon aus, daß die Urschrift des Plans bei den Akten des EntschuldA. verbleibt, eine Ausfertigung dem Betriebsinhaber übersandt wird und die beiden übrigen der Entschuldungsstelle zurückgegeben werden; einen davon hat die Entschuldungsstelle als Beleg für die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Rentenbank-Kredit-Anstalt zu übersenden (Richtlinien, Amtl. Mitt. Heft 128). Gemäß § 52 Abs. 1 SchRG. hat aber das EntschuldA. auch dem GBA. eine Ausfertigung des Plans oder einen Auszug zu überlassen, und sind mehrere Betriebsinhaber vorhanden, so hat jeder von ihnen Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung.

einer Änderung des Plans nötigen. Bei Einreichung von zunächst nur einem Exemplar zur Prüfung werden der EntschuldSt. Zeit, Mühe und Geld erspart, die auf die Herstellung der übrigen Stücke und besonders auf die Auszüge zu verwenden gewesen wären. Ist der Plan — richtiger: Entwurf — in Ordnung, so erhält ihn die EntschuldSt. zur Herstellung der weiteren Stücke und der Auszüge zurück. Er wird später wieder mit vorgelegt, um die Vergleichung der übrigen Stücke zu ermöglichen. Kommt für die Durchführung der Entschuldung die Inanspruchnahme von Mitteln der Rentenbankkreditanstalt (RKA.) in Frage und muß deshalb die EntschuldSt. den von ihr aufgestellten Plan der RKA. oder einer von ihr beauftragten Stelle vor der Einreichung beim EntschuldA. vorlegen (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Darlehen durch die RKA.; Amt. Mitt. Heft 80), so geschieht dies zweckmäßig auch noch vor der Vorlegung des Entwurfs zur Vorprüfung; es wird dadurch vermieden, daß die RKA. einen Plan verwirft, den das EntschuldA. zu beanstanden keinen Anlaß gefunden hat. Ob im übrigen die EntschuldSt. ihrer Pflicht zur Vorlegung des Plans bei der RKA. genügt hat, braucht vom EntschuldA. nicht ermittelt zu werden; es handelt sich hierbei um eine rein interne Bestimmung, die nur das Verhältnis der EntschuldSt. zur RKA. berührt.

Ist der Plan nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck hergestellt, etwa auf einem Umdruck, den sich die EntschuldSt. aus Kostenersparnisgründen selbst hat anfertigen lassen, so kann er zurückgewiesen, d. h. seine Bestätigung versagt werden. Ein Zwang hierzu besteht für das EntschuldA. nicht, da die maßgebenden Richtlinien nur die EntschuldSt. binden. Fehlende Stücke oder Anlagen sind von der EntschuldSt. nachzuliefern; eine Versagung der Bestätigung aus dem Grunde ihres Fehlens ist ausgeschlossen.

Für den *Inhalt* und den Aufbau des Entschuldungsplans weisen die amtlichen Vordrucke und die amtliche Mustereintragung (Beilage zu Heft 60 der Amtl. Mitt.) die Richtung. Bei der Mustereintragung ist zu beachten, daß sie in mancher Hinsicht durch die spätere Gesetzgebung überholt ist; so wird in ihr z. B. dem Art. 14 der 6. DurchfVO. bzgl. der Behandlung von Spitzenbeträgen noch nicht Rechnung getragen.

In Sonderfällen müssen die Art. 10 Satz 2 und 29 Abs. 2 der 6. DurchfVO. berücksichtigt werden. Danach hat der Entschuldungsplan ferner Bestimmungen zu enthalten über die seit der Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen wiederkehrenden Leistungen, vor allem also der Zinsen, sowie über Beträge, die nach Art. 5 Abs. 2 der 2. DurchfVO. (i. d. Fass. des Art. 3 Nr. 1 der 3. DurchfVO.) hinterlegt worden waren und auf Grund des bestätigten Entschuldungsplans an die EntschuldSt. auszuzahlen sind. Hat sich ein vorweg befriedigter Gläubiger freiwillig zur Herausgabe des zuviel Erhaltenen verpflichtet, so ist entsprechend der Regelung des Art. 8 Abs. 2 der 6. DurchfVO. auch diese Verpflichtung im Entschuldungsplan festzuhalten und über die Zuteilung des Betrages Bestimmung zu treffen.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen und ähnliche Umgestaltungen der ursprünglichen Schrift durch die EntschuldSt. müssen vermieden werden. Sie können dem vorgelegten Plane u. U. die Eigenschaft eines ordnungsmäßig aufgestellten nehmen. Es ist — nicht nur einmal — vorgekommen, daß Pläne mit drei- und viermaligen Abänderungen eines und desselben Postens, offensichtlich das Werk einer entsprechenden Anzahl von Prüfstellen, vorgelegt worden sind. Solche Pläne können später Zweifel daran entstehen lassen, wann und von wem, ja, ob überhaupt durch die EntschuldSt., die Änderungen vorgenommen worden sind. Selbstverständlich wird von kleinlichen Beanstandungen nach dieser Richtung abzusehen sein. Es dürfte sich aber für jede EntschuldSt. empfehlen, die Vornahme nicht ganz nebensächlicher Änderungen am Schlusse des Plans hervorzuheben. Daß das EntschuldA. selbst nicht befugt ist, ohne ausdrückliche Ermächtigung der EntschuldSt. den Plan zu verändern, sollte keiner Erörterung bedürfen; es sind indessen Pläne bekannt geworden, die ohne eine aus den Akten ersichtliche Berechtigung einer so gründlichen Korrektur durch den Entschuldungsrichter unterzogen worden sind, daß sie hernach kaum noch als Pläne der EntschuldSt. angesprochen werden konnten.

Das EntschuldA. muß sich weiterhin von der Legitimation der für die EntschuldSt. zeichnenden Personen überzeugen.

EntschuldSt., die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und deren Vertretung, wie z. B. bei den zahlreichen Landschaften die Generallandschaftsdirektionen, behördlichen Charakter haben, geben sich als solche durch Beidrückung ihres Dienstsiegels oder -stempels zu erkennen. Ergibt sich ihre Verfassung und die Art ihrer Vertretung aus dem Gesetz, so kann ein besonderer Nachweis hierüber ebensowenig verlangt werden wie etwa über die Zugehörigkeit des Unterzeichners zu der Behörde. Beruht die Verfassung auf einer Satzung, z. B. bei einer Reihe von Sparkassen, so muß die Satzung eingesehen werden. Kreissparkassen sind meist Teile des Kreisvermögens. Verpflichtende Urkunden, wie sie die Entschuldungspläne darstellen, müssen daher regelmäßig neben der Unterschrift der sonst zeichnungsberechtigten Personen die des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses tragen. Wer sonst vertretungsberechtigt ist, ergibt die Satzung. Aus dieser ist auch zu ersehen, wenn die Sparkasse, abweichend von der Regel, besondere juristische Person ist. Bei privaten juristischen Personen ist zur Prüfung des Zeichnungsrechts des Vertreters stets das Handels- oder Genossenschaftsregister einzusehen oder von Amts wegen ein beglaubigter Auszug zu erfordern. Ist darin nichts über die Art der Vertretung gesagt, so müssen die Unterschriften von allen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Prokuristen sind ohne besondere — nachzuweisende — Ermächtigung nicht als zeichnungsberechtigt anzusehen, da die Übernahme der Verpflichtung, in den Grenzen der §§ 16—18 SchRG. die Forderungen der Gläubiger auf deren Verlangen abzulösen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SchRG.), keine Rechtshandlung sein dürfte, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 Abs. 1 HGB.).

Wichtig ist in diesem Zusammenhange endlich, daß sich die ländliche Verbandskasse, durch die eine örtliche Genossenschaft als EntschuldSt. zugelassen worden ist, für deren Verpflichtungen aus dem Entschuldungsplan selbstschuldnerisch verbürgt hat (Art. 1 I Abs. 2 der 1. DurchfVO.).

Formelle Mängel werden sich bei verständnisvollem Zusammenwirken von EntschuldA. und EntschuldSt. wohl immer unschwer beheben lassen. Äußerstenfalls muß auch hier die Bestätigung versagt werden.

Bei der Prüfung des Plans in sachlicher Hinsicht wird das EntschuldA. nicht nur *seine* Akten einer eingehenden Durcharbeit unterziehen, sondern ebenso die der EntschuldSt. Gerade die Akten der EntschuldSt. werden sich in vielen Punkten als aufschlußreicher erweisen als die eigenen. In ihnen werden sich weitere Anmeldungen finden, hier haben vor allem die meist erforderlich gewesenen Verhandlungen mit den Gläubigern über deren Forderungen, Zinsrückstände u. ä. ihren Niederschlag gefunden. Aus ihnen ergibt sich auch, inwieweit der Betriebsinhaber die angemeldeten Forderungen anerkannt hat. Des weiteren wird das EntschuldA. aber auch die Grundakten herbeiziehen müssen, selbst wenn sich schon beglaubigte Grundbuchauszüge bei den Akten befinden. Denn oft ergeben erst die Eintragungsbewilligungen, auf die fast immer verwiesen ist, den genauen Inhalt des Rechts; so vermitteln meist erst die Grundakten die Kenntnis der Zinstermine und damit die Möglichkeit, den Umfang der Rückstände genau festzustellen. Ähnlich liegt es bei Bestimmungen über Amortisation und Nebenleistungen für Darlehen gewisser Kreditinstitute wie der Landschaften, bei denen ebenfalls eine Bezugnahme zulässig ist.

An Hand der Vorgänge wird zunächst festgestellt, ob sämtliche Gläubiger, die hierauf Anspruch haben, im Plan berücksichtigt sind. In Betracht kommen dabei nicht nur die Gläubiger, die ihre Forderungen pünktlich innerhalb der Anmeldefrist bei Gericht, EntschuldA. oder EntschuldSt. angemeldet haben, sondern alle während des Verfahrens bekanntgewordenen, auch wenn sie ihre Forderungen nicht angemeldet haben, insbesondere also die aus dem Grundbuch ersicht-

lichen Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- und Reallastgläubiger[5]). Die Frage, ob auf Grund der VO. v. 27. Sept. 1932 entstandene Zusatzforderungen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn der Gläubiger sie nicht mitangemeldet hat, wird wohl zu bejahen sein. Zwar kann die Entstehung von Zusatzforderungen durch Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Gläubiger oder durch freiwillige Zinssenkung ausgeschlossen worden sein, es handelt sich hierbei aber um Ausnahmetatbestände, die nicht schon dann als gegeben unterstellt werden können, wenn der oft rechtsungewandte Gläubiger von einer Anmeldung der Zusatzforderung abgesehen hat. EntschuldSt. und EntschuldA. müssen in solchen Fällen aus einem nobile officium heraus durch Rückfragen beim Gläubiger und Betriebsinhaber eine Klärung anstreben.

Da wegen der wiederkehrenden Leistungen der im Entschuldungsplan festgestellten Forderungen gegen den Betriebsinhaber die Zwangsvollstreckung wie aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil stattfindet (Art. 34 der 7. DurchfVO.), ist darauf zu achten, daß die Gläubiger in einer Zweifel ausschließenden Weise bezeichnet werden (§ 750 ZPO.).

Wie der Entschuldungsplan alle beteiligten Gläubiger aufführen muß, so darf er umgekehrt nicht Gläubiger oder Forderungen aufnehmen, die vom Verfahren nicht erfaßt werden. Gerade in dieser Hinsicht wird des öfteren gefehlt, wobei auf seiten der ihre Forderungen anmeldenden, nichtbeteiligten Gläubiger nicht einmal immer ein Versehen vorliegt. Die Fälle sind nicht selten, in denen ein nichtbeteiligter Gläubiger besser zu fahren meint, wenn er mit in das Entschuldungsverfahren einbezogen wird und dort Barablösung oder sichere Befriedigung in Teilbeträgen erhält, als wenn er sich außerhalb des Entschuldungsverfahrens um die Beitreibung seiner Forderung bemühen müßte. Eine solche Einbeziehung unbeteiligter Gläubiger in das Verfahren ist nicht zulässig. Denn wenn auch die Zinsleistungsgrenze (Art. 2 der 4. DurchfVO.) so bemessen ist, daß sie für die Jahresleistungen sowohl der beteiligten als auch der nichtbeteiligten Forderungen ausreicht (Richtlinien Teil II Nr. 13), und die beteiligten Gläubiger durch die Mitbehandlung unbeteiligter im Entschuldungsplan keine Einbuße erleiden, so widerspricht doch deren Einbeziehung der ausdrücklichen Regelung des § 10 SchRG., von der keine Ausnahmen zugelassen sind (so auch Harmening-Pätzold, Komm. z. SchRG. Anm. I zu § 10). Der Auffassung (Harmening-Pätzold a. a. O. Anm. I 1 zu § 20), daß die Bestätigung des Plans auch dann versagt werden müsse, wenn unbeteiligte Gläubiger in die Schuldenregelung einbezogen sind, ist daher beizutreten.

Bei der Prüfung, ob die Vorschriften der §§ 14—18 SchRG. beachtet worden sind, also insbesondere die Vorschriften über die Verzinsung, Tilgung, Sicherung, Barablösung und Ablösung mit Schuldverschreibungen, wird es von den Umständen, in erster Linie vom Umfang der Sache abhängen, ob sich der Leiter des Amts auf ein bloßes Lesen des Plans beschränken kann oder sich zunächst einen eigenen „Plan" anlegen muß. In jedem Falle muß er die Grundlagen einer jeden Schuldenregelung: Betriebswert, Mündelsicherheitsgrenze, Zinsleistungsgrenze, selbständig nachrechnen. Erst danach kann er sich von der Behandlung der einzelnen Forderungen ein Bild machen. Sofern es dabei auf Umstände ankommt, über die die EntschuldSt. zu befinden hat, etwa im Falle des § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 17 Abs. 3 SchRG., muß er die Auffassung der EntschuldSt. auch seinen Erwägungen zugrunde legen. Der Fall eines offenbaren Ermessensmißbrauchs, in dem eine Gesetzesverletzung angenommen werden könnte, wird wohl nur theoretischer Natur sein.

Ist die EntschuldSt. von einer nur sie verpflichtenden Richtlinie abgewichen, so liegt darin an sich noch keine Verletzung der §§ 14—18 SchRG., auch wenn sich die Richtlinie mit der Behandlung eines hier wesentlichen Punktes befaßt (vgl. z. B. Richtlinien Teil II Nr. 4—9, 15—18, 22, 25, 26, 35—37). Sollte das EntschuldA. im einzelnen Falle glauben, sich der Auffassung des Ministers ebenfalls verschließen zu dürfen, so braucht es die Bestätigung des Plans nicht zu versagen. Soweit es aber bei der Auslegung der §§ 14 ff. SchRG. den Richtlinien folgt, und als wertvollen Anhaltspunkten für den Willen des Gesetzgebers wird es ihnen besondere Beachtung schenken, ist es nicht gehindert, in dem abweichenden Vorgehen der EntschuldSt. eine Gesetzesverletzung zu erblicken; so z. B., wenn die EntschuldSt. bei der Behandlung von Wechselforderungen eigene, von Nr. 4 der Richtlinien Teil II abweichende Wege geht. Anders liegt es nur dort, wo der EntschuldSt. Pflichten auferlegt sind, die die gesetzmäßige Behandlung der Forderungen an sich nicht berühren, wie etwa in den Richtlinien Teil II Nr. 3, 10 und 19.

Nach § 20 Satz 2 SchRG. soll der Entschuldungsplan auch die gemäß §§ 83—85 eintretenden Veränderungen bezüglich der mündelsicheren Rechte ersichtlich machen. Seiner Verantwortlichkeit für eine ordnungsmäßige Durchführung des Entschuldungsverfahrens genügt das EntschuldA. auch hier nur, wenn es die Richtigkeit der einzelnen Ansätze nachprüft.

Sind Beanstandungen zu erheben, so ist der EntschuldSt. zunächst zur Abstellung der Mängel Gelegenheit zu geben. Erst wenn diese nicht genutzt wird, wird die Bestätigung versagt werden müssen.

Ist der Plan auch sachlich nicht zu beanstanden, werden nunmehr die beteiligten Gläubiger benachrichtigt. Eine allgemeine Pflicht hierzu ist freilich nirgendwo statuiert, denn die Bekanntmachung des REM. v. 7. Nov. 1934 (Amtl. Mitt. Heft 109), in der es heißt, daß das EntschuldG. (EntschuldA.) den Auszug aus dem Entschuldungsplane den Gläubigern mitzuteilen habe, bindet nicht. Es entspricht aber nicht nur einer Anstandspflicht, Gläubigern, in deren Rechte zutiefst eingegriffen wird, wenigstens formell vor diesem Eingriff Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben und sie nicht nachträglich durch die Grundbuchnachricht vor vollendete Tatsachen zu stellen. Es erscheint auch zweckmäßig, den Gläubigern vor dem unabänderlichen Rechtsakt der Bestätigung die Möglichkeit zu bieten, auf Bedenken hinzuweisen. Schließlich kann bei der diffizilen Materie und bei starker Inanspruchnahme auch dem sorgfältigst arbeitenden Beamten ein Versehen unterlaufen, das sich nach der Bestätigung nicht immer beseitigen läßt. Es empfiehlt sich daher, von einer formlosen Benachrichtigung der Gläubiger stets Gebrauch zu machen. In einem Sonderfalle, wenn nämlich das EntschuldA. auf Anrufen der EntschuldSt. den Tilgungssatz auf mehr als ½% bemessen hat und einem gleich- oder nachstehenden Gläubiger das Widerspruchsrecht zusteht (§ 14 Ziff. 3 SchRG.), ergibt sich die Notwendigkeit einer Benachrichtigung sogar aus dem Gesetz.

Die Unterlage für die Benachrichtigung bietet das mit der Bekanntmachung vom 7. Nov. 1934 vorgeschlagene, später (Amtl. Mitt. Heft 162) ergänzte Muster. Beträgt eine durch Hypothek zu sichernde Forderung (§ 15 SchRG.) mehr als 500 *RM*, so gilt die Erteilung eines Briefes als ausgeschlossen, wenn der Gläubiger sie nicht binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Auszuges aus dem Entschuldungsplane durch Erklärung gegenüber dem EntschuldA. verlangt (Art. 22 Satz 2; Art. 29 der 7. DurchfVO.). Auch hierauf wird der Gläubiger bei der Benachrichtigung aufmerksam zu machen sein. Endlich empfiehlt es sich aus verfahrenstechnischen Gründen, für Vorstellungen o. ä. eine Frist (zwei Wochen) zu setzen.

Eine Anhörung des Betriebsinhabers ist in der Regel nicht nötig, da ihn die EntschuldSt. vor Aufstellung des Plans über alle wesentlichen Punkte, besonders über die Anerkennung der Forderungen, gehört haben muß.

Die Auszüge aus dem Entschuldungsplan sind von der EntschuldSt. für jede Forderung gesondert herzustellen (Bekanntmachung vom 7. Nov. 1934). Sie sind, bevor die Geschäftsstelle des EntschuldA. sie mit einem Anschreiben hinaussendet, vom Urkundsbeamten auf ihre Übereinstimmung mit dem Plane zu prüfen. Beglaubigt brauchen sie nicht zu werden.

Nach Ablauf der Frist kann endlich der Plan bestätigt werden. Dabei ist zugleich über einen etwaigen Widerspruch gegen die Festsetzung eines ½% übersteigenden Tilgungssatzes

[5]) Vgl. Richtlinien Teil II Nr. 5.

zu entscheiden (§ 14 Ziff. 3 Satz 6 SchRG.). Eine über diesen Sonderfall hinausgehende Begründung ist nicht vorgeschrieben, kann sich aber je nach der Natur der vorgebrachten Einwendungen, z. B. der Betriebsinhaber sei gar kein Landwirt i. S. des SchRG., empfehlen. § 21 Abs. 1 SchRG. gebietet ferner die Aufhebung des Verfahrens[4]). Ein Rechtsmittel ist gegen die Beschlüsse, die in ein und derselben Entscheidung ergehen werden, nicht gegeben (vgl. § 22 SchRG.). Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Betriebsinhaber und der EntschuldSt. zuzustellen (durch Aufgabe zur Post), die Aufhebung des Verfahrens auch öffentlich bekanntzumachen (§ 23 Abs. 1 SchRG.). Sind die Gläubiger von der Eröffnung des Verfahrens benachrichtigt worden, wie dies bei den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern vorgeschrieben ist (§ 7 Satz 3 SchRG.) und auch sonst der Übung entspricht, so werden sie auch von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen sein.

Der Betriebsinhaber hat weiter Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Entschuldungsplans, damit er seinen nunmehrigen Schuldenstand kennenlernt[5]). Auch die EntschuldSt. erhält für ihre Akten eine Ausfertigung; bedarf sie einer weiteren, um sie der RKA. als Beleg für ihre Einnahmen und Ausgaben vorzulegen[6]), so ist ihr auch diese zu erteilen. Das EntschuldA. behält außer der Urschrift nur ein weiteres Exemplar zurück, das bei dem im folgenden behandelten Grundbuchersuchen benötigt wird.

Mit der Bestätigung des Entschuldungsplans werden die darin vorgesehenen Maßnahmen wirksam, und zwar gelten die bezüglich Höhe, Verzinsung und Fälligkeit sich ergebenden Veränderungen der Forderungen und Rechte als im Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetreten (Art. 15 Abs. 1 der 3. DurchfVO.). Das Grundbuch, das für das Betriebsgrundstück geführt wird, ist mithin unrichtig geworden. Für das EntschuldA. ist damit eine neue wichtige Aufgabe erwachsen: es hat auf Grund einer Ausfertigung des bestätigten Entschuldungsplans oder eines Auszuges daraus das GBA. zu ersuchen, den Fortfall oder die Änderung der dinglichen Belastung des Grundstücks nach dem Plan in das Grundbuch einzutragen, ferner den Vermerk über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zu löschen und einzutragen, daß das Grundstück zu einem Entschuldungsbetrieb gehört (§ 52 Abs. 1 SchRG.). Durch den Bescheid des REM. vom 14. Jan. 1935 (Amtl. Mitt. Heft. 130), der zur Richtlinie (Nr. 19) im Sinne des Art. 5 der 7. DurchfVO. erhoben worden ist, ist hierzu weiter bestimmt, daß die vorzunehmenden Eintragungen im einzelnen anzugeben sind. Das EntschuldA. kann also das GBA. nicht etwa auf den die eingetretenen Veränderungen ausweisenden Bogen V des Plans verweisen, sondern muß die bezüglich eines jeden Postens vorzunehmenden Eintragungen genau bezeichnen, etwa:

> Zu den Grundakten von Buchhain, Kreis Seefeld, Band I Blatt Nr. 12:
> Das Grundbuchamt wird ersucht, einzutragen in Abt. III Spalten 1—4:
> 8 auf 1:
> 2000 *RM*, in Buchstaben zweitausend Reichsmark, unkündbares Tilgungsdarlehn für....., vom..... ab mit jährlich 4½% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen.

Oder:

> Das Grundbuchamt wird ersucht, einzutragen in Abt. III Spalten 5—7:
> 9: 1000 *RM*, in Buchstaben eintausend Reichsmark: Umgewandelt in ein unkündbares Tilgungsdarlehn. Vom ..... ab betragen die Zinsen 4%, bei Übernahme der Forderung durch eine Pfandbriefanstalt unter Umständen (§§ 83, 84 SchRG.) 4½%, die Tilgung ½% jährlich.

Je genauer das Ersuchen gefaßt ist, desto mehr Arbeit wird dem GBA. erspart. Die vorliegenden Grundakten geben die Unterlagen, das Ersuchen so genau wie möglich zu fassen.

Handelt es sich um die Eintragung der Veränderungen bei Rechten, die bereits im Grundbuch eingetragen standen, so entsteht die Frage, ob das EntschuldA. um die Eintragung der Veränderung in der hierfür vorgesehenen Spalte (Abt. II Spalten 4, 5, Abt. III Spalten 5—7 des preußischen Formulars) nachsuchen soll oder um die Löschung des eingetragenen und die Neueintragung des Rechts in seiner nunmehrigen Gestalt. Hat sich die hypothekarisch gesicherte Forderung durch zugeschriebene Zinsrückstände (§ 13 SchRG.) über den Betrag des eingetragenen Grundpfandrechts erhöht, so ist die bisherige Post zu löschen und unter neuer Nummer das neue Recht (mit dem Range des alten) einzutragen. Auch wenn eine Erhöhung des Kapitalbetrages nicht eingetreten ist, wird es sich im Interesse der Erhaltung eines übersichtlichen Grundbuchblattes empfehlen, die eingetragenen, veränderten Rechte löschen und neu eintragen zu lassen. Das EntschuldA. muß dann aber dafür Sorge tragen, daß Nebenbestimmungen, die von der Schuldenregelung nicht betroffen, aber gleichwohl gelöscht worden sind, in die Neueintragung mitübernommen werden; das gilt besonders von der häufigen Unterwerfung des Eigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Nur in einfachen Fällen wird die Eintragung der erfolgten Änderungen in der Spalte „Veränderungen" am Platz sein.

Im übrigen mag hier auf den Erlaß des REM. vom 23. Febr. 1935 an die Landstellen[7]) verwiesen werden, der die nach den Vorschriften der Osthilfeabwicklungsverordnung im wesentlichen vorkommenden Eintragungen zusammengestellt. Auch das EntschuldA. wird diesen Vorschlägen folgen, solange nicht die besonderen, in Aussicht gestellten Weisungen ergangen sind. Handelt es sich um Landesrentenbank- und Besitzfestigungsrenten, so finden sich bindende Anweisungen über die Fassung des Eintragungsersuchens in der Gemeinschaftl. Richtlinie Nr. 48 v. 31. Juli 1935 (DJ. Nr 32 S. 1127 ff.; Amtl. Mitt. Heft 165).

Da die Ausschließung der Erteilung von Hypothekenbriefen im Grundbuch eingetragen werden muß (§ 1116 Abs. 2 Satz 3 BGB.), so hat das Ersuchen des EntschuldA. auch die Eintragung des Ausschließungsvermerks vorzusehen, und zwar bei den nach § 15 Abs. 1 SchRG. neu einzutragenden Hypotheken von nicht mehr als 500 *RM* immer, bei anderen dann, wenn nicht der Gläubiger oder die EntschuldSt.[8]) rechtzeitig gemäß Art. 22 der 7. DurchfVO. um die Brieferteilung gebeten hat.

Zu veranlassen ist ferner die Eintragung der durch Art. 29 der 7. DurchfVO. vorgesehenen Umwandlung von Sicherungshypotheken und Grundschulden in Verkehrshypotheken, sodann von Anordnungen, die etwa nach Art. 25 Abs. 2 der 6. DurchfVO. und Art. 31 Abs. 2—5 der 7. DurchfVO. getroffen worden sind.

Endlich ist auch die Berichtigung fremder Grundbuchblätter nachzusuchen, wenn deren Richtigkeit durch die Bestätigung des Entschuldungsplans in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Zu denken ist hier an den Fall, daß eine gegen den Betriebsinhaber gerichtete Forderung durch Hypothek auf dem Grundstück eines Dritten gesichert war. Nach Art. 26 Abs. 2 der 6. DurchfVO. gilt der Dritte für das Entschuldungsverfahren als Mitschuldner des Betriebsinhabers, und entsprechend der Forderung wird nach Maßgabe von Art. 29 Abs. 1 a. a. O. auch die sie sichernde Hypothek in eine unkündbare, gering verzinsliche Tilgungshypothek umgewandelt. Auch der Fall des Art. 26 Abs. 3 a. a. O. gehört hierher.

Bei Erbhöfen ist zu den Eintragungen die Genehmigung

---

[4]) Bei der Pächterentschuldung auf Grund der PächtEntschuldVO. v. 12. März 1935 ist Art. 29 zu beachten. Vgl. auch Art. 8 Abs. 2 der 7. DurchfVO. v. 30. April 1935.

[5]) Vgl. hier und im folgenden den Erlaß des RErnährM. vom 7. März 1935, auszugsweise wiedergegeben in den Amtl. Mitt. Heft 143.

[6]) Siehe Anm. 2.

[7]) Auszugsweise abgedruckt: DJ. 1935 Nr. 12 S. 427 f.

[8]) Vgl. dazu die Gemeinschaftliche Richtlinie Nr. 5 v. 9. Juli 1935: DJ. 1935, 981.

des AnerbG. nicht erforderlich (Art. 33 Abs. 2 der 6. DurchfVO., Gemeinschaftl. Richtlinie Nr. 31).

Nach Art. 9 AGGVO. müssen die Ersuchen in Preußen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Ist das EntschuldA. im Besitze der Hypotheken-, Grund- schuld- und Rentenschuldbriefe, deren Inhalt von der Schuldenregelung betroffen wird, so sind die Briefe dem Ersuchen beizufügen. Abhängig von der Briefvorlegung ist aber die Erledigung des Ersuchens nicht (§ 53 SchRG.).

Sobald das GBA. anzeigt, daß es die nachgesuchten Eintragungen bewirkt hat, ist das Verfahren für das EntschuldA. beendet. Nach Vereinigung der Akten von den eingereichten Schuldurkunden kann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle deren Weglegung veranlassen. Die Vorgänge der EntschuldSt. bleiben, soweit sie für die Schuldenregelung von Bedeutung waren, bei den Akten; im übrigen hat die EntschuldSt. Anspruch auf Rückgabe.

Mit den sich aus der Barablösung oder der Ablösung mit Schuldverschreibungen ergebenden Weiterungen (§ 19 SchRG.), insbesondere also mit der Eintragung der EntschuldSt. als Rechtsnachfolgerin der abgefundenen Gläubiger im Grundbuch und mit der Eintragung einer einheitlichen Hypothek nach Art. 16 der 3. DurchfVO., hat das EntschuldA. nichts mehr zu tun. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine grundbuchrechtliche Angelegenheit, und es ist Sache der EntschuldSt., dem GBA. entweder eine öffentlich beglaubigte Umschreibungsbewilligung des Gläubigers vorzulegen oder sonst in der gebotenen Form (§§ 29, 22 GBO.) nachzuweisen, daß sie durch Ablösung der Hypothekenforderung Gläubigerin geworden ist. Daß hierdurch u. U. die EntschuldSt. stark belastet werden, vor allem, weil sie bei Barablösungen vom üblichen Überweisungsverkehr absehen müssen, ist unverkennbar. Der Gesetzgeber hat aber Erleichterungen nicht vorgesehen. Diese lassen sich auch nicht dadurch erreichen, daß sich die EntschuldA. als vermittelnde Stellen einschalten. Manche EntschuldA. sehen nämlich zunächst überhaupt davon ab, das GBA. um die Eintragung des Wegfalls oder der Änderung der dinglichen Belastung des Grundstücks zu ersuchen. Dies geschieht vielmehr erst im Anschluß an eine Anzeige der EntschuldSt., daß sie die im Entschuldungsplan vorgesehenen Ablösungen vorgenommen und damit die abgelösten Forderungen erworben habe (§ 19 Abs. 1 SchRG.). Auf Grund dieser Anzeige, verschiedentlich aber auch erst nach Vorlegung einfacher Quittungen der befriedigten Gläubiger, von Überweisungsnachrichten oder gar eidesstattlichen Versicherungen über die erfolgte Ablösung, wird dann das GBA. ersucht, neben anderem sogleich die EntschuldSt. als Gläubigerin der abgelösten schon eingetragenen oder einzutragenden Forderungen zu vermerken. In gleicher Weise wird bei der Eintragung einer einheitlichen Hypothek (Art. 16 der 3. DurchfVO.) verfahren.

Soweit es hier nur darum geht, daß das EntschuldA. sein Eintragungsersuchen bis zur Ablösung der Gläubiger zurückstellt und erst danach die Eintragung der gebotenen Änderungen unter Einschluß des Übergangs der abgelösten Forderungen auf die EntschuldSt. und die Bildung einer einheitlichen Hypothek nachsucht, sind dann keine Einwendungen zu erheben, wenn mit der Ablösung bald gerechnet werden kann. Die EntschuldSt. braucht ja die Ablösung nicht sofort nach der Bestätigung des Plans vorzunehmen, sondern hat nach dem Gesetz (§ 16 Abs. 2 SchRG.) Zeit bis zum Ablauf eines Jahres. Sieht nun der Entschuldungsplan für die Ablösung einen Zeitpunkt bald nach der Bestätigung vor, so wird es regelmäßig niemanden verletzen, wenn das EntschuldA. sich mit dem Grundbuchersuchen Zeit läßt und dadurch nur verhütet, daß das eben berichtigte Grundbuch in Kürze erneut berichtigt werden muß. Anders liegt es aber schon dort, wo die Ablösung erst in weiterer Zukunft stattfinden soll. Rücksichtnahme auf die Gläubiger verbietet hier, sie noch länger über ihre Rechte im unklaren zu lassen und ihnen die Verfügung darüber zu erschweren. Ein Zuwarten wird also nicht am Platze sei. Keinesfalls wird aber auch dem EntschuldA. der Nachweis, daß die EntschuldSt. die abzulösenden Forderungen wirklich abgelöst habe, in anderen Formen erbracht werden können, als es im Grundbuchverkehr notwendig ist. Denn dieser Nachweis wird gewissermaßen nur in einen anderen Verfahrensabschnitt vorverlegt; er bleibt aber inhaltlich derselbe und muß bei seiner Bedeutung in grundbuchrechtlicher Hinsicht auch in der Form derselbe bleiben.

Sollte das EntschuldA. einer Anregung der EntschuldSt., für sie eine einheitliche Hypothek einzutragen, folgen wollen, so muß es bei seinem Ersuchen an das GBA. auf den Inhalt und den Rang der Rechte achten. Denn nur gleichartige Hypotheken können vereinigt und das Rangverhältnis der Einzelhypotheken der EntschuldSt. zu den eingetragenen Rechten anderer Gläubiger darf durch die Vereinigung nicht verändert werden (Harmening-Pätzold a. a. O. Anm. 2 a. E. zu § 19 SchRG.).

Das Entschuldungsverfahren nach dem Tod des Betriebsinhabers

Von Amtsgerichtsrat Dr. Lamb, Friedberg i. Hessen

I. Schon vor Erlaß der 7. DurchfVO. zum SchRG. wurde allgemein angenommen, daß der Tod des Betriebsinhabers ein anhängiges Schuldenregelungsverfahren nicht beende, sondern daß es für den Rechtsnachfolger im Betrieb weitergeführt werden könne; dieses Ergebnis wurde teils aus Erwägungen allgemeiner Natur gewonnen (AG. Marienwerder: RArchE. 79, 47), teils aus § 48 Abs. 2 SchRG., § 8 VerglO. und § 239 ZPO. mit der weiteren Folgerung entnommen, daß bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger eine förmliche Unterbrechung des Verfahrens eintrete (so u. a. Wiedemann a. a. O.; v. Rozycki-v. Hoewel: JW. 1935, 1136). Art. 13 der 7. DurchfVO. setzt die Weiterdauer des Verfahrens als selbstverständlich voraus und beschränkt sich, ohne auf die Frage der Unterbrechung einzugehen, darauf, das vom Entschuldungsamt einzuschlagende Verfahren anzugeben (Abs. 1) und den Kreis der beteiligten Gläubiger zu bestimmen (Abs. 3). Die Unterbrechungsfrage ist aber nicht rein theoretischer Natur, sondern von recht wesentlicher praktischer Bedeutung, so daß es geboten erscheint, näher auf sie einzugehen: § 8 VerglO. und damit die Vorschriften der ZPO. sind im Schuldenregelungsverfahren nicht schlechthin, sondern sinngemäß anwendbar (§ 48 Abs. 2 SchRG.). Prozessuale Bestimmungen sind also nicht auf das Entschuldungsverfahren zu übertragen, wenn sie auf Grundgedanken beruhen, die dem Schuldenregelungsrecht fremd sind. Die §§ 239 ff. ZPO. sind durch die Ausgestaltung des Erkenntnisverfahrens als Zweiparteienprozeß bedingt und tragen der Tatsache Rechnung, daß Verlauf und Ausgang des Prozesses maßgeblich durch die Prozeßhandlungen der Parteien bestimmt werden; wo der Einfluß der Partei auf den Gang des Verfahrens zurücktritt, wie z. B. in der Zwangsvollstreckung, sieht auch die ZPO. keine Unterbrechung für den Todesfall vor (vgl. § 779 ZPO.).

Die Stellung des Betriebsinhabers im Schuldenregelungsverfahren entspricht nun der einer Partei im Zivilprozesse nicht. Seiner Mitwirkung bedarf es nach der Antragstellung nur in geringem Umfang (§§ 14 Ziff. 3, 12 Abs. 2 SchRG.; Erteilung von Auskünften u. dgl.); bestimmenden Einfluß auf das Schicksal des Verfahrens kann er im wesentlichen nur durch Rücknahme des Antrages üben. Bei dieser Rechtslage ist eine Anwendung des § 239 ZPO. auf das Schuldenregelungsverfahren nicht geboten. Der Tod des Be-

triebsinhabers unterbricht also das Verfahren ebensowenig wie der Abschluß eines Gutsübergabevertrages oder eine Auseinandersetzung (Art. 13 Abs. 2 der 7. DurchfVO.) Fälle, für die es an einer prozessualen Unterbrechungsvorschrift, die auf das Entschuldungsverfahren übertragen werden könnte, überhaupt fehlt. Dieses Ergebnis entspricht allein den Bedürfnissen der Praxis: Der Tod des Betriebsinhabers wird vielfach dem Entschuldungsamt und der Entschuldungsstelle erst nach langer Zeit bekannt, da die Erben die Fortdauer des Verfahrens unterstellen und den Todesfall den mit der Schuldenregelung befaßten Behörden nicht mitteilen. Sollte wirklich die in der Zwischenzeit geleistete Arbeit umsonst, sollten die in dieser Zeitspanne eingegangenen Anmeldungen unbeachtlich, die vom Entschuldungsamt getroffenen Maßnahmen anfechtbar oder gar unwirksam sein (§ 249 ZPO.)?

II. In vielen Fällen wird es sich freilich empfehlen, das Verfahren vor der endgültigen Entscheidung über seine Durchführung nicht weiter zu fördern. Denn wenn der Tod des Betriebsinhabers das Verfahren auch nicht unterbricht, so ist doch die Durchführung der Schuldenregelung zweifelhaft geworden; es ist fraglich, ob der Erbe bei dem von seinem Rechtsvorgänger eingebrachten Antrag bleibt, und es kann auch fraglich sein, ob er den Anforderungen entspricht, die das Gesetz an die Person des Betriebsinhabers stellt (§ 3 Abs. 1 SchRG.). Art. 13 Abs. 1 trifft deshalb die richtige Lösung, wenn er zur Beendigung dieses Schwebezustandes eine Erklärung der Erben darüber fordert, ob der Antrag aufrechterhalten oder die Weiterführung des eröffneten Verfahrens beantragt wird, und einen ausdrücklichen Beschluß des Entschuldungsamtes vorsieht.

Gibt der Erbe in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ab, oder teilt er mit, daß er die Weiterführung des Verfahrens nicht wünsche, so liegt darin eine Rücknahme des von dem Erblasser gestellten und über seinen Tod hinaus wirksamen Entschuldungsantrages. Das Verfahren ist daher einzustellen (§ 21 Abs. 3 SchRG.); war über den Eröffnungsantrag noch nicht entschieden, so können die Akten weggelegt werden.

Beantragt der Erbe fristgemäß die Fortführung des Verfahrens, so ist — von den Ablehnungsgründen nach § 3 Abs. 1 SchRG. (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 der 7. DurchfVO.) abgesehen — zu prüfen, ob zum Eigenvermögen des Erben ein selbständiger nichtlandwirtschaftlicher Betrieb gehört, der dem ererbten landwirtschaftlichen Betrieb gegenüber überwiegt. Diese Prüfung ist zwar in Art. 13 der 7. DurchfVO. nicht vorgeschrieben, aber aus folgenden Gründen unumgänglich: Das weitergeführte Verfahren beschränkt sich nicht, wie etwa das sogenannte fortgesetzte Konkursverfahren oder das nach dem Tode des Vergleichsschuldners fortgeführte Vergleichsverfahren, auf den Nachlaß. Dem im Schuldenregelungsrecht allgemein durchgeführten Grundsatz der Unzulässigkeit einer Teilentschuldung entsprechend, ergreift es vielmehr das gesamte Vermögen des Erben — das ja schon bei Lebzeiten des Erblassers zu berücksichtigen war (Art. 7 Abs. 1 der 3. DurchfVO.) — und erfaßt mit geringen Ausnahmen seine sämtlichen Schulden, insbesondere auch die von ihm persönlich vor dem Erbfall eingegangenen Verbindlichkeiten. Um Gefahren für die Rechtssicherheit und Unbilligkeiten zu vermeiden, wie sie darin lägen, wenn etwa ein Fabrikbesitzer nur deshalb von seinen Schulden entlastet würde, weil er einen landwirtschaftlichen Betrieb erbte, müssen die für Doppelbetriebe geltenden Grundsätze (Teil I Nr. 11 ff. der Richtlinien v. 13. Juni 1934) auch bei der Bescheidung des Weiterführungsantrages berücksichtigt werden. Wenn die Anwendung dieser Richtlinien oder die in Art. 13 Abs. 1 der 7. DurchfVO., mit § 3 Abs. 1 SchRG. vorgeschriebene Prüfung zur Ablehnung eines Weiterführungsantrages führt, ist zugleich das Verfahren aufzuheben (Art. 2 Abs. 2 der 2. DurchfVO., Art. 20 der 6. DurchfVO.).

III. Hinterläßt der Betriebsinhaber, wie es, wenn der Fall der Erbhofentschuldung ausgenommen wird, die Regel ist, mehrere Erben, so kann das Verfahren für die Erbengemeinschaft weitergeführt werden.

Die Frage, ob der Antrag eines Miterben auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zugunsten und zu Lasten aller Gemeinschafter wirkt, ist streitig (bejahend Harmening-Pätzold, 6 zu § 1 SchRG.; verneinend Steiger: AME. 123, 71 unter Berufung auf § 2038 BGB.).

Für die Berechtigung zur Stellung des Antrages auf Weiterführung eines vom Erblasser beantragten Verfahrens gilt folgendes: Die Erbengemeinschaft ist in ein den Nachlaß betreffendes Schuldenregelungsverfahren eingetreten, das im seitherigen Umfang nicht weitergeführt werden kann; das Gesetz kennt nur die Beendigung des Verfahrens oder seine Erstreckung auch auf das Eigenvermögen der Erben. Ein Verharren bei der seitherigen Rechtslage ist also ausgeschlossen; die Erklärung der Erbengemeinschaft oder ihr Schweigen wirken in jedem Falle konstitutiv, und zwar in erster Linie bezüglich des Verfahrens, damit aber auch mittelbar in Ansehung der materiellen Rechtslage, auf deren Umgestaltung es abzielt. Zu derartigen rechtsgestaltenden Maßnahmen sind an sich die Erben nur gemeinschaftlich berufen. Bei der Eigenart der durch Art. 13 der 7. DurchfVO. geschaffenen Situation ist es indessen unvermeidlich, im Falle der Abgabe widersprechender Erklärungen der einen oder der anderen Einzelmaßnahme bestimmenden Einfluß zuzusprechen, wenn das Verfahren nicht für unabsehbare Zeit in der Schwebe bleiben soll. Da das Sonderinteresse des Miterben, der aus Rücksichten auf sein Eigenvermögen das Verfahren nicht weitergeführt wissen will, hinter dem Interesse der übrigen Erben und der Allgemeinheit an der Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs zurückstehen muß, ergibt sich, daß die Weiterführung des Verfahrens von einem Miterben wirksam beantragt werden kann, während bei der Rücknahme des Antrages alle Gemeinschafter mitwirken müssen. Dem Miterben, der nicht in das Schuldenregelungsverfahren einbezogen werden will, bleibt immer noch der Ausweg, die Erbschaft auszuschlagen.

Es kann weiter zweifelhaft sein, wie der wirksam gestellte Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu bescheiden ist, wenn nicht bei allen Miterben einer der in § 3 Abs. 1 SchRG. genannten Hinderungsgründe vorliegt. In dieser Beziehung bietet der Fall des Art. 13 der 7. DurchfVO. dem Eröffnungsantrag einer Erbengemeinschaft gegenüber keine Besonderheiten, so daß auf die zutreffenden Ausführungen Steigers über die materiellen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens zugunsten einer Rechtsgemeinschaft (AME. 123, 67) verwiesen werden kann. Für die Frage des Doppelbetriebes ist hierzu ergänzend zu bemerken: Wie oben dargelegt wurde, sind die Richtlinien über Doppelbetriebe (Teil I Nr. 11 der Richtlinien v. 13. Juni 1934) auch im Falle der Weiterführung eines bereits eröffneten Verfahrens heranzuziehen. Schwierigkeiten können sich dabei allerdings dann ergeben, wenn einer der Erben seit langem mit der Landwirtschaft schicksalsverbunden ist, ein anderer dagegen nach Herkunft, Beruf, Vorbildung und Tätigkeit nichts mit ihr zu tun hat. In diesen Fällen muß darauf zurückgegangen werden, daß das Verfahren zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse dienen soll; dementsprechend ist der Weiterführungsantrag abzulehnen und das Verfahren aufzuheben, wenn im ganzen mehr gewerbliche und sonstige Verbindlichkeiten als landwirtschaftliche Schulden zu regeln wären, mögen auch einzelne der Miterben keine betriebsfremden Verbindlichkeiten haben. Mit anderen Worten: Es kommt darauf an, ob der Schuldenlast nach der nichtlandwirtschaftliche Betrieb eines Miterben (oder die zusammengerechneten Betriebe mehrerer Miterben) gegenüber dem im Schuldenregelungsverfahren befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb überwiegen. Härten lassen sich dadurch vermeiden, daß der Miterbe, der über den nichtlandwirtschaftlichen Betrieb verfügt und in ihm unter Umständen eine ausreichende Existenzgrundlage hat, die Erbschaft ausschlägt; ist die Ausschlagungsfrist versäumt, oder käme bei der Ausschlagung durch den Erstberufenen wieder ein Erbe zum Zuge, der einen nichtlandwirtschaftlichen Betrieb besitzt oder in dessen Person Ablehnungsgründe i. S. des § 3 Abs. 1 SchRG. gegeben sind, so kann durch die Übertragung des Erbteils auf die übrigen

Miterben (§ 2033 BGB.) oder durch eine sonstige Auseinandersetzung geholfen werden, die den Betrieb als Ganzes erhält und den für die Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens hinderlichen Miterben als Betriebsmitinhaber ausscheidet. Zwar liegt dann, genau genommen, eine Verbindung der in Art. 13 Abs. 1 der 7. DurchfVO. und in Abs. 2 a. a. O. vorgesehenen Rechtsfolgen vor, doch bestehen keine Bedenken, die nach beiden Absätzen erforderlichen Entscheidungen zusammenzufassen und unter Außerachtlassung der erst durch die Auseinandersetzung ausgeschalteten Hinderungsgründe lediglich auf Grund der z. Z. der Beschlußfassung gegebenen Sachlage zu entscheiden.

IV. Schließlich sind noch einige Sonderfälle zu erörtern:

Sind die Erben unbekannt und durch einen Nachlaßpfleger vertreten, so kann das Verfahren nicht durchgeführt werden, weil es sich, wie oben ausgeführt wurde, nicht auf den Nachlaß und die Nachlaßschulden beschränken darf, sondern auf das Eigenvermögen und die Eigenverbindlichkeiten des Erben erstrecken muß, die in solchem Falle nicht erfaßt werden können. Das Entschuldungsamt wird eine angemessene Frist zur Ermittlung der Erben und zur Einbringung ihres Weiterführungsantrages setzen und nach ihrem fruchtlosen Verstreichen die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ist zu Rechtshandlungen, die auch das Eigenvermögen des Erben berühren, nicht befugt, während umgekehrt die Erben zu Eingriffen in sein Verwaltungsrecht am Nachlaß nicht berechtigt sind. Daraus folgt: Der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter kann für sich allein zwar den Verfahrensantrag zurücknehmen — und das tut er, wie gezeigt, wenn er innerhalb der nach Art. 13 Abs. 1 der 7. DurchfVO. gesetzten Frist keine Erklärung abgibt —, dagegen kann er die Weiterführung nur mit Unterstützung durch wenigstens einen der Erben beantragen. Die Erben für sich allein können überhaupt keine rechtswirksame Erklärung in der Weiterführungsfrage abgeben; anderes ließe sich nur behaupten, wenn die Entschließung über die Durchführung des Verfahrens nicht zu der den Erben entzogenen Verwaltung des Nachlasses gerechnet würde. Doch haben die Erben die Möglichkeit, auf die Entlassung des Vollstreckers oder Verwalters hinzuwirken (§§ 2227, 1886, 1915 BGB.), falls sie durch seinen Entschluß ihre Interessen gefährdet sehen, und in aller Regel wird der Entlassungsgrund pflichtwidrigen Verhaltens zu bejahen sein, wenn der Verwalter dem Wunsche der Erben zuwider keinen Weiterführungsantrag stellt.

War der Erblasser nicht alleiniger Betriebsinhaber, so können seine Erben das Verfahren ohne Mitwirkung der übrigen Betriebsinhaber beenden, wenn schon der Erblasser dazu in der Lage gewesen wäre. Im anderen Falle führt ihre Erklärung, den Antrag zurückzunehmen, oder ihr Stillschweigen innerhalb der nach Art. 13 Abs. 1 der 7. DurchfVO. zu setzenden Frist nicht ohne weiteres zur Einstellung des Verfahrens; es wird vielmehr die Stellungnahme der übrigen Betriebsinhaber einzuholen und sodann unter Umständen auch ohne Antrag der Erben die Weiterführung anzuordnen sein. Die damit verbundenen Einwirkungen auf ihr Eigenvermögen müssen die Erben ebenso hinnehmen, wie die Erbengemeinschaft den Weiterführungsantrag nur eines Miterben gegen sich gelten lassen muß (siehe oben III); auch ihnen bleibt aber freilich das Hilfsmittel der Ausschlagung.

Steuerbefreiung für neuerrichtete Wohngebäude

Zugleich ein Überblick über die geltenden Bestimmungen

Von Steuerinspektor Heinrich Beykirch, Berlin

Die Finanznot der Länder und Gemeinden brachte dem Haus- und Grundbesitz eine wesentliche steuerliche Belastung, die in den einzelnen Ländern und Gemeinden je nach ihrer Haushaltslage verschieden hoch ist. Noch ist der Aufbau des Reiches in vollem Fluß. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird das mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft tretende Reichsgrundsteuergesetz eine einheitliche Regelung sowohl für die staatliche Grundvermögensteuer als auch für die Gemeindegrundsteuer bringen. Daß der nationalsozialistische Staat der Schaffung von gesunden Wohnungen gerade für minderbemittelte Volksgenossen sowie für Kriegsbeschädigte und Kinderreiche und der Errichtung von Eigenheimen sein besonderes Augenmerk zuwendet, ist bekannt. Noch auf diese Jahre hinaus wird daher der Wohnungsbau als eine sozialpolitische und ethische Forderung von größter Wichtigkeit im Vordergrunde unseres Volkslebens stehen.

Über die auf dem Gebiete der Wohnhausneubauten in den letzten Jahren ergangenen wenig übersichtlichen Bestimmungen bestehen in weiten Kreisen mancherlei Unklarheiten. Im nachstehenden soll daher über die zur Zeit geltenden Bestimmungen ein kurzer Überblick gegeben werden. Wir haben, von Altbauten (bis zum 30. Juni 1918 bezugsfertig) und Inflationsbauten (vom 1. Juli 1918 bis zum 31. März 1924 bezugsfertig) abgesehen, drei Gruppen zu unterscheiden:

A. Älterer Neuhausbesitz. Dies sind die Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind. Ob und inwieweit die Grundsteuer des Landes und der Gemeinde und Gemeindeverbände erhoben wird, richtet sich grundsätzlich nach Landesrecht. Das Reichsrecht hat in dieses Gebiet nur in beschränktem Umfang eingegriffen. Durch den 1. Teil Kap. VI AnpVO. v. 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 779, 781) ist lediglich bestimmt worden, daß Gemeinden, die von sich aus früher für diese Wohnungsneubauten volle oder teilweise Befreiung von der Gemeindegrundsteuer gewährt und diese Befreiung später wieder aufgehoben hatten, sie weiter in dem bisherigen Umfang gewähren müssen.

B. Mittlerer Neuhausbesitz. Dies sind die Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis grundsätzlich zum 31. März 1934 bezugsfertig geworden sind. Sie sind von folgenden Steuern in vollem Umfange befreit:

1. Reichssteuern:
   - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer } bis zum Schluß des im Kalenderjahr 1938 endenden Steuerabschnitts,
   - Vermögensteuer, Aufbringungsumlage } bis zum 31. März 1939,
2. Grundsteuer:
   - Grundsteuer des Landes (Staatssteuer), Grundsteuer der Gemeinde und Gemeindeverbände } bis zum 31. März 1939.

Die Steuerbefreiung gilt für Wohngebäude jeder Art und ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung. Sie ist ausgedehnt worden auf Wohngebäude, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig geworden sind.

Im übrigen ist die Steuerbefreiung dieser Wohngebäude reichsrechtlich in folgenden gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen geregelt:

a) § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes v. 1. Dez. 1930 (RGBl. I, 582, 584);

b) Gesetz betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude v. 15. Juli 1933 (RGBl. I, 493);

c) § 22 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 v. 20. Dez. 1930 (RGBl. I, 656);

d) Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 9. Dez. 1931, S 1900, II 1 A — 150 III (RStBl. S. 977 Nr. 974);

e) Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 21. Juni 1932, S 3300, 83 III (RStBl. S. 603 Nr. 633);

f) Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 31. Aug. 1932, S 1900 II 1 A, 190 III (RStBl. S. 816 Nr. 829).

Das unter b erwähnte Gesetz v. 15. Juli 1933 beseitigte gewisse Härten, die sich nach der Regelung des Realsteuersenkungsgesetzes ergeben hätten. Nach diesem Gesetz würde keine Steuerbefreiung für die Fälle gegeben sein, in denen der bis zum Winter 1933 im Rohbau fertiggestellte Wohnungsneubau entsprechend soliden Baugrundsätzen den Winter über im Rohbau stehenblieb und es nicht mehr möglich war, den Wohnungsneubau bis zum 31. März 1934 bezugsfertig zu machen. Das Gesetz v. 15. Juli 1933 bestimmte deshalb, daß die Wohngebäude, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig wurden, als noch im Rechnungsjahr 1933 bezugsfertig geworden anzusehen sind. Auf weitere Erörterung glaube ich verzichten zu können, zumal im Vordergrunde der neueste Neuhausbesitz steht.

C. Neuester Neuhausbesitz. Dies sind die Kleinwohnungen und Eigenheime, die grundsätzlich nach dem 31. März 1934 bezugsfertig werden. Sie sind von folgenden Steuern befreit:

1. Reichssteuern:
   Einkommensteuer } in vollem Umfang,
   Vermögensteuer }
2. Grundsteuer:
   Grundsteuer des Landes (Staatssteuer) in vollem Umfang,
   Grundsteuer der Gemeinde und Gemeindeverbände nur zur Hälfte.

Gegenüber der Regelung zu B ist also die Befreiung von der Körperschaftsteuer und von der Aufbringungsumlage fortgefallen und die Befreiung bei der Grundsteuer der Gemeinde und Gemeindeverbände auf die Hälfte beschränkt worden.

Die Befreiung ist beschränkt; sie läuft

a) für die Einkommensteuer
   bei Kleinwohnungen bis zum Schluß des im Kalenderjahr 1938 endenden Steuerabschnitts,
   bei Eigenheimen bis zum Schluß des im Kalenderjahr 1943 endenden Steuerabschnitts,
b) für die Vermögensteuer und Grundsteuer
   bei Kleinwohnungen bis zum 31. März 1939,
   bei Eigenheimen bis zum 31. März 1944.

Gleich hier sei ausdrücklich auf folgendes hingewiesen: Nach § 2 der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime v. 26. Okt. 1933 (RGBl. I, 773) gelten diese Neubauten, die bis zum 31. Dezember eines jeden in Betracht kommenden Jahres im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai des nächstfolgenden Jahres bezugsfertig werden, als bis zum 31. März jenes Jahres bezugsfertig geworden.

Für alle Wohnungsneubauten, die innerhalb der erwähnten Fristen bezugsfertig werden, ist die Frage der Steuerbefreiung nur nach den reichsrechtlichen Vorschriften zu entscheiden. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Befreiung von Wohnungsneubauten von der Grundsteuer finden also auf diese Wohnungsneubauten, nämlich den neuesten Neuhausbesitz, keine Anwendung. Diese Wirkung tritt auch ohne eine formelle Änderung der landesrechtlichen Vorschriften ein.

Als Kleinwohnungen gelten solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche (Erläuterung siehe unten) von höchstens 75 qm haben. Gehören zur Haushaltung des Wohnungsinhabers jedoch mehr als drei Kinder, so kann der Höchstsatz von 75 qm für das vierte und jedes weitere Kind um je 7,5 qm überschritten werden. Ob die Kinder eigenes Einkommen haben, ist unerheblich. Dagegen ist erforderlich, daß sie nicht nur vorübergehend, sondern dauernd zur Haushaltung des Wohnungsinhabers gehören. Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen des Wohnungsinhabers Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge, sofern sie dauernd zum Haushalt gehören. Enthält ein Gebäude teils Kleinwohnungen, teils andere Wohnungen oder gewerblich genutzte Räume, so gilt die Befreiung nur für den Teil, der auf die Kleinwohnungen entfällt. Maßgebend für die Ermittlung des Teilwertes ist das Verhältnis der Jahresrohmiete. Entfallen hiernach auf die Kleinwohnungen mindestens 75% des ganzen Gebäudes, so gilt die Befreiung für das ganze Gebäude. Entfallen auf die Kleinwohnungen nicht mehr als 25%, so tritt keine Befreiung ein.

Unter die Steuerbefreiung fällt auch neuer Wohnraum, der durch Anbauten oder Aufbauten (Aufstockungen) erstellt wird. Werden hierbei nur zum Teil Kleinwohnungen geschaffen, so gilt die Steuerbefreiung nur für den auf die Kleinwohnungen entfallenden Teilwert. Umbauten begründen grundsätzlich keine Steuerbefreiung. Durch sie werden im allgemeinen lediglich die bestehenden Räume verändert, wie z. B. bei Umwandlung eines Kellers oder gewerblichen Raumes in Wohnraum, Teilung größerer Wohnungen in kleinere u. dgl. Hier kann, zumal derartige Maßnahmen sehr oft wirtschaftlich erwünscht sind und besondere Förderung verdienen, unter gewissen Voraussetzungen Steuererleichterung im Billigkeitswege gewährt werden. Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen durch den Umbau tatsächlich eine neue nutzbare Wohnfläche geschaffen wird. Dies ist z. B. bei Zwischenstockungen der Fall. Man wird, wie der Reichsminister der Finanzen erklärt hat, dies ferner anerkennen können, wenn ein wegen seiner Baufälligkeit völlig unbenutzbares Gebäude durch Umbau in neuen nutzbaren Wohnraum umgewandelt wird und die hierdurch dem Eigentümer entstehenden Umbaukosten den Aufwendungen für einen Neubau sehr nahe kommen. In derartigen Fällen sind durch den Umbau neu geschaffene Wohnräume steuerbefreit, also im Beispiel des baufälligen Hauses das ganze Grundstück, in dem Beispiel der Zwischenstockung die neu geschaffenen Wohnteile.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die nutzbare Wohnfläche von 75 qm überschritten werden, ohne daß für das Ausmaß der Überschreitung eine feste Grenze gegeben ist. Hier muß also über das zulässige Ausmaß nach „freiem Ermessen" entschieden werden. Dies gilt insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande.

Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche 90 qm nicht überschreiten, gelten ebenfalls als Kleinwohnungen, wenn

1. bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt, oder
2. die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Baufläche bedingt ist, oder
3. es sich um Reichsheimstätten handelt.

Als Eigenheime kommen nicht nur Einzelhäuser, sondern auch Doppelhäuser und Reihenhäuser in Betracht. Ein Wohngebäude gilt nur dann als Eigenheim, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die nutzbare Wohnfläche (Erläuterung siehe unten) darf 150 qm nicht übersteigen. Gehören zur Haushaltung des Eigentümers mehr als drei Kinder, so darf die nutzbare Wohnfläche von 150 qm für das vierte und für jedes weitere Kind um je 15 qm überschritten werden;
2. der Eigentümer muß in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst das Haus bewohnen. Ein Wohngebäude, das mehr als zwei Wohnungen enthält, ist kein Eigenheim. Auch wenn das Eigenheim zwei Wohnungen enthält, darf die nutzbare Wohnfläche des Gebäudes die nach Ziff. 1 zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten.

Ein Haus ist also nur dann ein Eigenheim im Sinne der Befreiungsvorschriften, wenn es der Eigentümer in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnt. Ein Haus, in dem der Eigentümer nicht wohnt, ist also kein Eigenheim. Bewohnt der Eigentümer das Haus zunächst nicht selbst, sondern vermietet er es und zieht erst später ein, so tritt grundsätzlich keine Steuerbefreiung ein.

Auch sogenannte Sommerhäuser oder Wochenend-

häuser können Eigenheime sein. Sie müssen aber, um steuerbegünstigt zu sein, für das ganze Jahr, also dauernd, bewohnbar sein. Ob sie im ganzen Jahr oder — wie bei Sommerhäusern — nur im Sommer tatsächlich bewohnt sind, ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Wird festgestellt, daß das Sommerhaus nur im Sommer, nicht aber im Winter bewohnbar ist, so wird die Steuerbefreiung versagt, auch wenn der Inhaber während des ganzen Jahres darin wohnt. Umgekehrt ist es für die Steuerbefreiung unschädlich, wenn ein dauernd bewohnbares Haus nur im Sommer bewohnt wird. Es kommt also stets auf die objektive Eignung des Gebäudes zum dauernden Bewohnen an, nicht auf den Gebrauch, den der Inhaber im einzelnen Fall von ihm macht. — Wohnlauben werden im allgemeinen nicht als Eigenheime angesehen werden können, namentlich dann nicht, wenn sie nicht durch Grundmauern mit dem Boden fest verbunden sind.

Zur Behebung von Zweifeln sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Eigentümer in dem Ort, in dem das Eigenheim liegt, keinen Wohnsitz zu haben braucht. Er darf aber seine Wohnung während der Zeit, in der er sie nicht bewohnt, nicht an andere Personen gegen Entgelt vermieten. Zulässig ist nur, daß das Haus eine zweite Wohnung enthält, die nicht mehr als die Hälfte der nutzbaren Wohnfläche ausmacht, und diese Wohnung einem anderen, z. B. als Mieter, überlassen wird.

Zur nutzbaren Wohnfläche von Eigenheimen rechnen auch gewerblich genutzte Räume. Das Gebäude gilt jedoch nur dann als Eigenheim, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die gewerblich genutzten Räume dürfen die Hälfte der gesamten nutzbaren Wohnfläche des Gebäudes nicht überschreiten. Enthält das Eigenheim zwei Wohnungen, so dürfen die gewerblich genutzten Räume einer jeden Wohnung die Hälfte der gesamten nutzbaren Wohnfläche der Wohnung nicht überschreiten;
2. das Vorhandensein der gewerblich genutzten Räume darf die Eigenart des Gebäudes als Eigenheim nicht beeinträchtigen;
3. der Gewerbetreibende (Eigentümer, Mieter oder Pächter) muß in dem Gebäude wohnen.

Als Nebenräume kommen auch hier die bereits oben genannten Räume in Betracht. Für die Nebenräume der Wohnungen können auch gesonderte Nebengebäude errichtet werden (z. B. für die Kraftwagenhalle oder die Waschküche).

Gemeinsame Vorschriften für Kleinwohnungen und Eigenheime

Als nutzbare Wohnfläche gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume (Hausflur, Treppenflur, Wohnungsflur (Gang), Balkon, Veranda, Speisekammer, Bad, Abort, Waschküche, Kraftwagenhalle, Abstell- oder Lagerräume im Kellergeschoß oder Dachboden usw.) in ortsüblichen Grenzen bleiben. Soweit die Nebenräume die ortsüblichen Grenzen überschreiten, rechnen sie zur nutzbaren Wohnfläche. Wohn- und Schlafräume sind solche Räume, die dauernd zum Wohnen oder Schlafen geeignet sind. Dabei sind die allgemeine Verkehrsauffassung und die örtliche Gewohnheit zu berücksichtigen. Auf die Art der Bezeichnung der Räume (z. B. Stube, Zimmer, Mädchenzimmer, Kammer usw.) und auf die Art ihrer Benutzung durch den Inhaber kommt es nicht an. Die Frage, ob der Raum heizbar ist oder nicht, wird in der Regel keine entscheidende Bedeutung haben. Es wird häufig Räume geben, die, ohne heizbar zu sein, doch ohne weiteres mindestens als Schlafräume anzusehen sind. Auch ist zu bedenken, daß das Fehlen eines Ofens oder eines Anschlusses an die Zentralheizung sich z. B. durch Aufstellen eines elektrischen Ofens ersetzen läßt. — Ein Raum, der sich als Wohn- oder Schlafraum (z. B. als Mädchenkammer) eignet, verliert nicht dadurch seine Eigenschaft als Wohn- oder Schlafraum, daß er vom Wohnungsinhaber zu Aufbewahrungszwecken verwendet wird. Andererseits wird ein Raum, der sich nur für Aufbewahrungszwecke eignet, nicht dadurch zum Wohn- oder Schlafraum, daß er zum Wohnen oder Schlafen verwendet wird. Er ist also nicht zur nutzbaren Wohnfläche zu rechnen. Stets ist also auch hier die objektive Eignung maßgebend. Für die Frage, ob die Räume zur dauernden Bewohnung geeignet, sind grundsätzlich die baupolizeilichen Vorschriften maßgebend. Auf das Urteil des Reichsfinanzhofs v. 18. Juni 1930 (RStBl. S. 536) wird verwiesen.

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob außerhalb des Wohnungsabschlusses liegende Räume, z. B. ein Mädchenzimmer im Dachgeschoß, zur nutzbaren Wohnfläche gehören. Hier gilt das bereits Gesagte: Ist das im Dachgeschoß gelegene Mädchenzimmer dauernd zum Schlafen geeignet, so gehört es zur nutzbaren Wohnfläche.

Oft sind Wohn- und Schlafräume in den Obergeschossen abgeschrägt. Soweit die unter den Schrägwänden liegenden Raumteile nicht eine senkrechte Höhe von mindestens 150 cm aufweisen, bleiben sie bei der Berechnung der nutzbaren Wohnfläche unberücksichtigt.

Wie bereits ausgeführt, kann sowohl bei Kleinwohnungen als auch bei Eigenheimen die grundsätzlich vorgeschriebene Größe der nutzbaren Wohnfläche überschritten werden, wenn zur Haushaltung des Wohnungsinhabers bzw. bei Eigenheimen des Eigentümers mehr als drei Kinder gehören. In diesen Fällen ist grundsätzlich die Zahl derjenigen Kinder zugrunde zu legen, die zur Zeit des Einzugs des ersten Mieters in die Kleinwohnung bzw. bei Eigenheimen zur Zeit des Einzugs des Eigentümers in das Eigenheim vorhanden sind. Treten also bei dem ersten Mieter einer Kleinwohnung später Kinder hinzu oder ist der zweite oder ein weiterer Mieter kinderreich, so kann hierauf die Steuerbefreiung grundsätzlich nicht gestützt werden. Entsprechendes gilt, wenn zur Haushaltung des Eigentümers eines Eigenheims nach seinem Einzug Kinder hinzutreten. Für den Fall, daß nicht der erste Eigentümer des Eigenheims, sondern erst ein späterer Erwerber kinderreich ist, so ist die Steuerbefreiung bereits durch § 9 Abs. 3 Ziff. 2 der Durchführungsverordnung v. 26. Okt. 1933 ausgeschlossen worden. — In den umgekehrten Fällen, in denen die Steuerbefreiung zunächst wegen Kinderreichtums besteht, die Kleinwohnung aber später an einen nicht Kinderreichen vermietet oder das Eigenheim an einen nicht kinderreichen Erwerber veräußert wird, fällt die Steuerbefreiung nach § 10 a. a. O. fort.

Grundstücksumfang

Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf das Gebäude als solches, sondern auch auf die Grundfläche, auf der das Gebäude ruht, und auf die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Geht die gesamte Grundfläche (einschließlich der bebauten) jedoch über das 12fache der bebauten Grundfläche hinaus, so unterliegt dieser, also der darüber hinausgehende Teil der Grundfläche mit dem seiner Größe entsprechenden Anteil am Wert der gesamten Grundfläche, der Besteuerung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Wert der gesamten Grundfläche	18 000 *RM*
Größe der gesamten Grundfläche	1 800 qm
Größe der bebauten Grundfläche	100 qm
Größe des steuerbefreiten Teils (100 qm × 12)	1 200 qm
Größe des steuerpfl. Teils (1800 qm — 1200 qm)	600 qm
Verhältnis der Größe des steuerpflichtigen Teils (600 qm) zur Größe der gesamten Grundfläche (1800 qm)	ein Drittel
Als Wert des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche gilt also 1/3 von 18 000 *RM*	6 000 *RM*

Zur bebauten Grundfläche gehört auch der Teil der Grundfläche, auf dem gesonderte Nebengebäude, z. B. für die Kraftwagenhalle oder die Waschküche, ruhen. Ist das Gebäude auf Grund eines Erbbaurechts oder auf gepachtetem Gelände errichtet, so beschränkt sich die Steuerbefreiung auf das Gebäude selbst. Aus der Nichtbefreiung

des Grund und Bodens können sich für den Erbbauberechtigten oder dessen Mieter erhöhte Wohnungslasten ergeben. Für die Fälle, in denen diese Personen der minderbemittelten Bevölkerung angehören und die Erhöhung der Wohnungslasten für sie untragbar sein würde, hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Befreiung auch für den Grund und Boden gewährt wird.

Eigentumswechsel

Die Steuerbefreiung für Kleinwohnungen gilt nicht nur zugunsten derjenigen Personen, für deren Rechnung die Kleinwohnungen errichtet werden, sondern auch zugunsten derjenigen Personen, die steuerbefreite Kleinwohnungen innerhalb des Befreiungszeitraums erwerben. Bei Eigentumsübergang von Eigenheimen gilt die Steuerbefreiung für den Erwerber nur dann, wenn er das Haus ebenso wie der Vorbesitzer in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnt. War das Haus bisher unbewohnt und daher nicht steuerbefreit, z. B. von einem Bauunternehmer zum Verkauf errichtet, so gilt das Eigenheim als im Zeitpunkt des Erwerbs als bezugsfertig geworden. Der Erwerber kann auch bereits zur Zeit des Eigentumsübergangs als Mieter oder Pächter in dem Gebäude gewohnt haben und der erste Bewohner gewesen sein.

Wird ein Eigenheim erworben, das infolge seiner Größe beim Veräußerer nur wegen seines Kinderreichtums befreit war, so müssen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung auch beim Erwerber vorliegen. Andererseits ist der Erwerber auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht befreit, sofern das Grundstück nicht bereits beim Veräußerer steuerfrei war. — Beim Erwerb eines Eigenheims von Todes wegen ist zum Fortbestehen der wegen Kinderreichtums gewährten Steuerbefreiung nur erforderlich, daß der überlebende Ehegatte oder ein zur Haushaltung des Erblassers zählendes Kind Miteigentümer des Grundstücks ist und das Haus mindestens zur Hälfte selbst bewohnt.

Von welchen Steuern besteht Befreiung?

Von der Einkommensteuer sind befreit alle Einkünfte, die aus den Kleinwohnungen und Eigenheimen sowie den zugehörigen Hofräumen und Hausgärten erzielt werden. In Betracht kommen also hauptsächlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einschließlich der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause. Einkünfte aus einer Tankstelle, die der Grundstückseigentümer selbst auf dem Grundstück betreibt, sowie Einkünfte, die erzielt worden sind, bevor die Gebäude bezugsfertig waren, z. B. durch Verpachtung eines Teils der zukünftigen Hofräume zu Lagerzwecken, sind in vollem Umfang steuerpflichtig. — Ausgaben, die mit den Kleinwohnungen oder Eigenheimen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nicht abzugsfähig. Nur in den Fällen, in denen die gesamte Grundfläche größer als das 12fache der bebauten Grundfläche ist, so daß für den darüber hinausgehenden Teil Einkommensteuerpflicht besteht, ist der dem Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche zum gesamten Grundstückswert entsprechende Teil der Ausgaben bis zur Höhe der Einkünfte aus dem steuerpflichtigen Teil absetzbar. Etwaige Verluste bleiben nach ausdrücklicher Bestimmung bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht.

Bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer des Landes und der Gemeinde tritt die Steuerbefreiung nach § 12 der bereits erwähnten DurchfVO. v. 26. Okt. 1933 rückwirkend mit Beginn des Rechnungsjahres ein, in dem das Gebäude bezugsfertig wird oder als bezugsfertig geworden gilt. Bei einem im Mai 1935 bezugsfertig gewordenen Eigenheim beginnt die Steuerbefreiung also am 1. April 1935. War jedoch der Rohbau bis zum 31. Dez. 1934 vollendet, so gilt es noch als bis zum 31. März 1935 bezugsfertig. Die Steuerbefreiung beginnt daher bereits mit dem 1. April 1934. Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich in der Weise durchgeführt, daß von dem bei Beginn der Steuerbefreiung an sich maßgebenden Gesamtvermögen der Wert des steuerbefreiten Grundstücks abgesetzt wird, allerdings nach Abzug der Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem steuerbefreiten Grundstück stehen, z. B. Baugeldhypotheken usw.

Beispiel: Der Steuerpflichtige hat einen Bauplatz für 10 000 *RM* gekauft und baut darauf ein Eigenheim für 40 000 *RM*. Die Schulden aus dem Kauf des Bauplatzes betragen 5000 *RM* und aus der Errichtung des Neubaues 15 000 *RM*, insgesamt also 20 000 *RM*. Von dem Vermögen sind die Aufwendungen in Höhe von 50 000 *RM*, jedoch gekürzt um die Schulden in Höhe von 20 000 *RM*, also insgesamt 30 000 *RM*, abzusetzen.

Bei Steuerpflicht eines das 12fache der bebauten Grundfläche übersteigenden Teils sind die Schulden im Verhältnis des Wertes des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche zum Grundstückswert — nach den Verhältnissen am Tage des Bezugsfertigwerdens des Gebäudes — absetzbar.

Wird ein unbebautes Grundstück veräußert, und errichtet der Erwerber auf ihm ein noch im Rechnungsjahr bezugsfertig werdendes steuerbefreites Gebäude, so ist der Veräußerer des Grund und Bodens von der Vermögensteuer nicht befreit.

Wird ein bebautes steuerbefreites Grundstück während des Befreiungszeitraums veräußert, so fällt die Steuerbefreiung für den Veräußerer mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Veräußerung erfolgt, fort. Dem Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen wird für die spätere Zeit der Veräußerungspreis hinzugerechnet, soweit letzterer die Schulden übersteigt, die bei der letzten Vermögensermittlung wegen wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem befreiten Grundstück nicht abzugsfähig waren. Die Steuerbefreiung zugunsten des Erwerbers beginnt mit dem auf den Erwerb des Grundstücks folgenden Rechnungsjahr. Die Mittel, die der Erwerber seinem Vermögen zum Zwecke des Erwerbs entnommen hat, sind nach ausdrücklicher Bestimmung vom Gesamtvermögen abzusetzen.

Verfahren

Die Steuerbefreiung wird — allerdings nur auf Antrag — von dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Baugrundstück belegen ist, in einem besonderen Verfahren ausgesprochen. Die Einreichung des Antrags auf Anerkennung der Steuerbefreiung kann bereits vor Errichtung des Neubaues gestellt werden. Dies ist besonders dann zweckmäßig, wenn sich die baulustigen Steuerpflichtigen über die ergangenen Bestimmungen nicht im klaren sind. Nach einer Pressenotiz des Reichsfinanzministeriums, die auch allen in Betracht kommenden Spitzenverbänden zur Verbreitung in den Fachzeitschriften zugegangen ist, dürfen die für die nutzbare Wohnfläche bestimmten Größen unter keinen Umständen überschritten werden. Selbst wenn nach Auffassung der Beteiligten die Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzen nur eine „geringfügige" ist, muß die Steuerbefreiung versagt werden. Das gleiche gilt auch für die Fälle, in denen nach Landesrecht der Kreis der steuerbegünstigten Gebäude weiter gezogen ist. Auch der Umfang der Befreiung auf dem Gebiet der Grundsteuer richtet sich allein nach der Durchführungsverordnung vom 26. Okt. 1933. Auch hier ist abweichendes Landesrecht nicht anwendbar.

Über die Anerkennung der Steuerfreiheit erhält der Steuerpflichtige von dem zuständigen Belegenheitsfinanzamt einen Bescheid, gegen den nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zugelassen ist, das endgültig entscheidet. Die Veranlagungsbehörden und die Steuergerichte sind zur Entscheidung der Frage, ob das Grundstück steuerbefreit ist, nicht befugt, sondern an die ergangene Entscheidung des Finanzamts oder Landesfinanzamts gebunden. Nur soweit sich die Entscheidung auf die zu veranlagende einzelne Steuer auswirkt, können sie Entscheidungen treffen. Insoweit ist also das Rechtsmittel

verfahren gegeben. Dies gilt insbesondere bei der Einkommensteuer bezüglich der Frage, welche Einkünfte außer Ansatz bleiben und welche Ausgaben abzugsfähig sind, und bei der Vermögensteuer darüber, welche Schulden abgesetzt werden können.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung fortfallen, z. B. durch Vergrößerung des Eigenheims infolge Anbaues und dadurch bedingte Überschreitung der bestimmten Größen, sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, dem Finanzamt rechtzeitig Mitteilung zu machen. Über den Fortfall der Steuerbefreiung wird gleichfalls ein Bescheid erteilt, gegen den gegebenenfalls die Beschwerde zulässig ist.

Zunächst war die Steuerbefreiung davon abhängig, daß nur deutsche Baustoffe verwendet werden durften. Diese Vorschrift ist durch Verordnung v. 14. März 1935 (RGBl. I, 368) aufgehoben worden. Die Frage, welche Baustoffe bei der Errichtung des Neubaues verwendet werden bzw. verwendet worden sind, ist also künftig für die Steuerbefreiung ohne Bedeutung.

Für Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wiedererstellt werden, wird Steuerbefreiung grundsätzlich nicht gewährt, es sei denn, daß das abgebrannte Gebäude, das nach der erwähnten Durchführungsverordnung v. 26. Okt. 1933 steuerbefreit war und auch für das neue Gebäude die Voraussetzungen der Durchführungsverordnung gegeben sind.

Für Gebäude von auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes begründeten Siedlerstellen gilt die Steuerbefreiung nicht.

Für Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben gehören, gilt die Steuerbefreiung nur insoweit, als der Neubau eine Erhöhung der Steuer zur Folge haben würde.

Die Frage, wann ein Gebäude als „bezugsfertig" anzusehen ist, hat der Reichsfinanzhof durch Urteil v. 19. Mai 1933, III A 143/33, wie folgt entschieden: Ein Haus ist bezugsfertig, wenn es bezogen werden kann. In welchem Zeitpunkt dies möglich ist, ist Tatfrage. Ein Haus ist nicht erst dann bezugsfertig, wenn es in allen seinen Teilen fertig ist. Ein Haus ist dann fertig, wenn das Bauvorhaben so durchgeführt worden ist, wie es von vornherein oder im Laufe der Erbauung beschlossen worden ist. Ein Haus kann aber vorher bezugsfertig sein. Das Beziehen eines Wohnhauses, also das Einrichten eines Hauses zum Bewohnen, kann schon vor seiner vollständigen Fertigstellung möglich sein. Ein Gebäude ist dann bezugsfertig, wenn der Bau und die Wohnungen so weit gefördert sind, daß den zukünftigen Bewohnern des Hauses zugemutet werden kann, das Haus zu beziehen und darin zu wohnen. Je nach den sozialen Verhältnissen der Bewohner wird ein Haus in einem früheren oder späteren Zustand baulicher Förderung bezugsfertig sein. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Auffassung des Verkehrs zu beurteilen. Auf die Genehmigung der Baupolizeibehörde kommt es entscheidend nicht an.

Zur Behebung von Zweifeln sei noch darauf hingewiesen, daß der Begriff „schlüsselfertig" mit dem Begriff „bezugsfertig" nichts zu tun hat. Als schlüsselfertig ist ein Bau zu bezeichnen, der zu dem vorgesehenen Zweck ohne weiteres benutzbar ist, also durch Übergabe des Schlüssels an den Bauherrn seiner vollen Benutzung übergeben werden kann.

Zum Schluß sei noch auf die Verordnung v. 17. April d. J. (RGBl. I, 649) hingewiesen, nach der die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime nunmehr auch im Saarland gelten, und zwar für solche Kleinwohnungen und Eigenheime, die nach dem 28. Febr. d. J. bezugsfertig geworden sind.

Die internationalrechtliche Bedeutung des Devisenrechts

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin

Das von Oberregierungsrat Dr. Hartenstein: JW. 1935, 2873 besprochene Urteil des New York Supreme Court in Sachen Glynn v. United Steel Works Corporation gibt der Frage erhöhte Aktualität, wie sich die deutschen Devisenbestimmungen und das zu diesen zu rechnende Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. Juni 1933 internationalrechtlich auswirken.

In meinem Artikel: DJ. 1934, 1638 „Der Einfluß des Devisenrechts auf das Pfand nach internationalem Privatrecht" und in meinem Aufsatz: DJ. 1935, 785: „Der sachlichrechtliche Einfluß der Devisengenehmigung" habe ich ausgeführt. Der für alle vom deutschen Devisenrecht ergriffenen Leistungen geltende materiellrechtliche Einfluß der Devisengenehmigung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der Devisenbestimmungen und ergreift die internationalen Rechtsverhältnisse nur insoweit nicht, als sie sich darüber hinaus auswirken.

Im Geltungsbereich der deutschen Devisenbestimmungen liegen nicht nur, und zwar kraft der international allgemein anerkannten lex rei sitae (Recht der belegenen Sache), alle in Deutschland ruhenden Pfänder — auf die meine Ausführungen in den oben zitierten Aufsätzen insbesondere abgestellt sind —, sondern alle nach deutschem Recht als dem maßgeblichen Schuld- oder Vertragsstatut zu beurteilenden von ihnen geregelten Leistungen. Wird eine Schuldverpflichtung von deutschem Recht beherrscht, findet auf sie, gleichgültig vor welchem internationalen Forum die Frage zur Entscheidung steht, auch deutsches Devisenrecht Anwendung. Nur dann könnte seine Anwendbarkeit abgelehnt werden, wenn die deutschen Devisenbestimmungen als gegen die öffentliche Ordnung, gegen den ordre public des Gerichtsstaates, verstoßend angesehen würden. So hat das House of Lords in der in der JW. 1935, 1276 inhaltlich mitgeteilten Entsch. zu chilenischen Devisenbestimmungen erkannt:

„Unterliegt eine Verpflichtung dem Recht eines Landes, dem die Zahlung durch Devisennotrecht ohne Genehmigung verboten ist, so kann Erfüllung in England nicht verlangt werden. Die dort in Frage kommenden chilenischen Devisenbeschränkungen wurden beachtet, ihre Anwendung auch nicht als gegen den englischen ordre public verstoßend angesehen."

Das gleiche wird für das niederländische Recht gelten nach den zwei Entscheidungen des Gerichtshofes im Haag v. 14. Jan. 1935 in Sachen der Vereeniging voor den Effecten handel in Amsterdam gegen die N. V. Kon. Ned. Mij. tot Expl. van Petroleumbronnen in Ned.-Indie (Koninklijke) im Haag bzw. die N. V. De Bataafsche Petroleum Mij (Bataafsche) im Haag. Danach verletzt die Anwendung der Joint Resolution v. 5. Juni 1933, die um vieles stärker als die deutschen Devisenbestimmungen in die Gläubigerrechte eingriff, die die Goldklauseln außer Kraft setzt und nach der eine Golddollarverpflichtung durch Rückzahlung von Papierdollars erfüllt wird (vgl. hierzu das franz. Ges. v. 25. Sept. 1928 Art. 2 Abs. 2), nicht die niederländische öffentliche Ordnung. Der Grundsatz „pacta sunt servanda" (Art. 1347 B. Wb.) greife nicht Platz, weil er nur für die vertragschließenden Parteien gilt, nicht für den Gesetzgeber. Die entgegengesetzte Ansicht der Klägerin höre man mit „Befremden", da auch der niederländische Gesetzgeber unter den außergewöhnlichen Umständen der letzten Jahre sehr oft in wohlerworbene, auf privatrechtlichen Verträgen beruhende Rechte eingegriffen habe (vgl. meinen Aufsatz: DJ. 1935, 453: „Die Bedeutung der Außerkraftsetzung der Goldklausel durch das amerik. Ges. v. 5. Juni 1933").

Die Anwendung der Devisenbestimmungen widerspricht

auch nicht dem ordre public eines Kulturstaates. Das Devisenrecht ist ein Akt der Notgesetzgebung, die infolge der kritischen Währungslage Deutschlands erforderlich wurde. Die internationalrechtliche Bedeutung solcher Notgesetze ist folgende:

Notgesetze, die sich als Kampfmaßnahmen kriegerischer oder wirtschaftlicher Art gegen bestimmte Staaten richten, werden weder von den gegnerischen noch von den neutralen Staaten anerkannt. Demgemäß haben z. B. der Oberste Gerichtshof in der Schweiz und in den Niederlanden während des Weltkrieges die Anwendung der Wirtschaftskriegsgesetzgebung der kriegführenden Staaten versagt. Diese Entscheidungen waren durch den Kriegszustand der sich u. a. mit gegenseitigen Zahlungsverboten bekämpfenden Staaten und die Neutralität des Gerichtsstaates bedingt. Sie waren aus dieser Neutralität heraus erwachsen. — Das deutsche Devisenrecht ist aber keine Kampfhandlung, ist nicht geboren aus einem Wirtschaftskrieg. Es ist lediglich eine Schutzmaßnahme zur Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens, ohne die nicht nur Deutschland als Schuldner völlig zahlungsunfähig werden würde, sondern mit ihm jeder seiner Herrschaftsgewalt Unterworfene. Darüber hinaus dienen die Devisenbestimmungen dem Interesse aller Gläubiger Deutschlands. Denn sie verhindern, daß sich weiter, wie in der Zeit vor Erlaß der Devisenordnung, einzelne Gläubiger auf Kosten anderer vorweg befriedigen und bringen zugunsten aller Gläubiger den auch international rechtlich allgemein anerkannten Grundsatz der par conditio creditorum zur Anwendung. Ist aber die Devisenverordnung kein wirtschaftskriegerischer Akt, sondern ein im wohlverstandenen Interesse selbst der davon Betroffenen sich auswirkendes Gesetz, so ist es nicht angängig, die Neutralitätserwägungen, die im Weltkrieg zu jenen Entscheidungen der niederländischen und schweizerischen obersten Gerichte gegenüber der Wirtschaftskriegsgesetzgebung der kriegführenden Staaten führten, auf die deutschen Devisenbestimmungen zu übertragen.

Weiter ist zu beachten, daß auch die kraft Vorbehaltsklausel (wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung) unanwendbare Auslandsnorm als Tatsache Bedeutung haben kann. So hat das RG. am 28. Juni 1918, RG. 93, 182, und 14. Mai 1918, Gruch. 62, 759, selbst kriegsfeindlichen Handelsverboten, obschon sie gemäß Art. 30 EGBGB. als Gesetze nicht zu beachten waren, dennoch schuldbefreiende Wirkung eingeräumt, wenn infolge ihrer schweren Strafandrohungen und scharfen Kontrollmaßregeln „ein so starker Hinderungsgrund für die Erfüllung der Kontrakte..." bestand, „daß ... diese billigerweise nicht zugemutet werden konnte, daß also tatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung vorlag (RGZ. 57, 118)" (vgl. §§ 275, 242 BGB.). In gleichem Sinne hat das RG. bei einem schwedischen Ausfuhrverbot entschieden (Gruch. 61, 460).

Angesichts der dargelegten, ganz allgemeinen, gegen keinen fremden Staat oder seine Angehörigen gerichteten deutschen Devisenregelung ist schließlich zu berücksichtigen, daß die Berufung auf die öffentliche Ordnung die internationalrechtliche ultima ratio ist, zu der ein Richter — gleichgültig welchen Staates — nur greifen soll und darf, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts geeignet sein würde, unmittelbar die Grundlagen des innerstaatlichen oder wirtschaftlichen Lebens anzugreifen (so die im RGRKomm. Vorbem. zu § 104 Anm. 11 zitierten RGEntsch.). Unvorstellbar aber erscheint es, daß die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens großer Kulturstaaten selbst unmittelbar angegriffen werden, wenn die Forderung eines oder einiger ihrer Staatsangehörigen durch die deutschen Devisenbestimmungen eingeengt werden. Diesen jeder internationalen, sachlich-rechtlichen Kritik standhaltenden Gesichtspunkten kann auch nicht entgegengehalten werden, es sei Aufgabe des in jenen Staaten entscheidenden Richters, unter allen Umständen den seinem Staat angehörigen Gläubiger zu schützen. Denn: der Richter ist als solcher Repräsentant des Staates selbst. Seine Autorität, seine überragende Stellung lassen kleinliche Erwägungen, lassen politische Willkür nicht aufkommen. Für ihn, wie für jeden, der wahrhaft das Recht sucht, ist allein maßgebend die Frage: Was ist rechtens. So wie z. B. der amerikanische Gesetzgeber und Richter verlangen und erwarten, daß die Public Resolution, durch die die Golddollargläubiger eine Entwertung ihrer „goldsicheren" Forderung um mehr als 40% erleiden, gemäß den ganz allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Kollisionsrechts auf alle nach amerikanischem Recht zu beurteilenden Rechtsverhältnisse, gleichgültig vor welchem internationalen Forum sie zur Entscheidung stehen, angewendet wird, ist auch für den deutschen Devisengesetzgeber die Beachtung dieser internationalen Rechtsregel bzgl. seiner Vorschriften selbstverständlich.

Die Passivlegitimation im Defektenprozeß

Von Rechtsanwalt Reuß, Dozent der Verwaltungsakademie Berlin

Der gerichtlichen Praxis bereitet es noch immer Schwierigkeiten, die Frage nach dem richtigen Beklagten im Defektenprozeß sachgemäß zu entscheiden. Das RG. hat z. B. in einem unveröffentlichten Urteil (RG. III 203/33 vom 15. Dez. 1933) erklärt, es müsse „die den Beschluß erlassende Behörde und nicht etwa die an dem Verfahren nur mittelbar beteiligte geschädigte Kasse oder Verwaltung als diejenige Stelle angesehen werden, der gegenüber die Berufung auf rechtliches Gehör gemäß § 16 Abs. 1 DefektenVO. geltend zu machen" sei. Allerdings hat das RG. in dem erwähnten Urteil nicht, wie die gewählte Formulierung vermuten lassen könnte, das Beschlußorgan selbst als Passivpartei gelten lassen, sondern an Stelle des Kreisausschusses, der den angefochtenen Defektenbeschluß erlassen hatte, den Kreiskommunalverband als richtigen Beklagten betrachtet, obwohl der geschädigte Verband eine Landgemeinde war. Im Gegensatz hierzu stehen zwei gleichfalls unveröffentlichte Urteile des OLG. Breslau (1 U 2298/34 und 1 U 420/35 vom 21. Juni 1935), in denen die zitierte Ansicht des RG. ausdrücklich abgelehnt und die Passivlegitimation des geschädigten Verbandes bejaht wird.

Eine überzeugende Begründung bietet weder das RG. für den einen noch das OLG. Breslau für den anderen Standpunkt. Das braucht allerdings nicht zu verwundern, da das wissenschaftliche Schrifttum die Praxis in dieser Frage völlig im Stich gelassen hat. Es erscheint aber dringend geboten, daß die Frage nach der Passivlegitimation im Defektenprozeß endlich geklärt wird, damit der Rechtsschutzanspruch des in ein Defektenverfahren verstrickten Beamten nicht auch weiterhin mit dem erheblichen Risiko einer Klage gegen die falsche Partei belastet bleibt.

Eine Klärung der aufgeworfenen Frage ist nur zu gewinnen, wenn das Wesen des Defektenverfahrens und die rechtliche Besonderheit der Anfechtungsklage gegen einen Defektenbeschluß in einer grundlegenden theoretischen Besinnung zutreffend erfaßt werden.

Das Defektenverfahren ist für die preußischen Beamten, einschließlich der preußischen Kommunalbeamten, in der noch immer gültigen „Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte" v. 24. Jan. 1844 (GS. 52) geregelt. Für die Reichsbeamten finden sich entsprechende Vorschriften in den §§ 134 ff. RBG. Das reichsrechtliche Defektenverfahren ist nach dem Vorbild des preußischen Rechts geordnet worden.

Hier soll vor allem auf das Defektenverfahren nach preußischem Recht eingegangen werden; die reichsrechtliche Regelung wird beiläufig mitbehandelt werden.

Das Defektenverfahren dient der Sicherung des Staates und der sonstigen öffentlichen Verbände gegen ungetreue oder nachlässige Beamte. Es hat zum Ziel, eine schnelle Ausgleichung pflichtwidrig herbeigeführter Vermögensschäden sicherzustellen. Seine Voraussetzung ist das Vorliegen eines Defektes. Dieser Defekt muß ein sog. Kassendefekt sein; ein bloßer Rechnungsdefekt berechtigt die Behörde nicht zur Beschreitung des Defektenverfahrens. Ein Kassendefekt liegt vor, wenn der tatsächliche Bestand einer Kasse, eines Magazins, eines Lagers usw. geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand. Deckt sich jedoch der tatsächliche Bestand mit dem rechnungsmäßigen Sollbestand, so kann allenfalls ein Rechnungsdefekt vorliegen, der für ein Defektenverfahren keinen Raum bietet. Ein solcher Rechnungsdefekt wäre etwa dann gegeben, wenn ordnungsmäßig verbuchte Ausgaben infolge unrichtiger Berechnungsweise zu hoch oder überhaupt den Rechts- oder Dienstvorschriften zuwider geleistet worden sind. In diesem Falle steht dem geschädigten Verband gegen den verantwortlichen Beamten nicht das Defektenverfahren, sondern lediglich die unmittelbare Beschreitung des Rechtswegs zur Verfügung. Nur ein Kassendefekt (worunter auch stets ein Magazindefekt usw. mitverstanden wird) kann also zu einem Defektenverfahren führen. Daß der Kassendefekt infolge bestimmter dienstlicher Verfehlungen des Beamten entstanden ist, gehört nicht, wie es oft dargestellt wird, zum Begriff des Kassendefekts, sondern zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Defektenbeschlusses. Dieser darf nämlich nur ergehen, wenn der objektiv vorhandene Kassendefekt auf bestimmte schwere dienstliche Verfehlungen des Beamten, nach preußischem Recht auf Unterschlagung, Veruntreuung oder grobes Versehen, zurückzuführen ist. Wenn diese Voraussetzungen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde erfüllt sind, braucht sie mit der Schadloshaltung des geschädigten Verbandes nicht zu warten, bis dieser gegen den schuldigen Beamten eine Klage eingereicht und vor den ordentlichen Gerichten ein vollstreckbares Urteil erstritten hat. Der Verwaltung steht alsdann vielmehr ein eigenes summarisches Feststellungs- und Beitreibungsverfahren zur Verfügung. Sie kann nämlich gegen den betroffenen Beamten einen Defektenbeschluß erlassen, der als Vollstreckungstitel die sofortige Beitreibung des festgesetzten Ersatzbetrages ermöglicht. Dieser Defektenbeschluß hat den Betrag des Defekts, die Bezeichnung der Person des ersatzpflichtigen Beamten, die Kasse, welcher der Ersatz zu leisten ist, sowie den Rechtsgrund der Ersatzpflicht zu enthalten. Zuständig zum Erlaß des Defektenbeschlusses ist in Preußen diejenige Behörde, welche die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kasse oder Verwaltungsstelle, bei welcher der Defekt entstanden ist, führt. Für die preußischen Kommunalbeamten ist dies seit dem Gesetz zur Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dez. 1933 (GS. 479) der Regierungspräsident als Zuständigkeitsnachfolger des Bezirksausschusses oder der Landrat als Zuständigkeitsnachfolger des Kreisausschusses. Die Vollstreckung des Defektenbeschlusses erfolgt entweder durch die Verwaltungsbehörde selbst, sofern diese nach den Gesetzen ein eigenes Zwangsrecht besitzt, oder auf deren Ersuchen durch die Vollstreckungsorgane der Gerichte.

Gegen den behördlichen Defektenbeschluß steht dem betroffenen Beamten die Klage vor den ordentlichen Gerichten zu. § 16 Abs. 1 DefektenVO. bestimmt in dieser Hinsicht folgendes:

„Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defektes für verpflichtet erklärt wird, steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages wie auch hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit ... die Berufung auf rechtliches Gehör zu."

Diese Bestimmung, die durch § 82 PrAGGVG. aufrechterhalten worden ist, eröffnet also dem durch den Defektenbeschluß haftbar gemachten Beamten den Weg vor die ordentlichen Gerichte. Hier stellen sich ihm nun die eingangs aufgezeigten Zweifel entgegen, wen er denn eigentlich verklagen soll. Diese Zweifel lösen sich wie folgt:

Der Defektenbeschluß, durch den der betroffene Beamte vorbehaltlich des Rechtswegs für ersatzpflichtig erklärt wird, ist seiner rechtlichen Natur nach ein Verwaltungsakt. Auf ihn treffen nicht nur die Merkmale eines Verwaltungsaktes im weiteren Sinne zu, insofern er sich als Maßnahme einer Verwaltungsbehörde darstellt, sondern er erweist sich auch als ein Verwaltungsakt im engeren Sinne, da er eine mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommene, auf einen rechtlichen Erfolg abzielende Handlung einer Verwaltungsbehörde ist (vgl. Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., S. 183/84, und von Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, S. 153 ff.). Die Eröffnung des Rechtswegs gegen den Defektenbeschluß stellt sich somit für die hier einzig zulässige verwaltungsrechtliche Betrachtung als die Bereitstellung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt dar. Daß hier die Nachprüfung eines Verwaltungsaktes nicht den Verwaltungsgerichten übertragen ist, sondern durch die ordentlichen Gerichte erfolgt, stellt sich als ein hoffentlich bald überwundenes justizstaatliches Rudiment dar. Zutreffend hat daher schon Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., S. 378) zur Anfechtungsklage gegen einen Defektenbeschluß bemerkt: „Es handelt sich um keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Der Defektenbeschluß leitet nicht eine administrative Zwangsbeitreibung für eine zivilrechtliche Forderung ein. Sondern umgekehrt: das Zivilgericht ist hier zuständig gemacht für eine Verwaltungssache und prüft den Defektenbeschluß wie eine Oberinstanz." An einer anderen Stelle (a. a. O., 3. Aufl., 2. Bd. S. 217 Anm. 35) spricht Otto Mayer im Hinblick auf den der gerichtlichen Nachprüfung unterworfenen Defektenbeschluß geradezu von einem „nachzuprüfenden Verwaltungsakt". Diese verwaltungsrechtliche Auffassung der Anfechtungsklage gegen einen Defektenbeschluß hat auch stets in der preußischen Praxis geherrscht. Vor allem das ehemalige Königlich Preußische Obertribunal hat es klar ausgesprochen, daß § 16 DefektenVO. „den Grundsätzen des einheimischen Verwaltungsrechts" entspreche, ja nur als „eine Reproduktion der Grundsätze des preußischen Verwaltungsrechts" anzusehen sei (StriethArch. 26, 263). Im Gegensatz zu dieser zutreffenden Rechtsauffassung hat sich das RG. den formellen und materiellen Fragen des Defektenprozesses gegenüber meist von einer diesem Rechtsstoff nicht angemessenen zivilistischen Anschauung leiten lassen (vgl. z. B. RG. 12, 144 = JW. 1885, 129, wo das RG. ausdrücklich von einem „privatrechtlichen Anspruch des Fiskus" spricht, „welcher freilich aus dem Beamtenverhältnis entspringt". Als ob das Beamtenverhältnis nicht einheitlich nach öffentlichem Recht ausgerichtet wäre, auch soweit es sich um Ersatzansprüche des öffentlichen Dienstherrn gegen den Beamten handelt! Die Verweisung solcher Ansprüche auf den Rechtsweg ändert den materiellen Charakter der beteiligten Rechtsverhältnisse nicht).

Die Erkenntnis, daß es sich bei der Klage gegen einen Defektenbeschluß um die Anfechtung eines Verwaltungsaktes handelt, die den „Grundsätzen des einheimischen Verwaltungsrechts" entspricht, lenkt auch in der Frage der Passivlegitimation die Aufmerksamkeit auf das preußische Verwaltungsrecht, als dessen „Reproduktion" der hier maßgebliche § 16 DefektenVO. nach der zitierten Entscheidung des Preußischen Obertribunals zu gelten hat. Da nämlich § 82 PrAGGVG. ausdrücklich bestimmt hat: „Die Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt", darf davon ausgegangen werden, daß mit dem Defektenverfahren selbst auch die ihm zugeordneten Grundsätze des preußischen Verwaltungsrechts über die Passivlegitimation aufrechterhalten geblieben sind. Welches sind also diese Grundsätze des preußischen Verwaltungsrechts hinsichtlich der Passivlegitimation bei der Anfechtung von Verwaltungsakten?

Soweit die Gesetze nicht jeweils ausdrückliche Vorschriften über die Passivlegitimation bei Anfechtungssachen enthalten, lassen sich folgende Grundsätze aufstellen:

Das preußische Verwaltungsrecht knüpft in der Frage

der Passivlegitimation an die Unterscheidung der Verwaltungsakte in konstitutive oder gestaltende Verwaltungsakte einerseits und in feststellende oder enuntiative Verwaltungsakte andererseits an. Die gestaltenden Verwaltungsakte nennt man kurz „Verfügungen", während man statt von feststellenden Verwaltungsakten — unter Vernachlässigung der gleichfalls hierzu gehörenden Beurkundungen — meist von „Entscheidungen" spricht. In Anlehnung an diesen Sprachgebrauch ist also von dem Gegensatz zwischen Verfügungen und Entscheidungen auszugehen. So problematisch diese Unterscheidung auch sein mag (vgl. v. Köhler a. a. O. S. 159), so berechtigt ist sie doch in ihrem Kerne: die Verfügung ist das spezifische Mittel der der Verwaltung eigentümlichen Initiative, mit ihr genügt sie ihrem Gestaltungsdrang, dem ihr eigentümlichen sozialen Formungswillen; mittels der Entscheidung dagegen wird der rechtlich vorausgesetzte status quo gewahrt, zwar nicht, indem die Entscheidung keine Änderung des sozialen Sachverhalts anstreben könnte, aber doch in dem Sinne, daß diese Änderung nur eine Angleichung an das normative Soll, an die gedanklich präexistente Ordnung darstellt. Die Entscheidung dient dem bestehenden Recht, alles Recht aber ist konservativ; in diesem Sinne dient die Entscheidung der Bestätigung und Bewährung einer präexistent gedachten rechtlichen Ordnung. Die in ihr vollzogene Rechtsanwendung ist der eigentliche Sinn der Entscheidung. Bei der Entscheidung vollziehen die Verwaltungsbehörden also der Sache nach richterliche Funktionen. Die Verfügungen dagegen, so sehr sie sich auch im Rahmen des Rechts und der Gesetze zu bewegen haben, werden nicht ausgelöst von dem Bestreben nach der Bewährung des Rechts, sondern dienen der Umgestaltung der sozialen Wirklichkeit und sind innerlich auf die Erzielung dieses Umwelterfolges ausgerichtet.

Nach preußischem Recht werden nun Verfügungen, soweit ihre formelle Anfechtung überhaupt möglich ist (Aufzählungsgrundsatz!), grundsätzlich gegenüber der anordnenden Behörde angefochten; diese ist also passiv legitimiert. Hierauf ist es somit gemünzt, wenn das PrOVG. (PrOVG. 70, 138) ausführt: „Diejenigen, welche eine behördliche Entschließung erwirkt haben, sind regelmäßig nicht zu deren selbständiger oder maßgeblicher Verteidigung berufen; vielmehr fällt dies der Behörde selbst zu." Soweit dagegen die anfechtbaren Verwaltungsakte Entscheidungen sind, also materiell richterlichen Funktionen dienen, ist im Zweifel nicht die entscheidende Behörde, sondern der sachliche Gegenspieler, der Gegenbeteiligte, der richtige Beklagte. Dies ist auch die zutreffende Auffassung von Friedrichs (Verwaltungsrechtspflege, 2. Bd. S. 602), der richtig ausführt: „In der Regel soll die Behörde verklagt werden, wenn sie eine Anordnung (d. h. eine Verfügung) erlassen hat; aber der Gegenbeteiligte, wenn die Behörde einen Streit entschieden hat." An anderer Stelle (Streitverfahren S. 105) sagt Friedrichs zu der gleichen Frage richtig: „Wer durch einen Verwaltungsakt betroffen wird, hat nicht in allen Fällen die Verwaltungsbehörde zu verklagen. Es gibt auch Tatbestände, in denen ein Gegenbeteiligter zu verklagen ist. Das ist sachgemäß, wenn die Behörde nicht sowohl einen Befehl erlassen, sondern einen Streit entschieden hat." Aus dieser Einstellung heraus hat das PrOVG. bereits im ersten Bande seiner Entscheidungen (OVG. 1, 421) erklärt: „Der Richter steht über den Parteien — nicht nur, solange er selbst als solcher mit der Streitsache befaßt ist, sondern auch dann noch, wenn über seinen Spruch in höherer Instanz verhandelt wird. In dieser eine Parteirolle zu übernehmen, kann ihm nicht angesonnen werden, ohne damit zugleich die Garantien zu schmälern, von denen seine richterliche Stellung umgeben sein und bleiben muß. Nicht minder unverträglich mit der Natur und den Grundlagen des richterlichen Amtes wäre es, gegenüber der durch den Spruch abgewiesenen oder verurteilten Partei den Richter als den ‚kränkenden' Teil ansehen zu wollen, der sich gegen den ‚Gekränkten' in höherer Instanz gewissermaßen zu verantworten habe." Daß das PrOVG. bei dieser Grundanschauung nicht nur an die Verwaltungsgerichte, sondern ebenso an die Verwaltungsbehörden der aktiven Verwaltung denkt, soweit diese materiell richterliche Funktionen ausüben, d. h. Entscheidungen fällen, läßt sich aus der Rechtsprechung des PrOVG. leicht belegen. In OVG. 8, 262 wird folgendes ausgeführt: „Nach § 95 RGewO. ‚entscheidet' die Gemeindebehörde ‚Streitigkeiten' über ... Das weitere Verfahren ist für denselben Fall der ‚Streitigkeiten' in Ansehung derselben Gegenstände durch § 137 Abs. 2 ZustG. geregelt. Der Wortlaut beider Bestimmungen nötigt unabweisbar zu der Annahme, daß die Gemeindebehörde nur dann ‚entscheidend' eintritt, wenn materielle ‚Streitigkeiten' hinsichtlich der aufgeführten Gegenstände obwalten, d. h. wenn vor allem darüber streitende Teile vorhanden sind, wenn eine Kollision von Rechten verschiedener, einander bekämpfender Interessenten stattfindet ... Zu dieser, die bestehenden ‚Streitigkeiten' mittels ‚Entscheidung' erledigenden Funktion ist in erster Linie die Gemeindebehörde berufen. Ihre Stellung ist danach im wesentlichen eine richterliche; vor ihr haben die in den bezeichneten Streitigkeiten Befangenen in erster Instanz Recht zu nehmen. Damit (!) ist es ohne weiteres ausgeschlossen, daß die Gemeindebehörde bei Nachsuchung einer weiteren Entscheidung über denselben Gegenstand in die Stellung einer Partei gerät und einem derjenigen oder beiden Interessenten, die vor ihr gestritten haben, nunmehr als Partei gegenübertritt." Noch eine weitere Entscheidung mag hier Erwähnung finden. In OVG. 41, 291 wird folgendes ausgeführt: „Der Bescheid, welchen die Ortspolizeibehörde nach § 75 Abs. 2 FeldPolG. zu erteilen hat, ist nicht eine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt administrativer Rechtsprechung. Die Klage ist also (!) nicht gegen die Ortspolizeibehörde zu richten, vielmehr gegen den, zu dessen Gunsten diese entschieden hat."

Mit der vorstehenden Untersuchung ist die Frage nach der Passivlegitimation im Defektenprozeß bereits entschieden. Sie beantwortet sich mit einer Klarstellung des Entscheidungscharakters des Defektenbeschlusses. Daß der Defektenbeschluß, dessen rechtliche Natur als Verwaltungsakt bereits oben gezeigt worden ist, zu jener Unterart der Verwaltungsakte gehört, die man „Entscheidungen" nennt, kann gar nicht zweifelhaft sein. Mit Recht hat daher auch Fleiner gerade den Defektenbeschluß als Musterbeispiel eines feststellenden Verwaltungsakts, und zwar einer Entscheidung angeführt (a. a. O. S. 184 Anm. 11). Mit dem Defektenbeschluß wird zu einer Rechtsfrage Stellung genommen, an der zwei Parteien, der geschädigte Verband und der pflichtwidrige Beamte, gegensätzlich interessiert sind. Diese Stellungnahme erfolgt in der autoritativen Form einer obrigkeitlichen Entscheidung, der sogar Vollstreckungskraft innewohnt. In Anwendung der vorstehend entwickelten Grundsätze des preußischen Verwaltungsrechts ergibt sich somit, daß nicht die beschließende Behörde, die mit dem Erlaß des Defektenbeschlusses einen „Akt administrativer Rechtsprechung" vorgenommen hat, sondern der materielle Gegeninteressent, der jeweils geschädigte Verband, passiv legitimiert ist. Im Ergebnis muß also den beiden eingangs erwähnten Entscheidungen des OLG. Breslau zugestimmt werden; die abweichende Ansicht des RG. kann keine Billigung finden.

Für den Defektenprozeß nach Maßgabe des RVG. tauchen die erörterten Schwierigkeiten nicht auf, da § 153 RVG. klar erkennen läßt, daß stets der Reichsfiskus — jeweils vertreten durch die in § 153 a. a. O. bezeichnete Behörde — der richtige Beklagte ist.

Gegenwartsprobleme des Hausgehilfenrechts

Von Landgerichtsrat Dr. Jos. Kausen, München

I. Die Richtlinien der Treuhänder der Arbeit für die Hausgehilfen ihres Bezirks

Die privaten Haushaltungen sind keine „Betriebe" im Sinne des ArbOG. Der Haushaltungsvorstand tritt dem Hausgehilfen nicht als „Unternehmer" gegenüber, der Haushalt verfolgt keinen technischen Betriebszweck im Sinne des Sprachgebrauchs, er dient nicht der Schaffung von Werten (Produktion), sondern vorwiegend dem Verbrauch (Konsumtion). Die Bestimmungen des ArbOG. finden aus diesem Grunde, wie sich aus Wortlaut und Aufbau dieses arbeitsrechtlichen Grundgesetzes des Dritten Reiches ergibt, auf die Hausgehilfen keine Anwendung, wenigstens nicht unmittelbar. Insbesondere unterliegen die Hausgehilfen und die Haushaltungsvorstände als solche nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, ferner hat der Hausgehilfe bei unbillig harter, aber rechtsgültiger Kündigung nicht das Recht der Kündigungswiderrufsklage nebst Anspruch auf Eventualentschädigung, auch kann das Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen nicht rechtsverbindlich durch eine Tarifordnung des Treuhänders der Arbeit geregelt werden. Die besondere Eigenart der Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen und Hausangestellten hat es auch mit sich gebracht, daß für sie schon früher keine Tarifverträge geschaffen worden sind, so daß auch die auf § 72 Abs. 2 ArbOG. gestützten Anordnungen des RArbM. bezüglich Weitergeltung der am 30. April 1934 noch in Kraft gewesenen Tarifverträge als Tarifordnungen den Hausgehilfen nicht zugute gekommen sind. So sind die rund zwei Millionen in der deutschen Hauswirtschaft beschäftigten Volksgenossen von der neuen Rechtsgestaltung noch nicht in dem gleichen Maße wie die übrigen Berufsgruppen erfaßt, ein Umstand, dem die einzelnen Treuhänder der Arbeit unter Berufung auf die §§ 32 Abs. 1, 19 ArbOG. durch den Erlaß von „Richtlinien" für die Hausgehilfen abzuhelfen versuchen, deren Zulässigkeit und Rechtsnatur jedoch bestritten ist.

Die verschiedentlich erhobenen Bedenken gehen dahin, daß das ArbOG. nur auf die Verhältnisse der in einer Betriebsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gefolgschaftsmitglieder und nicht auf die Sonderverhältnisse der Haushalte abgestellt sei und daher die Bestimmung des § 32 Abs. 1 ArbOG.: „Der Treuhänder der Arbeit kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festsetzen", nicht hinsichtlich der Einzelarbeitsverträge mit Hausgehilfen gelten könne (vgl. Jörges: Arbeitsrecht und Volkstum 1934, 314; Burchardt: Deutsches Arbeitsrecht 1935, 193). Dem kann nicht beigetreten werden. Vielmehr dürfte anzunehmen sein, daß der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, gerade auch in den Familien bzw. Hausgemeinschaften als den Urzellen der Volksgemeinschaft für Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen (§ 19 ArbOG.), absichtlich in § 32 Abs. 1 ArbOG. nur allgemein von Einzelarbeitsverträgen gesprochen hat, während er in § 32 Abs. 2 ArbOG. den Erlaß einer Tarifordnung ausdrücklich auf Betriebe im Sinne des Gesetzes beschränkt und in § 34 auf die Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden zu ihren Auftraggebern ausgedehnt hat. Die Richtlinien für Hausgehilfen sind also zulässig (vgl. Mansfeld-Pohl, ArbOG. § 32 Anm. 4b und Hueck-Nipperdey-Dietz, ArbOG. § 32 Note 12). Wie schon das Wort sagt, haben die Richtlinien den Charakter von Richtsätzen und nicht von Rechtssätzen; sie enthalten weder zwingendes noch dispositives Recht (Hueck-Nipperdey-Dietz, ArbOG. § 32 A I 3a; Mansfeld-Pohl, ArbOG. § 32 Anm. 5). Ihre Bedeutung geht aber über die eines autoritären Rates (so Richter: Soziale Praxis 1934 Heft 9) hinaus. Ihr rechtlicher Gehalt beruht darauf, daß sie erst nach Beratung in einem mit den örtlichen Verhältnissen aufs intimste vertrauten Sachverständigenausschuß von dem mit der ganzen Autorität des nationalsozialistischen Gemeinschaftsstaates ausgestatteten, für den betreffenden Wirtschaftsbezirk zuständigen und verantwortlichen Treuhänder der Arbeit erlassen und in gleicher Weise wie die Tarifordnungen bekanntgemacht werden. Sie geben damit nicht nur den Parteien des Einzelarbeitsvertrages Maßstäbe für angemessene Arbeitsbedingungen, sondern auch dem Richter wertvolle Anhaltspunkte zur Beurteilung des üblichen, Wohlanständigen und Angemessenen (z. B. im Hinblick auf §§ 612 Abs. 2, 616, 315, 138 BGB. und in gewissem Umfang auch § 850d ZPO.), wo nichts vereinbart war. Sie bieten eine reiche Erkenntnisquelle für die Verkehrssitte des nationalsozialistischen Volkes und Staates (§§ 157, 242 BGB.), ohne jedoch die Vertragsteile oder den Richter starr, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten und Möglichkeiten des einzelnen Arbeitsverhältnisses, zu binden. Sie haben mehr als „platonischen Wert" (Burchardt: Deutsches Arbeitsrecht 1935, 194), wenn auch nicht gerade den Charakter objektiven staatlichen Rechts (Huber: DJZ. 1935, 208). Sie sind „keine unmittelbaren bindenden Gebote" (Dersch, ArbOG. § 32 Anm. 2a), sondern rechtsschöpferische Staatsakte besonderer Art. Dort, wo nichts vereinbart ist, gelten sie nicht ohne weiteres, sondern nur in dem angedeuteten Sinne, mittelbar und elastisch

II. Das alte Gesinderecht der Länder im ganzen außer Kraft getreten

Anläßlich der Staatsumwälzung des Novembers 1918 hat die Nr. 8 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303), der Gesetzeskraft erlangt hat (vgl. ÜbergG. v. 4. März 1919 [RGBl. 285], Verzeichnis dazu v. 29. März 1919 Nr. I 1), bestimmt: „Die Gesindeordnungen sind außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter." Nach der bis in die jüngste Zeit hinein herrschenden Meinung des Schrifttums in Bayern sollen jedoch die mit Art. 95 Abs. 1 EGBGB. zugelassen gewesenen und auch mit Art. 7 Ziff. 9, 12 Abs. 1 WeimVerf. aufrechterhalten gewesenen gesinderechtlichen Vorschriften der Art. 15—31 BayAGBGB. noch in Kraft sein bzw. wieder in Geltung gebracht worden sein (vgl. Buckel: BayZ. 1921, 121; v. Braunmühl: BayZ. 1921, 161ff.; v. Marth: BayZ. 1929, 5ff., 323ff., 337ff.; 1931, 321; Steinert: BayZ. 1931, 237ff.; Henle-Schneider-Manglkammer, BayAGBGB., 3. Aufl., 1931, Vorbemerkung 11 zu Art. 15; Steinert, BayAGBGB., Vorbemerkung A I 1 vor Art. 15; anderer Meinung: Fr. Keidel: BayZ. 1921, 66, 121, 172, 283; Aubele: BayZ. 1926, 301 und augenscheinlich auch Fischer-Henle-Titze, BGB., 14. Aufl., 1932, Bem. zu Art. 95 EGBGB.). Dem kann nicht zugestimmt werden:

Der bay. Staatskommissar für Demobilmachung (DemK.) hat am 13. Dez. 1918 eine Anordnung betreffs „Aufhebung des Gesinderechts" (StA. 1918 Nr. 295) erlassen und in deren § 1 „in Übereinstimmung mit der Außerkraftsetzung der Gesindeordnungen und der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter durch Verkündung des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918" bestimmt, daß die strafrechtliche Gesindeordnung des zehnten Hauptstücks (Art. 106—110) des bay. Polizeistrafgesetzbuchs v. 26. Dez. 1871 außer Kraft tritt. Im § 3 hat er verfügt: „Die Neuordnung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften über den Gesindevertrag (Art. 15—31 AGBGB. v. 9. Juni 1899) bleibt der gesetzlichen Regelung vorbehalten." Von Braunmühl hat nun in BayZ. 1921, 162 die Auffassung vertreten, daß aus Zweck und Zielrichtung des Aufrufs der Volksbeauftragten der Schluß zu ziehen sei, daß nur diejenigen Einzelbestimmungen des Landesrechts, hier der Art. 15—31 BayAGBGB., als aufgehoben zu gelten hätten, die den Charakter der Ausnahmegesetzgebung, d. h. einer Rechtsminderung, getragen hätten (ähnlich im allge-

meinen, jedoch ohne Beziehung auf die bay. Verhältnisse, Staudinger a. a. O. Anm. II 1 zu Art. 95 EGBGB.) und daß im übrigen hilfsweise die Frage aufzuwerfen sei, ob nicht die Art. 15—31 AGBGB., wenn sie wirklich durch den Aufruf der Volksbeauftragten aufgehoben worden sein sollten, als durch die obige Regelung des DemK. v. 13. Dez. 1919 wieder in Kraft gesetzt gelten müßten. Diese letztere Frage haben Steinert und v. Marth und ihm folgend Henle-Schneider-Manglkammer a. a. O. bejaht mit dem Hinweis, daß durch BundRVO. v. 7. Nov. 1918 über wirtschaftliche Demobilmachung (RGBl. 1292), aufrechterhalten durch § 1 Satz 1 ÜbergangsG. v. 4. März 1919 (RGBl. 285), den Landeszentralbehörden die Befugnis erteilt worden ist, für den Bereich des Bundesstaates einen Staatskommissar für Demobilmachung zu ernennen (§ 2 Abs. 3) und daß der in der Bek. v. 13. Nov. 1918 (StA. Nr. 265) für Bayern ernannte DemK. kraft Reichsrechts (JW. 1919, 469; BayOb-LGSt. 1920, 223) mit dem § 3 seiner Anordnung v. 19. Dez. 1918, die in ihrem Wortlaut in offensichtlichem Gegensatz zu dem § 1 der Anordnung stehe, die Art. 15—31 AGBGB. neu eingeführt habe. Von Marth beruft sich außerdem auf Ziff. 8 der „Richtlinien des Bay. Staatsministeriums für Soziale Fürsorge v. 31. Dez. 1918 zur Ausführung der Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. Dez. 1918 betr. Aufhebung des Gesinderechts" (StA. 1919 Nr. 4), welcher lautete: „Der Art. 21 AGBGB. sollte keine Anwendung finden. Gemäß § 394 BGB. darf eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Lohnes wegen Anspruchs auf Schadensersatz nicht stattfinden." Er bezieht sich ferner auf die VO. des Bay. Staatsministeriums für Soziale Fürsorge über eine Vorläufige Landarbeitsordnung v. 16. Aug. 1919 (StA. 202), welche „zum Vollzuge" der Vorläufigen Landarbeitsordnung v. 24. Jan. 1919 (RGBl. 111, 184) in Ziff. 1 zu § 1 bestimmt hat: „Die Art. 15—31 AGBGB. v. 9. Juni 1899 bleiben in Kraft" und erklärt, daß das Ministerium mit diesen Bestimmungen die Ansicht, daß die Art. 15—31 durch § 3 der Anordnung des DemK. vom 13. Dez. 1918 wieder eingeführt worden seien, geteilt, ja in seiner Eigenschaft als Demobilmachungsbehörde in rechtswirksamer Weise bekräftigt bzw. ergänzt habe. Demgegenüber muß aus dem Wortlaut des § 3 der Anordnung des DemK. v. 13. Dez. 1918: „Die Neuordnung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Gesindevertrag (Art. 15—31 AGBGB.) bleibt der gesetzlichen Regelung vorbehalten", im Zusammenhalt mit der heute nicht mehr bestrittenen Tatsache, daß durch Nr. 8 des Aufrufs der Volksbeauftragten die Art. 15—31 BayAGBGB. in ihrer Gesamtheit aufgehoben worden waren, der Schluß gezogen werden, daß der damalige DemK. es, wie v. Marth zunächst richtig erkannt hatte (BayZ. 1929, 6), absichtlich vermieden hat, sich darüber zu äußern, ob der Aufruf die Art. 15—31 berührt hat oder nicht. Ein Gesetzgeber, der aufgehobene Bestimmungen neu einführen will, drückt sich anders aus und behält nicht die Neuordnung der gesetzlichen Regelung vor, besonders wenn er, wie hier der Bay. DemK. in seiner Anordnung gleich im nächsten Abschnitt unter der Überschrift „Hausarbeiterrecht" eine Neuregelung anderer als der vorbehaltenen Tatbestände vornimmt. Auch können die Richtlinien des Staatsministeriums für Soziale Fürsorge v. 31. Dez. 1918 nicht als rechtswirksame Demobilmachungsvorschriften für die Hausgehilfen anerkannt, sondern nur als auf irrigen Rechtsanschauungen beruhende unverbindliche Erläuterungen angesehen werden, weil dem genannten Ministerium erst mit den AusfBest. des bay. Gesamtstaatsministeriums v. 13. Mai 1919 (GVBl. 220) zum Erlaß der Reichsregierung v. 26. April 1919 betr. die Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung (RGBl. 438) „die Befugnisse des Staatskommissars für Demobilmachung" zugeteilt wurden (so auch Steinert: BayZ. 1931, 238). Die Bekanntmachung vollends des gleichen Ministeriums v. 16. Aug. 1919 bezieht sich nur auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge und Angestellte und ist namentlich in der hier einschlägigen Ziff. 1 ungültig, weil durch die reichsrechtliche Vorl. LandarbO. v. 24. Jan. 1919 bereits eine in sich abgeschlossene Regelung des Gegenstands erfolgt war und demgemäß durch Landesgesetz nicht mehr neu eingeführt werden konnte (ebenso Molitor, Vorl. LandarbO. § 1 Anm. 19). Die gegenteilige Ansicht von Woerner, „Landwirtschaftl. Arbeitsrecht in Bayern", läßt sich nicht halten. Der Streit der Meinungen ist im Schrifttum auch noch fortgesetzt worden, nachdem das RArbG. in seinem Urt. v. 31. Jan. 1931, RAG 439/30 (BenshSamml. 12, 48ff. mit zustimmender Anm. von Dersch), ausgesprochen hatte, daß das in Art. 15—31 BayAGBGB. enthaltene Gesinderecht durch Ziff. 8 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten in Verbindung mit § 1 des Überleitungsgesetzes vom 4. März 1919 aufgehoben worden ist und daß die bay. Behörden und Stellen die Art. 15—31, wenn diese einmal kraft Reichsrechts aufgehoben waren, nicht wieder in Kraft setzen konnten. Dieser Auffassung des RArbG. ist unbedingt beizupflichten, wobei natürlich festzuhalten ist, daß auf Grund Art. 12 Abs. 1 mit Art. 7 Nr. 9 WeimVerf. v. 11. Aug. 1919 die Länder das Recht der Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts behalten hatten „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat". Im Falle der Ziff. 8 des Aufrufs hat aber das Reich, wenn auch im negativen Sinne, über die damaligen gesinderechtlichen Vorschriften verfügt; der Aufruf ist als arbeitsrechtliche Norm vermöge § 1 des Überleitungsgesetzes v. 4. März 1919 (RGBl. 285) in Kraft geblieben. Als reichsrechtliche Vorschrift geht er landesrechtlichen Bestimmungen vor. Was das Reich aufhebt, können die Länder nicht wieder einführen. Die Art. 15—31 konnten daher ganz oder zum Teil nur wieder durch das Reich in Kraft gesetzt werden und scheiden demgemäß auch als Grundlage zur Bildung eines Gewohnheitsrechts aus.

III. Das Demobilmachungsrecht für Hausgehilfen noch in Geltung

Dagegen bestehen diejenigen gesinderechtlichen Vorschriften, welche die DemK. auf anderen als den aufgehobenen Gebieten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben, noch fort. Auch hierfür sind die Verhältnisse in Bayern besonders lehrreich: Der Bay. DemK. hat im Abschnitt II seiner Anordnung v. 13. Dez. 1918 unter der Überschrift „Hausarbeiterrecht" solche Arbeitsbedingungen als bindend festgesetzt, welche in den aufgehobenen gesinderechtlichen Bestimmungen der Art. 15—31 AGBGB. nicht behandelt waren. Diese Bestimmungen sind auf Grund des RGes. v. 30. März 1922 (RGBl. 285), RGes. v. 23. März 1923 (RGBl. 215), RGes. v. 29. Okt. 1923 Art. II Nr. 3 (RGBl. 1036) mit RGes. v. 13. Okt. 1923 (RGBl. 943) noch in Kraft (vgl. Steinert, BayAGBGB., Vorbem. A I 1 vor Art. 15; Henle-Schneider-Manglkammer, BayAGBGB., 3. Aufl., Vorbem. 6 vor Art. 15; Staudinger, BGB., Bd. 6, 1 Anm. II 2 zu Art. 95 EGBGB.; Th. Keidel: BayZ. 1932, 351; Mansfeld, Arbeitsrecht, 21. Aufl., III, 106). Auch in § 65 ArbOG., welcher die durch die Neugestaltung des Arbeitsrechts hinfällig gewordenen Gesetze und Verordnungen ausdrücklich außer Kraft gesetzt hat, ist die einschlägige DemobVO. nicht erwähnt.

Der Bay. DemK. hat weiter in Abschnitt II § 5 seiner Anordnung v. 13. Dez. 1918 noch besonders folgendes bestimmt:

„Die Berufsvereine der Hausgehilfen und die Vereine ihrer Arbeitgeber sollen Normalarbeitsverträge vereinbaren und den örtlich zuständigen DemK. (RegPräs.) vorlegen. Wird ein Normalarbeitsvertrag genehmigt, so sind seine Bestimmungen in dem vom DemK. festgesetzten Bezirk für alle Hausarbeitsverträge maßgebend, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Abweichungen von einem maßgebenden Normalarbeitsvertrag oder von der Ortsübung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Genehmigte Normalarbeitsverträge sind vom DemK. unter Bezeichnung des Geltungsbereiches und des Zeitpunktes, an dem ihre Geltung beginnt, öffentlich bekanntzumachen."

Solche Normalarbeitsverträge sind in den Jahren 1919 und 1920 für mehr als 20 bayerische Bezirke vereinbart, genehmigt und im Bay. Staatsanzeiger veröffentlicht worden.

Sie sind als bezirkliches Demobilmachungssonderrecht noch heute gültig, soweit sie nicht etwa mit der Aufhebung der Art. 15—31 BayAGBGB. oder mit dem Hausarbeiterrecht der Demobilmachungsanordnung v. 13. Dez. 1918 oder überhaupt mit den Befugnissen des DemK. bzw. zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen bzw. standen. Ihre Rechtsnatur erhellt daraus, daß sie ihre Geltung der Genehmigung durch den DemK. verdankt haben und nicht den vorausgegangenen Verhandlungen wirtschaftlicher Vereinigungen, gleichwie ja auch die Vorl. LandarbO. erst von Interessentenverbänden vereinbart und dann erst durch Bekanntmachung der zuständigen Reichsbehörden als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt worden ist. Die Berufsvereine waren für den DemK. nur eine Art Sachverständigenausschuß. Selbst wenn die Berufsvereine unter sich einig waren und dies durch Unterschrift bestätigt hatten, stand es dem DemK. frei, die Entwürfe zu genehmigen oder nicht. Erst mit der Genehmigung und Veröffentlichung traten sie als Rechtsverordnungen des DemK. in Kraft. Sie haben und hatten nicht, wie es bei den Tarifverträgen der Fall war und heute bei den Tarifordnungen der Fall ist, unmittelbare und unabdingbare Wirkung, sondern sind dispositives, in schriftlicher Form gemäß § 5 der Anordnung des DemK. abdingbares Recht und sind in ihrer Rechtsgültigkeit durch die TarVO. v. 23. Dez. 1918 und 1. März 1928 nicht berührt worden (ebenso Th. Keidel: BayZ. 1933, 87). Sie haben vermöge ihres Normeninhalts eine Ähnlichkeit mit den Tarifverträgen, aber nicht deren Rechtsnatur. Deshalb gelten sie auch nicht etwa auf Grund des § 72 ArbOG. nebst DurchfVO. als Tarifordnungen weiter. Sie können somit auch nicht wie die Tarifordnungen vom Treuhänder der Arbeit abgeändert oder beseitigt werden, sondern nur durch Reichsgesetz oder durch Landesgesetz kraft Delegation nach dem Reichsreformgesetz mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers (§ 3 der 1. DurchfVO. v. 2. Febr. 1934 zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Jan. 1934 [RGBl. I, 81]).

Kostenhaftung und Kostenerstattung im Armenrechtsverfahren

Von Ministerialdirektor Lindemann, Senatspräsident beim Kammergericht

Das Armenrechtsverfahren hat in neuerer Zeit sowohl infolge Anwachsens der Zahl der Volksgenossen, die gezwungen sind, ihre Rechtsstreitigkeiten im Armenrecht zu führen, als auch infolge der eingehenderen Regelung des Armenrechtsverfahrens durch das Ges. v. 27. Okt. 1933, das die Gerichte zu einer sorgfältigeren Vorprüfung der Armenrechtsgesuche veranlaßt, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Da bei herrschen über die Fragen der Kostenhaftung und Kostenerstattung in diesem Verfahren noch vielfache Zweifel, die auch durch die Bestimmung in § 118a Abs. 4 ZPO. keineswegs völlig beseitigt sind.

I. Kostenhaftung

Soweit es sich um die Entscheidung des Prozeßgerichts über das Armenrechtsgesuch handelt, kommt eine Haftung der Partei für Gebühren des Gerichts nicht in Frage; das Verfahren ist nach § 1 GKG. gebührenfrei, da eine Gebühr nicht vorgesehen ist. Anders verhält es sich im Falle der Beschwerde gegen Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs. Insoweit greift § 38 Abs. 2 GKG. Platz, wonach die volle Gebühr des § 8 GKG. erhoben wird, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. Für die Berechnung der Gebühr ist als Streitwert die Summe der Gerichts- und Anwaltskosten zugrunde zu legen, von denen der Beschwerdeführer durch die Beschwerde vergeblich Befreiung zu erreichen versucht hat, nicht etwa der Streitwert der Hauptsache[1]). Von größerer Bedeutung für die arme Partei als diese Haftung für die Kosten der Beschwerdeinstanz ist ihre Haftung für die Auslagen des Gerichts, denn infolge der eingehenderen Prüfung des Gesuchs erwachsen solche Auslagen durch Einholung von Auskünften, Augenscheinseinnahmen, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen usw. weit häufiger als früher. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Armenrechtsverfahren eine „vor die ordentlichen Gerichte gehörige Rechtssache, auf welche die ZPO. Anwendung findet", ist (§ 1 GKG.) und daß deshalb sich die Haftung für die Auslagen nach GKG. richtet[2]). Nach § 77 GKG. haftet also die das Armenrecht nachsuchende Partei als „derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat". Allerdings wird das Gericht den § 84 GKG. nicht zur Anwendung bringen können, denn es wäre widersinnig, bei einer Prüfung, ob einer Partei die einstweilige Befreiung von der Zahlungs- und Vorschußpflicht zu gewähren ist, zunächst wiederum einen Vorschuß zur Deckung der Auslagen zu erfordern. An dieser Haftung der das Armenrecht nachsuchenden Partei darf auch die eigenartige Fassung des § 118a Abs. 4 Satz 2 ZPO. nicht irremachen. Die Bestimmung lautet: „Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Satz 3 daselbst entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind." Da diese Vorschrift in der ZPO. ihren Platz gefunden hat, die nur das Verhältnis der Parteien zueinander hinsichtlich Tragung der Kosten des Rechtsstreits regelt, nicht das Verhältnis zur Staatskasse, und sich unmittelbar an Satz 1 des Abs. 4 anschließt, der gleichfalls von der Kostenerstattung handelt, so kann man nur annehmen, daß sie nichts weiter besagen will, als daß die durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Armenrechtsverfahren einer Partei erwachsenen Auslagen von der schließlich in die Kosten verurteilten Partei als Kosten des Rechtsstreits i. S. des § 91 ZPO. zu erstatten sind[3]). Keineswegs kann man annehmen, daß durch diese Vorschrift eine Haftung gegenüber der Staatskasse begründet werden sollte oder gar eine ausschließliche Haftung. Denn in der ersteren Bedeutung wäre die Vorschrift gegenüber dem § 79 GKG. völlig überflüssig, in der letzteren Bedeutung würde sie als eine lex fugitiva die grundsätzliche Regelung des GKG. völlig umstoßen und eine empfindliche Lücke für alle Fälle lassen, in denen die Kosten des Rechtsstreits keiner Partei „auferlegt" sind, weil es überhaupt nicht zum Rechtsstreit gekommen ist oder der Rechtsstreit ohne Entscheidung zu Ende gegangen ist. Es bleibt also bei der Haftung der armen Partei für die durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen entstandenen Kosten, falls ihr Gesuch abgelehnt ist. Zweifellos ein wenig befriedigendes Ergebnis, wenn man bedenkt, daß die vermögenslose Partei nunmehr nicht allein um die Hoffnung, den Rechtsstreit ohne Aufwendung von für sie unerschwinglichen Mitteln führen zu können, ärmer, sondern auch noch mit Kosten belastet ist, deren Aufwendung sie gerade vermeiden wollte[4]). Ob für

---

[1]) Streitig, aber wohl überw. Meinung; vgl. Baumbach, ZPO., 10. Aufl., § 3 Anm. 4.

[2]) Auffälligerweise bezeichnet Baumbach, ZPO., 9. Aufl., § 118a Anm. 5 das Armenrechtsverfahren als einen „Rechtsstreit" i. S. des § 91 ZPO. Das trifft nicht zu; es handelt sich nicht um einen Streit, der sich zwischen zwei Parteien abspielt, sondern um ein gerichtliches Verfahren eigener Art, das lediglich die Prüfung der Voraussetzungen des Armenrechts zum Gegenstande hat (ebenso Gaedeke: JW. 1934, 2119).

[3]) So auch KG. v. 25. Mai 1935: JW. 1935, 2586[42] (vgl. ferner Gaedeke: JW. 1935, 2865. D. S.).

[4]) Ein schwacher Trost ist es, daß die Kasse regelmäßig von ihrer Befugnis, die Auslagen wegen Armut vorläufig niederzuschlagen, Gebrauch machen wird. Denn die grundsätzliche Haftung der armen Partei bleibt bestehen und eine lästige Kontrolle, ob sie durch Besserung ihrer Vermögensverhältnisse zur Zahlung in Stand gesetzt worden ist.

den Gesetzgeber Anlaß vorliegt, helfend einzugreifen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls werden die Gerichte dieser Rechtslage Rechnung tragen müssen, und zwar in doppelter Richtung. Erstens müssen die Gerichte sich hüten, bereits im Armenrechtsverfahren kostspielige Gutachten zu erfordern oder kostspielige Zeugenvernehmungen anzuordnen, die, wie es vorgekommen ist, die arme Partei mit mehreren hundert Mark Kosten belasten können. Das Armenrechtsverfahren soll ein schleuniges und summarisches Verfahren sein; dem widerspricht es, kostspielige und entsprechend zeitraubende Beweiserhebungen zu veranstalten. Ist der Sachverhalt so verwickelt, daß nur ein schwieriges Gutachten volle Klarheit bringen kann, so wird sich das Gericht mit einer summarischen Prüfung aus eigener Sachkunde begnügen müssen und, wenn die Rechtsverfolgung danach nicht aussichtslos erscheint, das Gesuch bewilligen und die völlige Klärung dem ordentlichen Verfahren vorbehalten müssen. Auch noch durch eine zweite Maßnahme können die Gerichte Härten für die arme Partei vorbeugen. Wenn nun einmal durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder sonstige Ermittlungen Kosten erwachsen sind, wird das Gericht von Amts wegen zu prüfen haben, ob nicht von der Bestimmung des § 6 GKG. Gebrauch zu machen ist, wonach für abweisende Bescheide Auslagenfreiheit gewährt werden kann, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse beruht. Daß die nicht anzurechnende Unkenntnis auch in der Beurteilung der materiellen Grundlagen des Anspruchs liegen kann, ist herrschende Meinung[5]). Die falsche Beurteilung des eigenen Anspruchs, die sogar das Gericht erst mit Hilfe eines Sachverständigen erkennen konnte, wird man der Partei zumeist nicht anrechnen dürfen.

II. Kostenerstattung

1. Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der obsiegenden armen Partei regelt sich einfach. Die der armen Partei im Armenrechtsverfahren erwachsenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehören zu den Kosten des Rechtsstreits i. S. des § 91 ZPO. und sind von der unterliegenden Partei zu erstatten. Dies ist — wohl überflüssigerweise — bezüglich der durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Armenrechtsverfahren entstandenen Auslagen durch § 118a Abs. 4 Satz 2 ZPO. nochmals ausdrücklich bestimmt. Aber auch alle anderen ihr erwachsenen außergerichtlichen Kosten kann die arme Partei erstattet verlangen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Frage, ob auch die Gebühr eines Rechtsanwalts für die Stellung des Armenrechtsgesuchs zu erstatten ist, wird nur dann praktisch werden, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts hierauf beschränkt, da sonst § 29 Nr. 6 RAGebO. Platz greift. Ich halte es unbedenklich für richtig, auf diesen Fall § 91 Abs. 2 ZPO. anzuwenden und die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts immer (mit der im Gesetz vorgesehenen Beschränkung hinsichtlich der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts) für erstattungsfähig zu halten, denn dieser für den eigentlichen Rechtsstreit geltende Grundsatz muß auch für das kostenrechtlich zum Prozeß gehörige Armenrechtsverfahren gelten, zumal die arme und meist wenig rechtserfahrene Partei des Beistandes eines Rechtsanwalts besonders bedarf[6]). Ob die Gebühren eines Rechtsbeistandes für die Abfassung des Armenrechtsgesuchs und für die Informierung des nicht am Ort wohnenden Rechtsanwalts zu erstatten sind, ist Frage des Einzelfalls.

2. Hinsichtlich der Kostenerstattungspflicht gegenüber der obsiegenden nichtarmen Partei bestimmt § 118a Abs. 4 Satz 1: „Eine Erstattung der dem Gegner durch die Anhörung gem. Abs. 1 Satz 2 erwachsenen Kosten findet nicht statt." Auch diese Vorschrift ist mehrdeutig und hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Mit dem KG.[7]) ist anzunehmen, daß hier die „Anhörung" trotz des Zusatzes „gemäß Abs. 1 Satz 2" im weitesten Sinne zu verstehen ist, also nicht nur die schriftliche oder mündliche Äußerung, sei es persönlich oder durch einen Rechtsanwalt, umfaßt, sondern auch die Beteiligung (sei es persönlich oder durch einen Rechtsanwalt) an Augenscheinsterminen, Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen. Insofern ist also die unterliegende arme Partei günstiger gestellt als die unterliegende nichtarme Partei, und zwar einerlei, ob die arme Partei unterliegt durch Abweisung ihres Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts, durch Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen die Abweisung oder im Rechtsstreit. Beim Unterliegen der armen Partei im Armenrechtsverfahren entfällt also jegliche Kostenerstattungspflicht gegenüber dem Gegner. Unterliegt die arme Partei im Rechtsstreit, so hat sie ebenfalls keinerlei dem Gegner im Armenrechtsverfahren entstandene außergerichtliche Kosten zu ersetzen; daß eine Erstattungspflicht hinsichtlich der durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Armenrechtsverfahren entstandenen Auslagen gemäß § 118a Abs. 4 Satz 2 praktisch werden könnte, nehme ich nicht an.

[5]) Vgl. Rittmann-Wenz, GKG., 15. Aufl., § 6 Anm. 5.

[6]) So auch Baumbach, § 91 Anm. 2C und Stein/Jonas, § 91 IX 1.

[7]) KG. v. 25. Mai 1935: JW. 1935, 2586[42], zustimmend Nikisch in der Anm. daselbst, ebenso Baumbach, ZPO., 10. Aufl., § 118a Anm. 5 und Gaedeke: JW. 1934, 1630.

Beeidigte Auktionatoren als Urkundsbeamte

Von Rechtsanwalt Dr. Behnes, Meppen

Auf Grund der noch aus hannoverscher Zeit stammenden Versteigerungsordnung für Ostfriesland, Harlingerland v. 16. Dez. 1834 und der Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück v. 14. Juli 1838 nebst mehreren ergänzenden Gesetzen und Verordnungen hat sich bis heute in den genannten Gebieten auf Grund des Art. 125 PrFGG. und Art. 142 EGBGB. eine besondere Art von Auktionatoren erhalten, die sogenannten „beeidigten Auktionatoren". Diese Auktionatoren sind nicht zu verwechseln mit den gleichfalls „beeidigte Auktionatore" genannten Versteigerern, deren Rechtsgrundlage auf §§ 35, 36 GewO. beruhte und seit Aufhebung dieser Bestimmungen endgültig durch das Gesetz über das Versteigerergewerbe v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 974) geregelt worden ist. In den Anstellungsbedingungen und den Aufgabengebieten hinsichtlich der Versteigerung von beweglichem und unbeweglichem Versteigerungsgut unterscheiden sich die beiden Arten der „beeidigten Auktionatoren" nicht. Im Gegensatz zu den allgemein im Reich bekannten „beeidigten Auktionatoren" ist den „beeidigten Auktionatoren" für Ostfriesland und Osnabrück aber durch Art. 125 PrFGG. die bedeutungsvolle Sonderstellung eingeräumt, daß sie freiwillige, öffentliche Versteigerungen von Grundstücken nicht nur vornehmen und den Zuschlag erteilen, sondern sogar die erforderlichen Kaufverträge, ja selbst die Auflassung beurkunden können. Infolge dieser weitgehenden, rechtlichen Befugnisse ist ihnen auch die Eigenschaft von Beamten zuerkannt worden.

Von dieser im ganzen Reich einzigartigen Ausnahmestellung der „beeidigten Auktionatoren" vor allen übrigen Versteigerern ist von den in Ostfriesland und im Regierungsbezirk Osnabrück ansässigen Auktionatoren in den vergangenen Jahrzehnten in sehr umfassendem und intensivem Maße Gebrauch gemacht worden. Auch gegenwärtig sind noch wohl in sämtlichen größeren Orten des Bezirks diese „beeidigten Auktionatoren" von der Aufsichtsbehörde zugelassen. Mit Rücksicht auf die von ihnen ausgeübte beurkundende Tätig-

keit bei Versteigerungen gelten sie in den Augen der Bevölkerung als den Notaren praktisch gleichgestellt. Infolgedessen hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß öffentliche Versteigerungen von Höfen, ländlichen und städtischen Grundstücken fast nur von den „beeidigten Auktionatoren" beurkundet werden. Ich habe sogar die Auffassung vertreten gefunden, daß die Notare zu solchen Versteigerungen nicht berechtigt seien. Nur in wenigen Fällen, in denen aus irgendwelchen Gründen „beeidigte Auktionatoren" nicht tätig wurden, werden hier Versteigerungen von Grundstücken von Notaren vorgenommen.

In den letzten Monaten ist aus Anlaß der Verpflichtung der Versteigerer, auf Grund des § 14 Ges. über das Versteigerergewerbe v. 16. Okt. 1934 die Erlaubnis zum Betriebe ihres Gewerbes neu zu erwirken, auch die Frage nach der Neuzulassung der bevorrechtigten „beeidigten Auktionatoren" für Ostfriesland und den Regierungsbezirk Osnabrück mehrfach dringlich geworden. Die Stellungnahme hierzu ist abhängig von der Entscheidung, ob für diese außergewöhnliche Einrichtung gegenwärtig noch ein Bedürfnis besteht.

Die Ursache der Sondereinrichtung von Auktionatoren mit dem Recht der Beurkundung von Kaufverträgen und Auflassungen bei Grundstücksversteigerungen ist einerseits darin zu finden, daß die Anzahl der Notare zu den hannoverschen Zeiten vor nunmehr 100 Jahren in dem hiesigen Bezirk weit geringer war als heute. Andererseits aber bestand vor allem in den kleineren Landorten ein Bedürfnis für Urkundspersonen, die am Orte oder in der Nähe ansässig waren, da die infolge besonders großer Entfernungen und schlechter Wege sehr schwierigen Verkehrsverhältnisse den Notaren eine Tätigkeit außerhalb ihres Amtssitzes und ebenso den Gerichtseingesessenen einen Besuch des Notars außergewöhnlich erschwerten. Auch waren die vorhandenen Notare genügend beschäftigt, so daß diese oft auch bewußt auf die Beurkundung von Versteigerungen keinen Wert legten. Infolgedessen mochte es auch 1900 noch gerechtfertigt erscheinen, unter Anerkennung der Wünsche des Publikums die Beurkundung einfacher Rechtsvorgänge den bereits vorhandenen „beeidigten Auktionatoren" zu belassen. Bei Erlaß des BGB. ist im übrigen bereits eingehend darüber verhandelt worden, ob man die Einrichtung der „beeidigten Auktionatoren" beibehalten solle. Viele und gewichtige Gründe wurden schon damals als entgegenstehend befunden. Wenn trotzdem die Einrichtung beibehalten worden ist, so war es einerseits die Rücksichtnahme auf die vorhandenen „beeidigten Auktionatoren", andererseits ein Erfolg des damals in Blüte stehenden Parlamentarismus, der bekanntlich die Beibehaltung solcher Anachronismen sehr begünstigt hat, besonders in Hannover.

Wenn früher gewisse sachliche Gesichtspunkte noch die Beibehaltung der „beeidigten Auktionatoren" als gerechtfertigt erscheinen lassen mochten, so können heute irgendwelche Gründe für die Zweckmäßigkeit von Auktionatoren mit Beurkundungsbefugnis von Rechtsvorgängen in Ostfriesland und Osnabrück nicht im geringsten mehr anerkannt werden. Die Zahl der Notare ist vermehrt worden und die Verkehrsverhältnisse sind, was keiner besonderen Erwähnung bedarf, in jeder Hinsicht so entwickelt und verbessert worden, daß sie weder den Notaren noch den Gerichtseingesessenen irgendwelche Schwierigkeiten entgegenstellen. Die Verhältnisse liegen hier jetzt in keiner Weise anders als im übrigen Hannover und im ganzen deutschen Vaterlande.

In formeller Hinsicht muß das Fortbestehen einer solchen, auf fast verschollenem Landesrecht beruhenden, im ganzen Reich einzigartigen Sondereinrichtung erst recht Erstaunen erregen in einer Zeit, in der die gesamte Rechtspflege einheitlich durch das Reich geordnet wird. Dieser überalterte Ausnahmezustand in Ostfriesland und in Osnabrück widerspricht grundlos der notwendigen, einheitlichen Regelung und der nationalsozialistischen Auffassung von der Staats- bzw. Reichsführung.

Nicht zuletzt ist diese Einrichtung der „beeidigten Auktionatoren" auch eine unbegründete Benachteiligung der Notare in Ostfriesland und im Regierungsbezirk Osnabrück. Die Beschränkung der notariellen Tätigkeit durch das Erbhofgesetz verlangt, daß die vorhandenen Aufgabengebiete dem Notarstande unbedingt vorbehalten bleiben. Die Notare sind die berufenen Organe für jegliche Urkundstätigkeit. Soweit trotz des Erbhofgesetzes Versteigerungen von städtischen Hausgrundstücken oder von sonstigem städtischen oder ländlichen Grundbesitz heute noch zulässig sind, müssen und können diese ebensogut wie in anderen Gegenden auch in Ostfriesland und im Regierungsbezirk Osnabrück ausschließlich den Notaren überlassen werden.

Jetzt ist es an der Zeit, diesen alten Zopf abzuschneiden; sonst besteht die Gefahr, daß die überlebte Einrichtung der „beeidigten Auktionatoren" sich noch unbemerkt „als ewige Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht weiter schleppt". Auch die Handelskammern in Emden und Osnabrück halten eine Notwendigkeit für diese Ausnahmeregelung nicht mehr für gegeben. Solange eine solche gesetzliche Änderung noch nicht getroffen ist, sind durch die Verwaltungsorgane künftige Zulassungen nicht mehr zu erteilen.

Die Rechtsbedeutung der Ermächtigung der Deutschen Arbeitsfront und Zulassung durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts im Sinne des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz

Von Gerichtsassessor Helmuth Bertermann, z. Z. Leiter der Rechtsberatungsstelle der DAF. für Unternehmer, Duisburg

Nach § 11 Abs. 1 ArbGG. i. d. Fass. der Bek. v. 20. März 1935 (RGBl. I, 319) sind vor den ArbG. als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände neben den Leitern und Angestellten der Rechtsberatungsstellen der DAF. Rechtsanwälte zugelassen, die im Einzelfalle von der DAF. zur Vertretung ermächtigt, oder — soweit die Prozeßvertretung durch die Rechtsberatungsstellen der DAF. nicht in Betracht kommt — durch den Vorsitzenden des ArbG. als Prozeßbevollmächtigte zugelassen sind.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß über die Rechtsbedeutung der Ermächtigung durch die DAF. und der Zulassung durch den Vorsitzenden des ArbG. noch Unklarheiten bestehen. Von den ArbG. werden nicht selten die Grundsätze angewendet, die für den Nachweis der Prozeßvollmacht gelten. Insbesondere werden Rechtsanwälte, die nicht die erforderliche Ermächtigung der DAF. vorlegen, entsprechend dem § 89 ZPO. wie Vertreter ohne Vollmacht behandelt und vorläufig zugelassen. Dieser praktischen Bedürfnissen folgenden Handhabung sind aber enge Grenzen gezogen. Die Erteilung der Ermächtigungen bedeutet die Aufhebung des früher für Rechtsanwälte allgemein bestehenden Verbotes, vor den ArbG. aufzutreten. Wird somit ein Rechtsanwalt vor dem ArbG. als Prozeßbevollmächtigter tätig, so sind seine Prozeßhandlungen nur dann wirksam, wenn er die Ermächtigung der DAF. zur Vertretung in dem einzelnen Rechtsstreit vorlegt (Dersch-Volkmar, ArbGG., 5. Aufl., § 11 Anm. 6b). Die vorherige Vorlage der Ermächtigung ist eine notwendige Voraussetzung zur gültigen Vornahme von Prozeßhandlungen (Jonas in „Die erweiterte Zulassung von Rechtsanwälten vor den Arbeitsgerichten" [DArbR. 1935, 234]). Der Anwalt kann also auf

Grund vorläufiger Zulassung nur tätig werden, soweit von ihm keine Prozeßhandlungen vorzunehmen sind. Etwa doch ohne Ermächtigung vorgenommene Prozeßhandlungen sind unwirksam und setzen den Anwalt Regreßansprüchen seines Mandanten aus. Es ist deshalb im eigenen Interesse des Anwalts unbedingt erforderlich, daß er sich nach Übertragung des Mandates unverzüglich die Ermächtigung bzw. die Zulassung verschafft.

Sollte trotzdem bis zum Termin die Ermächtigung bzw. Zulassung noch nicht erfolgt sein, so muß der Anwalt bemüht sein, seinen Mandanten persönlich erscheinen zu lassen, da andernfalls auf Antrag des Gegners Versäumnisurteil ergehen muß (Dersch-Volkmar, ArbGG., 5. Aufl., § 11 Anm. 5).

Kommt die Vertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstelle der DAF. nicht in Betracht, so ist diese auch nicht befugt, die Ermächtigung zum Auftreten eines Rechtsanwaltes vor dem ArbG. zu erteilen. Erteilt sie diese Ermächtigung dennoch, so ist diese Ermächtigung ohne jede rechtliche Bedeutung. Die Befugnis eines Rechtsanwaltes zum Auftreten hängt in diesem Falle allein von der Zulassung durch den Vorsitzenden des ArbG. ab.

Die ersten Gehilfenprüfungen der Rechtsanwaltsangestellten

Von Max Methfessel, Leiter der Berufsgruppe Rechtsanwalts- und Notariatsangestellte in der Deutschen Arbeitsfront, Berlin

Lehrling, Geselle und Meister! Diesen guten alten Dreiklang finden wir nicht nur im deutschen Handwerk. Obwohl in anderen Berufen die Bezeichnungen abweichen, so ist diese Dreiteilung doch klar erkennbar in der beruflichen Laufbahn. In der Berufslaufbahn des Rechtsanwaltsangestellten kannten wir bisher wohl den Lehrling, den Gehilfen und den Bürovorsteher. Vergleichbar mit dem Dreiklang im Handwerk war aber diese berufliche Entwicklung nicht. Der Lehrling im Anwalts- und Notarbüro war bisher einer Gehilfenprüfung nicht unterworfen. Bürovorsteher war derjenige, der sich den „Titel" zulegte oder von seinem Anwalt oder Notar als solcher bezeichnet wurde. Ein Maßstab für die Qualifikation war weder die Bezeichnung Gehilfe noch Bürovorsteher. Als durch den Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Staatsrat Pg. Dr. Ley, der Begriff der Arbeit wieder zu Ehren kam und durch die großzügigen Schulungsmaßnahmen der Deutschen Arbeitsfront auch das Leistungsprinzip wieder stärker in den Vordergrund gerückt wurde, tauchte erneut der Gedanke auf, in Gemeinschaft mit der Reichsrechtsanwaltskammer und Reichsnotarkammer eine fester umrissene Laufbahn für den Anwalts- und Notarangestellten zu schaffen.

Es wäre unrecht und überheblich, wollte man in diesem Zusammenhange nicht feststellen, daß der Wunsch nach der Gehilfenprüfung schon seit Jahren bei den tüchtigen und berufsbewußten Kameraden vorhanden gewesen war. Verbandsegoismus und Interessenstreit sorgten aber in der früheren Zeit dafür, daß sie ein „Wunsch" blieb. In der Zeit der Deutschen Arbeitsfront entfielen zunächst alle Streitfragen, wie Federführung, Vorsitz in den Prüfungsausschüssen usw. Die Sache stand im Mittelpunkt. Die Führung der Anwaltschaft und die Berufsgruppenleitung waren einzig und allein erfüllt von dem Gedanken, für die Anwalts- und Notarangestellten einen Berufsnachwuchs zu schaffen, der das nationalsozialistische Leistungsprinzip im Beruf erfüllt. Dieser von Verantwortung getragenen verständnisvollen Zusammenarbeit ist es zu danken, daß heute in Deutschland kein Lehrling im Anwaltsbüro mehr ohne schriftlichen Lehrvertrag eingestellt wird. Dieser Lehrvertrag entspricht der Forderung des Sozialamtes der Hitler-Jugend und enthält die Grundsätze: Genügend Erholungsurlaub für den sich in der Entwicklung befindenden jungen Menschen. Der Lehrling darf nur noch mit Arbeiten beschäftigt werden, die seiner Berufsausbildung dienen. Der Besuch der Berufsschule und die Teilnahme an den Einrichtungen der Deutschen Arbeitsfront für die Berufserziehung sind zur Pflicht gemacht. Am Ende der Lehrzeit steht als Pflicht die Gehilfenprüfung.

Nach diesem Lehrvertrag hätte die Einführung der Gehilfenprüfung praktisch erst nach Ablauf von drei Jahren wirksam werden können. Kostbare Zeit wäre verstrichen, wenn nur nach den Buchstaben gehandelt worden wäre. Es ist bezeichnend für die in der Berufserziehung verantwortlichen Stellen, daß für sie nicht der Paragraph, der Buchstabe, entscheidend war, sondern der Wille zur praktischen Arbeit. Um zunächst Erfahrungen für das Neuland der Gehilfenprüfung dieser Berufsgruppe zu sammeln, wurde durch das Präsidium der Reichsrechtsanwaltskammer und den Leiter des Amtes für Arbeitsführung und Berufserziehung die sofortige Durchführung einer freiwilligen Gehilfenprüfung in allen größeren Städten Deutschlands angeordnet. Der Erfolg der freiwilligen Prüfung ist der beste Dank für diese frische und wertvolle Tat. In 57 Städten haben sich bis heute bereits über 900 Rechtsanwalts- und Notarlehrlinge dem Prüfungsausschuß gestellt. Davon traten 5 freiwillig zurück, 3 fielen wegen Krankheit aus und 9 mußten zurückgestellt werden, weil ihre Lehrzeit erst im Herbst 1935 beendet ist. 89% dieser Prüflinge konnte der Gehilfenbrief ausgehändigt werden.

Das Ergebnis, daß rund 89% der Prüflinge mit Erfolg ihre Prüfung abgelegt haben, muß unter Berücksichtigung der „freiwilligen" Prüfung gewertet werden. Nur die Tüchtigen und Mutigen haben sich zur Verfügung gestellt. Die Zwangsprüfung dürfte bei dem heutigen Stand der Ausbildung dieses gute Ergebnis wesentlich anders gestalten.

Den Zweck der Gehilfenprüfung sehen wir nicht allein darin, ob der Lehrling seine Prüfung besteht oder nicht, für uns ist gleich wichtig, aus dem praktischen Verlauf der Prüfung zu erkennen, wo Mängel in der Berufsausbildung vorhanden sind, die einer Abstellung bedürfen. Wir stellen gern fest, daß die bis heute durchgeführten Prüfungen uns auf dem Gebiete der Berufsausbildung der Rechtsanwalts- und Notarlehrlinge reicher an Erfahrung gemacht haben. Sie haben uns gezeigt, wo Mängel in der Berufserziehung vorhanden sind, die sowohl im Interesse der Anwaltschaft, als auch der Lehrlinge rascher und durchgreifender Reformmaßnahmen bedürfen.

Bereits bei der Auswahl der Lehrlinge ist oft in unverständlicher Weise gehandelt worden. Volksschüler, die zwei oder dreimal sitzengeblieben waren, und Schüler der Hilfsschule wurden als Lehrlinge eingestellt, obwohl leicht zu erkennen war, daß sie nicht den einfachsten Ansprüchen in den Elementarkenntnissen, wie Rechnen und Deutsch für den Bürobetrieb genügten. Wir müssen erwarten, daß der erfolgreiche Besuch der Volksschule Voraussetzung für den Reno-Lehrling sein muß. Um keine Irrtümer aufkommen zu lassen, sei in diesem Zusammenhange gleich ein Wort zu Volksschüler oder Abiturient gesagt: Der gute Volksschüler und Mittelschüler hat sich in fast allen Fällen für die praktische Büroarbeit als der bessere erwiesen.

Das hier und dort noch bestehende Übel, den Lehrling als Arbeitskraftersatz auszunutzen, muß beseitigt werden. Der Lehrling muß als Lernender geachtet und gewertet werden. Der junge Mensch darf nicht gegen eine Lehrlingsentschädigung unter dem Deckmantel eines ordentlichen Lehrvertrages als Schreibkraft ausgenutzt werden, um am Ende seiner Lehrzeit seine Berufslaufbahn als ungelernte Schreibkraft beginnen zu müssen. Eine dreijährige Lehrzeit ist weder für eine „Büro-Hilfskraft" noch für eine „Schreibkraft" notwendig.

Der junge Mensch aber, der in seiner Lehre nur den

Ablauf dreier mehr oder weniger angenehmer Lehrjahre sieht, ist unbrauchbar für den Beruf des „Helfers des deutschen Rechtswahrers". Von ihm wird verlangt die Leistungsbereitschaft, weil sie Voraussetzung jeder Arbeit an sich und ohne sie ein Arbeitserfolg nicht denkbar ist. Die Kameradschaft muß ihm selbstverständlicher Ausdruck der Schicksalsverbundenheit sein. Treue und Zuverlässigkeit ist für ihn nicht nur die Grundlage guter Kameradschaft und fester Bindung zum Lehrherrn, sondern der wichtigste Grundpfeiler seines Berufes überhaupt. Von ihm wird ein Leistungsstreben gefordert, das seinen Ausdruck findet in dem unbändigen Willen zu den Tüchtigsten seines Berufes zu gehören. Wo früher Forderungen gestellt wurden, hat das Pflichtbewußtsein zu stehen, und an die Stelle des Zwanges hat der Ehrbegriff zu treten.

Beachtlich ist die Feststellung, daß keiner der Lehrlinge bei der Prüfung durchgefallen ist, der an der Berufserziehungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront teilgenommen hat. Die Lehrlinge, die regelmäßig in Übungsbüros und in der Arbeitsgemeinschaft an ihrer beruflichen Ertüchtigung freiwillig weitergearbeitet haben, waren turmhoch den anderen überlegen.

Dieser Einführung der Gehilfenprüfung wird nun auch im Frühjahr des kommenden Jahres die Durchführung der Bürovorsteherprüfung, der Meisterprüfung, folgen. Wir sind uns gerade der Schwierigkeiten und der Verantwortung bei dieser Prüfung im vollen Maße bewußt. Wir haben aber auch die Überzeugung, daß in Gemeinschaftsarbeit mit der Reichsrechtsanwaltskammer und Reichsnotarkammer die Schwierigkeiten gemeistert werden und auch diese Prüfung zum Wohle der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten, aber auch im Interesse der Anwälte und Notare, zu einem vollen Erfolge führen muß.

Vertragsstempel zu Prozeßvollmachten

Von Dr. Wolfgang Idel, Krefeld.

Durch einen Runderlaß des PrFinMin. v. 28. Febr. 1935, der durch AllgVfg. des RJM. v. 11. Juli 1935, VI d 620. DJ. 1935, 1021 den Justizbehörden in Preußen zur Beachtung bekanntgegeben worden ist, ist angeordnet worden, daß die dem RA. ausgehändigten, vom Mandanten unterschriebenen Prozeßvollmachten dann stempelsteuerpflichtig sind, wenn sie außer der Ermächtigung zur Prozeßführung noch besondere Vereinbarungen enthalten. Als solche eine Vertragsstempelpflicht begründende Zusätze sind genannt: Vereinbarungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand, über die Berechtigung des RA. zur Vernichtung der Handakten und über Beschränkung der Haftpflicht des Anwalts. Der Runderlaß erklärt derartige Prozeßvollmachten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 nach Tarifstelle 18, 2 des PrStempStG. für stempelpflichtig; für Vollmachten, die vor dem 15. Juli 1935 ausgestellt worden sind, ist der Vertragsstempel erlassen (vgl. JW. 1935, 2252).

Da derartige Zusätze in den gebräuchlichen Vollmachtsformularen durchaus üblich sind, wird inzwischen schon mancher Anwalt eine unangenehme Überraschung erlebt haben, als er plötzlich deswegen zu einer Stempelabgabe herangezogen wurde, die bisher in derartigen Fällen nie gefordert worden war.

Dieser Runderlaß gibt zu begründeten Bedenken Anlaß, ob er mit dem Gesetz in Einklang zu bringen ist. Nach § 2 Abs. 1 DGKG., § 28 PrGKG. findet in dem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Verfahren eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren nicht statt. Urkunden, welche im Verfahren gebraucht werden, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. In Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorschriften sind daher auch nach Tarifstelle 19 Nr. 7a des preuß. Stempeltarifs i. d. Fass. der Bek. v. 27. Okt. 1924 (PrGS. 641) Prozeßvollmachten vom Stempel befreit (vgl. auch AllgVfg. des JustMin. v. 10. Dez. 1924, I a 2167: PrJMBl. 414).

Hiernach kann also für Prozeßvollmachten nur dann eine Stempelpflicht entstehen, wenn von ihnen im Verfahren Gebrauch gemacht wird und wenn sie auch ohne diesen Gebrauch stempelpflichtig sein würden. Zunächst ist zu bedenken, daß von den weitergehenden oben erwähnten Vollmachten und Nebenvereinbarungen im Verfahren zunächst nicht Gebrauch gemacht wird, meistens wird von ihnen nämlich überhaupt kein Gebrauch gemacht, wenn aber, dann erst nach Beendigung des Verfahrens. Ist aber von derartigen Nebenabreden im Verfahren noch kein Gebrauch gemacht, so können sie auch keine Stempelpflicht begründen (vgl. RGZ. 46, 274). Es schadet also nichts, wenn die erwähnten Nebenabreden in der Vollmachtsurkunde enthalten sind; stempelpflichtig wird die Urkunde erst, wenn von einer dieser Nebenabreden Gebrauch gemacht werden sollte, nicht vorher. Der erwähnte Runderlaß verstößt also gegen § 2 DGKG. und § 28 PrGKG.

Betrachtet man aber die Prozeßvollmacht einschließlich der Nebenvollmachten und -vereinbarungen als eine einheitliche Urkunde, so kann auch dann eine Stempelpflicht nicht als bestehend angenommen werden. Denn nach § 10 Abs. 3 PrStempStG. i. d. Fass. der Bek. v. 24. Okt. 1924 (PrGS. 627) richtet sich bei Urkunden, die mehrere Geschäfte enthalten, die aber als Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäftes zu betrachten sind, die Stempelpflicht nur nach dem für das einheitliche Geschäft vorgesehenen Tarif. Das „einheitliche" Rechtsgeschäft kann aber in diesem Falle nur die Bevollmächtigung zur Prozeßführung sein. Diese ist aber nach § 2 DGKG., § 28 PrGKG. in Verbindung mit Tarifstelle 19 Nr. 7a des preuß. Stempeltarifs stempelfrei. In der Vollmachtsurkunde enthaltene Nebenabreden sind daher für die Stempelpflicht unbeachtlich. Sie begründen keine Stempelpflicht für die Prozeßvollmacht. Auf diesen Standpunkt hat sich das RG. in mehreren Entscheidungen gestellt (vgl. RGZ. 54, 426). Der Runderlaß des PrFinMin. ist also auch mit § 10 Abs. 3 PrStempStG. nicht zu vereinbaren.

Nach § 26 PrStempStG. ist in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe der Rechtsweg zulässig. Für eine derartige Klage ist nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 PrAusfG. z. GVG. v. 24. Aug. 1878 (GS. 230) i. d. Fass. des Art. 130 Nr. V PrFGG. v. 21. Sept. 1899 (GS. 249) das LG. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Da es sich um Stempelbeträge handelt, welche mit den Gerichtskosten von der Gerichtskasse einzuziehen sind, ist die Klage gegen den Generalstaatsanwalt des betr. Bezirks als die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheit der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten. Die durch die Neufassung des § 26 PrStempStG. gemäß Gesetz über die Änderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmung v. 23. Mai 1933 (GS. 186) I Nr. 9 in Aussicht gestellte Beseitigung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist bisher noch nicht erfolgt.

Stempelpflichtige Prozeßvollmachten

In den Mitteilungen 2/35 Ziff. 17 hatten wir darauf hingewiesen, daß die einfache Ermächtigung zur Handaktenvernichtung die Prozeßvollmachten nicht zu stempelpflichtigen Urkunden macht. Diese unsere Nachricht gilt unverändert. — Am 28. Juni 1935 ist ein Runderlaß des PrFinMin. ergangen, durch den die Stempelsteuer für an sich stempelpflichtige Prozeßvollmachten niedergeschlagen wird, sofern die Vollmachten vor dem 15. Juli 1935 ausgestellt sind (DJ. 1935, 1021; JW. 1935, 2034). In diesem Runderlaß sind als stempelpflichtig erwähnt, Prozeßvollmachten mit Vereinbarungen verschiedener Art, darunter auch mit Vereinbarungen über die Vernichtung der Handakten. Ein als Beispiel angeführtes Formular beginnt mit den Worten:

„Für das hierdurch begründete Vertragsverhältnis (!) wird folgendes vereinbart:"

Dieser Runderlaß veranlaßte die Gerichte nach dem 15. Juli 1935 für zahlreiche Prozeßvollmachten den Vertragsstempel anzufordern. — Das Präsidium der Reichsrechtsanwaltskammer übersandte darauf dem PrFinMin. ein besonders häufig verwendetes Prozeßvollmachtsformular (das Form. 184 der Hans-Soldan-Stiftung), das folgenden Rahmenwortlaut hat:

„Dem ... wird hiermit Vollmacht erteilt zur Führung des ... Rechtsstreits mit der besonderen Ermächtigung:"

Das PrFinMin. erwiderte hierauf:

„Der Preußische Finanzminister
S. 5101. 26. 7. Berlin C 2, den 9. August 1935.

An das
Präsidium der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer,
Berlin W 35, Schöneberger Ufer 36.

Auf das gefällige Schreiben vom 26. Juli 1935 — R. 1. 34 — W. S. —

Der Runderlaß vom 28. Juni 1935 — S. 5101. 31. 5. — bezieht sich nur auf solche Vollmachten, deren Inhalt erkennen läßt, daß die angeführten besonderen Bestimmungen in der Vollmacht zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten vereinbart worden sind (vgl. Loeck, StempStG., 11. Aufl., S. 22, Anm. 6 a). Das vorgelegte Formular stellt eine einseitige Erklärung des Vollmachtgebers dar; der für die Versteuerung allein maßgebliche Urkundeninhalt läßt das Zustandekommen einer Vereinbarung nicht erkennen, § 1 Abs. 2 Satz 3 StempStG. ist daher überhaupt nicht anwendbar.

Im Auftrage
gez. Dr. Eiffler."

Die Formulare mit der einfachen Ermächtigung, die Handakten nach Ablauf einer Zeitspanne vernichten zu können, sind nach dieser Auskunft des FinMin. nicht stempelpflichtig. — Andererseits ist nach dem durch Gesetz von 1933 angefügten letzten Satz zu § 1 StempStG. nicht der äußere Wortlaut, die einseitige Form, sondern der Inhalt der Urkunde für die Stempelpflicht maßgebend. Zum Beispiel Haftungsbeschränkungen des Anwalts sind stets Vereinbarungen, die die Vollmacht stempelpflichtig machen. Ihre allgemeine Aufnahme in die Vollmachten ist außerdem standeswidrig (Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer über die Ausübung des Anwaltsberufs Ziff. 31).

(Aus den Mitteilungen des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer Nr. 4/1935.)

Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen

AV. d. RJM. v. 7. Okt. 1935, VI a 7344 (DJ. 1935, 1474).

Über die Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen nach dem Ges. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411) i. Verb. m. § 7 Teil 9 VO. v. 1. Dez. 1930 (RGBl. I, 517, 604) und Kap. I § 17 Teil 6 VO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537, 565) bestimme ich nach Benehmen mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. Jan. 1936 an folgendes:

I. Erstattungsantrag

1. (1) Die Rechtsanwälte werden ersucht, die Berechnung ihrer Gebühren und Auslagen (vgl. auch § 86 RAGebO.) in zwei Stücken einzureichen sowie für den Erstattungsantrag und die Kostenrechnung Vordrucke zu verwenden, die sie von den Geschäftsstellen der Gerichte jeweils für den Bedarf eines längeren Zeitraums unentgeltlich beziehen können. Der Vordruck besteht aus zwei in Inhalt und Anordnung völlig gleichen, zu einem Bogen vereinigten Formblättern, die die Kostenrechnung, die Festsetzung und die Auszahlungsanordnung zusammenfassen; dadurch wird es möglich, in einem Arbeitsgange mit den Urschriften auch die notwendigen Durchschriften herzustellen. Das Muster des Formblattes ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Die Verwendung des Vordrucks, der im Bereiche einiger früherer Landesjustizverwaltungen seit Jahren eingeführt ist und sich bewährt hat, bietet den Vorteil, daß durch die Vereinfachung des Geschäftsganges die Erledigung der Erstattungsanträge beschleunigt wird. Da seine Ausgestaltung auf den praktischen Erfahrungen der Rechnungsprüfungsbehörden beruht, werden bei seiner sachgemäßen Benutzung auch Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung und damit Rückforderungen gegen Rechtsanwälte wesentlich verringert werden.

II. Kostenfestsetzung

2. (1) Bei der Verteilung der Geschäfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Festsetzung möglichst ständig denselben Beamten obliegt, und daß auch bei größeren Gerichten nur wenige Beamte damit befaßt sind.

(2) Die Festsetzung soll grundsätzlich nicht dem zahlenden Beamten übertragen werden. Wenn ausnahmsweise der zahlende Beamte festgesetzt und angewiesen hat, ist die für die Sachakten bestimmte Urschrift der Festsetzung nebst Kostenrechnung und Abschrift der Auszahlungsanordnung von einem andern Beamten zunächst mit dem Ausgabebeleg zu vergleichen und sodann mit seinem Namensverzeichnis versehen zu den Akten zu geben.

(3) Wird der Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so obliegt die Festsetzung der Gebühren und Auslagen, die dem bei dem verweisenden Gerichte bestellten Armenanwalt zu erstatten sind, und die Erteilung der Auszahlungsanordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, an das der Rechtsstreit verwiesen ist.

3. (1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat für die Entscheidung über den Erstattungsantrag stets einen Vordruck nach Anlage 1 zu verwenden; die Verwendung abweichender Vordrucke ist untersagt. Sollte ein Rechtsanwalt ausnahmsweise für den Antrag nebst Kostenrechnung nicht den Vordruck benutzt haben, so ist je ein Stück der Kostenrechnungen auf den oberen Teil der Vorderseite der Formblätter aufzukleben oder, wenn dies nicht tunlich ist, nach der Trennung der Formblätter mit diesen zu verbinden. Auch in diesen Fällen ist die Kostenrechnung mit den im Vordruck geforderten Angaben und mit der Feststellungsbescheinigung zu versehen; der Inhalt gesonderter Erklärungen des Anwalts hinsichtlich der Auslagen, etwa empfangener Vorschüsse usw., ist in der Auszahlungsanordnung wiederzugeben.

(2) Mit der Urschrift der Festsetzung ist im gleichen Arbeitsgange eine gut lesbare Durchschrift herzustellen, die möglichst zur Urschrift der Auszahlungsanordnung zu verwenden ist (vgl. Nr. 7 Abs. 1 Satz 1). Zur Ausfüllung des Vordrucks kann Tintenstift und Blaupapier benutzt werden. Die Urschrift der Festsetzung ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Vor der Entscheidung über den Erstattungsantrag hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auch zu prüfen, ob nicht etwa die Erhebung der Verjährungseinrede in Frage kommt (vgl. §§ 196 Abs. 1 Nr. 15, 201 BGB.; § 85 RAGebO.; § 1 Abs. 4 ArmAnwG.). Ist dies der Fall, so hat er die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der nach Nr. 10 zur Geltendmachung der Verjährungseinrede zuständigen Stelle vorzulegen.

4. (1) Ist gegen den erstattungspflichtigen Gegner der armen Partei bereits ein Kostenfestsetzungsbeschluß (§§ 103 oder 104 ZPO.) erlassen und ist der nunmehr aus der Reichskasse zu erstattende Betrag der Armenanwaltskosten ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluß festgesetzten Kosten anzurechnen, so hat der Urkundsbeamte die Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von dem Antragsteller zurückzufordern. Nach Feststellung und Anweisung der Armenanwaltskosten hat er auf der Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu vermerken, um welchen Betrag sich die im Beschluß festgesetzten Kosten mindern, und welchen Restbetrag die erstattungspflichtige Partei noch aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß an den Prozeßgegner oder an den Anwalt zu erstatten hat; nötigenfalls ist eine erläuternde Berechnung beizufügen. Den gleichen Vermerk hat der Urkundsbeamte auf die Urschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu setzen; dort hat er außerdem zu bescheinigen, daß die Ausfertigung mit demselben Vermerk versehen und an den Antragsteller zurückgesandt ist. Die Rücksendung erfolgt postgebührenfrei.

(2) Werden die Armenanwaltskosten festgesetzt, ohne daß die Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt ist, so hat der Urkundsbeamte dem erstattungspflichtigen Gegner postgebührenfrei eine Nachricht nach dem Muster der Anlage 2 zu geben.

(3) Zahlt der Schuldner trotzdem gelegentlich der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschlusse auch den an Armenanwaltskosten abgesetzten Betrag, so hat ihn der Gerichtsvollzieher

anzunehmen und an die Gerichtskasse abzuführen. Wenn der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten einzieht, hat er von dieser Tatsache und der daraus zu folgernden Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu den Gerichtsakten Mitteilung zu machen, damit die etwa noch zurückgestellte Einziehung der aus der Reichskasse erstatteten Armenanwaltskosten von der ersatzpflichtigen Partei betrieben werden kann.

(4) Ergeht der Kostenfestsetzungsbeschluß erst nach Erstattung der Armenanwaltskosten aus der Reichskasse, so empfiehlt es sich, in den Beschluß von vornherein nur den Betrag aufzunehmen, den die erstattungspflichtige Partei an den Prozeßgegner oder den Anwalt zu zahlen hat, nicht aber auch den Betrag, in dessen Höhe der Erstattungsanspruch auf die Reichskasse übergeht. Bei Verteilung der Kosten nach Bruchteilen empfiehlt sich die Aufnahme oder die Beifügung einer erläuternden Berechnung.

5. Eine förmliche Zustellung der Entscheidung des Urkundsbeamten über den Erstattungsantrag findet nicht statt. Der Rechtsanwalt erhält von der Festsetzung bei der Auszahlung oder Übersendung des Geldes (vgl. Nr. 7 Abs. 4 und Nr. 8 Abs. 2) Kenntnis. Nur wenn die Festsetzung wesentlich von dem Antrag abweicht, ist dem Anwalt eine Ausfertigung der Entscheidung formlos mitzuteilen.

III. Auszahlungsanordnung

6. Gemäß Nr. 20 der Vollzugsbestimmungen zu den Reichswirtschaftsbestimmungen ordne ich an, daß die Auszahlungsanordnung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt wird, der die Armenanwaltskosten festgesetzt hat oder dessen Entscheidung angefochten ist. Er ist hierzu jedoch nicht befugt, wenn einem anderen Prozeßvertreter als einem Rechtsanwalt ein Erstattungsanspruch zuerkannt worden sein sollte. In diesem Falle hat er die ergangene Entscheidung mit den Akten der nach Nr. 10 zur Vertretung der Reichskasse zuständigen Stelle zur Entschließung vorzulegen; wird die Festsetzung rechtskräftig, so erteilt diese Stelle die Auszahlungsanordnung.

7. (1) Die Auszahlungsanordnung ist stets unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1, also in Verbindung mit einer Durchschrift oder Ausfertigung der Kostenfestsetzung und unter Mitteilung der Kostenrechnung des Anwalts zu erteilen; sie ist möglichst auf der nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 hergestellten Durchschrift der Kostenfestsetzung anzubringen. Die Unterschrift unter der Auszahlungsanordnung ist mit Tinte zu vollziehen; der Unterschrift ist der Dienststempel beizufügen. War Erinnerung oder Beschwerde erhoben, so ist auch eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidungen beizufügen und die Beifügung in der Auszahlungsanordnung durch einen Vermerk ersichtlich zu machen. Eine Zweitschrift der Auszahlungsanordnung, die möglichst im gleichen Arbeitsgang mit der Urschrift hergestellt werden soll, ist zu den Akten zu nehmen.

(2) Sind in der gleichen Sache nach Erteilung einer Auszahlungsanordnung weitere ergänzende Auszahlungsanordnungen zu erteilen, so ist auch dazu stets ein Vordruck nach Anlage 1 zu verwenden; in der auf der Vorderseite des Formblatts vorgesehenen Kostenrechnung sind in diesem Falle sämtliche entstandenen Gebühren und Auslagen unter Absetzung der bereits gezahlten Beträge einzusetzen. Wird die ergänzende Auszahlungsanordnung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung notwendig, so kann sie ohne Verwendung eines Vordrucks unter die Ausfertigung der Entscheidung oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. Stets ist in der ergänzenden Auszahlungsanordnung der Tag der früheren Auszahlungsanordnung anzugeben.

(3) Haben die Akten vor Erteilung der Auszahlungsanordnung einer mit der Wahrung der Rechte der Reichskasse beauftragten Stelle (Nr. 10, 11 Abs. 1, 2) vorgelegen, ohne daß Erinnerung oder Beschwerde erhoben ist, so ist die Tatsache der Vorlegung in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

(4) Weicht die Festsetzung von dem Antrag des Rechtsanwalts ab, so ist in der Auszahlungsanordnung nach den Anforderungen des Vordrucks anzugeben, ob der Anwalt von der Absetzung durch Mitteilung einer Ausfertigung der Entscheidung benachrichtigt ist oder ob die Kasse die Mitteilung bei der Auszahlung (vgl. Nr. 8 Abs. 2) zu bewirken hat. Die Aushändigung oder Übersendung der Auszahlungsanordnung an den Rechtsanwalt oder einen Angestellten des Rechtsanwalts an Stelle der vorgeschriebenen Mitteilung ist unzulässig.

IV. Zahlung

8. (1) Die Kasse hat Auszahlungsanordnungen über Armenanwaltskosten, die nicht den Dienststempel tragen, grundsätzlich unerledigt mit entsprechendem Hinweis unter Briefumschlag an die anwesende Stelle zurückzugeben. Die Pflicht der Kasse, darauf zu achten, daß die Auszahlungsanordnungen auch den sonstigen hierüber bestehenden Anordnungen (vgl. auch Nr. 7 Abs. 1) entsprechen, bleibt unberührt.

(2) Bei Auszahlung des Geldes durch Überweisung oder Postscheck hat die Kasse auf dem Empfängerabschnitt neben dem Gegenstand der Geldsendung gegebenenfalls (Nr. 7 Abs. 4) auch die Absetzungen ausreichend zu bezeichnen.

V. Wiedereinforderung gezahlter Beträge

9. (1) Sind Gebühren und Auslagen an den Rechtsanwalt zu Unrecht gezahlt worden, so richtet sich das Verfahren bei der Wiedereinziehung des zuviel gezahlten Betrags von dem Empfänger, insbes. auch die Zulässigkeit der Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens, bis auf weiteres nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften.

2. Die Möglichkeit der Wiedereinforderung der aus der Reichskasse erstatteten Gebühren und Auslagen des Anwalts von der zahlungspflichtigen Partei (Art. I § 5 Ges. v. 20. Dez. 1928) hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen. Wegen der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs der Reichskasse gegen Streitgenossen der armen Partei wird auf die AV. v. 3. Mai 1935 (DJ. 696) verwiesen.

VI. Vertretung der Reichskasse

10. (1) Zur Geltendmachung der Verjährungseinrede (vgl. Nr. 3 Abs. 3) namens der Reichskasse ist der Bezirksrevisor, bei dem OLG. der Leiter des Rechnungsamts oder der von ihm im Einzelfalle beauftragte Beamte, zuständig. Die danach zuständige Stelle hat zunächst die Entscheidung des ihr unmittelbar vorgesetzten Präsidenten darüber einzuholen, ob die Verjährungseinrede zu erheben ist oder ob von ihrer Geltendmachung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles aus Billigkeitsgründen abgesehen werden soll. In Zweifelsfällen ist an mich zu berichten.

(2) In dem Verfahren über Erinnerungen gegen die Festsetzung des Urkundsbeamten und im Beschwerdeverfahren (Art. I § 4 Satz 3 Ges. v. 20. Dez. 1928, § 4 DGKG.) obliegt die Vertretung der Reichskasse

a) dem Bezirksrevisor, wenn Erinnerung gegen die Festsetzung des Urkundsbeamten des AG. oder des LG. oder Beschwerde gegen die Entscheidung des AG. erhoben wird;

b) dem Leiter des Rechnungsamts bei dem OLG. oder dem von ihm im Einzelfalle beauftragten Beamten, wenn Erinnerung gegen die Festsetzung des Urkundsbeamten des OLG. oder Beschwerde gegen die Entscheidung des LG. erhoben wird.

(3) Alle mit Beschwerde anfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zuungunsten der Reichskasse geändert wird, hat der Urkundsbeamte vor Anweisung des Mehrbetrags zunächst dem Präsidenten des Gerichts vorzulegen, dem der nach Abs. 2 zuständige Bezirksrevisor untersteht. Diesem teilt der Präsident die Entscheidung zur Erhebung der Beschwerde mit, wenn das Ergebnis der Prüfung dazu Anlaß bietet.

(4) Erinnerungen oder Beschwerde namens der Reichskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offenbarem Mißverhältnisse zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.

VII. Prüfung

11. (1) Unbeschadet der dem Rechnungsamt bei dem OLG. obliegenden Prüfung haben auch die Bezirksrevisoren die Festsetzungen und Auszahlungsanordnungen unter Einsicht der Sachakten stichprobenweise zu prüfen. Dabei haben sie besonders auch darauf zu achten, ob der bei der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegte Streitwert zutreffend ist und ob die Gebühren in der festgesetzten Höhe während der Beiordnung des Anwalts tatsächlich entstanden sind. Bei den Gerichten seines Amtssitzes hat der Bezirksrevisor die stichprobenweise Prüfung in der Regel so vorzubereiten, daß er monatlich vor dem Kassenabschluß an Hand des Titelbuchs und der Belege dazu eine Anzahl geeigneter Fälle auswählt. Auf den Belegen hat der Revisor zu vermerken, daß Nachprüfung erfolgen wird. Kann er die Nachprüfung in absehbarer Zeit nicht vornehmen (z. B. weil die Akten nicht zu erlangen sind), so hat er das Rechnungsamt davon zu verständigen; diesem obliegt dann die nachträgliche Prüfung des Belegs. Den durch die Nachprüfung etwa entstandenen Schriftwechsel hat der Revisor an das Rechnungsamt des OLG. zu den Belegen nachzureichen.

(2) Der dem Bezirksrevisor vorgesetzte Präsident kann, falls eine Verzögerung der Anweisung und der Zahlung nicht zu besorgen ist, unter näherer Regelung des Verfahrens für die Gerichte am Amtssitze des Bezirksrevisors auch bestimmen, daß einzelne Festsetzungen probeweise vor Erlaß der Auszahlungsanordnung durch den Bezirksrevisor nachzuprüfen sind. Ergeht eine solche Bestimmung, so ist die Nachprüfung nach Abs. 1 einzuschränken oder von ihr abzusehen. Entsprechend kann der OLGPräs. anordnen, daß der Urkundsbeamte des OLG. ein-

zelne von ihm getroffene Festsetzungen vor Erteilung der Auszahlungsanordnung dem Leiter des Rechnungsamts vorzulegen hat.

(3) Die Prüfungsbeamten haben den Standpunkt zu vertreten, daß das Gesetz einen Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen nur dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt, nicht aber einem sonstigen Prozeßvertreter, zugesteht.

VIII. Überleitungsvorschriften

12. Die Vorschriften in Nr. 10 und 11 dieser AV. gelten nicht für die Erstattung der beim RG. erwachsenden Armenanwaltskosten; insoweit verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

13. (1) Solange bei einem OLG. das Rechnungsamt seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat und solange für einen Gerichtsbezirk ein Bezirksrevisor noch nicht bestellt ist, obliegt die Vertretung der Reichskasse nach Nr. 10 hinsichtlich der Geltendmachung der Verjährungseinrede dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, im übrigen weiterhin den bisher dafür zuständigen Stellen. Soweit danach für die Vertretung der Generalstaatsanwalt zuständig wäre (vgl. Nr. III Abs. 1 Satz 4 der AV. v. 26. März 1935 [DJ. 551]), obliegt bis zu dem genannten Zeitpunkte die Vertretung der Reichskasse gemäß Nr. 10 Abs. 2 in den Fällen nach Buchstabe a dem LGPräs., in den Fällen nach Buchstabe b dem OLGPräs.; die Präsidenten können allgemein oder im Einzelfalle einen Beamten mit der Vertretung beauftragen. Den Zeitpunkt, von dem an die Vertretung nach Nr. 10 Abs. 1 (bei dem OLG.) sowie nach Nr. 10 Abs. 2 Buchstabe b auf den Leiter des Rechnungsamts übergeht, bestimmt der OLGPräs.; er zeigt mir den Zeitpunkt an und teilt ihn gleichzeitig dem Rechnungshof des Deutschen Reiches mit.

(2) Die Vorschriften in Nr. 11 treten für den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirk jeweils erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, von dem an die Vertretung der Reichskasse gemäß Abs. 1 auf den Leiter des Rechnungsamtes übergeht. Bis dahin verbleibt es bei dem bestehenden Zustande. Auch nach diesem Zeitpunkte bleiben die Vorschriften in Nr. 11 über die Aufgaben des Bezirksrevisors für den einzelnen Landgerichtsbezirk so lange außer Anwendung, als ein Bezirksrevisor für diesen Zweck noch nicht bestellt ist.

14. Die Beschaffung der Gebrauchsvordrucke regeln der Präsident des RG. und die OLGPräs. Dem RG. und den OLG. werden Druckmuster von hier aus zugehen. Die Gebrauchsvordrucke (Papier der Verwendungsklasse 4 b) müssen in allen Einzelheiten, auch in den Raumabmessungen und den Zeilenabständen, genau mit den Druckmustern übereinstimmen; auch gedruckte Zusätze sind ohne meine Genehmigung nicht zulässig.

15. Abweichende landesrechtliche Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Einziehung zum Heeresdienst

Für den Fall, daß Rechtsanwälte zum Heeresdienst eingezogen werden, besteht die Möglichkeit eines Ausgleichs für etwa entstehende wirtschaftliche Nachteile. In Betracht kommt nur ein Ausgleich in bescheidenem Rahmen, wie er allen Angestellten und Angehörigen der freien Berufe gewährt werden kann, und nur für solche Rechtsanwälte, die nicht in der Lage sind, für Miete, Steuern und den Unterhalt der Angehörigen selbst aufzukommen.

Der RJM. hat hierüber am 23. Mai 1935 unter Ip. 9. 658 einem Berufsgenossen wie folgt geschrieben:

„Die Vertretung von Rechtsanwälten und Notaren für die Zeit ihrer Einberufung zum Heeresdienst regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften, welche die Bestellung eines Vertreters für einen an der Ausübung seines Berufes im ganzen verhinderten Rechtsanwalt oder Notar betreffen. Die aus Ihrer Vertretung entstehenden Kosten aus der Kasse des Reiches zu erstatten bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, da mir Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen. Ich weise aber auf die §§ 3 und 6 der VO. v. 19. März 1935 (RGBl. I, 382) hin, welche die Möglichkeit eines Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile eines zum Heeresdienst eingezogenen Lohnempfängers vorsehen und auf diejenigen Angehörigen der freien Berufe entsprechende Anwendung finden, die nicht in der Lage sind, für Mietzins, Lasten, Steuern und den Unterhalt der Ehefrau sowie unterhaltsberechtigter Angehöriger selbst aufzukommen. — Ein dahingehender Antrag ist an das örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten, das auch nähere Auskunft erteilen wird."

(Aus den Mitteilungen des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer Nr. 4/1935.)

Aus dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront

Pg. Arnold Schley †

Als am 31. Dez. 1934 der Schriftleiter Arnold Schley aus seiner Tätigkeit bei der JW. ausschied, weil er aus seiner Stellung im Presse- und Zeitschriftenamt der Deutschen Rechtsfront in das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda als Referent berufen wurde, ahnte niemand, welch tragischen Verlauf das Schicksal dieses Mannes nehmen sollte. Alle, die ihn näher kennengelernt und Gelegenheit gehabt hatten, seine Tätigkeit für die JW. seit April 1934 zu verfolgen, schätzten ihn und sahen in der Berufung in das Ministerium eine verdiente Anerkennung für die wertvollen Leistungen, die er vollbracht hatte.

Sein Wesenszug war eine stets hinter der Sache zurücktretende Bescheidenheit; kaum trat sein Name in den Zeitschriften nach außen hin in Erscheinung. Nur der Eingeweihte wußte, was die Abkürzung „Schl." unter manchem wertvollen Artikel bedeutete.

Mit tiefem Bedauern vernahmen alle, die ihn näher kannten, die Kunde, daß schon im Dezember 1934 ein schweres Leiden ihn befiel, von dem er sich nicht mehr erholen sollte. Noch während seiner schweren Krankheit hat Pg. Schley mit größtem Interesse die Entwicklung der Presse der Deutschen Rechtsfront verfolgt, immer in der Hoffnung, selbst wieder mitarbeiten zu können. Die Vorsehung wollte es anders.

Er hat noch die Freude gehabt, wenigstens durch Rundfunk, Zeitungsberichte und Erzählungen der Teilnehmer, das Erlebnis des Reichsparteitags der Freiheit zu erfahren und zu sehen, daß die Bewegung, der er sein ganzes Leben gewidmet hatte, alle Widerstände überwindet.

Dieser Bewegung mit selbstloser Hingabe zu dienen, ist das Vermächtnis, das der am 15. Okt. 1935 Verstorbene uns hinterlassen hat, eine Aufgabe, für deren Erfüllung Schley immer ein Vorbild sein wird. D. S.

Sprechstunden des Sozialamtes bei der Reichsgeschäftsstelle

In dem der Zeitschrift „Deutsches Recht" beigefügten Mitteilungsblatt des BNSDJ. und des Reichsrechtsamtes der NSDAP., Ausgabe Oktober 1935, weist das Sozialamt erneut darauf hin, daß für die mündliche Beratung der Stellensuchenden in der Abteilung Berufsbetreuung des Sozialamtes Sprechstunden vorgesehen sind, und zwar: Montags, Mittwochs und Freitags von 10—1 Uhr.

Es wird dringend gebeten, diese Sprechstunden einzuhalten. Soweit auswärtige Besucher zu anderen Zeiten vorzusprechen wünschen, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Aufsätze juristischen Inhalts in der Tagespresse

Reichsamtsleiter Dr. W. Raeke hat in Vertretung des Reichsjuristenführers als dessen Stellvertreter in einem Rundschreiben vom 9. Sept. 1935 angeordnet, daß die Veröffentlichung von Aufsätzen von Bundesmitgliedern in der Tagespresse über allgemeine Berufsfragen der einzelnen Fachgruppen nur mit Genehmigung des zuständigen Gauführers, die über den zuständigen Gaufachberater unter Vorlage des Aufsatzmanuskriptes einzuholen ist, zulässig ist.

(Aus dem der Zeitschrift „Deutsches Recht" beigefügten Mitteilungsblatt des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts der NSDAP., Ausgabe Oktober 1935.)

Jungjuristen-Hilfswerk e. V.

Mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme des Hilfswerkes und die Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel hat sich als notwendig herausgestellt, für die Gewährung von Darlehen Bestimmungen aufzustellen, die gleichzeitig eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sicherstellen.

In dem der Zeitschrift „Deutsches Recht" beigefügten Mitteilungsblatt des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts der NSDAP., Ausgabe Oktober 1935, sind die Richtlinien des Jungjuristen-Hilfswerkes über die Gewährung von Darlehen bekanntgegeben.

Alle Jungjuristen werden auf die Richtlinien hiermit besonders hingewiesen.

Schrifttum

Emil Meynen: Deutschland und Deutsches Reich. Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland. Leipzig 1935. Verlag F. A. Brockhaus. 255 S. Preis brosch. 11 *RM*, geb. 12 *RM*.

„Ein Volk ist der Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden. Das ist für uns Deutsche die unschuldigste und zugleich stolzeste Erklärung, weil sie mit einmal über das Gitter hinwegspringen und jetzt schon den Blick auf eine näher oder ferner liegende, aber ich darf wohl sagen einmal unausbleiblich heranrückende Zukunft lenken darf, wo alle Schranken fallen und das natürliche Gesetz anerkannt werden wird, daß nicht Flüsse, nicht Berge Völkerscheide bilden, sondern daß einem Volke, das über Berge und Ströme gedrungen ist, seine eigene Sprache allein die Grenze setzen kann."

Mit diesen Worten zu der Frage: „Was ist ein Volk?" leitete Jakob Grimm die berühmte Germanistentagung vom 26. September 1846 ein (Meynen S. 53).

Die Diktate von 1919 haben dafür gesorgt, daß wir in Europa weiter als je von der Anerkennung des „natürlichen Gesetzes" entfernt sind, das Jakob Grimm aussprach. Nicht nur die Leiden der deutschen Volksgruppen jenseits der Reichsgrenzen, auch die Kämpfe der anderen Volkstümer untereinander, vor allem im nahen Osten, z. B. jetzt die Auseinandersetzungen zwischen Polen und Tschechen in Teschen, beweisen, wie wenig der Nationalstaatsbegriff, trotz seiner „Liga der Nationen" imstande ist, in Europa eine „natürliche" verpflichtende Ordnung der Völker herzustellen. Hier hat das Volk in seinem deutschen Begriff die große konstruktive politische Aufgabe. Aber soweit sind wir mit dem deutschen Begriff des Volkes noch gar nicht, daß wir ohne weiteres an eine derartige umfassende Aufgabe herantreten könnten.

Wir haben endlich aufgehört, philosophisch tiefgründig zu erörtern, was „eigentlich" deutsch sei. Die nationalsozialistische Bewegung in ihrer aktiven deutschen Politik hat akademischen Erörterungen überdies den Boden entzogen.

Gleichzeitig aber verlangt gerade der nationalsozialistische Volksbegriff die Klärung des Sprachgebrauchs der Wörter deutsch und Deutschland, deutscher Staat und Deutsches Reich und die richtige Handhabung dieser Begriffe auch in der letzten Amtsstube und im politisch scheinbar ganz unerheblichen kaufmännischen Brief.

Die Tatsache, daß Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit zwei verschiedene Begriffe sind, die ganz verschiedene Wirklichkeiten umfassen, muß ein selbstverständlicher Bestandteil im Bewußtsein des ganzen deutschen Volkes werden.

Gerade der juristische Betrieb bei den Behörden geht vielfach noch in einer, das deutsche Empfinden schwer verletzenden Weise über die Tatsache der deutschen Volkszugehörigkeit bei Angehörigen fremder Staaten hinweg. So wird etwa in unserer Umgangssprache der sudetendeutsche Volksgenosse immer wieder zum „Tschechen" gestempelt, obwohl er doch nur tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist. Aber auch umgekehrt.

Erst die nationalsozialistische Bewegung hat es doch vermocht, das Bewußtsein davon zu wecken, daß nicht jeder, der nach dem bisherigen Recht noch deutscher Staatsbürger war, auch „Deutscher", deutscher Volksgenosse ist (vgl. Punkt 4 des Programms der NSDAP.: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.").

In unlösbarem Zusammenhang mit der Erkenntnis, daß es deutsche Volksgenossen gibt, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, steht die andere, daß der deutsche Volksboden, daß der Lebensraum des deutschen Volkes, daß Deutschland, nicht an den Staatsgrenzen des heutigen Deutschen Reiches zu Ende ist. Dieser Erkenntnis ist Meynens Buch gewidmet.

Es ist wirklich eine Untersuchung über „Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland", sowohl was die gegenwissenschaftliche Arbeit, als was die leidenschaftliche Hingabe an die Wesenheit Deutschland anlangt, die aus den Blättern spricht. Beides, die Leidenschaft und die wissenschaftliche Gründlichkeit, sind hier unerläßlich. Denn die Aufgabe ist erheblich schwerer, als der Uneingeweihte zu glauben geneigt ist. Die Begriffsbestimmung Jakob Grimms, vom Volk als dem Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden, die zu Anfang dieser Besprechung angeführt ist, scheint zwar auch die Frage nach „Deutschland" schon zu lösen. Aber dem ist nicht so. Das Wort Grimms schafft nur die Ausgangsstellung, von welcher aus wir dann erst zur Eroberung des Begriffes vorzustoßen haben. Wenn man sich aus der Fülle der Fragestellungen, die mit der Sprache gegeben sind, nur einige Begriffe vergegenwärtigt, etwa die Worte Muttersprache, Haus- oder Familiensprache, Umgangssprache, Geschäftssprache, Verwaltungs- und Gerichtssprache, Kirchensprache, Hochsprache, Mundart, so erkennt man die Fülle der Schwierigkeiten, die hier für eine klare Erfassung der Tatsachen und eine entsprechende Begriffsbildung vorliegen. Man erkennt aber auch, daß politisches Fingerspitzengefühl und ein geschulter politischer Blick dazu gehören, um die hier vorliegende Wirklichkeit zu bewältigen. Für eine sichere Erkenntnis, was das Wort „Deutschland" eigentlich umfaßt, kommen aber auch noch die Fragestellungen hinzu, die sich aus geographischen, volkskundlichen, kulturellen und historischen Gesichtspunkten ergeben.

Diese Fragen und Gesichtspunkte behandelt Meynen nicht nur auf Grund erstaunlich umfassender Quellen- und Literaturnachweise, sondern mit lebendigem politischen Verständnis. Hier auf die Fülle der Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen. Es kommt auf das Ergebnis seiner Untersuchung an.

Das heutige Deutsche Reich ist nicht Deutschland, es ist nur der Staatskern des deutschen Volkslandes. Deutsche sind nicht nur die Volksgenossen, die die Staatsangehörigkeit des Reiches besitzen, sei es, daß sie im Reich, sei es, daß sie als Reichsdeutsche im Ausland wohnen, sondern Deutsche sind auch die Volksgenossen, die deutschen Volksgruppen in Europa, die in anderen Staaten, z. B. der Tschechoslowakei, in Ungarn, in Polen, in Österreich, ja in der Schweiz, im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg ihre Heimat haben. Die Zugspitze etwa ist nicht „der höchste Berg Deutschlands", sondern sie ist nur der höchste Gipfel im Staatsgebiet des Deutschen Reiches. Nicht das „bayrische Hochland" ist „Hitlers Heimat", wie das Plakat eines Reisebüros in Berlin behauptet, sondern Braunau am Inn, ein Städtchen jenseits der Grenze, aber darum nicht weniger deutsch und — auch das sei nicht vergessen — dem Stammesgebiete nach bayrisch.

Die Frage „Deutschland und Deutsches Reich" ist aber nicht nur allgemein politischer Natur, sondern sie birgt eine Fülle von rechtlichen Fragen, von der Staatsangehörigkeit bis zur Devisengenehmigung, vom Handelsvertrag bis zum „Minderheiten"recht.

Noch ist die Volkszugehörigkeit kein Rechtsbegriff im strengen Sinn. Aber es ist kein Zweifel, daß sie in der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung dazu werden wird. Diese Rechtsentwicklung wird zwangsläufig auf den mitteleuropäischen Raum übergreifen, der durch die Ordnung von Versailles einem bisher in der Geschichte unbekannten Kampf und Haß der Volkstümer ausgeliefert wurde. Die Berechtigung des deutschen Volkes, hier als Verkünder einer neuen Ordnung aufzutreten und der vom Führer immer wieder betonten Achtung vor dem Volkstum Geltung zu verschaffen, ergibt sich aus der Lebensnotwendigkeit des deutschen Volks. Denn dieses ist seit Versailles allein auf seinem alten Volks- und Kulturboden in Mitteleuropa unter nicht weniger als fünfzehn Staaten aufgeteilt.

RA. Dr. Eckert, München.

Prof. **Karl Engisch: Die Einheit der Rechtsordnung.** (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 20.) Heidelberg 1935. Carl Winters Universitätsbuchh. 94 S. Preis geh. 5,20 *RM*.

Die vorliegende Schrift stellt die in erweiterter Form herausgegebene, Anfang dieses Jahres gehaltene Antrittsvorlesung des Heidelberger Rechtsgelehrten dar. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind nach dem Stande vom 1. Juni 1935 verwertet.

Engisch bekennt sich am Anfang seiner Ausführungen zu dem Worte Walther Schönfelds: „Die Dogmatik als die concordia discordantium canonum ist das Wissen um die Einheit des Rechtsgeistes trotz aller Widersprüche der Überlieferung, sie ist die Einheit der Rechtsordnung, die in der Geschichte sich entfaltet." Dieses Bekenntnis ist für seine Untersuchung des Problems der Einheit der Rechtsordnung außerordentlich aufschlußreich und deutet gleich anfangs Stil und Inhalt des Werkes an:

eine dogmatische rechtswissenschaftliche Arbeit, die trotz der dem Thema innewohnenden vielen theoretischen Streitfragen und Einzelprobleme nicht in reiner abstrakter Theorie sich verliert, sondern im besten Sinne auch praktisch rechtsschöpferisch anregend wirkt und daher nicht nur dem Wissenschaftler, sondern auch dem in der politischen Praxis stehenden, an der Rechtserneuerung mitarbeitenden Juristen viel zu geben vermag.

An Übersichtlichkeit hätte die tiefschürfende Schrift, die eine erstaunliche Fülle von Literatur und Rspr. verarbeitet, wesentlich gewonnen, wenn die einzelnen Abschnitte mit kurzen schlagwortartigen Titeln versehen worden wären.

Ausgangspunkt des ersten Abschnitts ist die Feststellung, daß die Rechtsordnung aus Sollenssätzen besteht, aus Sätzen, „die — wenigstens ihrem letzten Gehalte nach — bestimmen, wie sich der Rechtsgenosse allgemein oder hier und jetzt verhalten soll". Da der rechtliche Sollenssatz der lebendigste rechtliche Ausdruck des Staates sei und die innere Ordnung, Einheit und Totalität des Staates sich gerade in dem System und Zusammenhang seiner Normen und Verfügungen offenbare, könne eine Arbeit — so führt der Verf. weiter in diesem Zusammenhange aus — die wie die vorliegende sich mit der Einheit gerade der staatlichen Rechtsordnung befasse, gar nicht umhin, sich an die Erscheinungsform des rechtlichen Sollenssatzes zu halten. Gerade im Einheitsstaat müßten alle ihm eingegliederten Ordnungen sich in solchen rechtlichen Regeln darstellen und unter solchen rechtlichen Regeln stehen, die mit den für die übrigen Ordnungen gültigen zusammenhängen und im Einklang sind: „das fordert gerade die konkrete Ordnung ‚totaler Einheitsstaat'".

Da aber Sollenssätze uns nicht nur in den den konkreten Ordnungen immanenten Regeln, in den Normen des Gewohnheitsrechts und in den Sätzen der Gesetze, VO. und autonomen Satzungen entgegentreten, sondern auch in den Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte, ergibt sich nach Engisch „unleugbar ein Dualismus, gegen den das Streben nach ‚Einheit der Rechtsordnung' ankämpfen muß".

Mit diesem Gegensatz vorwiegend beschäftigt sich der zweite Abschnitt der vorliegenden Schrift. Kurz gestreift wird die Ansicht Bülows, der die Richtersprüche zur eigentlichen Rechtsordnung stempelt und vom Verf. mit dem ausgezeichneten Argument abgelehnt wird, daß die Gegenwart gewiß von der Bedeutung des Richteramtes hohe Vorstellungen habe, aber es trotzdem „verkehrt sei, darum dem gerichtlichen Urteil einen stärkeren Anspruch auf den Titel ‚Recht' zuzuerkennen als etwa dem Gesetze, das man für die neue staatsrechtliche Situation treffend als Führerbefehl auffaßt und schon aus diesem Grunde mit besonderem Ansehen ausstatten muß".

Auch die auf E. R. Bierling zurückführende und besonders in der österreichischen Schule stark vertretene „Stufentheorie des Rechts" befriedigt den Verf. nicht und wird von ihm einer ausführlichen kritischen Würdigung unterzogen. In grundlegenden Ausführungen weist Engisch nach, daß diese Theorie nicht eine vollkommene Lösung der Probleme enthält.

An die Spitze seiner Kritik stellt der Verf. die Frage: „Entstehen nicht Risse und Sprünge im Bau dadurch, daß, wie bekannt konkrete Sollenssätze (allgemeiner: Sollenssätze niederer Stufe) gültig, ja unumstößlich gültig (formell rechtskräftig) sein können, obwohl die abstrakten (höheren) Normen, die die Art und Weise ihres Zustandekommens sowie ihren Inhalt regeln, verletzt sind?" Diesem von der Stufentheorie ungelösten Widerspruch fügt der Verf. ein weiteres Problem hinzu, nämlich „den Gedanken, daß der konkrete Sollenssatz, wie er speziell im richterlichen Urteil in Erscheinung tritt, ohne Verletzung des Rechts höherer Stufe doch insofern dem maßgeblichen materiellen Recht widerstreiten und damit die Einheit der Rechtsordnung in Frage stellen kann, als in diesem konkreten Sollenssatz etwas als gesollt ausgesprochen sein kann, was nach dem materiellen Rechte an sich nicht gesollt ist". Schließlich werde auch das Problem des Wechsels der Grundnorm von der Stufentheorie nicht gemeistert.

Mit dem Wechsel der Grundnorm, mit der Einführung eines neuen, durch das bisherige Recht nicht legitimierten Rechtserzeugungsmodus, d. h. also namentlich mit einer Revolution, würde — wie Engisch darlegt — die Rechtsordnung wechseln und damit nach der Stufentheorie die Einheit der Rechtsnormen, die ihre Geltung von einer und derselben Grundnorm ableiten, beendet sein. Der Verf. erörtert damit das Problem der Kontinuität der Rechtsordnung bei Revolutionen und kommt zu dem Ergebnis, „daß die Einheit der Rechtsordnung im Sinne der Identität und Kontinuität durch einen Wechsel der ‚Grundnorm' nicht ohne weiteres berührt wird, selbst wenn man eine Identität und Kontinuität des Staatswesens im Falle eines solchen Wechsels leugnen dürfte und selbst wenn man zugeben muß, daß die rechterzeugende Revolution im Sinne des bisherigen Rechts eine Illegalität bedeutet". Engisch weist darauf hin, daß seit dem Inkrafttreten des BGB. in Deutschland zwei Revolutionen ins Land gegangen und somit drei grundsätzlich verschiedene „Grundnormen" zur Geltung gelangt sind, das BGB. aber trotzdem fortdauernd als Bestandteil einer und derselben Rechtsordnung weitergegolten hat und nicht etwa jedesmal einer neuen Rechtsordnung einverleibt, „rezipiert" worden ist.

Bei dem Versuch, die sehr schwierige Frage zu beantworten, was die älteren Rechtsnormen, die „über Revolutionen, Einbrüche von Grundnormen, Verfassungen und vielleicht noch weiterer Parteien der Rechtsordnung hinweg" in Geltung bleiben, mit den späteren Rechtsnormen zu einer Rechtsordnung zusammenschließt, stellt der Verf. als Ergebnis seiner Untersuchung fest, daß als einheitsgründend „weder die Identität der Grundnorm noch die der Verfassung noch die des Gesetzgebers" in Betracht komme und auch das Staatsgebiet nicht maßgeblich sein könne. Seiner Ansicht nach bleibe eine Rechtsordnung auch dann über den Wechsel der „Grundnorm" hinaus eine und dieselbe, „wenn dieselbe Rechtsgemeinschaft, die durch die bisherige Rechtsordnung konstituiert war, einerseits diese bisherige Rechtsordnung teilweise als weiter gültig anerkennt, andererseits aber — das ist die neue Grundnorm — eine neue Instanz mit der Befugnis ausstattet, Normen der alten Rechtsordnung aufzuheben, sowie neue Normen zu setzen, die an Stelle der nicht mehr gültigen Normen treten oder die weiterhin in Kraft bleibenden Normen ergänzen sollen". In dem Willen der durch die Rechtsordnung selbst konstituierten Gemeinschaft sieht Engisch den Faktor, der dieser Rechtsordnung Dauer und Einheit verleiht.

Der dritte Abschnitt des vorliegenden Werkes befaßt sich mit den Problemen, die sich hinsichtlich der Einheit der Rechtsordnung bei der „Rechtsanwendung" ergeben. Der Verf. will in diesem Teil seiner Arbeit den Sinn etwa des Satzes von Stammler verständlich machen: „Sobald jemand einen Paragraphen eines Gesetzbuchs anwendet, so wendet er das ganze Gesetzbuch an." Er will dem Worte Hecks klare wissenschaftliche Deutung geben, daß der Richter „zwar den Einzelfall zu entscheiden hat, aber unter Anwendung der ganzen Rechtsordnung".

Hierzu weist der Verf. auf zahlreiche Beispiele hin und sucht den „inhaltslogischen Zusammenhang" der verschiedenen Rechtsnormen zu veranschaulichen. Bei der Erörterung der die Rechtsordnung beherrschenden gleichförmigen Rechtsgedanken und allgemeinen Prinzipien, „die als identische Wertgesichtspunkte bei Schaffung der einzelnen Regelungsinhalte, wenn auch vielleicht nicht ausnahmslos, festgehalten werden", wird auch auf das neuerdings vielfach erörterte Problem der „Einheit von privatem und öffentlichem Recht" eingegangen.

Diese Einheitsforderung, von der Engisch sagt, daß sie als Idee „der Rechtserneuerung voranleuchtet", bedeutet für ihn „einmal, daß die Volksgenossen nirgends mehr gedacht werden dürfen: einerseits als gleichgeordnete Vereinzelte, die um ihre Vorteile ringen, auf ihre subjektiven Rechte pochen und nur in die Schranken der Friedens- und Anstandsnormen gewiesen sind, andererseits als Untertanen des an Gewalt überlegenen, aber durch abgerungene Garantien gebändigten Staates, sondern daß sie allenthalben rechtlich erfaßt werden sollen als Glieder der Volksgemeinschaft und der ihr eingeordneten kleineren Gemeinschaften". In knappen Ausführungen weist der Verf. die Durchführung dieses zur Einheit der Rechtsordnung beitragenden Prinzips nicht nur für die Gebiete des sog. öffentlichen Rechts, sondern auch des Privatrechts an Beispielen nach.

Im vierten Abschnitt seiner Arbeit wendet sich Engisch Störungen der Einheit der Rechtsordnung zu, wie sie in zahlreichen „Widersprüchen" innerhalb der Rechtsordnung gegeben sind. Dieser Abschnitt, in dem der Verf. auf technische Widersprüche, auf Widersprüche zwischen den vollständigen Rechtsnormen bei ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall (Konkurrenzwidersprüche), auf normative und teleologische Widersprüche zwischen den Normen und auf Prinzipienwidersprüche unter umfassender Verarbeitung der Literatur und Rechtsprechung eingeht, ist bei weitem der interessanteste und anregendste Teil der vorliegenden Arbeit.

Er leitet über zum Schlußabschnitt, der die Bedeutung des Prinzips der Einheit der Rechtsordnung, das „bald als Axiom, bald als Postulat juristischer Arbeit" erscheine, behandelt und klärt. Bei der Erörterung der „Auslegung aus dem Zusammenhang" bekennt sich Engisch zu einer subjektiv-teleologischen Auslegungsmethode, d. h. zu einer „Auslegungsmethode, die hinter den Worten der Gesetze den Willen des Gesetzgebers sucht, und bei Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall, auch wo dieser nicht unmittelbar vom Gesetzgeber vorgestellt war, dessen Zwecke und Absichten zur Geltung bringt".

Es schließen sich daran an Ausführungen über das Problem

der Analogie innerhalb des gesamten Rechtsgebiets und über „das Bestreben, einen allgemeinen Teil des Rechts aufzubauen". Der Verf. will damit keineswegs heute, wo eine starke Tendenz gegen Abstraktionen fühlbar ist, etwa „charakterlosen Verallgemeinerungen" das Wort reden. Aber gerade in Zeiten einer durchgreifenden Rechtsreform ist seiner Ansicht nach „eine Besinnung auf die allgemeineren und allgemeinsten Gedanken einer konkreten Rechtsordnung in alles umfassender Überschau von höchstem Werte", ganz abgesehen davon, daß aus der Not und dem Chaos der Spezialisierung nur herauszukommen sei, wenn man intern rechtsvergleichend festbestimmte Grundbegriffe und Ideen der konkreten Rechtsordnung freizulegen vermag, um dann die Abwandlungen in den einzelnen Rechtsgebieten gemäß deren Besonderheiten darzulegen. In diesem Sinne plädiert Engisch für einen „allgemeinen Teil des Rechts", der sich mit der begrifflichen Struktur und den wesentlichen Grundsätzen einer konkreten Rechtsordnung bzgl. einer Reihe allgemeiner rechtlicher Erscheinungen befaßt.

Im Dienste der Klarlegung der inneren Einheit der Rechtsordnung und der Aufweisung ihres allgemeineren Gedankengutes liege auch weitgehend die sog. juristische Konstruktion, die der Verf. einer weiteren Betrachtung unterzieht. Als letztes Problem wird die Frage aufgeworfen, welche Wirkungen die Widersprüche in der Rechtsordnung, die Hemmungen ihrer Einheit, auf die Arbeit des Juristen haben. Dieses Problem wird an den „gegenwärtig so oft unangenehm empfundenen Prinzipienwidersprüchen zwischen dem alten und dem neuen Recht" illustriert und zum Schluß des vorliegenden Werkes der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß unter Ausnutzung der Handhaben, die uns das alte Recht selbst zu seiner Weiterbildung geschenkt hat, „nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung und die Rechtsprechung den Weg der Rechtserneuerung gehen können und gehen werden, um die Einheit des Rechts zum Erstehen zu bringen, auf die es zuoberst ankommt: die geistige Einheit des rechtlichen Sollens".

Herbert Wißmann, Göttingen.

Die neuen Devisengesetze 1935. Berichtigt zum 1. Aug. 1935 mit Sachregister, Ausgabe A. Bearbeitet von **A. Lutzeyer.** Berlin 1935. Verlag Meisenbach Riffarth & Co. 220 S. Preis 2,70 *RM.*

Das kleine Buch beschränkt sich auf eine Zusammenstellung der Devisenverordnungen nebst Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, und gibt dazu noch eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Vorschriften und ein ausführliches Sachregister. Leider ist es im übrigen ein Beispiel dafür, wie selbst die raschest Verlagsarbeit durch die noch raschere Gesetzgebung auf diesem Gebiete überholt wird. Das Buch enthält die Devisengesetze nach dem Stande vom 1. Aug. 1935. Durch die 3. VO. zur Änderung der Richtlinien v. 12. Sept. 1935 sind diese aber an 55 verschiedenen Stellen geändert bzw. frühere Runderlasse in die Richtlinien eingearbeitet worden. Infolgedessen kann leider nicht gesagt werden, daß das Buch seinen Zweck, die neuesten Devisengesetze in den geltenden Fassungen wiederzugeben, erfüllt.

RA. Dr. Eugen Langen, Berlin.

Dr. jur. Heinz A. Fiedler: Der Staat und seine Siedlungsträger. Eine öffentlich-rechtliche Untersuchung. (Schriften für Neues Bauerntum, Heft 53.) Berlin 1935. Deutsche Landbuchhandlung. 98 S. Preis kart. 2,50 *RM.*

Während die rechtliche Natur und Stellung der nach § 1 RSiedlG. in Behördenform errichteten Siedlungsunternehmen stets eindeutig war, haben sich hinsichtlich der von den Ländern in Gesellschaftsform errichteten Unternehmen immer Zweifel ergeben, die ihre Ursache in den besonderen Rechten und Zuständigkeiten dieser Gesellschaften haben und die vielfach zu der Auffassung führten, als handle es sich trotz der privatwirtschaftlichen Form (AktG., GmbH.) hier um öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften. Das Verdienst der vorliegenden Schrift liegt in der auf gründlicher Sachkenntnis beruhenden und eingehenden Untersuchung der begrifflichen Grundlagen und rechtlichen Ausgestaltung dieser Unternehmen und in der Klärung der Streitfrage dahin, daß — unter Ablehnung des rein wirtschaftlich gesehenen und juristisch unbehelflichen Begriffes der „gemischtwirtschaftlichen Unternehmung" — es sich bei diesen Gesellschaften um solche des Privatrechts handelt, die allerdings auf Grund verliehener öffentlicher Gewalt in einzelnen Rechtsbeziehungen öffentliche Rechtssubjektivität besitzen. Darüber hinaus ist die Schrift aber auch durch die kritische Abwägung der für diese juristische Form maßgeblichen Gründe normativ wertvoll und wird bei der künftigen Gesetzgebung von Bedeutung sein können.

Notar Vogler, Berneck.

Justizinspektor **Paul Koerner: Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte nach den vom 1. Januar 1935 an geltenden Vorschriften.** Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 150 S. Preis brosch. 4 *RM.*

Das Bestreben des Verf., ein Nachschlagewerk für den Richter und Rechtspfleger, für den RA. und Rechtsberater, ein Hilfsmittel für den Kaufmann, ein Lehrbuch für den Studenten, Referendar und Supernumerar zu schaffen, läßt sich aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, schlechterdings nicht erreichen.

Es ist schwierig, einer Schrift lehrbuchmäßigen Charakter zu verleihen und sie gleichzeitig als Erläuterungswerk zu gestalten. Ein solches Buch dann aber auch noch in einer sowohl Laien wie Juristen und Jungjuristen gleichmäßig zufriedenstellenden Form zu schaffen, ist schlechthin unmöglich. Als Erläuterungswerk und Lehrbuch hätte die Schrift des Verf. für den Juristen — Praktiker wie Theoretiker — ausführlicher und mit eingehenderer Begründung versehen sein müssen, was für den Laien allerdings weniger wertvoll wäre. Auf der anderen Seite, zumal im allgemeinen Teil, bringt das Buch für den Juristen im wesentlichen Selbstverständlichkeiten, die hinwieder für den Laien notwendig sind und auch für den Jungjuristen noch wertvoll erscheinen.

Die Verknüpfung dieser sich widerstrebenden Zwecke findet in offensichtlichen Unebenheiten auch ihren Ausdruck. Sie führt zunächst zu der mehr oder weniger kasuistisch gehaltenen Einteilung und damit vom lehrbuchmäßigen Standpunkt aus zu einer Unübersichtlichkeit. Sie hat Wiederholungen (z. B. Kosten S. 2/30, Pfändung S. 17/27, Überweisung S. 18/28 usw.) im Gefolge und bringt auch mit sich, daß besondere Fragen im allgemeinen Teil und umgekehrt behandelt werden (z. B. S. 17/18 Anspruch auf Herausgabe gehört zu S. 79 ff.; S. 82 Sicherungseigentum nach S. 79 ff.). In der gleichen Richtung liegt auch die zum Teil unverständliche Anführung der Gesetzesbestimmungen in den Überschriften (z. B. § 724 S. 1; §§ 929 Abs. 2 und 3, 930 ZPO. S. 4; § 834 S. 5; § 193 BGB. — soll wohl § 194 BGB. heißen — S. 15 u. a. m.).

Sieht man von diesen durch die weitgehende Zielsetzung notwendig bedingten Unebenheiten, die den praktischen Gesamtwert der Schrift nicht entscheidend beeinträchtigen, ab, so stellt sich das Buch als eine sehr ins einzelne gehende und brauchbare Arbeit dar. Mit großer Gewissenhaftigkeit sind vom Verf. die in der Praxis vorkommenden wesentlichen Einzelheiten nicht nur erörtert, sondern auch ihre praktische Handhabung sorgfältig dargelegt. Zumal für den Laien ist klar zum Ausdruck gebracht, was im einzelnen Falle zu tun ist. Wertvoll sind auch die mitgeteilten Entwürfe für die häufig vorkommenden Anträge und die zu erlassenden gerichtlichen Entsch. Eine wesentliche Erleichterung für den Praktiker enthält die eingehende und übersichtliche Aufstellung über die Dienststellen bei Behörden, an welche die Zustellung erfolgen muß. Damit dient es auch dem praktischen Juristen und stellt sich als eine Schrift „aus der Praxis für die Praxis" dar. Hierin liegt der Wert des Buches begründet, das zu diesem Zwecke nicht nur Rechtspfleger und Bürovorsteher, sondern auch Richter und Anwalt im Einzelfalle gern zu Rate ziehen werden.

RA. Dr. Nebel, Köln.

RA. u. Notar Dr. **Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts.** Eine übersichtliche Darstellung mit geschichtlicher Einleitung und Musterbuch. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 142.) Berlin 1935. Verlag Georg Stilke. 207 S. Preis geb. 4,50 *RM.*

Diesem Buch merkt man an, daß der Verf. zwar mit allem wissenschaftlichen Rüstzeug, mit Literatur und Rechtsprechung aufs beste vertraut, aber dadurch keineswegs befangen ist, sondern sich als Mann der Praxis, eng verbunden mit dem bäuerlichen Leben, ein eigenes Urteil bewahrt hat, mit Hilfe dessen er frei und sicher die praktische Handhabung des RErbhofG. zeigt. Das vorliegende Buch bringt die sämtlichen Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts nicht nur in theoretischen Abhandlungen unter reichster Verwendung von Literatur und Rechtsprechung, sondern es fügt auch noch ein Musterbuch mit 53 Formularen hinzu, die höchst willkommen sein werden. Wenn diese Formulare dem eigenen Schaffen und Verbessern noch Spielraum lassen, so ist das kein Fehler, denn man kann manches auch anders herum machen. So läßt sich z. B. darüber streiten, ob die Begr. zu Veräußerungen, Übergabeverträgen usw. nicht grundsätzlich in den Vertrag selber gehört und nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Gründe für die Geheimhaltung vorliegen, in dem Antrag ans AnerbG. untergebracht werden soll. Die Verträge sind als Hofesurkunden für spätere Fälle viel wertvoller, wenn sie z. B.

bei Übergabeverträgen die Begr. für die Tragbarkeit der Lasten enthalten. Auch ist die Trennung des obligatorischen Rechtsgeschäfts von den dinglichen Erklärungen (Auflassung, Bewilligung von Rechten usw.) durch zwei Urkunden schon der Kostenersparnis halber, aber auch deswegen nicht zu empfehlen, weil die Genehmigung sich auf das dingliche Rechtsgeschäft bezieht. Im Übergabevertrag Muster 6 wird das Altenteil in vorbildlicher Weise bis auf die „drei lebenden Enten, gerupft im Gewicht von je vier Pfund" spezialisiert, aber wird dadurch das übliche entsetzliche Feilschen vor dem Notar und der Streit nachher geringer, besonders wenn nach dem Fortzug der Wert des Altenteils auch noch „in bar nach dem jeweiligen Kleinhandelspreis von Drenow" und nicht in fester Summe bezahlt werden soll? Ist die Generalklausel, daß der Übernehmer den Eltern „an Speise und Trank, Kleidung und Wäsche, Feuer und Licht, Bedienung und Pflege in gesunden und in kranken Tagen alles Notwendige nach Stand und Lebensgewohnheit zu stellen habe", nicht vorzuziehen? Auch darf die Feststellung, daß die Beteiligten „in geschäftsfähiger Person" erscheinen und das Protokoll „laut" vorgelesen worden ist, unbedenklich fehlen. Denn die Geschäftsfähigkeit darf der Notar als Regel voraussetzen, und nur bei Zweifeln hat er nach Art. 83 PrFGG. zu verfahren (Behre, Prüfung der Geschäfte des Notars, 4. Aufl., S. 70). Bei dem Übergabevertrag Muster 6 dürfte es sich auch empfehlen, den Verlobten der Übernehmerin, der die Abfindung für die Schwester mitbringen soll, im Vertrage hierzu zu verpflichten. Beim Sicherungsübereignungsvertrag Muster 17 fehlt eine Klausel für den Fall der Nichterfüllung der Pflichten aus dem Schuldvertrag sowie der Schlußvermerk. Bei den Ehe- und Erbverträgen Muster 24 ff. wären vielleicht die Ausgestaltung eines einseitigen Rücktrittsrechts und besondere Bestimmungen für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten angebracht, besonders beim Ehegattenerbhof.

Diese Bemerkungen sollen aber den Wert des Buches nicht herabsetzen, sondern nur Anregungen geben, die dem Verf. auch von anderer Seite für die nächsten Auflagen wertvoll sein werden; denn das Buch wird sicherlich viele Auflagen erleben. Vielleicht entschließt sich der Verf. dann auch noch, zu jedem Formular Stempel- und Gebührenberechnungen zu fertigen.

Notar Dr. von Roesgen, Bad Kreuznach.

ErbhGerR. und OLGR. Dr. jur. **Otto Wöhrmann: Praktischer Wegweiser durch das Erbhofrecht.** Für Erbhofbauern an Hand zahlreicher praktischer Beispiele dargestellt. Berlin 1935. Verlag von Paul Parey. 63 S. Preis brosch. 2,20 *RM.*

Der Verf., durch seinen Kommentar zum RErbhofG. und zahlreiche andere einschlägige Veröffentlichungen als Fachmann auf dem Gebiete des Erbhofrechts bekannt, hat mit dem vorliegenden Werkchen den Versuch unternommen, in möglichst einfacher Form den Erbhofbauern mit den wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes vertraut zu machen. Dieser Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung des Erbhofrechts darf als gelungen bezeichnet werden.

Anlage und Aufbau der Arbeit sind klar und übersichtlich. In sechs Abschnitten werden die Grundzüge des Erbhofrechts erörtert: Der Verf. erläutert zunächst eingehend die Begriffe „Erbhof" und „Erbhoffreies Vermögen", behandelt dann in den nächsten Kapiteln den „Erbhof beim Tode" und den „Erbhof zu Lebzeiten des Bauern"; ein weiterer Abschnitt ist dem „Ehegattenerbhof" gewidmet; es folgt eine gedrängte Übersicht über das „Erbhofverfahren" und schließlich ein letztes Wort über die „Höfe über 125 ha".

In klarer, schlichter Sprache wird überall das Wichtigste hervorgehoben. Der Verf. vermeidet jeden lehrhaften Ton und weiß durch zahlreiche praktische Beispiele und Ratschläge Interesse zu wecken. Darüber hinaus fühlt man deutlich das Bestreben, das Gesetz mit seinen in ferne Zukunft weisenden Zielen dem Bauern auch innerlich näherzubringen; der Verf. legt überzeugend dar, wie manche als Unbilligkeit empfundene Bestimmung nur eine scheinbare Härte darstellt, wie zudem in verschiedener Hinsicht das Gesetz dem Bauern die Möglichkeit zu abweichenden Regelungen eröffnet.

Auf die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen ist durchweg verzichtet. Vielleicht könnte in einer späteren Auflage wenigstens auf die wichtigsten Vorschriften des RErbhofG. verwiesen werden. Die Scheu vor den Paragraphen wird durch sparsame Zitate nicht größer, andererseits wird doch der eine oder der andere Leser auf Grund der Lektüre versucht sein, das Gesetz selbst zur Hand zu nehmen. Damit wäre schon etwas gewonnen.

Alles in allem verdient der „Praktische Wegweiser" volle Anerkennung. Er wird den Bauern, Kreisbauernführern und Gemeindevorstehern, aber auch manchen Erbhofberatern wertvolle Dienste leisten und kann jedem, der sich über die Grundzüge des Erbhofrechts zuverlässig unterrichten will, bestens zur Anschaffung empfohlen werden. AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

Syndikus **A. Ebner: Das Jagdrecht.** Text des Ges. mit AusfVO., ErgVO., Überleitungsbestimmungen der Länder mit sonstigen jagdrechtlichen Vorschriften. 2. Band: Das Reichsjagdgesetz 9. Aufl. der Bearbeitung des Preuß. Jagdrechts. Berlin 1935. Deutscher Gemeindeverlag GmbH., Carl Heymanns Verlag. 232 S. Preis brosch. 4,20 *RM*, geb. 4,80 *RM*.

Ebner ist als jagdrechtlicher Schriftsteller bekannt durch seine bis auf das Jahr 1908 zurückgehende erste Auflage der Preuß. Jagdrechtsländerbestimmungen. Diese Verbindung mit dem Preuß. Waidmannsrecht ist um so höher zu schätzen, als sie erzieherisch auf dem Wege der Rückerinnerung gerade den älteren Jäger leicht überzeugt, daß die Rechtserneuerung das von den Vorfahren gehegte Brauchtum nicht verwirft, sondern zeitgemäß geordnet hat. Ein kleiner Mißgriff ist aber Ebner unterlaufen. Seine 9. Aufl. des Preuß. Rechtes ist ein persönlicher Erfolg, aber wirkt sich nicht so aus, daß der Verf. die 9. Aufl. teilt und deren zweite Hälfte zum „Zweiten Band" des RJagdG. erhöht.

Im übrigen muß dem Verf. zugestanden werden, daß die Bearbeitung des Kommentars eine sorgfältige Zusammenstellung der ergangenen Vorschriften ohne Randbemerkung darstellt, letztere jedenfalls der wissenschaftlichen und gesetzlichen Entwicklung vorbehalten bleiben soll, andererseits aber eine gut geordnete und aufklärende „Einführung" mit den Grundzügen des neuen „Waidrechts" vermittelt. So wären später mit den Erläuterungsbüchern die Erlebnisse einiger vielleicht nach Kreisbauernbezirken zusammengefaßten Jagdgenossenschaften als „Waidchronik" zu begrüßen, die mit anderen Spruchsammlungen verglichen als Erbgut des Rechts verewigt wird.

Die Erläuterungen Ebners über die Verminderung übermäßigen Wildstandes (§ 42) sowie über den Umfang der Ersatzpflicht sind in kurzer Fassung durch Klarheit und rechtliche Unanfechtbarkeit ausgezeichnet. Bei § 43 Abs. 1 über die Hege des Schwarzwildes durch Einfriedungen, die seinen Ausbruch hindern, hätte die Jagderfahrung des Verf. doch angeben sollen, wie diese Einfriedungen zu gestalten sind. Ein Hinweis auf eine Fahrt zum Wisentgehege in der Schorfheide würde den Leser schnell belehren.

In § 42 Abs. 2 wird dem Kreisjägermeister das Recht eingeräumt, den Wildstand zu vermindern für Rechnung eines Jagdausübungsberechtigten, der unter den Voraussetzungen des Abs. 1 seinen Wildstand auch innerhalb der Schonzeit aus Gründen des Gemeinwohles zu mindern sich weigert. Ebner will hieraus folgern, daß der Kreisjägermeister für diese Zwangsmaßnahme vorher den Lohn für den von ihm zum Abschuß bestimmten Jagdberechtigten bei Gericht einklagen kann. — Zwischen dem Kreisjägermeister und dem Jagdausübungsberechtigten bestehen doch keine Privatverbindlichkeiten, die klagbar wären — auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag! Der Kreisjägermeister übt zum Schutz des Gemeinwohles eine öffentlichrechtliche Handlung aus. Die dafür erwachsenen Auslagen setzt er fest und zieht sie wie eine Verwaltungsabgabe ein. Es wäre eine Unterlassungsgerechtigkeit, einen der Kommentare auf den vielen Wirtschaftsgebieten, die der straffen staatlichen Ordnung unterworfen sind, um sie durch Fachleute neu aufzubauen, zu tadeln, weil er zu wenig Wissenschaft gibt. — Dogmen, die das lebendige Waidwerk wieder knebeln, sind abzulehnen. Man wird vielmehr noch einige Jahre warten müssen und dann auch für die Juristenkreise seitens der Jagdschriftsteller die besten Entscheidungen heraussuchen, wie dies bei den Sprüchen der Erbhof- und der Erbgesundheitsgerichte geschehen ist. Aus diesen Sprüchen leuchtet der Geist der Volksverbundenheit. Entweder mußte er durch die Richter des Landes erst in freier Auslegung wie ein Weistum erweckt werden, dann aber auch als bindende Auslegung bei gleichen Fällen bestehen bleiben. Die Ehrenspruchsammlung in allen Berufsstandesfragen ist in der Gemeindetruhe niederzulegen und stellt die Chronik der geschichtlich größten Zeit, der Gründungsjahre des Dritten Reiches, wahrheitsgetreu dar.

RA. Ernst Böttger, Berlin.

Gesetz über die Heimarbeit. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis von **Hermann Esders** und **Hermann-Gregor Reuerkens.** (Sozialpolitische Fragen der Gegenwart. Heft 5.) Berlin 1935. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik GmbH. 76 S. Preis 2 *RM*.

Das Buch erscheint als Heft 5 der Schriftenreihe Sozialpolitische Fragen der Gegenwart; es ist verfaßt von dem Beauftragten für Heimarbeit beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg, Esders. Neben dem Gesetz über die

Heimarbeit v. 23. März 1934 sind auch die DurchfVO. v. 23. März 1934 und 20. Febr. 1935 im Wortlaut wiedergegeben und erläutert. Ferner enthält das Buch die amtliche Begründung des Gesetzes, ein Verzeichnis der Treuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Heimarbeit, ein Muster des vorschriftsmäßigen Entgeltbuches und ein Sachverzeichnis. Die Erläuterungen sind kurz, aber ausreichend und verständlich geschrieben.

L.

Ger.Ass. Dr. Richard Lange: Der moderne Täterbegriff und der deutsche Strafgesetzentwurf. (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 4. Folge 3. Band 1. Heft.) Berlin 1935. Verlag de Gruyter & Co. 79 S. Preis 3,50 *RM.*

Nach den Ausführungen des Verf., die einen wichtigen Beitrag zur strafrechtlichen Dogmatik über Täterschaft und Teilnahme darstellen, ist es zunächst abzulehnen, den Täterbegriff aus den Teilnahmevorschriften des geltenden Rechts oder dessen Bestimmungen über Mittäterschaft abzuleiten. Auszugehen ist davon, was unter Tatbestandsverwirklichung zu verstehen ist. Hierbei versteht Verf. in Anlehnung an Wolf, Grünhut, Mezger u.a. unter gesetzlichem Tatbestand typisiertes, spezielles Unrecht und zeigt, daß die Delikttypisierung keineswegs von der Frage des Analogieverbots abhängt, denn die Tatbestände „waren nur der Schauplatz, auf dem de lege lata die Vorschr. des bisherigen § 2 StGB. sich auswirkte", keineswegs war diese Vorschr. essentiell mit der Deliktstypisierung verbunden. „Fällt § 2, so verlieren die Tatbestände nichts von ihrer Bedeutung als Unrechtstypen." Ihre Ausdehnungs- und Ergänzungsmöglichkeit wird abgeändert, nicht mehr nach einer bestimmten Richtung hin abgeschnitten wie bisher. Auch die nationalsozialistische Strafrechtslehre beabsichtigt keine Abschaffung der Tatbestände, die eine Auflösung des Strafrechts bedeuten würde, erblickt vielmehr (Freisler) gerade in ihnen die Ermöglichung des Willensstrafrechts, dessen festes Rückgrat das Verwirklichenwollen eines bestimmten gesetzlichen Tatbestandes bildet. Demnach behalten die grundsätzlichen Ergebnisse der Wissenschaft auf dem Gebiete der Tatbestandslehre auch de lege ferenda ihren Wert.

Verf. behandelt sodann die beiden Hauptformen des Täterbegriffs in der deutschen Strafrechtswissenschaft, den restriktiven und den extensiven Täterbegriff. Während nach der von ihren Autoren nicht immer folgerichtig durchgeführten restriktiven Auslegung (Beling, Frank u.a.) Täter nur ist, wer persönlich die typische Ausführungshandlung begeht (demnach nicht der mittelbare Täter), muß nach der extensiven Auslegung (Schmidt) das allein maßgebende strafrechtliche Unwerturteil „Täter" und die daraus resultierende strafrechtliche Haftung auf jeden bezogen werden, auf dessen Verhalten ein tatbestandsmäßiger Erfolg zurückzuführen ist.

Der Verf. entscheidet sich nach gründlicher Erörterung der Kritik, denen beide Begriffe begegnet sind, grundsätzlich für die extensive Auslegung, ohne aber mit seiner Zustimmung für die von Schmidt angewandte Methode diejenige zu den Inhalten, mit welcher dieser die Wertkategorien erfüllt, zu verbinden. Nach Schmidts Auffassung sollen die Tatbestände besonders sozialschädliche Handlungen typisieren. Als solche sind Handlungen zu verstehen, die besonders wertvolle Rechtsgüter verletzen. Verf. lehnt diese rein rationale Auffassung vom Wesen des Verbrechens als nicht ausreichend ab. Das Wesen des Verbrechens erschöpft sich nicht in der Rechtsgüterverletzung, sondern enthält ein irrationales Moment: den Verstoß gegen die Gebote der Volksgemeinschaft, der Vergeltung fordert.

Aber auch die weite Auslegung, die der extensive Täterbegriff in der Wissenschaft (Schmidt, Mezger) gefunden hat, begegnet den Bedenken des Verf. Wenn die Bewirkung des Erfolges der Täterschaft gleichgesetzt wird, so wird übersehen, daß die in jede stehende Tat immer die eigene Tat des Täters sein muß. Die Tat des zum Selbstmord frei entschlossenen ist sein Werk, nicht das Werk dessen, der dazu angestiftet hat oder geholfen hat. Der Helfende ist somit nicht — entgegen der Meinung der Vertreter des extensiven Täterbegriffs — mittelbarer Täter eines Tötungsdelikts, wohl aber ist es der Vater eines Kindes, der es, um sich seiner zu entledigen, durch Drohung zum Selbstmord treibt.

Der Verf. sieht eine befriedigende Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten in der Anwendung des Adäquanzgedankens auf die juristischen Tatbestände. Zu fragen ist, ob das Handeln der Verwirklichung des Tatbestandes adäquat ist, d. h. ob es generell geeignet war, die Tat zu verwirklichen, daneben aber auch — entsprechend dem oben gesagten —, ob der Täter eine eigene Tat beging und begehen wollte. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Streit zwischen subjektiver und objektiver Theorie beim Mittäterbegriff gegenstandslos. Die erste und wesentlichste Grundlage der Zurechnung zur Täterschaft ist eine objektive, die Adäquanz der Handlung für die Verwirklichung des Tatbestandes, daneben ist in subjektiver Beziehung zu fordern, daß die Tat das eigene Werk des Täters sein muß. Insbesondere zur Frage der mittelbaren Täterschaft erweist sich der Adäquanzgedanke als fruchtbar. Die Veranlassung eines anderen, eine Tat auszuführen, ist generell geeignet, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Erfolg ist dem Veranlassenden aber im strafrechtlichen Sinne nur zuzurechnen, wenn er ihn als seinen Erfolg betrachtet, wenn er „der Tat den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrücken will" (Binding).

Abschließend geht Verf., der bis dahin vorwiegend das geltende Recht im Auge hatte, auf den Entwurf der amtlichen Strafrechtkommission in erster Lesung ein. Er leitet sein Recht hierzu aus dem von ihm geführten Nachweis her, daß der Täterbegriff unabhängig von positivrechtlichen Teilnahmevorschriften zu bilden ist, daß die Täterschaft der Teilnahme ihre Rolle zuweist und nicht umgekehrt.

Die Strafrechtskommission hat sich für den extensiven Täterbegriff ausgesprochen, diesen jedoch — mit Rücksicht auf Volksanschauung und Bedürfnisse der Praxis — nicht streng durchgeführt. Täterschaft und Teilnahme sind nicht gleichgestellt, das Anwendungsgebiet der letzteren ist durch Einführung des Grundsatzes der „limitierten Akzessiorität" (d. h. Anstiftung und Beihilfe setzen eine Tat voraus, die jedoch von seiten des Täters in subjektiver Beziehung nicht verwirklicht zu sein braucht) erweitert. Damit ist — in Verbindung mit der Neueinführung des Begriffs des Mitwirkens — die eigentliche Täterschaft außerordentlich eingeschränkt, die Begriffe der Mittäterschaft, der mittelbaren Täterschaft und der Nebentäterschaft sind überflüssig geworden. An Hand von praktischen Beispielen unterzieht Verf. den amtlichen Entwurf, der als echte Täterschaft letzten Endes doch — wie die früheren Entwürfe — nur die eigenhändige Verwirklichung des gesamten Tatbestandes übrig läßt und damit wieder auf den restriktiven Täterbegriff zurückgeht, einer eingehenden beachtlichen Kritik, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die jedoch, ebenso wie der vom Verf. formulierte Gegenvorschlag, bei den weiteren Beratungen als wichtiges Material eine Rolle spielen dürfte.

Dem Verf., der scharfe Erfassung der Probleme mit gründlicher Kenntnis der Materie vereinigt, und dessen Ausführungen sich durch begriffliche und sprachliche Klarheit auszeichnen, ist es gelungen, das von ihm behandelte schwierige Gebiet zu durchleuchten und fruchtbare Anregungen zu geben. Seine Ausführungen bewegen sich nicht in den lebensfernen Bereichen einer vielleicht interessanten aber unfruchtbaren Dogmatik, sondern suchen mit Erfolg die Probleme mit den Anforderungen der Praxis und dem Rechtsbewußtsein der Volksgemeinschaft in Verbindung zu bringen und sie für die sich gestaltende neue Wirklichkeit nutzbar zu machen. Durch seine Arbeit hat der Verf. bewiesen, daß die junge Juristengeneration Lebensnähe mit echter Wissenschaftsgesinnung zu vereinen vermag.

StAR. Dr. Richter, Berlin

Dr. Paul Bockelmann: Hegels Notstandslehre. (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 4. Folge. 3. Band. 4. Heft.) Berlin und Leipzig 1935. Walter de Gruyter & Co. 69 S. Preis 3 *RM.*

Die lebendig geschriebene Schrift Bockelmanns stellt sich zur Aufgabe, einen kurzen Abschnitt aus der Geschichte des Notstands darzustellen. Sie umreißt zunächst den Standort, den Hegels Theorie in der Geschichte einnimmt. Unter dem Hinweise, wie wenig das Notstandsproblem zu Hegels Zeit noch gefördert war, werden die Notstandstheorien Kants, Fichtes und Feuerbachs gestreift. Kants Exemptionstheorie des Notrechts, in dem bekannten Kap. II des „Anhangs zur Einleitung in die Rechtslehre" aus deren „Metaphysischen Anfangsgründen" enthalten, wird der Lehre Fichtes gegenübergestellt; dabei werden — wie auch im Hauptthema der Schrift: Hegels Notstandslehre — große allgemeine Gesichtspunkte glücklich gewahrt.

Die Betrachtung des Notstands als eines Rechtfertigungsgrundes und der Gedanke der Wahrung des überwiegenden Interesses werden aus Hegels Notstandslehre vorangestellt und anschließend aus der Hegelschen Philosophie selbst die Grundlagen dieser Lehre entwickelt. In der Darstellung des Ursprungs der Hegelschen Notstandslehre liegt der Schwerpunkt der Schrift. Sie zieht zu diesem Zweck eine Fülle von Einzelheiten aus dem Weltbild Hegels heran und gibt hierdurch dessen Notstandslehre ein klares geistiges Fundament, das der Verf. im Einzelnen sich zwar nicht zu eigen macht, das ihm aber doch in seinem ideellen Gehalt ein bedeutender Hinweis für die Aufgaben wird, die unserem Be-

mühen im Recht hier gestellt sind. Die Frage der Kollision rechtlich geschützter Interessen überhaupt wird in der richtigen Erkenntnis erörtert, daß hierin der Ausgangspunkt für das Notstandsproblem zu finden ist. Diese Kollision findet Hegel, wie Bockelmann ausführt, allein in der „Anwendung der Gesetze", worunter Hegel die Subsumtion des natürlichen Geschehens unter die dem „beschränkten juristischen Recht" entnommenen Maßstäbe versteht. So sind es allein die Normen des positiven, des „nur juristischen" Rechts selbst, die das natürliche Geschehen als Konflikt erscheinen lassen. Als Mittel zur Lösung des Widerstreits der Interessen scheiden sie nach Hegel schon deshalb von vornherein aus, da eine solche Entsch. sich auf einen Vergleich der kollidierenden Werte stützen muß und dieser nur dadurch angestellt werden kann, daß die kollidierenden Werte auf ein Drittes, Größeres bezogen werden. Dieses Dritte muß sie beide enthalten und von ihnen zugleich mehr oder weniger vollendet verkörpert werden. Je nach dem Grade, in dem die kollidierenden Werte mit dieser dritten Größe übereinstimmen, kann nun deren Wert zueinander abgewogen und damit zugleich eine Entscheidung zugunsten des einen und zum Nachteil des anderen getroffen werden. Dieses tertium comparationis aber kann, so meint Hegel, das „juristische" Recht niemals geben; allein der Geist, das Absolute selbst sind als jenes tertium comparationis, jenes Allgemeingültige zu bezeichnen, aus dem die Vereinzelungen entsprungen sind und auf das sie wiederum bezogen werden müssen.

In gleicher Weise wird die Abgrenzung des Notstandsproblems im Hegelschen Weltbild auch nach den übrigen Richtungen durchgeführt. Dabei wird das zeitlich Bedingte vom Ewigen bedachtsam geschieden, so daß die Schrift, die sich in ihrem Vorwort nur geschichtlich-beschreibende Aufgaben gestellt hat, tatsächlich über diesen Rahmen hinauswächst. Auch wer nicht wüßte, daß das Notstandsproblem, das, wie Schaffstein einmal gesagt hat, in den „übergesetzlichen Raum" vorstößt, zwingend die letzten Fragen des Rechts berührt, würde am Pulsschlag dieser Schrift spüren, daß, so bescheiden ihr Titel klingen mag, hier doch letzten Endes ein Beitrag zu den Grundlagen des Rechts geliefert wird.

Nach einer kurzen Darstellung der von Abegg, Köstlin, Levita, Hälschner, Berner und Wessely aufgestellten Theorien, die von Hegels Notstandslehre wesentlich beeinflußt sind, wird zum Notstandsproblem selbst abschließend Stellung genommen. Mit Recht hebt Bockelmann hervor, daß zwar die moderne Doktrin die technischen Einzelheiten der Notstandslehre unendlich verfeinert hat und insoweit den Theorien des 19. Jahrhunderts überlegen ist, daß sie die wichtigste Aufgabe aber bisher nicht gelöst hat: Maßstäbe von allgemeiner Gültigkeit für den Wertvergleich von Gütern und Rechten zu finden. Insoweit ist Hegels Lehre wenn auch keine Erfüllung, so doch ein beachtlicher Hinweis, daß nicht bedingte, sondern nur allgemeingültige Werte den Ausgangspunkt für diesen Wertvergleich gewähren können. Die Notwendigkeit, hierbei den „engen Rahmen des nur juristischen Rechts" zu sprengen, erfüllt mich jedoch nicht mit jenem Pessimismus auf Lösung, der mir aus den letzten Zeilen der in jeder Beziehung anregenden und von einem spürbaren sittlichen Ernst getragenen Schrift zu sprechen scheint. StA. Dr. Krille, Dresden.

Dr. Dieter Julius Hofmann: Gutachten und Gutachtenverfahren des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. 192 S. Preis 6 *RM*.

Das Buch beschäftigt sich mit den Problemen, die um die gutachtliche Tätigkeit des StJntGerH. im Laufe der Jahre seit Beginn seiner Tätigkeit entstanden sind.

Der Verf. will die Grenze zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten bestimmen, den Grenzen des Gutachtenverfahrens und seiner Eigenart nachspüren und sucht nachzuweisen, daß das gutachtliche Verfahren des Gerichtshofes sich dem Urteilsverfahren in der Form stark angepaßt habe (Einleitung).

Nach einer Untersuchung der alten, aber für den StJntGerH. praktisch längst bejahend entschiedenen Frage, ob Gutachtertätigkeit an sich mit richterlicher Tätigkeit vereinbar sei, stellt sich der Verf. als Aufgabe den Nachweis, daß das Gutachtenverfahren als selbständiges Gutachtenverfahren ausgebildet werden müsse, daß aber die praktisch geübte fortdauernde Angleichung an das Streitverfahren die gutachtliche Tätigkeit mehr und mehr in Mißkredit bringen müsse (1. Abschn. S. 14). Dann geht die Arbeit kurz auf die Vermittlung des Rates, die die Grundlage des Gutachtenverfahrens ist, ein und behandelt ausführlich die Entstehung des Art. 14 VBP., der die Errichtung eines StJntGerH. ins Auge faßt.

Die zahlreichen Probleme, die sich dabei ergeben haben, wie die Frage, ob der Gerichtshof auf Ersuchen des Rates zur Gutachtenerstattung verpflichtet ist (S. 31 f., Ostkarelische Frage!), wo die Grenze zwischen „différend" und „point" liegt (36 ff.), wo rechtliche, wo politische Streitfälle vorliegen (42 ff.), die zahlreichen Fragen der Organisation und des Verfahrens (53 ff.) haben eine eingehende Erörterung gefunden. Dabei macht sich aber als Mangel technischer Art eine etwas nachlässige Korrektur mit zahlreichen Druckfehlern, vor allem in den fremdsprachigen Zitaten, bemerkbar, als ästhetischer ein oft geschwollenes und stilistisch nicht ausgefeiltes Deutsch, als sachlicher Mangel das häufige Fehlen hinreichender Begründung des eigenen Standpunktes. Gerade in der Auseinandersetzung mit den verschiedenartigen Meinungen hätte der Wert der Darstellung liegen können.

Ich vermisse die Herausarbeitung des Gesichtspunktes, daß beinahe alle diese Meinungsverschiedenheiten darauf zurückzuführen sind, daß die verschiedenen Gruppen mit verschiedenen politischen Wünschen an den StJntGerH. im allgemeinen und an die gutachtliche Tätigkeit im besonderen herangetreten sind. In diesem Teil der Arbeit ist jedenfalls die kritische Durcharbeitung des vorhandenen Stoffes durchaus unzulänglich.

Gut ist dagegen im dritten Abschnitt die rechtliche und politische Bedeutung der Bestimmung herausgearbeitet, daß es der Rat, also die politische Körperschaft der Großmächte par excellence ist, die den Gerichtshof um ein Gutachten angeht und die Fragen formuliert, die ihm vorgelegt werden (3. Abschn.). Diese Stellung als „Rechtskonsulent" (im Sinne des beratenden Organs) hat die Folge der Unverbindlichkeit seiner Äußerung, es sei denn, daß die Parteien die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbaren. Wie weit man sogar in Kreisen der Mitgliedsstaaten den Gedanken der Unabhängigkeit des Gerichtshofes aufzugeben bereit war, ergibt das S. 99 f. abgedruckte Protokoll für den Beitritt der Vereinigten Staaten, in dem vorgesehen war, daß der Gerichtshof nur mit Zustimmung der Vereinigten Staaten dem Ersuchen um ein Gutachten stattgeben sollte, das eine Frage betreffe, an der die Vereinigten Staaten interessiert seien!

Die entscheidenden Folgerungen aus dieser engen Verbindung von Völkerbundsrat und Gerichtshof für die gutachtliche Tätigkeit hat aber die Arbeit nicht gezogen. Sie würde es sonst nicht als bedauernswert, sondern als selbstverständlich empfunden haben, daß die Gutachten unverbindlich sein müssen, und daß auch unvermeidlich ist, daß sie die politische Gesamtlage im Völkerbund widerspiegeln. Sie davon gänzlich lösen zu wollen, würde sicherlich bedeuten, dem Gerichtshof die Aufträge durch den Rat zu entziehen, würde ihn also in seiner gutachtlichen Tätigkeit lahmlegen.

Deshalb und gerade deshalb wird auch die gutachtliche Tätigkeit des StJntGerH. in ihrer Richtung und ihrem Wert aufs stärkste davon beeinflußt sein, welche Richtung der Völkerbund einschlägt, von dem der Gerichtshof ja nur ein Teil ist. Ganz besonders deutlich machen das die auch vom Verf. abgelehnten Entscheidungen B 12 (Mossul-Streit) und AB 41 (Deutsch-Österreichische Zollunion).

Die eingehende Darstellung der erstatteten Gutachten (S. 102 bis 168) zeigt aber auch, daß in einer Reihe von Streitigkeiten, vor allem zwischen Deutschland und Polen eine befriedigende und gerechte Lösung gefunden worden ist.

Die abschließende Betrachtung über die Rechtsnatur bringt nichts Neues, was über die kurze Stellungnahme der ausgezeichneten Arbeit von Schindler aus dem Jahre 1927 über „die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundes" hinausginge.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Arbeit eine gute Zusammenstellung bietet, aber etwas klarer — sowohl kritisch durchdacht wie stilistisch — hätte gestaltet sein können. Die Arbeit zeigt aber auch, und zwar gerade durch die Kritik, die manche Gutachten gefunden haben, daß von den Gutachten eine rechtliche eigene Stellungnahme erwartet wird, nicht die Leistung politischer Hilfsdienste, wie das leider bei der Mossulfrage und bei der deutsch-österreichischen Zollunion geschehen ist. Daß der Gerichtshof dann gerade durch seine Gutachten wertvolle Arbeit für den Frieden der Welt leisten kann und schon geleistet hat, beweist auch diese Arbeit. Aber die durch VBP. und Statut bedingte Einordnung in ein hochpolitisches Verfahren mahnt die Mitglieder des Gerichtshofs zu besonderer Vorsicht und besonderer Gewissenhaftigkeit: Sie bleiben Mitglieder eines Gerichtshofes und werden nach dem Recht gefragt. Und so gilt für sie in besonderem Maße das Wort Erich Kaufmanns in seinem Vortrag über die „Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit" von 1932:

> „Alle objektiven Institutionen bedürfen eines bestimmten, ihnen zugeordneten, subjektiven Ethos, das sie trägt und lebendig erhält. Alle letzten Fragen menschlichen Handelns und menschlichen Wirkens sind Fragen des Geistes und Fragen der Moral" (S. 22).

Daß eine solche Mahnung nicht ganz überflüssig ist, zeigen gerade die auch vom Verf. beanstandeten, politisch ausgerichteten Gutachten. RA. Carl, Düsseldorf.

Rechtsprechung

Nachdruck ohne vorherige Genehmigung der Schriftleitung nicht gestattet

Reichsgericht: Zivilsachen

[Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser und Huber

1. §§ 119 ff. BGB. Für die Anfechtung eines Annahmevertrages wegen Willensmängel gelten die allgemeinen Vorschriften; ein besonders strenger Maßstab ist nicht anzulegen. Schlechte sittliche Veranlagung des Kindes, die erst später erkennbar hervortritt, berechtigt zur Anfechtung. Auf die Entschuldbarkeit des Irrtums kommt es nicht an.†)

(U. v. 29. April 1935; IV 6/35. — Düsseldorf.) [K.]

Abgedr. JW. 1935, 2131[3]

Anmerkung: Die Entsch. des RG. ist zu billigen. Es ist unbestreitbar, daß ein Annahmevertrag wegen Willensmängel der Anfechtung unterliegt. Dies geht schon aus § 1755 BGB. hervor, der die Anfechtung der Annahme wegen ihres höchstpersönlichen Charakters bestimmten Anforderungen unterwirft, entsprechend der Anfechtung des Antrages auf Ehelichkeitserklärung im § 1731. Es ist daher irrig, wenn Dernburg (Familienrecht § 94) aus der erfolgten gerichtlichen Bestätigung den Schluß zieht, daß eine Anfechtung ausgeschlossen sei. § 1755 wäre dann jedenfalls unverständlich. Vielmehr wird mit Recht angenommen, daß die Willenserklärungen des Annahmevertrages den allgemeinen Regeln unterliegen. Dies ist bereits in den Motiven zum Ausdruck gekommen: Bd. 4 S. 1001, wo auf die Ausführungen zu § 1600 (= § 1731!) S. 950 verwiesen ist: „Der § 1600 geht davon aus, daß in Ansehung der Anfechtung ... die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte Anwendung finden." Hier wird auch ein weiterer Einwand Dernburgs zerstreut, der glaubt, aus dem Fehler näherer Vorschr., insbes. zum Schutz des guten Glaubens Dritter, wie sie bei der Anfechtung der Ehe gegeben sind, folgern zu müssen, daß auch deshalb keine Anfechtung möglich sei. Die Motive Bd. 4 S. 950 erklären aber ausdrücklich, daß diese einzelnen Modalitäten der Anfechtung nur deshalb nicht geregelt seien, weil ein Bedürfnis bei der Seltenheit der in Betracht kommenden Fälle nicht bestehe. Ausdrücklich ist auf eine Analogie der Vorschr. über die Anfechtung der Ehe hingewiesen. Es wäre auch kein Grund einzusehen, warum eine Ehe oder ein Antrag auf Ehelichkeitserklärung angefochten werden könne, nicht aber die Adoption. Genau so wie ein Annahmevertrag trotz gerichtlicher Bestätigung nichtig sein kann, weil er gegen die guten Sitten verstößt, oder wegen Simulation, genau so unterliegt er den allgemeinen Regeln der Anfechtung (ebenso RG. 22. ZivSen.; Urt. v. 23. Jan. 1931, 22 U 13162/30 = JW. 1932, 1397; RGRKomm. [8. Aufl.], 1 zu § 1755; Staudinger [9. Aufl.], IBa zu § 1755; Planck, Anm. zu § 1755; vgl. ferner die Monographie von Josef Hoos, Simulation und Willensmängel beim Kindesannahmevertrag, Berlin 1906, Heidelberger Diss.).

Das RG. lehnt im Gegensatz zum OLG. Düsseldorf es ab, einen besonders strengen Maßstab anzulegen. In diesem Punkte dürfte aber bis zu einem gewissen Grade dem OLG. recht gegeben werden, denn die Adoption begründet eine höchstpersönliche, enge Bindung, ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis von großer Tragweite, das man — genau wie eine Ehe — mit der Auflösbarkeit eines Kauf- oder Mietvertrages nicht auf eine Stufe stellen sollte.

Wichtig ist dagegen, was das OLG. übersieht und das RG. mit Recht rügt: Die spätere unmoralische Entwicklung des Kindes muß in einer Anlage begründet sein, die bereits im Zeitpunkt des Vertrages vorhanden war, denn sonst handelt es sich um einen Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft beim Vertragsschlusse. Eine solche Anlage lag aber hier nach dem Sachverständigengutachten bereits bei Abschluß des Annahmevertrages vor.

Mit Recht wird auch der Einwand des OLG. zurückgewiesen, daß sich der Annehmende ebenso wie die natürlichen Eltern mit einer ungünstigen Entwicklung des Kindes abfinden müsse. Die Parallele geht völlig fehl. Es handelt sich einmal, wie oben dargelegt, nicht um die ungünstige Entwicklung als solche, sondern um die Frage, ob die ungünstige Entwicklung der Ausfluß einer bei Vertragsschluß vorhandenen schlechten Anlage gewesen ist. Ferner verkennt das OLG., daß die natürlichen Kinder nicht auf Grund eines freiwilligen Vertrages ihre Rechtsstellung erlangten, und daß dementsprechend auch die Eltern dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht lösen können, sich somit mit der Entwicklung des Kindes abfinden müssen. Die Adoption dagegen beruht wie die Ehe auf freiwilligem Entschluß und kann daher wie die Ehe eben wegen Mängel dieses freien Willensaktes wieder gelöst werden. Ja die Adoption kann leichter gelöst werden, wie § 1768 beweist, da das BGB. im Gegensatz zur Ehe eine Aufhebung der Annahme durch Vertrag zuläßt. Die Annahme beruht auf freiem Willen und ist daher wegen Willensmängel nach allgemeinen Regeln anfechtbar. Die gewöhnliche Kindschaft beruht auf Natur, für Anfechtung wegen Willensmängel ist daher schon rein logisch kein Raum. Aus diesen Gründen muß jeder Vergleich in dieser Hinsicht von vornherein scheitern.

Nicht bestreiten kann man ferner, daß eine starke unmoralische Veranlagung, wie sie hier geschildert wird, eine Eigenschaft der Person darstellt, die im Verkehr, d. h. gerade bei diesem Rechtsgeschäfte, das ein enges verwandtschaftsähnliches und höchstpersönliches Verhältnis mit sich bringt, als wesentlich angesehen wird (§ 119 Abs. 2). Zu demselben Ergebnis gelangt man auch bei einer entsprechenden Anwendung von § 1333, wie sie die Motive (Bd. 4, S. 1001, 950) andeuten.

Daß es endlich nicht auf die Entschuldbarkeit des Irrtums ankommt, ergibt sich aus der allgemeinen Lehre von der Irrtumsanfechtung. Man kann nach unserem BGB. anfechten lediglich auf Grund der Tatsache des Irrtums. Ob der Irrtum verschuldet ist oder nicht, ist belanglos. Errare humanum. Jeder kann daher seinen Irrtum wieder beheben. Er muß nur billigerweise dem Erklärungsempfänger den von ihm veranlaßten Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute (§ 122). Auch bei Verschulden, culpa in contrahendo, kann immer nur das negative Interesse verlangt werden, eben weil es bei der Anfechtung auf ein Verschulden nicht ankommt. Die diesbezüglichen Ausführungen des OLG. gehen daher fehl und werden von dem RG. mit Recht gerügt.

Prof. Dr. Süß, Berlin.

*

2. §§ 133, 157 BGB.; ZwVerstG. Ausbietungsgarantie. Die Ausbietungsgewährleistung bedeutet im allgemeinen ein Einstehen dafür, daß der Gläubiger mit dem Recht, auf das sich die Gewährleistung bezieht, aus der Zwangsversteigerung ohne Verlust hervorgeht. Es besteht keine Vermutung dafür, daß eine positive Ausbietungspflicht nur ausnahmsweise als vereinbart gilt.†)

Das KG. geht von einer unzutreffenden Rechtsansicht aus, wenn es annimmt, unter einer Ausbietungsgarantie sei in erster Linie eine Ausfallgarantie und nur ausnahmsweise eine Ausbietungspflicht zu verstehen. Wie in der Rspr. des RG. wiederholt ausgesprochen worden ist, bedeutet die Ausbietungsgewährleistung im allgemeinen ein Einstehen dafür, daß der Gläubiger mit dem Recht, auf das sich die Gewährleistung bezieht, aus einer Zwangsversteigerung ohne Verlust hervorgeht. Ob und wann der Verpflichtete durch Abgabe eines Gebotes in der Zwangsversteigerung tätig werden muß, richtet sich nach dem näheren Inhalt und Zweck des Vertrages, ist also im einzelnen Falle durch Auslegung festzustellen, falls der Wortlaut der Vereinbarung Zweifel läßt, ohne daß indessen eine Vermutung dafür spricht, daß eine positive Ausbietungspflicht nur ausnahmsweise als vereinbart zu gelten habe (vgl. RGUrt. v. 4. Juli 1934, V 126/34 [JW. 1934, 2761] und die dortigen Anführungen). Im vorl. Falle hat sich nun die Bekl. verpflichtet, im Falle der Versteigerung des belasteten Grundstücks „die Hypothek von 150 000 GM. ... voll auszubieten". Dieser Wortlaut der Urkunde spricht zunächst deutlich dafür, daß die Bekl. in einer

Zwangsversteigerung positiv durch Ausbieten der Hypothek von 150 000 GM. tätig werden sollte (vgl. RGZ. 86, 280; 91, 213 = JW. 1918, 217; RG.: RGWarn. 1930 Nr. 104). Sollte aber die Bekl. ihrer Verpflichtung nur durch Ausbieten nachkommen können, so wurde von der Ausbietungspflicht ohne weiteres auch die vorgehende Hypothek von 500 000 GM. ergriffen, ohne daß es bezüglich ihrer einer besonderen Gewährleistungsübernahme bedurfte. Die Meinung des KG., wenn sich die Gewährleistungspflicht der Bekl. auch auf die vorgehenden 500 000 GM. habe beziehen sollen, so hätte das in der Urkunde in irgendeiner Weise zum Ausdruck kommen müssen, ist daher nicht durchschlagend. Die weitere Ausführung des KG., der Umstand, daß die Bekl. sich verpflichtet habe, die Hypothek von 150 000 GM. auszubieten und die Kl. wegen ihrer dieser Hypothek zugrunde liegenden Forderung von 150 000 GM. zu befriedigen, deute darauf hin, daß ihre Gewährleistungspflicht auf diese 150 000 GM. habe beschränkt bleiben sollen, ist von demselben Irrtum beeinflußt. Denn wie in dem in dieser Sache bereits ergangenen Urt. des RG. v. 4. Mai 1932, V 41/32, ausgeführt ist, konnte es sehr wohl der Wille der Vertragschließenden sein, daß die Befriedigung der Kl. wegen der der Hypothek von 150 000 GM. zugrunde liegenden Forderung eben nur im Wege des Ausbietens, nicht aber auf andere Weise erfolgen dürfe. Ist hiernach die Verpflichtung der Bekl. durch die in der Urkunde enthaltenen Worte „voll auszubieten" als eine eigentliche Ausbietungsverpflichtung deutlich gekennzeichnet, so konnten sich Zweifel nur aus der auffallenden Tatsache ergeben, daß die Bekl. sich ausdrücklich nur zum Ausbieten der letzten 150 000 GM. verpflichtet hat, während es dem von der Kl. behaupteten Inhalt der Vereinbarung mehr entsprochen hätte, wenn die Bekl. mit klaren Worten die Ausbietungsgarantie für die vollen 650 000 GM. übernommen hätte. Während die Kl. behauptet hatte, diese Beschränkung der ausdrücklichen Ausbietungsverpflichtung auf die letztstelligen 150 000 GM. sei lediglich auf bilanztechnische Wünsche der Bekl. zurückzuführen, ohne daß sie eine Minderung der Haftung der Bekl. habe herbeiführen sollen, hatte die Bekl. behauptet, die Kl. habe sich mit einer auf 150 000 GM. beschränkten Garantie begnügt, weil sie sich über die rechtlichen Folgen dieser beschränkten Garantie unzutreffende Vorstellungen gemacht habe. Eine volle Klarheit hat die Beweisaufnahme nach der von dem KG. vorgenommenen Würdigung nicht erbracht. Hat aber die Beweisaufnahme zur Auslegung der Urkunde keine weiteren Anhaltspunkte geliefert, so kann nur der Inhalt der Urkunde selbst maßgebend sein. Die Auslegung kann, da eine Tatsachenwürdigung nicht mehr in Frage kommt, nunmehr vom RG. selbständig vorgenommen werden. Nach den obigen Ausführungen muß sie im Sinne der Kl. ausfallen.

(U. v. 19. Juni 1935; V 495/34. — Berlin.) [v. B.]

Anmerkung: Zum richtigen Verständnis dieser Entsch., die auf ein früheres in der gleichen Sache ergangenes reichsgerichtliches Urteil Bezug nimmt, bedarf es der genauen Kenntnis der Einzelheiten der von der Bekl. eingegangenen Verpflichtung.

Es handelt sich um ein wertvolles Grundstück in der Potsdamer Straße in B. Der Eigentümerin dieses Grundstücks hatte die Kl. zwei Darlehen von 500 000 und 150 000 GM. gewährt, die im Range hintereinander und nach einer anderweitigen Belastung von 1 850 000 GM. hypothekarisch eingetragen waren. Auch die Bekl. hatte der Grundstückseigentümerin erhebliche Kredite gegeben, sowie für sie Bürgschaften übernommen und sich für ihre Ansprüche hypothekarisch sichern lassen. Im Zusammenhang mit den von der Kl. gewährten Krediten kam es zwischen ihr und der Bekl. zu Verhandlungen wegen einer ihr für ihre Kredite zu gebenden Garantie. Das Ergebnis war eine von der Bekl. unterzeichnete Urkunde, deren wichtigste Best. folgende sind:

„Auf dem Grundstück Berlin, Potsdamer Str. werden zu Ihren Gunsten eine Darlehnshypothek von 500 000 GM. nach vorstehenden 1 850 000 GM. und weitere 150 000 GM. eingetragen.

Wir verpflichten uns hiermit, Ihnen und Ihren Rechtsnachfolgern gegenüber im Falle der Versteigerung des Grundstückes die Hypothek von 150 000 GM. voll auszubieten und Sie wegen Ihrer Forderung, welche der vorbezeichneten Hypothek zugrunde liegt, zu befriedigen. Sie verzichten darauf, daß wir bei der Zwangsversteigerung eine Bietungskaution stellen.

Wenn und soweit wir der hiermit übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen, haften wir Ihnen für jeden Ihnen entstehenden Schaden ...

Falls wir oder ein von uns benannter Dritter das Grundstück in der Versteigerung erwerben, so sind Sie verpflichtet, auf unseren Wunsch ... die für Sie oder Ihre Rechtsnachfolger eingetragene Gesamtbelastung in Höhe von 650 000 GM. zu unveränderten Bedingungen, und zwar bis zu der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit mit der Maßgabe stehen zu lassen, daß die Fälligkeit der Belastungen frühestens 3 Monate nach dem Kaufgelderbelegungstermin eintritt ..."

Die von der Kl. auf das Grundstück geliehenen insgesamt 650 000 GM. sind „zu einem erheblichen Teil dazu verwandt, Hypotheken zurückzuzahlen, die die Bekl. teils selbst auf das Grundstück gegeben oder für die sie gegenüber den Gläubigern die Bürgschaft übernommen hatte".

Das RG. entscheidet zunächst die grundsätzliche Frage nach dem Gegenstand der Ausbietungsverpflichtung. In Übereinstimmung mit seiner früheren Rspr., insbes. JW. 1934, 2761, erblickt es den Hauptinhalt solcher Verpflichtung in einem „Einstehen dafür, daß der Gläubiger mit dem Recht, auf das sich die Gewährleistung bezieht, aus einer Zwangsversteigerung ohne Verlust hervorgeht", und fügt hinzu „ob und wann der Verpflichtete durch Abgabe eines Gebots in der Zwangsversteigerung tätig werden muß, richtet sich nach dem näheren Inhalt und Zweck des Vertrages, ist also im einzelnen Falle durch Auslegung festzustellen".

Insoweit wird man dem RG. ohne weiteres folgen können. Wenn es aber weiter annimmt, man könne nicht sagen, es spreche eine Vermutung dafür, daß eine positive Ausbietungspflicht nur ausnahmsweise als vereinbart zu gelten habe, so beginnen hier bereits die Zweifel. Ist Sinn und Zweck einer Ausbietungsverpflichtung in erster Linie, den Grundstücksgläubiger, demgegenüber sie eingegangen wird, dagegen zu schützen, daß er mit dem auszubietenden Recht in der Zwangsversteigerung ausfällt, so wird es zu der Annahme, daß der Ausbietungsverpflichtete seiner Verpflichtung nicht auch durch Tilgung der Forderung, sondern nur durch tatsächliches Ausbieten in der Zwangsversteigerung genügen könne, besonderer Anhaltspunkte bedürfen, eine so weitgehende Verpflichtung wird dann also nicht als vermutete Regel, sondern als besonderen Beweises bedürftiger Spezialfall anzusehen sein. Das RG. scheint aber für die Fälle, wo der übliche Ausdruck „verpflichtet sich ... auszubieten" gebraucht wird, das Gegenteil anzunehmen und allein schon aus dieser Wortfassung auf die Begr. einer Verpflichtung zu effektivem Ausbieten zu schließen. Ob diese Auslegung der praktischen Interessenlage gerecht wird, ob nicht hier das KG. mit seiner abweichenden Auslegung den Lebensverhältnissen besser gerecht geworden ist, erscheint mir sehr zweifelhaft. Gerade im vorl. Falle führt die Auslegung des RG. dahin, daß die vom Bekl. eingegangene Verpflichtung einen vierfach größeren Umfang annimmt, als ihr Wortlaut erkennen läßt. In der Urkunde ist von zwei Hypotheken der Kl. die Rede, von 500 000 und 150 000 GM., und nur wegen der letzteren hat die Bekl. sich verpflichtet, sie „voll auszubieten und die Kl. wegen Ihrer Forderung, die dieser Hypothek zugrunde liegt, zu befriedigen". Es leuchtet nicht ohne weiteres ein, daß nur wegen der Wahl des Wortes ausbieten die Bekl. ihrer Verpflichtung durch Befriedigung der Kl. wegen der 150 000 GM., auf die sich allein ihre Verpflichtung bezieht, nicht soll genügen dürfen, sondern gehalten sein soll, statt der 150 000 GM. in Wirklichkeit 650 000 GM. auszubieten. Gewiß wäre es denkbar, daß aus den Umständen des Vertragsabschlusses auf einen derartigen Sinn der Verpflichtung geschlossen werden kann, z. B. mit Rücksicht auf den Umfang der Vorteile, die dem Bekl. aus den von der Kl. auf das Grundstück gewährten Krediten erwuchsen. Solche Umstände nimmt aber das RG. nicht an, es geht im Gegenteil davon aus, daß die nach dieser Richtung erhobenen Beweise zu keinem greifbaren Ergebnis führten und gründet seine Auslegung der Urkunde allein auf deren Wortlaut, wobei es den Ausdruck „ausbieten" für weitaus bedeutsamer hält als den Umstand, daß als Gegenstand der Verpflichtung im Vertrage nur die kleinere der beiden Hypotheken von 150 000 GM. bezeichnet wurde. Hier überzeugen die Erwägungen des RG. gegenüber denen des KG. nicht ohne weiteres. Sie werden auch dadurch allein, daß der Fall der effektiven Ausbietung in der Zwangsversteigerung im Vertrage näher geregelt ist, nicht unterstützt. Denn auch wenn die Parteien beim Vertragsschluß im effektiven Ausbieten nicht die einzige Möglichkeit der Erfüllung der Ausbietungspflicht erblickten, müßte doch die Frage, wie sich im Falle wirklichen Ausbietens die Verhältnisse praktisch gestalten sollen, näher geregelt werden.

MinDir Dr. Volkmar, Berlin.

**3. §§ 242, 1154, 1192 BGB. Treuhandverpflichtungen bei Abtretung einer Grundschuld. Tritt ein Grundstückseigentümer jemandem zur Sicherheit eine Grundschuld, dessen Brief er einem Dritten bereits zur Sicherung unter Begründung des Zurückbehaltungsrechtes ausgehändigt hatte, ab, und hat dieser — damit die Grundschuld wirksam gemäß §§ 1154, 1192 BGB. abgetreten wurde — dem Zessionar im Einverständnis mit dem Eigentümer den Grundschuldbrief ausgehändigt, so folgt aus dem Grundsatz, daß kraft Treupflicht nach Erledigung des Sicherungszwecks der frühere Zustand wieder herzustellen war, daß der Zessionar den Grundschuldbrief an den Dritten, von dem er ihn erhalten hatte, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Eigentümer zurückgeben konnte. Denn nach der besonderen Lage des Falles war auch der Dritte Treugeber des Zessionars und hatte als solcher Anspruch darauf, bei der Auflösung des Treuhandverhältnisses nach Erledigung des Sicherungszwecks berücksichtigt zu werden.

Laut schriftlichen Vertrags v. 10. Jan. 1926 bekannte der Kl. als Inhaber und Geschäftsführer der Firma V. GmbH., dem Willy A. (Sohn seines Schwagers Wilhelm A. Vater) aus Darlehn die Summe von 10000 *RM* schuldig geworden zu sein, worauf v. 1. Jan. 1926 ab 12% Zinsen sowie eine festvereinbarte monatliche Gewinnbeteiligung von 200 *RM* gezahlt werden sollten. Unstreitig waren auf diese Darlehnssumme 6500 *RM* bereits durch A. Vater bar gezahlt, weitere 1000 *RM* wurden durch Verrechnung mit drei der vereinbarten Monatsraten gewährt, die letzten 2500 *RM* beschaffte der damals in Thüringen wohnende A. Vater dadurch, daß er bei der Bekl. zwei Wechsel über je 1250 *RM* diskontierte, die ein gewisser K. ausgestellt, die V. GmbH. akzeptiert und er selbst als Indossant gezeichnet hatte. Sicherheit wurde der Bekl. dadurch bestellt, daß A. Vater ihr einen Grundschuldbrief über 7500 *RM* aushändigte, den er seinerseits vom Kl. als Sicherheit empfangen hatte, und daß der Kl. ihr die Grundschuld selbst abtrat, die für ihn auf seinem Grundstück eingetragen war.

Diese Grundschuld von 7500 *RM* bildete den Gegenstand des vorliegenden Streites. Nach Erledigung der Wechselschuld hat die Bekl. den Grundschuldbrief auf Verlangen von A. Vater an diesen herausgegeben, ohne ihm jedoch die Abtretung der Grundschuld zu erklären. Der Kl. aber verlangt, daß die Bekl. ihm die Grundschuld zurückgewähre. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage auf Verurteilung der Bekl. zur Rückübertragung der Grundschuld und Herausgabe des Briefes an ihn. Vom LG. abgewiesen, ist er beim BG. mit diesen Anträgen durchgedrungen.

Der Bekl. war A. Vater auf Streitverkündung beigetreten.

Die Rev. erweist sich zu großem Teil als begründet.

Nach dem Tatbestande des BU. hatte an dem Grundschuldbrief, der nicht selbständig Gegenstand dinglicher Rechte sein konnte (RGZ. 66, 26), zugunsten des Streitgehilfen der Bekl. ein diesem zu seiner Sicherung vom Kl. vertragsmäßig bestelltes, schuldrechtliches und daher nur persönlich unter den Vertragschließenden wirksames Zurückbehaltungsrecht bestanden. Es ergab sich die Frage, welche Veränderung in dieser Rechtslage dadurch eingetreten war, daß im Einverständnisse zwischen den beiden Schwägern, dem Kl. und dem Streitgehilfen der Bekl., die Grundschuld zur Sicherung der Bekl. wegen ihrer Forderungen aus der Diskontierung (dem Ankauf) der beiden Wechsel von je 1250 *RM* verwandt, und daß zu diesem Zwecke der Bekl. der Grundschuldbrief vom Streitgehilfen ausgehändigt, vom Kl. aber die Abtretungserklärung erteilt wurde, so daß nunmehr infolge Zusammentreffens der beiden Erfordernisse des § 1154 (i. Verb. m. § 1192 Abs. 1) BGB. die Bekl. die Grundschuld als Fiduziargläubigerin erwarb.

Es unterliegt in dieser Hinsicht zunächst keinem Zweifel, daß ein Fortbestand des persönlichen Zurückbehaltungsrechts des Streitgehilfen an dem Grundschuldbrief mit dem Grundschulderwerb der Bekl., die nach außen hin volles Gläubigerrecht erhielt, nicht vereinbar war. Das ergibt sich sowohl von der Seite der Bekl. her, deren Rechtserwerb eine Fortdauer des bisher bestehenden Zurückbehaltungsrechts des Streitgehilfen ausschloß, wie auch vom Standpunkt des Streitgehilfen aus, dessen schuldrechtliches, nur im Verhältnis zum Kl. wirksames Zurückbehaltungsrecht mit der Aufgabe des Besitzes an dem Grundschuldbrief nach der Natur der Sache notwendigerweise erlosch.

Daraus, daß die Grundschuld unstreitig bisher dem Kl. gehört hatte und von diesem, obschon unter Mitwirkung des Streitgehilfen, auf die Bekl. übertragen worden war, ergab sich weiter, daß grundsätzlich aus der Erledigung des Sicherungszwecks für die Bekl. die Verpflichtung erwuchs, die Grundschuld auf denjenigen zurückzuübertragen, von dem sie sie empfangen hatte, d. h. auf den Kl. Eine solche Rückübertragung konnte aber nach der schon genannten Vorschrift des § 1154 BGB. nicht durch die bloße Erteilung einer (schriftlichen) Wiederabtretungserklärung geschehen, erforderte vielmehr auch die Übergabe des Grundschuldbriefs an den Abtretungsempfänger und konnte daher durch eine Aushändigung des Briefes an den Streitgehilfen, wie sie tatsächlich erfolgt ist, nur dann wirksam erreicht werden, wenn die Ausantwortung an den Streitgehilfen als den befugten Vertreter des Kl. für dessen Rechnung geschehen durfte. Dies hat das BG. verneint.

Die Berechtigung der Rückgabe des Grundschuldbriefes an den Streitgehilfen hatten dieser und die Bekl. u. a. auch darauf begründet, daß der Streitgehilfe den Grundschuldbrief an die Bekl. nur unter der Bedingung der späteren Rückgabe an ihn, nicht an den Kl., ausgeantwortet habe, weshalb schon diese Maßgabe die Herausgabe an den Streitgehilfen rechtfertige und die Bekl. entlaste. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit eine solche, ohne Wissen des Kl. gestellte und übernommene Bedingung diesem gegenüber Geltung und Anerkennung zu beanspruchen vermöchte. Denn der Beweis einer solchen Bedingung, den das BG. rechtlich zutreffend vom Streitgehilfen oder der Bekl. als den für die besondere Sachlage beweispflichtigen forderte, hat es in eingehender Würdigung der Vorgänge, insbes. der Schreiben des Streitgehilfen und seines Sohnes, mit denen sie den Anspruch auf Rückgabe des Briefes an sie begründeten, tatsächlich für nicht geführt erachtet, ohne daß sich hiergegen rechtliche Bedenken ergeben.

Auch die rechtliche Möglichkeit, daß sich aus dem Gesamtschuldverhältnis des Streitgehilfen und des Kl. in Ansehung der Wechselforderungen der Bekl. nach § 426 Abs. 2 BGB. i. Verb. m. den §§ 401, 412 das. ein Anspruch des Streitgehilfen auf Abtretung der für die Bekl. in Gestalt der Grundschuld bestellten Sicherheit ergeben könnte (vgl. RGZ. 89, 195 = JW. 1917, 224; 91, 279; RGRKomm.[8] § 401 Erl. 1 S. 644), hat das BG. erwogen, ist aber rechtlich bedenkenfrei zur Verneinung eines solchen Anspruchs deshalb gelangt, weil im Innenverhältnis zwischen dem Kl. und dem Streitgehilfen die Wechselschuld bei der Bekl. ausschließlich eine Schuld des Streitgehilfen gewesen sei, der mit dem Erlöse aus der Diskontierung der Wechsel nur seine vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Einzahlung der restlichen 2500 *RM* aus dem Darlehnsvertrage v. 10. Jan. 1926 erfüllt habe. Bestand aber hiernach kein Ausgleichungsanspruch des Streitgehilfen nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB. gegen die V. GmbH., so konnte ohne weiteres zugunsten des Streitgehilfen davon ausgegangen werden, daß die Zahlungen, mit den die V. GmbH. die Wechselschuld tilgte, für seine Rechnung, nämlich durch Verrechnung mit den ihm nach dem Vertrage v. 10. Jan. 1926 seitens der V. GmbH. geschuldeten Zins- und Gewinnbeteiligungsraten erfolgten, ohne daß sich doch daraus ein Anspruch i. S. der §§ 401, 412 BGB. auf Übertragung der bestellten Sicherheit auf den befriedigenden Gesamtschuldner herleiten ließ.

Ohne Rechtsirrtum hat das BG. auch angenommen, daß

durch die Sicherungsabtretung der Grundschuld an die Bekl. ein Treuhandverhältnis (fiducia) begründet war, welches die Empfängerin nach der (unstreitigen) Erledigung des Sicherungszwecks zur Rückgewähr des Sicherungsmittels verpflichtete. Die Vereinbarungen ergaben sich schlüssig und ausreichend aus den Umständen, insbes. dem bloßen Sicherungszweck der Übertragung, von selbst. Aber die grundsätzlich richtige eigene Auffassung hätte das BG. nicht übersehen lassen dürfen, daß an der Bestellung der Sicherheit auch der Streitgehilfe maßgeblich mitbeteiligt war. Denn er befand sich — und zwar kraft ihm vom Kl. bestellten Zurückbehaltungsrechts — im unmittelbaren Besitze des Grundschuldbriefs, ohne dessen Übergabe an die Bekl. der Erfolg der Sicherheitsbestellung nicht erreicht werden konnte. War es also zwar rechtlich bedenkenfrei, wenn das BG. von der Schaffung eines Treuhandverhältnisses durch die Sicherungsabtretung der Grundschuld von 7500 *RM* an die Bekl. ausging, so entbehrte es doch der Begründung und der Folgerichtigkeit, wenn es den Streitgehilfen von der Beteiligung an diesem Treuhandverhältnis ausschloß und ein solches nur als zweiseitig zwischen dem Kl. und der Bekl. entstanden, anerkennen wollte. Die folgerichtige Durchführung seiner Betrachtung mußte es vielmehr in Beachtung des Umstandes, daß der Streitgehilfe nach der besonderen Lage des Falles durch die Hergabe des Grundschuldbriefes zur Bestellung der Sicherheit wesentlich mitgewirkt hatte und hatte mitwirken müssen, zur Erstreckung des Treuhandverhältnisses auf den Streitgehilfen und zu der Anerkennung führen, daß auch der Streitgehilfe Treugeber der Bekl. war und als solcher Anspruch hatte, bei der Auflösung des Treuhandverhältnisses nach Erledigung des Sicherungszwecks berücksichtigt zu werden. Die Möglichkeit einer Vereinbarung zu Dritt hat das BG. zwar in Erwägung gezogen, eine solche aber nicht feststellen zu können gemeint, indem er darlegt, von einer solchen Vereinbarung habe weder der Streitgehilfe als Zeuge etwas gesagt, noch sei sonst im ganzen Rechtsstreit davon die Rede gewesen, daß der Kl. mit den anderen beiden Beteiligten ausgemacht hätte, es solle im Falle der Tilgung der Forderung der Bekl. die Grundschuld oder auch nur der Grundschuldbrief an den Streitgehilfen gelangen. Hierbei ist aber rechtlich fehlsam außer Betracht gelassen, daß dieselbe Anerkennung einer Treuhandverpflichtung, welche für die Bekl. die Pflicht zur Rückabtretung der Grundschuld an den Kl. begründete und sich aus den Umständen, insbes. dem bloßen Sicherungszweck der Übertragung, ohne weiteres ergab, auch die Verpflichtung der Bekl. gelten lassen muß, den Grundschuldbrief dahin zurückgelangen zu lassen, von wo er ihr zugekommen war. Freilich konnten die Beteiligten abweichende Vereinbarungen treffen. Aber nicht die vom BG. vermißte Vereinbarung zu Dritt bedurfte der Behauptung und des Beweises. Zu deren Anerkennung, als sich aus den Umständen ergebend, bedurfte es keiner ergänzenden Darlegung; sie folgte schon aus der ungebrochenen Durchführung der Grundauffassung, daß kraft Treupflicht nach Erledigung des Sicherungszwecks der frühere Zustand durch Rückgewähr wieder herzustellen war. Der besonderen Behauptung und Feststellung hätte vielmehr eine hiervon abweichende Regelung durch die Beteiligten bedurft. Davon ist aber nichts behauptet worden und insbes. für eine Zustimmung des Streitgehilfen zu einer Verschlechterung seiner Rechtslage gegenüber dem Kl. durch die Sicherheitsbestellung zugunsten der Bekl. über deren Zweck und nach deren Erledigung hinaus nichts hervorgetreten. Demnach entsprach die Rückgabe des Grundschuldbriefs an den Streitgehilfen der besonderen Lage des Falles. Die Bekl. ist dadurch insoweit dem Kl. gegenüber frei geworden und ihm gegenüber nur noch zur Ergänzung der Rückgewähr durch Erteilung der Wiederabtretungserklärung verpflichtet.

(U. v. 21. Juni 1935; V 431/34. — Düsseldorf.) [v. B.]

*

**4. § 242 BGB. Der Verkäufer kann keinen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn er bei Abschlüssen auf eine Auslandswährung deren späteren Sturz zur Zeit der Vertragserfüllung voraussehen konnte oder voraussah.

Die Kl., seit längerer Zeit ständig eine Garnlieferantin der Bekl., befindet sich mit dieser im Streit darüber, ob ihre Garnlieferungen, die auf Grund von Abschlüssen zu Dollarpreisen vor der Loslösung des Dollars vom Gold, 18. April 1933, in der Zeit vom 6. März 1933 ab ausgeführt und von der Bekl. vom 24. April 1933 an bezahlt worden sind, zum Werte des Golddollars von 4,20 *RM* zu bezahlen sind oder zum Kurswert des Dollars nach dem Berliner Briefkurs am Zahlungstage.

Die Abschlüsse zwischen den Parteien wurden jeweils zu wechselnden Preisen in Dollarcents für das Kilogramm Garn gemacht. Es folgten regelmäßig Schlußscheine, welche die Kl. für die Bekl. ausfertigte und die die Bekl. auf einem beigegebenen Abschnitt gegenbestätigen sollte, aber nicht bestätigt hat. In den Schlußscheinen war die mündlich nicht verabredete Bestimmung enthalten: „Die Zahlung (in Reichsmark oder in Auslandswährung) muß stets den vollen Goldwert des Kaufpreises darstellen" und weiter im Vordruck gesagt: „Zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner", die nach der Behauptung der Kl. die „Goldwertklausel" gleichfalls enthalten sollen. Die Bekl. hat auf die beiden ersten und auf die beiden letzten Schlußscheine am 10. Nov. 1932, 19. Dez. 1932 und 25. Febr. 1933 jedesmal geantwortet, daß sie „eine Goldwertklausel grundsätzlich ablehne" oder „nicht anneh me". Die auf Grund der angeführten Abschlüsse gemachten Garnlieferungen sind in der Zeit vom 6. März bis 28. Juli 1933 ausgeführt und vom 24. April bis 2. Okt. 1933 bezahlt worden. Die Kl. hat daran festgehalten, daß die „Goldwertklausel" Vertragsinhalt zwischen den Parteien geworden sei, und hat in zweiter Linie einen Ausgleichsanspruch gem. § 242 BGB. geltend gemacht.

LG. und BG. haben die Klage abgewiesen.

Die Rev. erhebt Angriffe nur insoweit, als der Ausgleichsanspruch verneint ist.

1. Soweit sie im Eingang ihrer Erörterungen erklärt, der BerR. „führe aus", die Kl. habe zur Begründung des Ausgleichsanspruches geltend gemacht, die eigentliche Geschäftsgrundlage bei allen Kaufverträgen sei die Sicherheit des Golddollars gewesen, und hierin schon eine Verkennung des Ausgleichsanspruches findet, da die Geschäftsgrundlage die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung gewesen sei, ist der Vorwurf gegenstandslos. Denn der BerR. geht in seinen Entscheidungsgründen im Anschluß an die Rspr. des RG. nur von dem Gleichgewichtsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als der Geschäftsgrundlage derartiger Lieferungsverträge aus und führt nicht hier in den Gründen „aus", was die Rev. vorträgt, sondern führt dies nur im Tatbestand unter dem Vorbringen der Kl. „aus". Dort sind allerdings auch die Erwägungen des Urt. des 1. Sen. des RG. v. 21. Juni 1933, I 54/33: RGZ. 141, 212 = JW. 1933, 1644[2] vorgetragen worden, die von dem Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung ausgehen und „unter ganz besonderen Umständen" bei einer „wesentlichen Veränderung" dieser Grundlage — wozu die Entwertung des engl. Pfundes um 20—30% gemäß der Stellungnahme des Tatsachenrichters als erheblich genug gelten soll — einen Ausgleichsanspruch für rechtlich möglich erklären, wenn die Veränderung durch einen „unvorhergesehenen und unvorhersehbaren" Gesetzgebungsakt herbeigeführt ist. Hingewiesen wird dabei aber darauf, daß dies eine nur mit großer Vorsicht anzuwendende Ausnahme von dem das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatz der „Vertragssicherheit" (der Pflicht zu treuem Festhalten am Vertrag) darstelle.

2. Gerade das wird im gegenwärtigen Fall aber vom BerR. verneint, daß es sich bei der am 18. April 1933 geschehenen Loslösung des Dollars vom Golde um einen unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Gesetzgebungsakt handle. Hierbei stützt sich der Vorderrichter auf den Schriftwechsel der

Parteien, wie er sich schon vor den die Grundlage des Streits bildenden Abschlüssen entwickelt hat, aber auch auf Erfahrungssätze: Der Gedanke an die Möglichkeit einer Dollarentwertung habe in der Tat den damaligen Zeitverhältnissen entsprochen, nachdem die englische Pfundentwertung vorausgegangen gewesen sei und in allen Ländern über die Vor- und Nachteile einer Aufgabe des Goldstandes der Währung lebhafte Auseinandersetzungen stattgefunden hätten.

3. Die Rev. vertritt noch die Meinung, die Feststellungen des BerR. stünden dem Ausgleichsanspruch auch gar nicht im Wege. Ein solcher müsse gegeben sein, selbst wenn sich feststellen lasse, daß die Kl. vertraglich das Risiko der Dollarabwertung auf sich genommen habe. Denn das Ergebnis einer solchen Vereinbarung, daß die Bekl. eine Ware erhalten habe, die einen um 36000 *RM* höheren Wert als der bezahlte Preis darstelle, sei so unbillig, daß in einer vom § 242 BGB. beherrschten Rechtsordnung ein billiger Ausgleich gesucht werden müsse. Die Rev. verweist darauf, daß auch Zeiler in seinen Ausführungen JW. 1935, 248ff. zur Rspr. über Schuldverbindlichkeiten auf Dollargrundlage überall darauf Bezug nehme, daß das Ergebnis der die Aufwertung oder den Ausgleich versagenden Urt. nicht befriedigen könne und nur diese daher abzulehnen seien. Sie führt an, das RG. sei (RGZ. 142, 35 = JW. 1934, 545) schrittweise zur Anerkennung eines Ausgleichsanspruches gelangt, und meint, es müsse, einen Schritt weitergehend, zur Anerkennung eines Ausgleichsanspruchs auch in denjenigen Fällen kommen, in denen die Parteien zwar mit der Möglichkeit einer Entwertung der vereinbarten Währung gerechnet hätten, in denen sich aber das demnächst infolge der späteren Geldentwertung eingetretene Ergebnis als derart unbillig erweise, daß der davon betroffenen Partei die „wörtliche" Erfüllung des Vertrags nicht mehr zuzumuten sei. Eine derartige Forderung würde jede Sicherheit bei der Abwicklung von Verträgen ausschließen. Sie nur einseitig bei Veränderungen auf der Geldseite anzuwenden, wäre nicht angängig; sie müßte ebenso zur Anwendung kommen, wo durch Preissturz der Ware für den Käufer, Preiserhöhung für den Verkäufer eine beträchtlich ins Gewicht fallende Veränderung nach dem Vertragsschluß vor sich ginge. Um einen rechtlichen Anstand gegen das vertragliche Abkommen an sich, das das Gleichgewichtsverhältnis noch enthielt, handelt es sich nicht. Auf dem Wege über § 242 BGB. wäre die dem geltenden Recht fremde übermäßige Verletzung (laesio enormis) mit Verschiebung des maßgebenden Zeitpunkts vom Vertragsschluß auf die Vertragserfüllung und in der erweiterten Form, daß auch eine nicht gerade „enorme", d. h. die Hälfte übersteigende Verletzung zur Erbringung der nach den späteren Verhältnissen richtigen Gegenleistung in Geld führen müsse, wieder in das Recht eingeführt. Dies entspricht nicht dem Wesen der immer mit einem gewissen Wagnis verbundenen kaufmännischen Umsatzgeschäfte, die wirkliche Lieferung auf Zeit zum Gegenstand haben. Es entspricht auch nicht dem Rechtsempfinden der kaufmännischen Welt; vgl. schon die Ausschließung der Anfechtung der Handelsgeschäfte wegen übermäßiger Verletzung in Art. 286 ADHGB. von 1861. Aus der Ausnahme für ganz besondere Fälle würde eine die Rechtssicherheit aufs schwerste gefährdende, die Ordnung der Dinge durch Verträge auflösende Regel, weil jedes Geschäft bei irgendwie erheblichen Änderungen auf der Waren- oder Geldseite später neu geordnet werden müßte. Alle von Zeiler besprochenen Fälle haben mit dem hier vorliegenden keine Ähnlichkeit, und seine Ausführungen sind streng auf den von ihm gewürdigten Fall abgestellt. Zudem zeigt auch schon eine ganz einfache Betrachtung der Hauptzüge der hier geltend gemachten Abschlüsse nach den eigenen Anführungen der Kl., daß jedenfalls hier kein Anlaß besteht, wegen eines ungewöhnlich großen Mißverhältnisses der beiderseitigen Leistungen in die von der Rev. geforderte Erwägung einzutreten. Es geht nicht an, allein die von der Kl. behauptete Verlustsumme im Gesamten ins Auge zu fassen. Es handelt sich um ursprünglich 5, zuletzt 8 Abschlüsse, die unter sich völlig selbständig sind. Bei den zuerst mit Verlustbeträgen von 274,28, 602,70, 678,79, 955,45 *RM* gegenüber dem Wert des Golddollars abgewickelten Geschäften, Zahlungen vom April und Mai 1933 für Lieferungen aus den Abschlüssen 5600 und 5616 von Ende 1932 und noch zu einem gewissen Teil demjenigen Nr. 5641 v. 11. Febr. 1933 rührt die verhältnismäßig niedrige Summe der Minderzahlung daher, daß damals der Dollarkurs noch auf 3,924, 3,594, 3,624, 3,674 stand, also nur eine Einbuße von bis zu 0,60 *RM* oder $^1/_7 = 14\%$ erlitten hatte. Es handelt sich um Änderungen, wie sie auf der Warenseite unzähligemal vorkommen, ohne daß deswegen an Ausgleichsansprüche gedacht würde. Diese Änderungen berechtigen zu einem Ausgleichsanspruch schon nach ihrem Umfang nicht. Bei den späteren Zahlungen war der Rückgang des Dollars zwar beträchtlicher, auf 3,153 bis 2,518, so daß sich in die Tausende gehende Unterschiede ergaben. Aber hierbei haben auch die Lieferungen aus den erst im Febr. und März 1933 zustande gekommenen Abschlüssen zum weitaus größten Teil, schon aus dem Abschluß Nr. 5641, erst nach der Dollarabwertung stattgefunden und die Kl. hat selbst vorgetragen, die Baumwolle hierzu sei von ihr bezahlt worden: für Schluß 5641 am 28. Mai 1933, Schlüsse 5644, 5645 am 5. und 27. Juni, sowie ein Rest am 3. Aug. 1933. Für die letzteren, nachträglich geltend gemachten, erst ab 17. Aug. 1933 ausgelieferten Abschlüsse muß daher die Bezahlung der Baumwolle noch später erfolgt sein. In allen diesen Fällen stand der Kl. nach den amerikanischen Gesetzen das Recht zu, die Baumwolle mit dem vom Gold abgelösten Dollar zu zahlen. Sie zahlte, während die Bekl. nach den Schlußscheinen ein 30-Tage-Ziel hatte, mit Rembourse von dreimonatiger Laufzeit. Den von der Bekl. geforderten Beweis, daß sie nicht bloß sich in Goldwährung eingedeckt, sondern in Goldwährung auch gezahlt habe, hat sie nicht angetreten. Hieraus ist abzunehmen, daß die Kl. mit der Art, wie sie ihre Baumwolle bezahlte, hinsichtlich der Rohstoffbeschaffung ebensoviel gewonnen hat, als sie durch die Zahlungsweise der Bekl. einbüßte. Jedenfalls aber kann nach der Rspr. die Kl. mit der Berufung auf § 242 BGB. bei diesen späteren Abschlüssen vom 11. Febr. bis 4. März 1933 auf eine Auslandswährung dann nicht gehört werden, wenn deren Sturz ebensowohl vorhersehbar als auch vorhergesehen war (RGZ. 142, 23 [34] = JW. 1934, 545). Es wäre nicht zu verstehen, warum nicht die Kl. in dieser Zeit schon zu Abschlüssen auf Reichsmark übergegangen ist, wenn die Kl. nicht auch vorgetragen hätte, daß sie nur die üblichen Bedingungen der Spinner angewendet habe und den Verbandsmitgliedern vom Verband zur Pflicht gemacht gewesen sei, jedes Geschäft mit der streitigen Goldwertklausel abzuschließen. Daran hat sich die Kl. nicht gehalten, indem sie die Abschlüsse mit der Bekl. machte, obwohl diese die Goldwertklausel ständig ablehnte. Wenn die Kl. dann aber trotzdem auf eine Fremdwährung ohne Sicherung durch eine Goldwertklausel abschloß, so muß sie nun die Folgen dieses Tuns tragen, wie sie als Verkäuferin hätte liefern müssen, wenn die Preise ihres Rohstoffes entsprechend gestiegen wären.

(U. v. 9. Juli 1935; II 376/34. — Hamm.) [K.]

<= RGZ. 148, 33.>

*

5. § 455 BGB.; § 5 AbzG. An einem verkauften Geschäfte als Ganzem und als Inbegriff der dazugehörigen Sachen, Rechte, unkörperlichen Werte ist ein dinglich wirkender Eigentumsvorbehalt nicht möglich, und die für den Verkauf beweglicher Sachen geltenden Rechtssätze (§ 455 BGB.; § 5 AbzG.) sind nicht ohne weiteres auf einen derartigen Geschäftskauf anwendbar.

(U. v. 30. Juli 1935; II 377/34. — Berlin.) [v. B.]

*

6. § 518 BGB. Neben rechtsverbindlichen Verpflichtungen gibt es — rechtlich zwar unverbindliche — Pflichten, die aber aus Billigkeitsrücksichten erfüllt zu werden pflegen. Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn aus solchen Billigkeitsrücksichten Zuwendungen versprochen werden.

Der Kl. war das Waldkurhaus bei A. nach dem Tode

ihres Ehemannes, der es seit 1902 auf Grund Anpachtung bewirtschaftet hatte, von dem Bekl. für die Zeit v. 1. April 1925 bis zum 31. März 1930 pachtweise belassen worden. Am 25. Jan. 1929 verpflichtete sie sich jedoch schriftlich dem Bekl. gegenüber, das Pachtverhältnis schon zum 30. Sept. desselben Jahres zu lösen, wenn ihr eine angemessene Entschädigung auf Lebenszeit von diesem Zeitpunkt ab bewilligt und der Erwerb einer Reichsheimstätte in A. in sichere Aussicht gestellt werde, womit der Bekl. sich unter gewissen Voraussetzungen einverstanden erklärte. Ende Juli 1929 verpachtete nunmehr der Bekl. das Kurhaus anderweitig und übergab anfangs November desselben Jahres dem neuen Pächter den Pachtbesitz. Vorher schon war der Kl. der gewünschte Bauplatz in A. zugeteilt worden; am 12. Dez. desselben Jahres setzte sodann der Bekl. die der Kl. v. 1. Okt. 1929 ab in gleichen Monatsbeträgen zu zahlende lebenslängliche Rente auf 960 *RM* jährlich fest, wogegen diese keinen Widerspruch erhob, und führte diese Rente auch in der Folge bis zum 31. März 1933 regelmäßig an sie ab. Nachher stellte er die Zahlungen ein.

Mit der Klage begehrt die Kl. Verurteilung des Bekl. zur Gewährung der Rente bis an ihr Lebensende. Bekl. hat um Klagabweisung gebeten, weil Kl. durch die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses nur Vorteile gehabt habe und deshalb die Zusage der Rente ein Schenkungsversprechen darstelle, das mangels Wahrung der erforderlichen Form rechtsunwirksam gewesen sei.

LG. und OLG. haben die Klage abgewiesen.

Das BG. hält die zwischen den Parteien im Jahre 1929 getroffene Vereinbarung, nach der der Bekl. der Kl. auf Lebenszeit eine monatliche Rente von 80 *RM* zu zahlen hat, während Kl. sich verpflichtete, aus dem Pachtverhältnis bereits ein halbes Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages auszuscheiden, für eine „gemischte Schenkung", die ebenfalls der Formvorschrift des § 518 BGB. unterliege; und zwar „erscheine es angebracht, das Entgelt für die frühere Rückgabe der Pachtsache auf die Höhe der bisher gezahlten Beträge von 3520 *RM*" (richtig berechnet sind es nur 3360 *RM*) „zu bemessen", die seit dem 1. April 1933 fällig gewordenen und jetzt den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Beträge aber als Schenkung anzusehen". Als entscheidend betrachtet es hierfür, ob beide Parteien darüber einig waren, daß die Leistungen des Bekl. nur zu einem Teile ein Entgelt für die vorzeitige Aufgabe der Pachtung sein, im übrigen aber unentgeltlich erfolgen sollten. Einen dahin gehenden Willen des Bekl. entnimmt es daraus, daß der Zeuge D. die Rente hauptsächlich aus sozialen Gründen gewährt habe.

Die Abmachungen zwischen den Parteien sind enthalten in dem schriftlich niedergelegten, auf seiten des Bekl. von der „Oberförsterei" vorbehaltlich der Genehmigung der Finanzdirektion geschlossenen Abkommen v. 25. Jan. 1929, wodurch die Kl. sich zur Lösung des Pachtverhältnisses zum 1. Okt. 1929 verpflichtete und der Bekl. ihr dafür eine „angemessene Entschädigung auf Lebenszeit" versprach, und in der von der Kl. stillschweigend gebilligten Anordnung des Bekl. vom 12. Dez. 1929, wodurch die zahlenmäßige Höhe der Rente festgelegt wurde. Eine gemischte Schenkung würden die Abmachungen nur dann darstellen, wenn die der Kl. in der Urkunde v. 25. Jan. 1929 zugesagte Rente dem Vertragswortlaut zuwider nach dem von vornherein erklärten Willen beider Parteien in Wirklichkeit über eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses hinaus noch eine nach anderen Gesichtspunkten (welchen?) zu bemessende unentgeltliche Zuwendung enthalten oder wenn der Bekl. bei der Bestimmung des Betrages der Rente willentlich über die in jenem Schriftstück festgelegte Verpflichtung hinausgegangen und das bei unbefangener Würdigung der gesamten Umstände ersichtlich gewesen oder doch von der Kl. erkannt worden und von ihr durch ihre stillschweigende Zustimmung zu der Rentenfestsetzung angenommen worden sein sollte.

Zur Annahme teilweiser Unentgeltlichkeit der vom Bekl. zugesagten Leistungen genügt es aber zunächst nicht, daß nach dem Willen der Parteien für das Versprechen einer lebenslänglichen Rente und für deren Bemessung hauptsächlich soziale Rücksichten maßgebend gewesen sind. Deswegen kann die Rente immer noch als Gegenleistung für die Auflösung des Pachtverhältnisses gemeint gewesen sein. Auch der unverhältnismäßig höhere Wert der Rente im Vergleich zu den Vorteilen, die der Betrieb des Kurhauses während des Restes der vereinbarten Pachtzeit der Kl. hätte bringen können, schließt das nicht aus. In Wirklichkeit verlor die Kl. durch die Auflösung des Pachtverhältnisses weit mehr. Denn sie gab damit die Pachtung überhaupt auf, indem sie als Bewerberin um diese für die Folgezeit ausschied. Daß sie keinen Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Pacht über den 31. März 1930 hinaus hatte, ist nicht entscheidend. Ein so lange dauerndes Pachtverhältnis, bei dem der Pächter zu gemeinsamem Nutzen die ganze Arbeitskraft seiner besten Jahre eingesetzt hat, erzeugt wechselseitige Bindungen, die über die Verpflichtung zu den ausbedungenen Leistungen während der Pachtzeit hinausgehen. Ein rechtlich denkender Verpächter wird darum in einem solchen Falle bei der Neuverpachtung nicht seinen eigenen Geldvorteil allein entscheiden lassen, sondern daneben auch billigen Rücksichten auf die Lage des bisherigen Pächters Raum geben und ihm nicht ohne schwerwiegende Gründe den Stuhl vor die Türe setzen, wenn er infolge vorgerückten Alters oder aus sonstigen Gründen, z. B. weil er seine ganzen Mittel in die Pachtung gesteckt hat, außerstande ist, sich eine andere Erwerbsstellung zu schaffen. Die Kl., die zunächst zusammen mit ihrem Ehemanne und nach dessen Tod allein volle 27 Jahre hindurch das Waldkurhaus pachtweise bewirtschaftet hatte und darüber 63 Jahre alt geworden war, hatte deshalb, wenn sie die Pachtung nicht aufgab, möglicherweise gute Aussicht auf eine Verlängerung der Pachtzeit, was für die Bemessung der Entschädigung mit ins Gewicht fallen mußte. Dabei konnten auch die von ihr angeführten Umstände, nämlich die Entwertung der Pachtkaution in der Hand des Bekl. und die Unmöglichkeit für sie, das von dem Nachfolger nicht übernommene Pachtinventar zu angemessenem Preise zu veräußern, recht wohl bedeutsam sein, selbst wenn den Bekl. daran keine Schuld traf. Entsprechend kam für den Bekl. als Gewinn bei einem Pachtverzicht der Kl. nicht bloß in Betracht, was ihm an Geld durch die frühere Neuverpachtung zufloß. Es war für ihn möglicherweise auch ein Vorteil, der ihm ein Geldopfer wert erschien, daß er so das Pachtgut für die Zukunft frei von allen Billigkeitsrücksichten auf seine alte Pächterin rein nach fiskalischen Gesichtspunkten nutzbar machen konnte. Vielleicht war er auch des Glaubens, gerade die damalige Zeit sei besonders günstig für eine anderweitige Verpachtung und wollte sich die gute Gelegenheit nicht entgehen lassen. Die Berücksichtigung dieses Sachverhaltes bei der Bestimmung der der Kl. gewährten Entschädigung allein würde diese darum insoweit noch nicht zu einer Schenkung gemacht haben. Eine solche brauchte aber nicht einmal dann vorzuliegen, wenn die Parteien bewußt eine Entschädigung vereinbart haben sollten, die über das hiernach sachlich zu Rechtfertigende hinausging, sofern diese nur auch insoweit nach ihrem übereinstimmenden Willen eine Gegenleistung für den Pachtverzicht und nicht eine davon unabhängige unentgeltliche Zuwendung sein sollte. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sich in einem derartigen Falle den Vertragsansprüchen sachliche, in jenem Übermaße gegründete Einwendungen entgegensetzen ließen, ist eine Frage für sich. Ob das OLG. sich hierüber klar gewesen ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft.

Rechtlich unhaltbar ist auch die Weise, in der das BG. den als Geschenk anzusehenden Teil der Rente bestimmt hat. Auch hierfür kam es allein auf den Willen der beiden Parteien an. Daß das BG. solche Erwägung angestellt hätte, läßt das BU. nicht erkennen. Die Rechtsmängel nötigen zur Aufhebung. [K.]

(U. v. 29. April 1935; IV 9/35. — Naumburg.)

*

**7. §§ 43, 44 VVG. Der Agent hat bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers mitzuwirken, er hat ihm die erforderliche Belehrung über den Inhalt der Versicherungsbedingungen usw. zu gewähren. Insoweit muß die Gesellschaft für seine Erklärungen einstehen, vorausgesetzt, daß die Fragen nicht unzweideutig sind. Soweit der Agent unter Verletzung seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht selbst tätig geworden ist, ist § 43 Ziff. 1, nicht § 44 entscheidend. †)

(U. v. 2. April 1935; VII 382/34.)

Abgedr. JW. 1935, 1932[4].

Anmerkung: Der Entsch. des RG. ist in vollem Umfange beizustimmen. Sie enthält einen vom RG. wiederholt ausgesprochenen grundsätzlichen Rechtsgedanken des Versicherungsrechtes. Inwieweit eine Versicherungsgesellschaft für Erklärungen ihres Vermittlungsagenten einzustehen hat, die dieser bei Stellung eines Versicherungsantrages dem Versicherungsnehmer über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und sonstigen Anforderungen der Gesellschaft gibt, ergibt sich aus der Vertrauensstellung des Agenten. Dieser ist Hilfsperson des Versicherers, der sich seiner im Geschäftsverkehr zu seinem Vorteile bedient. Ihm kann daher von dem Publikum besonderes Vertrauen entgegengebracht werden (so bereits RG. v. 2. Dez. 1890: RGZ. 27, 152 f.). Auf die Auskünfte und Angaben des Agenten darf sich daher der Versicherungsnehmer verlassen, es sei denn, daß ihn selbst ein erhebliches Verschulden trifft, daß er die Unrichtigkeit oder Unhaltbarkeit der Auskunft oder Unzulässigkeit der Zusagen anerkennen mußte.

Der Agent hat — dies ergibt sich weiterhin aus seiner Vertrauensstellung — ein Erläuterungs- bzw. Belehrungs**recht** und eine ebensolche Pflicht. Die Vollmacht des Vermittlungsagenten zur Auslegung der Bedingungen wird zwar von einigen geleugnet, da das VVG. im § 43 dies nicht ausdrücklich erwähnt. Da aber die Erläuterungstätigkeit des Agenten infolge der häufig recht komplizierten Bedingungen und sonstigen Anforderungen einerseits, sowie des oft recht geringen Grades geschäftlicher oder sonstiger Erfahrungen des weiteren Publikums andererseits seit Jahrzehnten gar nicht entbehrt werden kann, so liegt hier eine dauernde Gepflogenheit vor, die zur allgemeinen Rechtsüberzeugung wurde. Der Agent ist daher kraft seiner Vertrauensstellung als bevollmächtigt anzusehen, das versicherungslustige Publikum zu belehren, zu beraten und ihm die Versicherungsbedingungen zu erläutern (s. Schmidt-Rimpler, Handlungsagent im Handbuch des gesamten Handelsrechts, 1926, S. 229). Dabei ist es in diesem Zusammenhange zunächst gleichgültig, ob man mit Hagen dieses Recht unter § 43 VVG. (und damit § 47!) bringt, oder ob man mit Julius v. Gierke (Versicherungslexikon, 2. Aufl., S. 108) annimmt, daß es sich hier um Befugnisse handelt, die nach der Verkehrsauffassung untrennbar mit der Anstellung als Vermittler verbunden sind. Die Auffassung v. Gierkes dürfte die richtige sein.

Das RG. hat diese grundlegende Anerkennung des Erläuterungs- und Belehrungsrechtes des Versicherungsagenten klar formuliert in der bekannten Entsch. v. 30. März 1900 (RGZ. 46, 184 ff. insbes. 190), wo es folgenden Rechtssatz aufstellt: Die dem Agenten von der Gesellschaft dem Publikum gegenüber zugewiesene Aufgabe besteht darin, für sie mit diesem den unmittelbar mündlichen Verkehr zu pflegen und den Versicherungsnehmern die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren. Der Versicherungsnehmer darf und muß in dieser Beziehung dem Agenten vertrauen und die Gesellschaft muß insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen, es sei denn, daß den Versicherungsnehmer ein erhebliches Verschulden trifft. Dieser Grundsatz ist dann in fortgesetzter Rspr. vom RG. und zahlreichen OLG. immer wieder anerkannt worden.

Wendet man diesen Grundsatz auf den vorl. Fall an, so ergibt sich die Richtigkeit der Entsch. ohne Zweifel. Der Agent hat Recht und Pflicht, bei der vorvertraglichen Anzeigenpflicht mitzuwirken, er hat die notwendige Belehrung über die Versicherungsbedingungen und alle sonstigen Erfordernisse zu erteilen. Insoweit muß die Gesellschaft für seine Erklärungen einstehen. Dieses Prinzip muß allerdings da eine Einschränkung erleiden, wo den Versicherungsnehmer selbst ein Verschulden trifft. Wenn z. B. die Fragen völlig unzweideutig, für jeden Laien klar verständlich waren, so wird man die Haftung des Versicherers verneinen müssen, selbst wenn der Agent eine andere Auslegung gab. Die Grenze wird oft flüssig sein und muß von Fall zu Fall festgelegt werden, da alle begleitenden Umstände zu berücksichtigen sein werden. Grundsätzlich wird aber nur ein erhebliches Verschulden des Versicherungsnehmers die Haftung des Versicherers ausschließen. Wer sich auf ein Versicherungsverhältnis einläßt, ohne bei dessen Abschluß die erforderliche Umsicht und Einsicht zu betätigen, muß die Folgen tragen und kann das Verhalten Anderer in derartigen Fällen nicht als einen entlastenden Umstand für sich auswerten (so RGZ. 46, 188). Man muß daher auch im Rahmen des Möglichen und Billigen gewisse Anforderungen an den Versicherungsnehmer stellen. Wer einen Vertrag abschließt, namentlich von solcher Tragweite, muß sich je nach seinem Bildungsgrade auch einer gewissen Verantwortung bewußt sein. Dies muß schon aus allgemein erzieherischen Gründen verlangt werden. Es geht nicht an, alle Verantwortung auf die Gesellschaft abzuwälzen.

Im vorl. Falle kommt es daher nicht nur darauf an, ob die Gesellschaft prinzipiell für die Belehrungen ihres Vermittlungsagenten einzustehen hat, sondern insbes. darauf, ob den Kl. ein erhebliches Verschulden traf, ob von ihm erwartet werden konnte, daß er die falsche Auskunft des Agenten erkannte. Und diese Frage ist hier mit dem RG. zu verneinen. Einem Mann aus einfachen bäuerlichen Verhältnissen kann nicht zugemutet werden, daß er die Unrichtigkeit der vom Agenten erteilten juristischen Auskunft erkennt. Er muß sich auf die rechtliche Belehrung des berufsmäßig oft seit Jahren und Jahrzehnten die Vermittlung betreibenden Agenten verlassen können (zu diesen Fragen vgl. die umfassende Darstellung von Hans Röpke, Moderne Entwicklungslinien im Recht des Privatversicherungsagenten, 1928, S. 64 ff.!).

Diese Entsch. widerspricht auch nicht dem § 44 VVG., denn es handelt sich hier nicht um die Kenntnis des Versicherers, sondern darum, daß der Antrag in der vorl. Weise auf Grund der Belehrung des Agenten gefaßt wurde. Es greift also § 43 und nicht § 44 Platz.

Prof. Dr. Theodor Süß, Berlin.

*

8. Patentrecht. Die patentrechtliche Klage auf Unterlassung (Rechnungslegung, Schadensersatz) darf nicht von dem Patentanspruch, sondern muß von der Verletzungsform ausgehen.

Die Kl. verlangt mit der Klage, daß die Bekl. Rechnung darüber legt, in welchem Umfange sie die durch das Klagepatent geschützten Erfindungen seit dem 1. April 1931 benutzt hat und daß die Verpflichtung der Bekl. zum Ersatz des durch die Benutzung entstandenen Schadens festgestellt wird. Das LG. in H. hat der Klage durch das Teilurteil vom 28. März 1933 insoweit entsprochen, als sie auf die Benutzung der durch den Anspruch 1 des Klagepatents geschützten Erfindung gestützt ist. Das OLG. in H. hat die Klage durch das Urt. v. 11. Mai 1934 in dem Umfange, in dem das LG. darüber entschieden hatte, abgewiesen.

RG. hob auf.

Das Verfahren des LG. leidet an einem wesentlichen Mangel, der dem BG. hätte Veranlassung geben müssen, die Sache unter Aufhebung des landgerichtlichen Urt. gem. § 539 ZPO. an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. Es ist in der Rspr. anerkannt, daß der Antrag bei der Unterlassungsklage — und Gleiches gilt auch für die Klage auf Rechnungslegung und Schadensersatz — von der Verletzungsform auszugehen hat und auf das Verbot einer bestimmten, konkret bezeichneten Ausführungsform gerichtet sein muß. Gegen diesen Grundsatz verstieß der von der Kl. in dem Verfahren vor dem LG. gestellte Antrag insofern, als die Kl. Rechnungslegung darüber verlangt hat, auf wie vielen und welchen ihrer Fischdampfer die Bekl. das Patent der Kl. Nr. 404 200 benutzt hat. Das LG. hat es unterlassen, die Kl. zur Stellung eines sachgemäßen Klageantrages zu veranlassen. In seinen Entscheidungsgründen wird dies damit begründet, daß der klägerische Antrag auch in seiner ursprünglichen Form zulässig gewesen sei, da er das Begehren der Kl., wenn auch vielleicht nicht logisch einwandfrei, so doch mit ausreichender Klarheit wiedergegeben habe. Diese Begründung war rechtsirrtümlich. Der Klageantrag war in der von der Kl. gewählten Fassung unzulässig, weil er auf die Rechnungslegung über Patentverletzungen, statt auf die Rechnungslegung über die Benutzung einer bestimmten Verletzungsform abgestellt war. Nun sagt das Urt. des LG. allerdings, daß die Kl. ihren Antrag in der letzten mündlichen Verhandlung ent-

sprechend berichtigt habe. Was es mit dieser Berichtigung, die entgegen der Vorschrift des § 160 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt ist, auf sich hat, ist den Akten nicht klar zu entnehmen. Der Tatbestand des Teilurteils v. 28. März 1933 gibt darüber keine Auskunft. Anscheinend ist damit die in die Formel des Teilurteils übergangene Kennzeichnung der durch den Patentanspruch 1 geschützten Vorrichtung gemeint. Aber auch diese nähere Kennzeichnung betrifft nicht die von der Bekl. benutzte Verletzungsform. Sie wiederholt vielmehr lediglich die Angaben des Patentanspruchs 1 über die Kennzeichen der geschützten Vorrichtung.

Dieser auf einem unrichtigen Verfahren des LG. beruhende Mangel der Fassung des Teilurteils v. 28. März 1933 hat eine sachliche Unklarheit über die Tragweite dieses Urt. zur Folge. (Wird ausgeführt.)

(U. v. 3. April 1935; I 213/34. — Hamburg.) [K.]

*

9. RechtspflegeNotVO. v. 14. Juni 1932. Ein Beschluß, der die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist ablehnt, kann nur dann mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das Rechtsmittel im Beschluß für zulässig erklärt worden ist.

Durch den angef. Beschl. ist dem Kl. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt worden. Da es sich um eine Ehescheidungssache handelt, würde ein Urt. des OLG. nach der RechtspflegeNotVO. v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. II Abt. 1 Abs. 3 nur dann der Rev. unterliegen, wenn sie im Urt. für zulässig erklärt ist. Daraus folgt, daß ein Beschl., der die Berufung als unzulässig verwirft, und demgemäß auch ein Beschl., der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist ablehnt, nur dann mit der sofortigen Beschw. angegriffen werden kann, wenn das Rechtsmittel im Beschl. für zulässig erklärt worden ist, was hier nicht der Fall ist (vgl. RG.: WarnRspr. 1933 Nr. 169).

(Beschl. v. 18. Juli 1935; IV B 49/35. — Naumburg.) [K.]

*

10. Nach § 519b ZPO. ist gegen einen die Ber. als unzulässig verwerfenden Beschl. die sofortige Beschw. nur gegeben, wenn gegen ein Urt. gleichen Inhalts die Rev. zulässig wäre. Das ist bei dem Urt. eines OLG. in einer Ehescheidungssache aber gem. der RechtspflegeNotVO. vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II Art. 1 Abs. 3 nur dann der Fall, wenn die Rev. in dem Urt. für zulässig erklärt worden ist. Das gleiche gilt von der Zulässigkeit der sofortigen Beschw. gegen einen solchen Beschl. in einer Ehescheidungssache: RGZ. 141, 308 = JW. 1933, 1768 sowie JW. 1935, 122[13]. An dieser Rspr. ist festzuhalten.

(Beschl. v. 5. Sept. 1935; IV B 57/35. — Düsseldorf.)

*

11. § 91 Abs. 1 ZwVerstG.; § 9 EGZwVerstG.; Art. 6 PrAGZwVerstG.; Art. 96 EGBGB. Ein eingetragenes Wohnungs- und Verpflegungsrecht, welches bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und daher im Zuschlagungsbeschluß nicht als fortbestehend aufgeführt ist, ist dadurch nicht gemäß § 91 Abs. 1 ZwVerstG. erloschen, sondern bleibt als Leibgedinge gemäß § 9 EGZwVerstG., Art. 6 PrAGZwVerstG. bestehen. Das Recht braucht nicht als Leibgedinge, Altenteil, Leibzucht usw. eingetragen zu sein, es genügt, wenn sich sein rechtlicher Charakter als eins dieser Rechte aus der Grundbucheintragung mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Beruht das Leibgedinge nicht auf Vertrag, sondern einer letztwilligen Verfügung, so steht die Wirksamkeit dem Art. 96 EGBGB. nicht entgegen, da ein Zusammenhang zwischen § 9 EGZwVerstG. und Art. 96 EGBGB. nicht besteht.

Für die Kl. ist auf Grund letztwilliger Verfügung ihres Vaters u. a. ein „lebenslängliches Wohnungs- und Verpflegungsrecht für Fräulein D. (= Kl.) mit der Maßgabe, daß dasselbe bei Verheiratung der Berechtigten erlischt, unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung v. 8. Nov. 1928" eingetragen.

Später wurde das belastete Grundstück in den Akten 10 K 46/32 des AG. L. zwangsversteigert und am 24. Jan. 1933 der Bekl. als Meistbietenden zugeschlagen. In dem Zuschlagungsbeschlusse wurde das obige Wohnungs- und Verpflegungsrecht der Kl. nicht als fortbestehend aufgeführt, da es bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt worden war.

Die Kl. führt aus, daß dieses Recht nach § 9 EGZwVerstG. i. Verb. m. Art. 6 PrAGZwVerstG. trotzdem bestehen geblieben sei, weil es als Leibgedinge oder Altenteil i. S. dieser Vorschriften anzusehen sei. Sie hat beantragt: die Bekl. zu verurteilen, anzuerkennen, daß das in Abt. II unter Nr. 4 eingetragene lebenslängliche Wohnungs- und Verpflegungsrecht durch den der Bekl. im Zwangsversteigerungsverfahren erteilten Zuschlag nicht erloschen ist und mit dem bisherigen Inhalt fortbesteht.

Das LG. hat i. S. des Klageantrages festgestellt, daß das streitige Recht nicht durch den Zuschlag erloschen ist und mit seinem bisherigen Inhalt fortbesteht. Das KG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Da das Wohnungs- und Verpflegungsrecht der Kl. in den Versteigerungsbedingungen nicht als fortbestehend aufgeführt ist, so ist es gemäß § 91 Abs. 1 ZwVerstG. erloschen, falls nicht die auf § 9 EGZwVerstG. beruhende Ausnahmevorschrift des Art. 6 PrAGZwVerstG. zutrifft. Hiernach bleiben die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Bezeichnungen sind nicht erschöpfend, sie wollen vielmehr nur die rechtliche Natur der geschützten Grundstücksbelastungen näher kennzeichnen. Zutreffend nimmt daher das KG. an, daß das betreffende Recht, um den Schutz des Art. 6 PrAGZwVerstG. zu genießen, nicht notwendig unter einer der dort angeführten Bezeichnungen eingetragen zu sein braucht, daß es vielmehr genügt, wenn sich sein rechtlicher Charakter als Leibgedinge aus der Grundbucheintragung oder der in dieser in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung mit genügender Deutlichkeit ergibt.

Die Rev. meint nun, das für die Kl. eingetragene Recht könne schon um deswillen nicht als Leibgedinge i. S. der vorgedachten Vorschrift angesehen werden, weil es auf einer letztwilligen Verfügung beruhe, das BGB. aber, wie aus Art. 96 EGBGB. folge, nur noch solche Leibgedinge anerkenne, die durch Vertrag unter Lebenden begründet worden seien. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Ein Zusammenhang zwischen dem § 9 EGZwVerstG. und dem Art. 96 EGBGB. ist vielmehr zu verneinen. Die erstgenannte Bestimmung bezieht sich nur auf die dinglichen Rechte, die ihrer Natur nach unter den Sammelbegriff des Leibgedinges fallen, den das BGB. nicht näher bestimmt, sondern als durch die geschichtliche Entwicklung gegeben voraussetzt. Ihr Zweck geht dahin, im Anschluß an § 60 preuß. Ges. v. 13. Juli 1883 eine Ausnahme von der Vorschrift des § 52 Abs. 1 ZwVerstG. zugunsten der an dem versteigerten Grundstück dinglich berechtigten Altenteiler zu machen, um diese Personen vor dem Ausfall des Altenteils zu schützen (vgl. Kommissionsbericht bei Hahn-Mugdan, die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. V S. 119/20).

Das Leibgedinge ist ein Gebilde des deutschen Rechtes. Es hat seinen Ursprung in den bäuerlichen Verhältnissen und bedeutete zunächst den Inbegriff aller Vorteile, die einer Person bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in denen sie bisher zu einem Bauernhofe stand, aus diesem zu ihrem

weiteren Unterhalt zugewiesen wurden, namentlich das Recht der freien Wohnung auf dem Hof und der Beköstigung aus seinen Erträgnissen. Wenn auch das Leibgedinge meist i. Verb. m. der Abtretung des Bauernhofs an den Nachfolger des arbeitsunfähig gewordenen Bauern durch Vertrag unter Lebenden vereinbart zu werden pflegte, so war seine Begründung doch auch durch letztwillige Verfügung möglich (vgl. Striethorst Arch. Bd. 71 S. 1, BGB. für das Königreich Sachsen § 1158). Auf Grund des Vertrages oder der letztwilligen Verfügung hatte sodann die Bestellung der den Inhalt des Leibgedinges bildenden dinglichen Rechte an dem zu belastenden Grundstück zu erfolgen. Diese dinglichen Rechte sind denn auch das wesentliche bei dem Leibgedinge. Das Rechtsinstitut des Leibgedinges blieb im Laufe der Entwicklung nicht auf Bauernhöfe beschränkt, sondern wurde auch auf städtischen Grundbesitz ausgedehnt (vgl. RGZ. 29, 174). Dafür, daß nach § 9 EGZwVerstG. nur diejenigen dinglichen Rechte geschützt werden sollten, die auf einem Vertrag unter Lebenden beruhen, ist weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck des Gesetzes etwas zu entnehmen. Der Art. 96 EGBGB. aber engt den Begriff des Leibgedinges keineswegs ein, sondern läßt nur die das schuldrechtliche Verhältnis aus Leibgedingverträgen betreffenden landesgesetzlichen Dispositivbestimmungen unberührt, ohne die dinglichen Beziehungen zu erwähnen. Da jedoch nach der deutschrechtlichen Entwicklung Leibgedinge auch durch letztwillige Verfügung angeordnet werden konnten, und das BGB. den Begriff des Leibgedinges als gegeben voraussetzt, so hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, wenn nur noch solche dinglichen Rechte als Leibgedinge anerkannt werden sollten, deren schuldrechtliche Grundlage ein Vertrag ist, dies um so mehr, als ein innerer Grund für eine solche Einschränkung nicht ersichtlich ist.

Hiernach ist das für die Kl. eingetragene Wohnungs- und Verpflegungsrecht, das ihr Wohnung und Verpflegung im bisher elterlichen Hause sichern sollte, unbedenklich als Leibgedinge i. S. des Art. 6 PrAGZwVerstG. anzusehen. Diese Natur des Rechts ergibt sich auch mit hinreichender Deutlichkeit aus der Grundbucheintragung i. Verb. m. der in ihr in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung. Hierbei bedarf es keiner Stellungnahme zu der Frage, ob die Begründung eines Leibgedinges nur i. Verb. m. einer Grundstücksüberlassung möglich ist. Denn dieser Tatbestand ist hier gegeben. Er ist auch aus der Eintragungsbewilligung zu erkennen. Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß der Bewilligende durch das Testament des Voreigentümers dessen Alleinerbe und damit der Rechtsnachfolger im Eigentum geworden ist. Wenn es dann weiter heißt, daß „gleichzeitig" für die Kl. das Versorgungsrecht und eine Vermächtnishypothek von 10500 GM. bestellt werde, so ist damit der Zusammenhang zwischen dem Eigentumsübergang und der Begründung des Leibgedinges hinreichend ersichtlich gemacht.

(U. v. 3. April 1935; V 446/34. — Berlin.) [v. B.]

Oberlandesgerichte: Zivilsachen

Berlin

12. § 138 BGB. Zur Frage, wann einem von der Bierbrauerei mit dem Gastwirt abgeschlossenen Darlehns- und Bierbezugsvertrag die rechtliche Wirksamkeit nach § 138 BGB. zu versagen ist. †)

Der Bekl. zu 4 kaufte am 1. März 1927 von den Bekl. zu 1 eine Gastwirtschaft und übernahm dabei gegenüber der Kl. die aus den Verträgen v. 10. März 1926, 15. Jan. 1927 und 1. März 1927 herrührende Darlehnsschuld seiner Vorgänger von 3000 *RM* nebst Bierbezugsverpflichtung neben den bisherigen Schuldnern. Im Darlehns- und Bierbezugsvertrag v. 1. Febr. 1928 bekannte der Bekl. zu 4 ein weiteres Darlehn von 311,30 *RM* von der Kl. erhalten zu haben. Am gleichen Tage verkaufte er die Gastwirtschaft an die bekl. Eheleute zu 2, die ihrerseits die Gesamtschuld gegenüber der Kl. in Höhe von 3000 *RM* als Mitschuldner übernahmen. Die Bekl. zu 2 verkauften das Geschäft am 8. April 1932 an die Bekl. zu 3, die eine Schuld von 2559,30 *RM* als Mitverpflichtete gegenüber der Kl. übernahm. Die Bekl. zu 3 schloß die Gastwirtschaft im Dez. 1933. Ihre Nachfolger übernahmen die Schuld bei der Kl. nur in Höhe von 1000 *RM*. Die Kl. verlangt von dem Rest des Darlehns einen Teilbetrag von 1100 *RM* nebst Zinsen und hat in erster Instanz die Verurteilung der vier Bekl. als Gesamtschuldner erstritten. Gegen das Urteil des LG. hat der Bekl. zu 4 Ber. eingelegt.

Ihrer Ber. war stattzugeben. Das LG. deutet in dem angefochtenen Urteil grundsätzliche Bedenken gegen die Formularverträge der Kl. an, erachtet sie aber ohne nähere Begr. wegen der Besonderheit des Falles nicht für durchgreifend. Der Senat ist dagegen bei Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß die Bindung der Vertragsgegner der Kl. über das Maß des ihnen Zumutbaren hinausgeht und daher zur Nichtigkeit der Verträge nach § 138 Abs. 1 BGB. führt.

Das RG. hat in zahlreichen Urteilen (s. RGRKomm. Anm. 1 f. zu § 138, Anm. 1 zu § 139 BGB.; JW. 1930, 3471 u. a.) das entscheidende Gewicht auf den Gesamteindruck der Darlehns- und Bierbezugsverträge gelegt. Eine übermäßige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Schuldners kann nach Lage des Falles besonders dann gegeben sein, wenn ihre Bindung zeitlich fast unbegrenzt ist. Dies gilt auch für die Formularverträge der Kl. Daß der Gastwirt durch den Verkauf seines Geschäfts von der Darlehns- und Bierbezugspflicht gegenüber der Kl. nicht alsbald ledig wird, mag allerdings nicht zu beanstanden sein. Der Schuldner muß aber damit rechnen, wie der vorl. Fall besonders deutlich zeigt, daß seine Käufer und deren Nachfolger infolge der Verschlechterung des Geschäftsganges die Abzahlungen an die Kl. nur sehr schleppend leisten. Auf diese Weise erstreckt sich die Haftung des bisherigen Schuldners zeitlich auf viele Jahre ins Ungewisse, denn erst mit der Fälligkeit des Darlehns beginnt die 30jährige Verjährung dieser Schuld. Mit der Darlehnsverbindlichkeit ist aber auch die Bierbezugspflicht der alten Schuldner untrennbar verbunden, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns bringt außerdem die Bierbezugspflicht noch nicht zum Erlöschen. Wird aber, wie im vorl. Falle, die Darlehnstilgung über viele Jahre hinaus erstreckt, so wird dem bisherigen Schuldner eine Haftung für das Darlehn und den Bierbezug angesonnen, die seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit in zeitlich kaum begrenzter Weise schwer beeinträchtigt. Diese Haftung ist um so drükkender, als der alte Schuldner von dem guten Willen und den geschäftlichen Erfolgen seiner Nachfolger abhängt, deren Auswahl nach dem (ersten) Verkauf ihm entzogen ist und auf dessen Geschäftsgebahren er kaum noch einen Einfluß auszuüben vermag. Außerdem hängt die weitere Abwicklung der Schuldtilgung in hohem Maße von dem Entgegenkommen der Kl. ab. Sie hat sogar das Recht, die Zahlungen der Nachfolger nicht auf die alte Schuld, sondern auf die neuen Verbindlichkeiten der Nachmänner zu verrechnen. Dazu kommt die Haftung der früheren Inhaber für die von ihren Nachfolgern verwirkten hohen Vertragsstrafen wegen Verletzung der Bierbezugspflicht. Ferner ist zu beachten, daß sich die Kl. durch die Sicherungsübereignung des wesentlichsten Geschäftsinventars und durch die Forthaftung der bisherigen Schuldner nach Kräften gegen Verluste schützt. Ob sie im Einzelfalle ihre obigen Vertragsrechte nicht rücksichtslos ausübt, ist dagegen kaum von Bedeutung. Entscheidend ist, daß sich die Vertragsgegner durch den Abschluß der Formularverträge in einem nach § 138 Abs. 1 BGB. nicht zu billigenden Ausmaße dem Belieben der Kl. ausliefern.

Für den Gesamteindruck bietet sich das Bild eines wirtschaftlich starken Vertragsteiles, der das Risiko seiner Kreditgewährung durch eine Verteilung des Wagnisses auf viele einzelne Betriebe und durch scharfe Sicherungen und Haftungsbestimmungen möglichst verringert. Für jeden Schuldner dagegen, der in der oft großen Kette der Inhaber einer Gastwirtschaft für die Ansprüche der Kl. haftet, bedeutet diese Verbindlichkeit eine schwere Last, deren Gefahren sich durch die Veräußerung des Geschäftes in der oben dargelegten Weise noch wesentlich erhöhen. Da diese Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Freiheit und des weiteren Fortkommens der Abnehmer der Kl. nach den Verträgen zeitlich fast unbegrenzt ist, muß den Abmachungen der Kl. gem. § 138 Abs. 1 BGB. die rechtliche Wirksamkeit versagt werden, mögen derartige Verträge auch im Brauereigewerbe häufiger vorkommen. Die Vereinbarungen mit der Kl., die der Bekl. zu 4 bei Erwerb seines Geschäftes übernahm, sind also ebenso nichtig, wie der Vertrag, den er selbst unmittelbar mit der Kl. später abschloß.

(KG., 12. ZivSen., Urt. v. 13. Mai 1935, 12 U 215/35.)

Anmerkung: Mit derselben Begr. hat das KG. (12. ZivSen.) eine Klage abgewiesen, mit der die Brauerei einen Bürgen für die Darlehnsschuld aus den in obiger Entsch. geschilderten Formularverträgen in Anspruch nehmen wollte: Urt. v. 27. Mai 1935; 12 U 1895/35. D. S.

*

13. § 138 BGB. Nichtigkeit eines Vertrages, in dem der eine Teil im voraus auf die Geltendmachung der Pfändungsschutzbestimmungen verzichtet und sich ehrenwörtlich zur Abführung etwa erlangter Stipendien und Unterstützungen an den anderen Vertragsteil verpflichtet. Es verstößt gegen das sittliche Empfinden, wenn rein materielle Dinge unter den Erfüllungszwang des Ehrenwortes gestellt werden.

Die Parteien haben am 7. Juni 1934 einen Vertrag auf Erteilung von Gesangsunterricht seitens des Kl. an die Bekl. geschlossen. Der Vertrag ist in der Vertragsurkunde vom gleichen Tage schriftlich niedergelegt. Er zerfällt in „Allgemeine Unterrichtsbedingungen", welche mehr die Erteilung des Unterrichts als solche betreffen und in „besondere Vereinbarungen". In letzteren wird zu 1 b zunächst bestimmt, daß die Bekl. monatlich 15 Halbstunden à 10 *RM* erhalten solle, und daß ihr das an sich im voraus zu zahlende Honorar bis zum 1. Okt. 1934 gestundet werde. In Ziff. 2 b wird festgesetzt, daß die Bekl. infolge Stundung des Honorars in Rücksicht auf das Entgegenkommen des Kl. davon Abstand nehme, „die für das Existenzminimum in den Gehaltspfändungsvorschr. vorgesehene Höhe des unpfändbaren Einkommens für sich zu beanspruchen und Unpfändbarkeit geltend zu machen", sowie, daß sie ihm „das Recht einräume, unmittelbar sich die schuldigen Beträge — die im einzelnen im Vertrage ausgewiesen werden — von dem Geld- bzw. Arbeitgeber unmittelbar einzuziehen". Des weiteren ist die Verpflichtung aufgenommen, bei etwaigen Engagements jeweils die Hälfte des Honorars an den Kl. in Anrechnung auf die Honorarschuld zu zahlen. Schließlich ist bestimmt:

„5. b) Eventuelle, namentlich durch den Lehrer oder dessen Empfehlung herbeigeführte Stipendien oder Unterstützungen verpflichtet sich der Schüler ehrenwörtlich als Abzahlungsquoten auf die Honorarschuld an Herrn K. sofort nach Erhalt zu zahlen."

Der Unterricht hat sich nur auf einzelne Lektionen erstreckt. Die Bekl. hat weiteren Unterricht und Bezahlung abgelehnt. Der Kl. hat auf Zahlung von 1800 *RM* als Honorar für die gesamte Vertragszeit bis 1. Juli 1935 gegen die Bekl. Klage erhoben. Die Bekl. hat ihre Verpflichtung wegen Nichtigkeit des Vertrages bestritten, weil seine vorerwähnten Best. unsittlich seien. Sie hat weiterhin vorgetragen, daß sie die Erfüllung des Vertrages auch um deswillen mit Recht ablehne, weil ihr der Kl. in durchaus unzulässiger Weise unwahre Angaben bei der Erwirkung von Unterstützungen zugemutet habe.

Nichtig ist in erster Linie die Best. zu 2 b der „Besonderen Bestimmungen" über die Verzichtleistung auf die Geltendmachung von Unpfändbarkeit aus den Gehaltspfändungsvorschr. Der Kl. hat hierzu allerdings vorgetragen, er habe diese Beschränkung nur auf die Einnahmen der Bekl. aus Film und Konzert bezogen, Einnahmen, bei denen nach den damals geltenden gesetzlichen Best. die Unpfändbarkeit nicht geltend hätte gemacht werden können. Allein eine solche Beschränkung des Verzichts der Bekl. ist keinesfalls Vertragsinhalt geworden. Denn aus dem klaren Wortlaut der Best. erhellt, daß gerade die das Existenzminimum ergebenden „Gehaltspfändungsvorschriften" außer Kraft gesetzt werden sollten. Dazu kommt, daß der Kl. nach dieser Best. auch ermächtigt werden sollte, sich die auf ihn entfallenden Beträge von dem betreffenden Arbeitgeber einzuziehen. Und es kann so auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Kl. gerade die laufenden Einnahmen aus einem Anstellungsvertrage für sich sichern wollte. Ein derartiger Verzicht widerspricht dem aus allgemeinen sozialen Gründen von dem Gesetzgeber vorgesehenen Schutz des Existenzminimums des arbeitenden Volksgenossen. Jede im voraus erklärte Verzichtleistung, insbes. bei einem Lehrverhältnis, aus dem der Verzichtende sich die Förderung zum Erwerb seines Lebensunterhalts verspricht, stellt sich aber als eine Durchbrechung dieses staatlichen Schutzes dar, mithin als ein schwerer Verstoß gegen den Sinn und Geist des Gesetzes. Einer solchen Vereinbarung kann irgendeine bindende Wirkung nicht zugebilligt werden. Sie ist unwirksam.

In noch höherem Maße trifft aber die Wertung als unsittlich und verwerflich auf die Best. zu 5 b der besonderen Vereinbarungen über die Abführung der Stipendien und Unterstützungen an den Kl. zu. Stipendien werden in der Regel gewährt, um besonders befähigten oder sonst aus besonderen Gründen für den Beruf hervorragend geeigneten Studierenden der verschiedensten Art die Fortsetzung der Studien zu ermöglichen, ihnen ihren Lebensunterhalt zu gewährleisten. Unterstützungen werden gewährt, um Notlagen irgendwelcher Art auszugleichen oder den Betreffenden sonst in besonderen Fällen behilflich zu sein. Dagegen kann jedenfalls von einer Gewährung von Stipendien und Unterstützungen zur Bezahlung von rückständigen Honorarschulden grundsätzlich keine Rede sein. Dies war, wie sich aus der persönlichen Vernehmung des Kl. ergibt, ihm bekannt. Hiergegen verstößt der Vertrag der Parteien gröblichst, wenn er die Abführung aller Stipendien und Unterstützungen an den Kl. fordert. Er verpflichtet, da an sich schon die Begr. des Gesuchs mit rückständigen Honorarschulden unmöglich ist, die Bekl. gerade zu einer systematischen Täuschung der mit der Erledigung ihrer Gesuche befaßten Stellen. Dazu kommt, daß der Vertrag diese Art von Stipendiengesuche noch weiterhin mit der Empfehlung des Kl. verbindet und die Abführung des so erlangten Geldes an den Kl. nicht nur mit „Ehrenwort" sichert, sondern auch einen Verstoß hiergegen als „Kontraktbruch" bezeichnet und den Kl. zum Rücktritt vom Vertrage berechtigen soll, „ohne den Schüler aus seinen vertraglichen Pflichten zu entlassen". Die Bekl. würde also zu unlauteren Handlungen verleitet, der Kl. selbst mit seinen Empfehlungen in diese Machenschaften eingeschaltet. Zur Durchführung derselben würde die Bekl. sowohl moralisch als auch durch besondere geldliche Nachteile besonders eingeengt. Eine solche Bindung aber widerspricht jedem Anstandsgefühl. Die Best. zu 5 b ist unbedenklich als unsittlich zu bewerten.

Daß dies der Sinn und Zweck des Vertrages war, ergibt auch der weitere Verlauf der Unterstützungsangelegenheit. (Wird ausgeführt.)

Schließlich hat der Kl. sich von der Bekl. mehrfach für die Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Vertrage ihr Ehrenwort versprechen lassen. Dies einmal dann, wenn er sie verpflichtete, nicht ohne seine Genehmigung aufzutreten, vorzusingen oder sich anderweit auszubilden, sodann auch hinsichtlich der Pflicht zur Abführung der Unterstützungen an den Kl. Auszugehen ist bei der Beurteilung dieses Ehrenwortes von der an sich durchaus begründeten Auffassung des RG., daß geschäftliche Dinge nicht unter den Erfüllungszwang des Ehrenworts zu stellen sind. Es widerstrebt in der Tat dem sittlichen Empfinden, den Schuldner der Gefahr einer solchen Ehrenminderung auszusetzen, nur um dem Gläubiger die Erfüllung einer materiellen Forderung wirksamer zu sichern, als dies mit den Mitteln des gerichtlichen Zwanges geschehen kann. Nur ausnahmsweise kann daher der Gewissenszwang den die Verpfändung der Ehre auf den Schuldner ausübt, gerechtfertigt sein, wenn es sich darum handelt, besondere, wichtige — nicht lediglich vermögensrechtliche Interessen gegen eine wirklich ehrlose Handlung des Schuldners zu schützen (RGZ. 68, 229 = JW. 1908, 404; RGZ. 74, 332 = JW. 1911, 29; RGZ. 78, 258 = JW. 1912, 382; RGZ. 82, 222 = JW. 1913, 854; RGWarn. 1914 Nr. 178; 1915 Nr. 226, 227; OLG. Naumburg: Recht 1914 Nr. 1654; OLG. Kiel: SchleswHolstAnz. 1914, 85).

Es mag danach zwar hingehen, daß der Kl. sich vor anderweitem Vorsingen, Auftreten und Studieren der Bekl. ehrenwörtlich sicherte, weil es sich dabei gleichzeitig um eine Verstärkung einer Verpflichtung handelte, deren Erfüllung (durch Unterlassen) lediglich von dem Willen der Bekl. abhing. Allein die Verpfändung des Ehrenwortes ist auch in Ziff. 5 b bei der Übernahme der Verpflichtung zur Abführung der Stipendien erfolgt. Hier aber bildet sie nur noch einen weiteren Grund zur Feststellung, daß es dem Kl. unter allen Umständen darauf ankam, sich die „Unterstützungen", die die Bekl. gegebenenfalls mit seiner Mitwirkung empfing, zu sichern. Die Verwendung des Ehrenworts in diesem Zusammenhang bedeutet stärksten moralischen Druck zu unehrlichem Tun, läßt diese Vertragsbestimmung besonders verwerflich erscheinen. Es muß daher auch aus diesem Grunde die Nichtigkeit dieser Best. angenommen werden.

Der Umstand, daß der Kl. den Wortlaut des § 5 b selbst besonders in das Vertragsformular eingesetzt hat, läßt erkennen, daß seinerseits der Vertrag keinesfalls ohne diese Best. geschlossen werden sollte. Die Nichtigkeit dieser Best., auch der Ziff. 2 b, hat demnach zur Folge, daß der ganze Vertrag nichtig ist.

(KG., 8. ZivSen., Urt. v. 2. Juli 1935, 8 U 2414/35.)

*

14. §§ 33, 35 GBO.

1. Eine Zwischenverfügung, die die Beschreitung nur eines Weges zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses vorschreibt, während es deren mehrere gibt, ist nicht gesetzmäßig.

2. § 35 GBO. stellt auf die Identität der Behörde, nicht auf das räumliche Zusammenliegen der Abteilungen ab.

S. hat als Eigentümer die Löschung zweier Hypotheken beantragt, die auf Grundstücken im Bezirke des AG. Charlottenburg für die C. Grundstücks-GmbH. i. L. eingetragen sind. Der Architekt Sch. hat „als alleinvertretungsberechtigter Liquidator" der Gläubigerin löschungsfähige Quittung erteilt.

Der Rechtspfleger hat in einer befristeten Zwischenverfügung um Einreichung eines neuen beglaubigten Registerauszuges für die C. Grundstücks-GmbH. i. L. ersucht.

S. hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht

auf § 35 GBO. die Vorlegung eines Handelsregisterauszuges nicht gefordert werden könne. Er hat gerichtliche Entsch. beantragt.

Der Grundbuchrichter hat im Hinblick auf die räumliche Trennung des Registergerichts vom GBA. § 35 GBO. für nicht anwendbar und das Verlangen des Rechtspflegers für gerechtfertigt erklärt. Das LG. hat die Beschw. zurückgewiesen.

Die Zwischenverfügung des Rechtspflegers kann auch dann nicht gebilligt werden, wenn die Vorinstanzen § 35 GBO. mit Recht für unanwendbar erachtet haben. Scheidet § 35 GBO. aus, so wird nach § 33 GBO. der Nachweis der Befugnis zur Vertretung einer GmbH. in erster Linie durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt. Dies gilt auch für den Liquidator (vgl. Güthe-Triebel, GBO., § 33 Anm. 37). Richtig ist, daß der Nachweis der Vertretungsbefugnis nicht nur durch ein Zeugnis i. S. des § 33 GBO. erbracht werden kann, sondern auch durch eine beglaubigte Abschrift des Registerinhalts, sei es durch eine den gesamten Registerinhalt wiedergebende Abschrift, sei es durch einen Auszug aus dem Register (vgl. KGJ. 24 A 96; Güthe-Triebel, GBO., § 33 Anm. 44). Wird jedoch ein Eintragungsantrag deshalb beanstandet, weil der Nachweis der Befugnis zur Vertretung einer GmbH. fehlt, so muß die zu erlassende Zwischenverfügung — bei Unanwendbarkeit des § 35 GBO. — der vom Gesetz (§ 33 GBO.) eröffneten Möglichkeit des Nachweises durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung Rechnung tragen. Hiernach kann eine Zwischenverfügung, die als einziges Mittel des Nachweises für die Befugnis zur Vertretung einer GmbH. die Einreichung eines beglaubigten Registerauszuges bezeichnet, nicht als gesetzmäßig angesehen werden.

Die Zwischenverfügung des Rechtspflegers unterliegt daher ebenso wie die sie billigenden Beschlüsse des Grundbuchrichters und des LG. der Aufhebung.

Diese Beschlüsse entsprechen auch unabhängig von dem soeben erörterten Gesichtspunkt zur Zeit ihres Erlasses nicht dem Gesetz.

Das LG. führt aus, das Gesetz verlange grundsätzlich, daß sich der Antragsteller ein Registerzeugnis selbst verschaffe und es dem GBA. vorlege. Eine Bezugnahme auf die Registerakten (§ 35 GBO.) lasse das Gesetz nur zu, wenn GBA. und Registergericht Abteilungen desselben Gerichts seien. Hierbei sei das Gesetz auf Grund der zur Zeit seines Entstehens vorl. Verhältnisse von der Erwägung ausgegangen, daß der Grundbuchrichter die Registerakten unmittelbar zur Verfügung habe und daher von der mehr Zeit, Geld und Arbeitskraft erfordernden Beibringung eines beglaubigten Registerauszuges abgesehen werden könne.

Bei der jetzt vorliegenden räumlichen Trennung der Grundbuch- und Registerabteilungen des AG. Charlottenburg komme eine persönliche Einsichtnahme durch den Grundbuchrichter nicht in Betracht. Der Weg zum Registergericht sei ihm nicht zuzumuten, von einer Sendung der Registerakten wegen der damit verbundenen Verlustgefahr und der Notwendigkeit jederzeitiger Einsichtsmöglichkeit abzusehen. Allerdings lasse sich der erforderliche Nachweis einer Vertretungsbefugnis auch dadurch führen, daß der Grundbuchrichter beim Registergericht schriftlich anfrage und die Antwort zu den Akten bringe. Dann sei aber nicht einzusehen, warum dieses Verfahren nur dann Platz greifen solle, wenn es sich um räumlich allzuweit getrennte Abteilungen desselben Gerichts handle, und warum nicht auch ein anderes vom Sitz der Registerabteilungen nicht viel weiter als das GBA. Charlottenburg entferntes GBA., wie z. B. Spandau, dieses Verfahren einschlagen sollte. Damit würde schließlich die grundsätzliche Best., daß der Antragsteller selbst für den Nachweis der Vertreterbefugnis durch Beibringung eines Registerauszuges zu sorgen habe, außer Kraft gesetzt werden.

Diese vom Gesetz bestimmt nicht gewollte Folge lasse sich nur durch eine Auslegung des § 35 GBO. vermeiden, die nicht am Wortlaut hafte, sondern dem Sinne und Zweck gerecht werde, der zur Zeit des Inkrafttretens der GBO. dieser Best. unterlegt worden sei.

Die hier vom LG. angestellten Erwägungen greifen den klaren Gesetzesbestimmungen gegenüber nicht durch. Nach dem Gesetz kommt es ausschließlich auf die „Identität der Behörde" (vgl. KGJ. 20 A 289 [S. 291]) an. Diese Identität wird nicht dadurch berührt, daß die einzelnen Abteilungen der Behörde räumlich mehr oder weniger weit voneinander getrennt sind (Predari, GBO., § 35 Anm. 1). Der Begriff der räumlichen Trennung ist im übrigen so unbestimmt, daß er zur Auslegung des § 35 GBO. nicht herangezogen werden kann. Es bleibt ungewiß, wann eine räumliche Trennung groß genug sein soll, um die Unanwendbarkeit des § 35 GBO. zu rechtfertigen. Es läßt sich nicht entscheiden, ob es im Sinne der Auffassung der Vorinstanzen zur Ausschaltung des § 35 GBO. bereits ausreichen würde, wenn die Registerabteilung in einem anderen Flügel des gleichen Gebäudes (wie das GBA.) liegen würde, wie ferner die Unterbringung im Nachbargebäude, in einem gegenüberliegenden Gebäude, in einem in wenigen Minuten zu erreichenden Gebäude in der gleichen Straße zu beurteilen wäre. Der vom LG. herangezogene Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ist hier nicht verwertbar. Die Beantwortung der Frage, ob es einem Richter zugemutet werden könnte, den Weg zur Registerabteilung zurückzulegen, würde je nach dem Grade der Beschäftigung dieses Richters und der Dringlichkeit der Sache zu beantworten sein; die Antwort könnte somit sogar bei dem gleichen Richter in verschiedenen Fällen durchaus verschieden ausfallen.

Es geht aber auch grundsätzlich nicht an, eine Erleichterung, die das Gesetz ohne jede Einschränkung für alle Fälle der behördlichen Einheit von GBA. und Registerabteilung geschaffen hat, den Beteiligten in solchen Fällen zu entziehen, in denen es aus Zweckmäßigkeitserwägungen richtig erschien, die verschiedenen Abteilungen der einen Behörde in weit voneinander getrennten Gebäuden unterzubringen. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die Anwendung des § 35 GBO. in einer dem Sinn und Zweck dieser Vorschr. entsprechenden Weise dann nicht möglich sei, wenn GBA. und Registerabteilung desselben Gerichts so weit voneinander getrennt sind, wie dies zur Zeit der Entsch. der Vorinstanzen beim AG. Charlottenburg der Fall war. Hat in einem solchen Falle gem. § 35 GBO. eine Bezugnahme auf das Register stattgefunden, so ist es — wie stets im Anwendungsbereiche des § 35 GBO. — Sache des GBA., sich die Kenntnis des Registerinhalts selbst zu verschaffen. Eine persönliche Einsichtnahme in das Register ist jedoch nicht unbedingt geboten. Vielmehr bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Grundbuchrichters (oder Rechtspflegers) überlassen, sich auf die ihm geeignet erscheinende Weise in den Besitz einer zuverlässigen Kenntnis des Registerinhalts zu setzen. Hierdurch wird nicht etwa — wie das LG. meint — die grundsätzliche Best. außer Kraft gesetzt, daß der Antragsteller selbst für den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Beibringung eines Registerauszuges zu sorgen habe. Das LG. trägt nicht dem Umstande Rechnung, daß nur dann, wenn die besondere Voraussetzung des § 35 GBO. erfüllt ist, der Nachweis durch Bezugnahme auf das Register geführt werden kann, so daß nur in diesem besonderen Falle für den Grundbuchrichter (oder Rechtspfleger) das Recht und die Pflicht besteht, sich selbst — sei es durch eigene Einsichtnahme, sei es auf andere Weise — die erforderliche Kenntnis von dem Registerinhalt zu verschaffen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 9. Mai 1935, 1 Wx 170/35.)

*

15. §§ 33, 72, 97 ZwVerstG.; § 227 ZPO. Wenn das AG. den Zuschlag versagt, das BeschwG. aber den Versteigerungstermin vertagt, erlischt das Meistgebot und kann auch nicht durch (weitere) Beschwerde wiederhergestellt werden.

Das AG. versagt den Zuschlag, während das LG. diesen Beschluß aufhebt und den Versteigerungstermin „vertagt". Diese Abänderung der Entsch. des Versteigerungsrichters bildet einen neuen selbständigen Beschwerdegrund i. S. des § 568 Abs. 2 ZPO. Die weitere Beschw. des Meistbietenden ist nicht mehr zulässig, weil sein Gebot inzwischen erloschen ist (§ 97 Abs. 1 ZwVerstG.). Die vom LG. angeordnete „Vertagung" des Versteigerungstermins ist i. S. der hier maßgebenden Vorschr. der §§ 33, 72 Abs. 3 ZwVerstG. nicht nach ihrem Wortlaut, sondern nach ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung zu prüfen. Sie kann nicht als eine „Vertagung" gelten, die noch eine Fortsetzung der Versteigerung unter Bestehenbleiben des bisherigen Meistgebots des Meistbietenden zuläßt. Dagegen spricht schon der Umstand, daß der erste Richter den Schluß der Versteigerung ordnungsmäßig verkündet hat, woran der Beschluß des LG. nichts ändert. Es muß vielmehr ein völlig neuer Versteigerungstermin stattfinden, in dem das bisherige Meistgebot nicht mehr fortgilt.

(KG., 12. ZivSen., Beschl. v. 17. Juni 1935, 12 W 2770/35.)

*

16. § 84 RVersorgG. i. d. Fass. d. Bek. v. 22. Dez. 1927 (RGBl. I, 515). Wird auf Verlangen der Versorgungsbehörde gemäß § 79 RVersorgG. zur Sicherung der Rückzahlung der einem Versorgungsberechtigten gemäß §§ 72ff. a. a. O. gezahlten Kapitalabfindung eine Sicherungshypothek eingetragen, so ist nach § 84 a. a. O. auch die spätere Eintragung einer Rangänderung sowie auch die Löschung der Hypothek kostenfrei. Die von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme können als „durchgeführt" erst mit ihrer vollständigen Abwicklung angesehen werden.

Im Grundbuch von M. stehen in Abteilung III Nr. 4, 5 und 6 für den Reichsfiskus, vertreten durch das Hauptversorgungsamt Magdeburg, zur Sicherung von Forderungen auf Rück-

zahlung von Abfindungssummen gem. § 79 RVersorgG. mehrere Sicherungshypotheken eingetragen. Am 11. April 1934 wurde unter Nr. 7 für die Stadtsparkasse Sch. eine Darlehnshypothek von 2300 GM. und gleichzeitig bei den Hypotheken Nr. 4, 5 und 6 eingetragen, daß der Hypothek Nr. 7 der Vorrang vor diesen Hypotheken eingeräumt worden ist.

Für die Eintragung der Vorrangseinräumungen berechnete der UrkB. der Geschäftsstelle des AG. mehrere Gebühren aus § 57 Abs. 1 Nr. 2 PrGKG. Hiergegen erhob der als Kostenschuldner in Anspruch genommene Grundstückseigentümer Erinnerung mit der Begr., daß die Eintragung der Vorrangseinräumungen nach § 84 RVersorgG. gebührenfrei sei. Das AG. wies die Erinnerung, das LG. die Beschw. des Kostenschuldners zurück. Seine weitere Beschw. hatte aber Erfolg.

Nach § 84 RVersorgG. i. d. Fass. der Bek. v. 22. Dez. 1927 (RGBl. I, 575) sind die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kosten- und stempelfrei. Diese Voraussetzungen hält das LG. im vorl. Fall aus folgenden Gründen nicht für gegeben: Die Eintragung der Vorrangseinräumungen stelle keine Maßnahme dar, die „von der Behörde", d. h. von dem zuständigen Hauptversorgungsamt Magdeburg „angeordnet" oder „verlangt" worden wäre. Weiter handle es sich aber auch nicht um eine Maßnahme „zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme". Diese Sicherung sei bereits durch die Eintragung der Posten Abt. III Nr. 4, 5 und 6 geschaffen gewesen. Durch die spätere Rangänderung sei sie weder geschaffen noch erweitert, sondern im Gegenteil nachträglich gemindert worden. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Sicherungshypotheken Abt. III Nr. 4, 5 und 6 waren seinerzeit auf Verlangen des Hauptversorgungsamts Magdeburg gem. § 79 RVersorgG. zur Sicherung der Rückzahlung der dem BeschwF. gem. §§ 72 ff. a. a. O. zum Erwerb eigenen Grundbesitzes gezahlten Abfindungssummen eingetragen worden. Diese Eintragungen waren also zur Durchführung der von der Behörde verlangten Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme erfolgt und daher gem. § 84 a. a. O. kostenfrei. In den Kreis der Geschäfte, die nach § 84 kostenfrei sind, fällt aber nach Ansicht des Senats auch die hier in Frage stehende nachträgliche Eintragung der Rangänderung der Hypotheken zuungunsten der Versorgungsbehörde, wie dahin auch die Löschung der Hypotheken fallen würde. Denn die von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme können als durchgeführt erst angesehen werden mit ihrer vollständigen Abwicklung. Die Auslegung, die das LG. dem § 84 gibt, erscheint zu eng; sie würde der Absicht des Gesetzgebers, den Erwerb oder die wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Versorgungsberechtigte zu fördern, nicht gerecht werden. Es wäre nicht zu verstehen, wenn der Versorgungsberechtigte, der zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden wird, zwar für die von der Behörde verlangte Eintragung einer Sicherungshypothek keine Kosten zahlen soll, aber für die Eintragung nachträglicher Veränderungen und die Löschung dieser Hypothek. Wenn der Senat hinsichtlich der Löschung bisher einen anderen Standpunkt eingenommen hat, so kann dieser nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nach allem waren beide Vorentscheidungen aufzuheben und der BeschwF. von den Gebühren für die Eintragung der Rangänderungen freizustellen.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 12. April 1935, 1a Wx 513/35.) [H.]

*

17. § 19d der VO. v. 26. Mai 1933; § 903 ZPO. Hat der Schuldner einem Gläubiger gegenüber sein Recht auf Abwendung der Offenbarungseidsleistung durch Abgabe der Versicherung des § 19d der VO. v. 26. Mai 1933 verwirkt, so kann er sich diesem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er inzwischen einem anderen Gläubiger gegenüber die Versicherung abgegeben habe.

In dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termin vom 7. Jan. 1935 hat der Schuldner Widerspruch gegen seine Verpflichtung zur Leistung des Eides eingelegt. Nach rechtskräftiger Zurückweisung dieses Widerspruchs ist neuer Termin zur Eidesleistung auf den 11. März 1935 bestimmt worden. In diesem Termin hat der Schuldner geltend gemacht, daß er inzwischen, nämlich am 30. Jan. 1935, in der Zwangsvollstreckungssache eines anderen Gläubigers die Versicherung gem. § 19 d Abs. 2 VO. vom 26. Mai 1933 abgegeben habe.

Das AG. hat diesen Widerspruch mit der Begr. für zulässig erklärt, daß nach § 19 d Abs. 5 i. Verb. m. § 903 ZPO. ein Schuldner, der die Versicherung nach Abs. 2 abgegeben habe, auch einem anderen Gläubiger zur nochmaligen Leistung des Eides vor Ablauf von fünf Jahren nur verpflichtet sei, wenn Erwerb neuen Vermögens glaubhaft gemacht werde, und daß § 19 d Abs. 3 Satz 1 nicht entgegenstehe.

Das LG. hat dagegen auf die Beschw. des Gläubigers den Widerspruch zurückgewiesen.

Die weitere Beschw. des Schuldners ist nicht begründet.

Gegen die Zulässigkeit der ersten und auch der weiteren Beschw. kann nicht etwa eingewandt werden, daß nach § 19 d Abs. 2 Satz 2 die Entsch. des AG. darüber, ob ein Schuldner an Stelle der Versicherung den Eid abzuleisten habe, unanfechtbar sei. Diese Unanfechtbarkeit gilt nur für Entsch. darüber, ob die Eidesleistung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint. Die Entsch. des AG. verhält sich aber hierüber nicht, sondern geht in Wahrheit dahin, daß der Schuldner zu einer Offenbarung seines Vermögens in irgendwelcher Form z. Z. nicht verpflichtet sei.

Es ist zwar richtig, daß die Abgabe einer Versicherung gem. § 19 d Abs. 5 Satz 1 dieselben Wirkungen hat, wie die Leistung des Offenbarungseids. Es würde aber der Billigkeit nicht entsprechen, wenn man diese Wirkung auch einem Gläubiger gegenüber eintreten lassen würde, demgegenüber der Schuldner sein Recht auf Abwendung der Eidesleistung bereits verwirkt hat. Würde z. B. einem Schuldner, der einen Termin infolge erfolglosen Widerspruchs vereitelt hat, durch ein Versehen gleichwohl in einem späteren Termin die Versicherung abgenommen werden, so kann angesichts der Fassung des § 19 d Abs. 3 Satz 1 — „der Schuldner kann ... die Eidesleistung ... nicht mehr abwenden" — nicht zweifelhaft sein, daß die Abgabe der Versicherung trotz Abs. 5 Satz 1 wirkungslos ist. Es ist aber kein innerer Grund vorhanden, in einem entsprechenden Fall der in einem anderen Verfahren abgegebenen Versicherung eine stärkere Wirkung beizumessen (ebenso LG. Hamburg: JW. 1934, 1199; LG. Dresden: JW. 1934, 117; Schultze-Seiffert, Der neue Vollstreckungsschutz, S. 590).

(KG., 8. ZivSen., Beschl. v. 18. Juni 1935, 8 W 3570/35.)

*

18. §§ 13, 115 PrGKG.; §§ 115, 125 ZPO.; § 202 BGB. Verjährung des Anspruchs auf Gerichtskosten. Bewilligung des Armenrechts hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zum Erlaß eines Nachzahlungsbeschlusses.

Daß auch der staatliche Anspruch auf Gerichtskosten nach DGKG. der Verjährung unterliegt, ist allgemein anerkannt und vom Senat auch in seiner grundsätzlichen Entsch. v. 15. Okt. 1932 (bei Gaedeke, Kostenrechtsprechung, 1934, Nr. 208) bereits ausgesprochen. Die Verjährung richtet sich nach den Vorschr. der §§ 13, 115 PrGKG. und beträgt danach in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vier Jahre, beginnend mit dem Jahresschluß der endgültigen Erledigung des gesamten Verfahrens. Diese endgültige Erledigung ist vorliegend durch das Urteil des RG. v. 13. Dez. 1927 herbeigeführt worden, so daß an sich bei normalem Ablauf der Verjährungsfrist die Verjährung am 1. Jan. 1932 eingetreten wäre.

Mit Recht hat nun aber schon das LG. den Ablauf der Verjährungsfrist deshalb verneint, weil durch die Bewilligung des Armenrechts im zweiten Rechtszuge an den Bekl. die Rechtslage eine Veränderung erfahren hat und der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist gehemmt gewesen ist. Hierzu ist grundsätzlich zu sagen: Die Bewilligung des Armenrechts hat nach § 115 Ziff. 1 ZPO. die einstweilige Befreiung der armen Partei von der Berichtigung der Gerichtskosten zur Folge. Damit ist im Umfang und für die Dauer der Wirkung des Armenrechts eine gesetzliche Stundung der bereits fällig gewordenen, aber noch rückständigen wie auch der im Laufe der Instanz noch entstehenden Gerichtskosten ausgesprochen. Damit ist aber die Vorschr. des § 202 Abs. 1 BGB. anwendbar, die für die Dauer einer Stundung die Hemmung einer Verjährungsfrist vorsieht. Wenn auch § 202 BGB. in erster Linie an rechtsgeschäftliche Stundungen gedacht haben mag, so ist doch sein Grundgedanke — wie auch der zweite Halbsatz des Abs. 1 ausdrücklich besagt — der, daß überall dort, wo die Einforderbarkeit eines Anspruchs durch den Gläubiger aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorübergehend gehindert ist, für die Dauer dieses Hindernisses die Verjährungsfrist gegen den Gläubiger nicht laufen kann.

Da die Bewilligung des Armenrechts im Verhältnis zwischen Staat und armer Partei ein solches — gesetzliches — Hindernis der Geltendmachung der gegen die arme Partei an sich erwachsenen und erwachsenden Gerichtskosten bildet, kann für diese Zeit die Verjährungsfrist nicht laufen (so auch Wenz, Fußnote 2 zu Anm. 1 zu § 17 PrGKG.; Stein-Jonas, 1934, Anm. II zu § 125 ZPO.).

Die Ausführungen des Bekl., daß ohne Rücksicht auf die Bewilligung des Armenrechts die von der armen Partei geschuldeten Gerichtskosten fällig würden, wie insbes. auch aus § 123 ZPO. hervorgehe, und daß somit die Bewilligung des Armenrechts auf die Verjährung keinen Einfluß haben könne, gehen fehl. Jede Fälligkeit enthält begrifflich die Einforderbarkeit. Wo also die Einforderbarkeit eines Anspruchs aus irgendwelchen Gründen entfällt, fehlt es damit an der Fälligkeit. Im Verhältnis zur armen Partei ist aber die Einforderbarkeit der Gerichtskosten kraft Gesetzes so lange aufgehoben, bis ein Nachzahlungsbeschluß aus § 125 ZPO. ergeht. Erst dieser hebt somit die gesetzliche Stundung auf und führt die Fälligkeit und damit Einziehbarkeit der bisher erwachsenen von der armen Partei geschuldeten Gerichtskosten herbei.

Die Auffassung des Bekl., diese Nachzahlungspflicht sei eine solche, die allein auf Grund der Tatsache entsprechender Veränderung in den Vermögensverhältnissen der armen Partei eintrete, die Nachzahlungsanordnung aus § 125 ZPO. wirke daher deklaratorisch, der Nachzahlungsanordnung könne mithin in bezug auf die Fälligkeit der Gebühren keine Bedeutung beikommen, ist rechtsirrig. Die Fälligkeit der bisher nicht einziehbaren Gerichtskosten der armen Partei gegenüber wird vielmehr erst durch die Entsch. des Gerichts, daß die Kosten nachzuzahlen seien, herbeigeführt. Diese wirkt somit konstitutiv, wie am besten daraus hervorgeht, daß das Gericht auch eine nur teilweise oder selbst in Raten zu bewirkende Nachzahlung anordnen kann und damit sowohl Umfang wie Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen in der Hand hat.

Ob im Verhältnis zwischen Gegenpartei und Staatskasse die der armen Partei gestundeten Kosten auch ohne einen solchen Nachzahlungsbeschluß fällig werden, wie § 123 ZPO. allerdings ergibt, ist für das hier allein zur Erörterung stehende Verhältnis der armen Partei zur Staatskasse ohne jede Bedeutung. Auf Verkennung des rechtlichen Wesens der Wirkung der Armenrechtsbewilligung beruht schließlich auch der Hinweis des BeschwF., daß § 202 BGB. sich nur auf dilatorische Einreden beziehe und deshalb bei Armenrechtsbewilligung unanwendbar sei, da praktisch die befreiende Wirkung des Armenrechts in den meisten Fällen eine dauernde sei. Es kommt nicht auf die tatsächliche, der armen Partei zumeist günstige Gestaltung, sondern auf die Rechtsnatur der dem Anspruch entgegenstehenden Einrede an. Diese ist aber bei der Bewilligung des Armenrechts nur eine vorübergehende. Denn das Armenrecht bewirkt, wie § 115 Ziff. 1 ZPO. ausdrücklich besagt, nur die einstweilige Befreiung von der Zahlung der an sich geschuldeten Kosten.

Da vorliegend ein Nachzahlungsbeschluß, der die zweitinstanzlichen Kosten betrifft, erst am 3. Nov. 1933 ergangen ist, ist die vierjährige Verjährungsfrist hinsichtlich dieser Kosten auch heute noch nicht abgelaufen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 17. Aug. 1935, 20 W 5135/35.)

*

19. §§ 18, 22, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2, 64 Abs. 1, 3 PrGKG. v. 28. Okt. 1922 (GS. 363). Die Gebühr aus § 64 Abs. 1 Satz 1 PrGKG. für die Ergänzung des Auszuges aus dem Grundbuch ist nicht schematisch nach dem Betrage der Hypothek usw., auf die sich die ergänzenden Vermerke beziehen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des § 18 fg. über die Wertbemessung zu berechnen. Daher ist, wenn ein bestimmter Geldwert erhellt, dieser maßgebend. Anderenfalls ist der Wert nach § 22 zu schätzen. Der vom Senat in KGJ. 34, B 27; 41, 301 und in Büroblatt 1930, 228 vertretene gegenteilige Standpunkt wird aufgegeben.

In den Grundbüchern des AG. in Berlin von F. stand als Eigentümer das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut zu Berlin eingetragen. Auf seinen Antrag ist am 28. Aug. 1934 in den Grundbüchern eingetragen worden, daß der Eigentümer jetzt die Bezeichnung „Märkische Landschaft in Berlin" führe.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt in Berlin, für die auf den drei Grundstücken eine Gesamtgrundschuld von 3 000 000 *RM* eingetragen steht, hat bei dem AG. beantragt, auf dem Grundschuldbrief den Namen des Eigentümers zu berichtigen. Für die vorgenommene Berichtigung hat der UrkB. der Geschäftsstelle des AG. der Rentenbank gem. § 32, § 64 Abs. 3 PrGKG. eine 1/20 Gebühr von 364 *RM* nach dem Werte von 3 000 000 *RM* berechnet.

Die Kostenschuldnerin hat Erinnerung erhoben. Von ihr ist geltend gemacht worden, daß gem. § 63 Abs. 2 i. Verb. m. § 22 Abs. 1 PrGKG. der Wert zu schätzen sei, da es sich bei der Berichtigung des Grundschuldbriefes um eine Änderung ohne einen bestimmten Geldwert gehandelt habe. Der Wert der Berichtigung sei auf 3000 *RM* anzunehmen. Das AG. hat die Erinnerung zurückgewiesen. Die Beschw. der Kostenschuldnerin ist auf deren Kosten vom LG. gleichfalls zurückgewiesen worden.

Die weitere Beschw. der Rentenbank hatte Erfolg.

Das LG. führt zutreffend aus, daß es sich hier nicht um einen Vermerk des Grundbuchinhalts auf dem Grundschuldbrief (§ 64 Abs. 3 PrGKG.), sondern um die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuch (§ 64 Abs. 1 Satz 1 das.) handle. Hierfür sei ein Zehnteil der vollen Gebühr zu erheben, und zwar kommen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 die Gebühr nur einmal zum Ansatz, da die Ergänzung des Auszugs einen Gesamtbrief betreffe.

Von dem LG. wird die Ansicht vertreten, daß die zu berechnende Gebühr gem. § 63 Abs. 1 PrGKG. nach dem Nennbetrag der Grundschuld, also nach dem Werte von 3 000 000 *RM*, zu bemessen sei. § 63 Abs. 2, gemäß dem sich der Wert nach § 22 Abs. 1 bestimmt, wenn eine Veränderung keinen bestimmten Geldwert hat, könne nicht, und zwar auch nicht entsprechend angewendet werden. Denn es sei für die Gebührenberechnung der Wert der im Grundbuch vermerkten Namensänderung ohne jede Bedeutung. Für die Eintragung dieser Änderung im Grundbuch sei zwar ein wesentlich geringerer Wert anzunehmen. Diese Tatsache beruhe aber auf der ausdrücklichen Vorschr. des § 60 Abs. 2, wonach in einem solchen Fall auf die Bemessung des Wertes der § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung finde.

Diese Ausführungen stehen allerdings mit der bisherigen Rspr. des Senats im Einklang (KGJ. 34, B 24, 27; 41, B 301 und Büroblatt 1930, 228). Sie wird aber nach erneuter Prüfung nicht aufrechterhalten.

Den Vorschr. des PrGKG. wird die Ansicht nicht gerecht, daß die Gebühr für die Ergänzung des Auszuges aus dem Grundbuch stets mechanisch nach dem Betrage der Hypothek usw., auf die sich die ergänzenden Vermerke beziehen, zu berechnen sei. § 63 Abs. 2 kann allerdings nicht, wie die BeschwF. meint, unmittelbar oder entsprechend angewendet werden. Denn diese Vorschr. bezieht sich lediglich auf Eintragungen im Grundbuch. Da § 64 Abs. 1 überhaupt keine Best. darüber enthält, nach welchem Werte die Gebühr zu berechnen ist, muß vielmehr auf die allgemeinen Vorschr. des PrGKG. über die Wertbemessung, also auf §§ 18 f. zurückgegangen werden. Danach ist für die Gebührenberechnung der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich das Geschäft bezieht. Falls das Geschäft einen bestimmten Geldwert hat, ist dieser der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Ist jedoch ein bestimmter Geldwert nicht ersichtlich, so findet in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine anderweite Wertschätzung der Abs. 1 des § 22 Anwendung. Im vorl. Falle betrifft die Ergänzung des Auszuges aus dem Grundbuch die Änderung des Namens der Grundstückseigentümerin. Da es an genügenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine anderweite Wertschätzung fehlt, ist gem. § 22 Abs. 1 der Wert des Gegenstandes zu 3000 *RM* ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über 100 000 *RM* und nicht unter 200 *RM* anzunehmen. Bei der Wertbemessung ist die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts zu berücksichtigen. Sie ist im vorl. Falle nicht gering. Denn die BeschwF. kann die Eintragung der Namensänderung im Grundbuch auch in anderer Weise als durch einen Ergänzungsauszug, z. B. durch Beibringung einer Abschrift des Grundbuchblattes im geschäftlichen Verkehr nachweisen. Überdies muß die Änderung des Namens öffentlicher Körperschaften, wie es auch hier bereits geschehen ist, im Amtsblatt veröffentlicht werden. Daher erscheint der Regelwert des § 22 Abs. 1 von 3000 *RM* auch bei Berücksichtigung des hohen Betrages der Gesamtgrundschuld angemessen und ausreichend. Nach diesem Werte beläuft sich die 1/10-Gebühr des § 64 Abs. 1 PrGKG. auf 1,60 *RM*. Da aber nach § 31 Abs. 1 der Mindestbetrag einer Gebühr 2 *RM* ist, hat die BeschwF. diese Gebühr zu entrichten.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 24. Mai 1935, 1 a Wx 676/35.) [H.]

*

20. § 69 Nr. 3a u. b PrGKG.; § 227 HGB. i. d. Fass. der VO. v. 19. Sept. 1931. Für die Eintragung eines Beschl. über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals einer AktG. durch Einziehung von Aktien gemäß § 227 HGB. i. d. Fass. der VO. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 493) im Handelsregister ist die Gebühr aus § 69 Nr. 3a PrGKG. und nicht aus Nr. 3b das. zu erheben.

Die GenVers. der W.-AktG. hat am 25. Sept. 1934 die Einziehung von 1 410 000 *RM* eigener Aktien, die die Gesellschaft von einer Anleihegläubigerin erwerben sollte, und die Ermäßigung des Grundkapitals der Gesellschaft von bisher 31 200 000 *RM* um diesen Betrag beschlossen. Am 25. Jan. 1935 ist der Beschluß in der Form, daß das Grundkapital um 1 410 000 *RM* herabgesetzt werden solle, seine Durchführung und die nunmehrige Höhe des Grundkapitals von 29 790 000 *RM* im Handelregister eingetragen worden. Für diese Eintragung hat die Geschäftsstelle des AG. unter anderem gem. § 69 Nr. 3 a PrGKG. eine Gebühr in Höhe von 1732 *RM* berechnet und von der Gesellschaft erfordert.

Die Kostenschuldnerin hat gegen den Ansatz dieser Gebühr Erinnerung erhoben und geltend gemacht, daß für die Eintragung der gem. § 227 Abs. 3 HGB. beschlossenen und durchgeführten Ermäßigung des Gesellschaftskapitals, die nicht als Kapitalherabsetzung angesehen werden könne, nur eine Gebühr aus § 69 Nr. 3 b PrGKG. erhoben werden dürfe. Die Erinnerung ist vom AG. zurückgewiesen worden. Auf die Beschw. der Kostenschuldnerin hat aber das LG. das AG. angewiesen, die Gebühren der Eintragung nach § 69 Nr. 3 b PrGKG. zu berechnen. Die hiergegen von der Staatskasse eingelegte weitere Beschw. hatte Erfolg.

Nach § 69 Nr. 3 a PrGKG. ist bei AktG. für die Eintragung eines Beschlusses über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Handelsregister die volle Gebühr, berechnet nach dem Betrage der Herabsetzung, mindestens aber das Zweifache der nach dem Gewerbeertrage oder dem Gewerbekapital des Unternehmens abgestuften Sätze aus § 69 Nr. 1 a PrGKG. zu erheben, während für alle sonstigen Eintragungen nach § 69 Nr. 3 b PrGKG. nur die Sätze zu Nr. 1 b daselbst, das heißt $^6/_{10}$ der Sätze zu Nr. 1 a daselbst berechnet werden dürfen. Das LG. ist auch von diesen Gebührenvorschriften ausgegangen. Seine Ansicht, daß hier nur die geringere Gebühr aus § 69 Nr. 3 b PrGKG. zum Ansatz kommen könne, beruht auf der Erwägung, daß die hier beschlossene und eingetragene Einziehung von eigenen Aktien erst durch § 227 HGB. i. d. Fass. der VO. des RPräs. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 493) zugelassen worden sei und auf diese erleichterte Form der Kapitalherabsetzung nicht die für die früher allein mögliche Kapitalherabsetzung gem. § 288 HGB. geltende Kostenvorschrift des § 69 Nr. 3 a PrGKG. ohne weiteres Anwendung finden könne, sonstige Kostenvorschriften aber fehlten. Diesen Ausführungen vermag der Senat nicht zu folgen.

Auszugehen ist davon, daß der Registerrichter die von der Kostenschuldnerin beschlossene und durchgeführte Einziehung von eigenen Aktien als Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragen hat. Damit sind zunächst äußerlich die Voraussetzungen des § 69 Nr. 3 a PrGKG. erfüllt. Die Kostenschuldnerin meint zwar, daß es sich bei der in Frage stehenden Maßnahme gar nicht um eine Kapitalherabsetzung, sondern um eine davon verschiedene und im Gegensatz zu ihr stehende, deshalb auch schon nicht unter § 69 Nr. 3 a PrGKG. fallende „Kapitalermäßigung" handele. Das LG. ist dieser Auffassung offensichtlich nicht gefolgt. Diese Unterscheidung zwischen Kapitalherabsetzung und Kapitalermäßigung erscheint auch weder materiellrechtlich noch gebührenrechtlich gerechtfertigt und erheblich. Eine Kapitalherabsetzung liegt immer dann vor, wenn das neue Aktienkapital gegenüber dem bisherigen Kapital bei unveränderter Rechnungseinheit in verminderten Ziffern ausgedrückt wird (JFG. Erg. 3, 251). Das ist auch bei der Einziehung von Aktien einer Gesellschaft unzweifelhaft der Fall. Gegen die Beurteilung der Einziehung von Aktien als einer Form der Kapitalherabsetzung kann auch nicht geltend gemacht werden, daß die Kapitalherabsetzung in den Best. der §§ 288 ff. HGB. geregelt ist, während sich die für die Einziehung von Aktien maßgebende Vorschr. in § 227 HGB. findet. Die §§ 288 ff. HGB. enthalten nur Schutzvorschriften, die im Falle einer Kapitalherabsetzung beachtet werden müssen, geben aber keine erschöpfende Regelung darüber, in welcher Art und Weise im einzelnen die Kapitalherabsetzung möglich ist. Das ist vielmehr nach § 288 HGB. der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung überlassen. Demgemäß kann das Ziel der Herabsetzung des Aktienkapitals durch einheitliche Verminderung des Nennwerts der Aktien oder durch Verringerung der Zahl der Aktien im Wege der Zusammenlegung, des Umtausches, der Abstempelung u. dgl. erreicht werden. Zu dem gleichen Ziel führt aber auch die Einziehung von Aktien, die nach § 227 HGB. auch schon vor dem Erlaß der VO. über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931 in gewissem Umfange möglich war. Es ist deshalb ebenso wie nach früherem auch nach jetzt geltendem Recht allgemein anerkannt, daß auch die Einziehung von Aktien sich als eine der verschiedenen Möglichkeiten der Kapitalherabsetzung im eigentlichen Sinne darstellt, mögen auch für sie besondere, den §§ 288 ff. HGB. vorgehende Best. bestanden haben und bestehen (Staub, HGB.[14], § 288 Anm. 7—9; §§ 226, 227 Vorbem. § 227 Anm. 7 ff.; Könige, HGB.[2], § 288 Anm. 2). In gleicher Weise behandelt auch der Gesetzgeber die Einziehung von Aktien als einen Fall der Kapitalherabsetzung, da z. B. in der VO. des RPräs. v. 6. Okt. 1931 Teil 5 Kap. II betreffend die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (RGBl. I, 556) in § 2 Ziff. 1 ausdrücklich unter anderem die Einziehung von Aktien als Kapitalherabsetzung bezeichnet wird. Daß im übrigen bei dem hier gegebenen besonderen Sachverhalt nach § 1 der 1. DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 (RGBl. I, 75) zu der vorerwähnten VO. v. 6. Okt. 1931 die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nicht möglich war, ist in diesem Zusammenhange bedeutungslos, da es sich hier nur um die Frage handelt, ob die Einziehung von Aktien begrifflich als Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im materiellrechtlichen und gebührenrechtlichen Sinne angesehen werden kann und muß. Diese Frage aber ist nach den vorstehenden Ausführungen unbedenklich zu bejahen (vgl. auch Mügel-Ehm, PrGKG.[7], § 72 a. F. Anm. 8).

Da insoweit also gegen die Anwendung des § 69 Nr. 3 a PrGKG. keine Bedenken obwalten können, kann es sich für die Entsch. lediglich noch fragen, ob etwa diese Gebührenvorschrift aus dem vom LG. angeführten Grunde außer Betracht bleiben muß, weil es nicht ohne weiteres angängig sei, eine ältere, bereits bestehende Gebührenvorschrift auf einen erst später neu geschaffenen gesetzlichen Tatbestand anzuwenden. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch hier nicht durchgreifen. Das LG. läßt dabei unberücksichtigt, daß die Möglichkeit der Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft auch schon vor der VO. v. 19. Sept. 1931 in § 227 HGB. a. F. vorgesehen war und daß demgegenüber die Neufassung dieser Best. nur eine Erweiterung und zum Teil auch eine Erleichterung des vorher geltenden Rechtszustandes bedeutet. Es ist infolgedessen nicht richtig, wenn das LG. die Ansicht vertritt, daß § 69 Nr. 3 a PrGKG. deshalb nicht angewendet werden dürfe, weil bei Schaffung dieser Gebührenbestimmung eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien dem Gesetz nicht bekannt war. Soweit nach § 227 HGB. a. F. die Einziehung von Aktien erfolgen konnte, mußte auch die Eintragung der darin liegenden Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Handelsregister zur Erhebung der Gebühr aus § 69 Nr. 3 a PrGKG. führen. An dieser gebührenrechtlichen Beurteilung kann sich insoweit nichts durch die Neufassung des § 227 HGB. geändert haben, als diese Best. auch die bisher schon zulässigen Möglichkeiten der Einziehung von Aktien umfaßt. Die vom LG. aufgeworfene Frage, ob § 227 HGB. n. F. zu einer anderen gebührenrechtlichen Beurteilung nötigt, könnte also nur für die Fälle der Aktieneinziehung Bedeutung haben, die bisher nicht zulässig waren und erst durch die Neufassung des § 227 HGB. gestattet worden sind. Eine derartig verschiedene Behandlung verschiedener, aus der gleichen Gesetzesbestimmung folgender Möglichkeiten, die im Ergebnis wieder gleich sind, läßt sich aber keinesfalls rechtfertigen. Die Berechtigung hierzu könnte auch nicht daraus hergeleitet werden, daß nach der Entstehungsgeschichte des § 69 Nr. 3 a PrGKG. für die Höhe der Gebühr der Umstand bestimmend war, daß das Maß der Arbeit für das Gericht im Falle der Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals erheblich größer ist, als in den Fällen sonstiger Eintragungen (KGJ. 44, 394). Wenn auch durch § 227 HGB. n. F. die gerichtliche Tätigkeit mindestens in einzelnen Fällen erleichtert ist, so muß es doch mit Rücksicht auf die sonst eintretenden vorerwähnten Folgen auch weiterhin bei der Erhebung der Gebühr aus § 69 Nr. 3 a PrGKG. im Falle der Eintragung einer Herabsetzung des Aktienkapitals infolge einer Maßnahme aus § 227 HGB. im Handelsregister sein Bewenden haben, soweit nicht der Gesetzgeber hierfür besondere Gebührenvorschriften erläßt, was nicht geschehen ist.

Für die Richtigkeit dieses Ergebnisses spricht auch weiter noch eine Vergleichung mit der Gebührenregelung im Falle der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der vorerwähnten VO. v. 6. Okt. 1931. Wie bereits hervorgehoben worden ist, kann danach, soweit nicht § 1 der 1. DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 entgegensteht, die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form auch durch Einziehung von Aktien gem. § 227 HGB. in der damals bereits geltenden neuen Fassung erfolgen (Byk, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form, § 2 Anm. 6 ff.). Im letzteren Falle würde für die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses im Handelsregister nach § 18 der 1. DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 zwar ein ermäßigter Gegenstandswert für die Gebührenberechnung anzunehmen sein. Im übrigen aber wären nach diesem ermäßigten Wert die Gebührensätze des § 69 Nr. 3 a PrGKG. zu erheben, also auch im Falle der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien (vgl. auch KG.: JW. 1932, 2628; 1 a X 493/32; 1 a X 47/33 und 1 a X 124/34). Es ist kein gerechtfertigter Grund ersichtlich, andere Gebührensätze zur Anwendung zu bringen, wenn die Einziehung von Aktien nicht nach den Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form erfolgt. Vielmehr muß dann, da sonstige Vorschriften über eine Gebührenermäßigung oder über den anzuwendenden Gebührensatz nicht ergangen sind, nach § 69 Nr. 3 a PrGKG. schlechthin verfahren werden. Wenn die Kostenschuldnerin in diesem Zusammenhang hilfsweise noch geltend gemacht hat, daß jedenfalls keine höheren Gebühren erhoben werden dürften, als es im Falle der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form geboten wäre, wenn sie also danach wenigstens eine Ermäßigung des Gegenstandswertes für berechtigt hält, so kann auch dem nicht beigetreten werden. Die Vorschr. des § 18 der 1. DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 stellt sich als eine Ausnahmevorschrift dar, die eine ausdehnende Anwendung auf andere Fälle nicht zuläßt. Um so weniger erscheint das hier angängig, als gerade die Einziehung von Aktien in der hier beschlossenen Art nach § 2 der gleichen DurchfVO. die Vorteile der VO. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nicht genießen soll.

Demgemäß sind die Kosten vom Urkundsbeamten nach zutreffenden Gesichtspunkten berechnet worden.

(KG., ZivSen. 1a; Beschl. v. 21. Juni 1935, 1a Wx 883/35.) [H.]

*

21. §§ 78 Abs. 7, 87 PrGKG. Die Gebühr für die Erteilung des Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 78 Abs. 7 PrGKG.) gilt das nach § 87 PrGKG. gebührenpflichtige vorangegangene Verfahren der Entgegennahme der Erklärung des zum Testamentsvollstrecker Ernannten, daß er das Amt annehme, nur insoweit mit ab, als beide Verfahren sich umfangmäßig decken. Sie gilt also die Gebühr des § 87 nur dann in vollem Umfange mit ab, wenn das Zeugnis unbeschränkt erteilt wird. Wird dagegen das Zeugnis gemäß § 78 Abs. 5 PrGKG. nur zu beschränktem Gebrauch erteilt, so fällt die Gebühr des § 87 nur in Höhe der Gebühr des § 78 fort.

Der verstorbene Bankdirektor Kuno F. in Berlin hat die Nachlaßabteilung der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in Berlin zu seinem Testamentsvollstrecker ernannt. Die Bank hat dieses Amt dem Nachlaßgericht gegenüber durch Schreiben vom 11. Febr. 1933 angenommen. Für die Entgegennahme dieser Erklärung hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nach einem Gegenstandswert von 100 000 *RM* gem. § 87 PrGKG. eine Gebühr von 80 *RM* von dem Nachlaß erfordert.

Im November 1934 hat die Bank die Erteilung eines Zeugnisses über ihre Ernennung zum Testamentsvollstrecker beantragt, und zwar nur zur Verfügung über die im Grundbuch von G. verzeichneten Grundstücke. Demgemäß ist das Zeugnis gleichzeitig mit einem ebenfalls beantragten Erbschein am 26. Jan. 1935 erteilt und dem GBA. zur dauernden Aufbewahrung übersandt worden. Hierfür hat der Urkundsbeamte neben der Gebühr für den Erbschein in Höhe von 184 *RM* nach einem Gegenstandswert von 12 000 *RM* gem. § 78 Abs. 5, 7 PrGKG. eine Gebühr von 18 *RM* erfordert. Gegen diesen Kostenansatz hat die Bank Erinnerung erhoben. Sie hat geltend gemacht, die Gebühr des § 87 PrGKG. könne neben der Gebühr des § 78 Abs. 7 PrGKG. nicht erhoben werden, und gebeten, die seinerzeit für die Entgegennahme der Erklärung über die Annahme des Testamentsvollstreckeramts gem. § 87 a. a. O. berechnete Gebühr von den in der Kostenrechnung vom 4. Febr. 1935 insgesamt berechneten Kosten von 202,07 *RM* in Abzug zu bringen. Der Urkundsbeamte hat darauf die Gebühr des § 78 Abs. 7 niedergeschlagen. Die Bank hat jedoch ihre Erinnerung aufrechterhalten und Erstattung weiterer 62 *RM* beantragt. Das AG. hat die Erinnerung zurückgewiesen. Auch die von der Bank gegen diesen Beschluß eingelegte Beschw. hat keinen Erfolg gehabt. Ihre weitere Beschw. unterlag gleichfalls der Zurückweisung.

Nach § 78 Abs. 7 PrGKG. finden die Vorschr. der Abs. 1 bis 6 a. a. O. auf das Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung. Es wird also für die Erteilung des Zeugnisses einschließlich des vorangegangenen Verfahrens die volle Gebühr erhoben (§ 78 Abs. 1). Diese Gebühr ermäßigt sich allerdings im vorl. Falle auf die Hälfte, weil das Zeugnis gleichzeitig mit einem Erbschein erteilt worden ist (§ 78 Abs. 7 Satz 2). Der Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses ist nun hier die Erklärung der BeschwF., daß sie das Amt des Testamentsvollstreckers annehme, und deren Entgegennahme durch das Nachlaßgericht vorangegangen. Es hat also zunächst ein Verfahren stattgefunden, das nach § 87 PrGKG. gebührenpflichtig war, und es ist dann ein Verfahren anhängig geworden, das nach § 78 PrGKG. gebührenpflichtig ist, seine Grundlage aber in den früheren Verfahren findet. In einem solchen Falle, in dem aber das Testamentsvollstreckerzeugnis nicht, wie hier, nur zu beschränktem Gebrauch (§ 78 Abs. 5), sondern unbeschränkt erteilt worden war, hat das KG. (vgl. KGJ. 28 B 8) die Ansicht vertreten: Die Annahmeerklärung und ihre Entgegennahme durch das Nachlaßgericht sei das dem Verfahren auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses vorangegangene Verfahren i. S. des § 78; denn erst, nachdem die Annahmeerklärung abgegeben worden sei und damit das Amt des Testamentsvollstreckers begonnen habe, habe von Erteilung des Zeugnisses die Rede sein können (§§ 2368, 2357 Abs. 3, 2365 ff. BGB.). Das Verfahren wegen der Annahme habe demnach der Erteilung des Zeugnisses vorangehen müssen. Dementsprechend hat sich das KG. damals auf den Standpunkt gestellt, daß die Gebühr nur nach § 78 zu erheben, d. h. das vorangegangene Verfahren nicht besonders gebührenpflichtig sei, vielmehr durch die Gebühr des § 78 mitabgegolten werde. Die Anwendung dieser Grundsätze kann aber in dem jetzt zu entscheidenden Fall nicht dazu führen, die Gebühr für die Entgegennahme der Annahmeerklärung (§ 87) durch die Gebühr des § 78 PrGKG. als im vollen Umfange mitabgegolten anzusehen. Die Gebühr für die Erteilung des Zeugnisses kann die Gebühr für das nach § 87 gebührenpflichtige vorangegangene Verfahren nur insoweit mitabgelten, als beide Verfahren sich umfangmäßig decken; sie kann also die Gebühr des § 87 nur dann in vollem Umfange mitabgelten, wenn das Zeugnis unbeschränkt erteilt wird. Das ist hier aber nicht der Fall. Der Umfang der beiden Verfahren war ein ganz verschiedener, da die Erklärung der BeschwF. über die Annahme des Testamentsvollstreckeramts den ganzen Nachlaß betraf, das Testamentsvollstreckerzeugnis aber nur zu beschränktem Gebrauch, nämlich nur zur Verfügung über einige, einen Bruchteil des Nachlasses bildende Grundstücke erteilt wurde. Die Gebühr des § 87 kann daher hier durch die Gebühr des § 78 nur in Höhe von 18 *RM* als mitabgegolten angesehen werden.

Zu demselben Ergebnis würde auch die Anwendung des § 87 Abs. 1 Satz 2 PrGKG., auf den sich die BeschwF. beruft, führen müssen. Denn zwischen der Entgegennahme der Annahmeerklärung und der Erteilung des Zeugnisses könnte eine Verbindung nur insoweit angenommen werden, als beide Geschäfte sich umfangmäßig decken. Denn nur insoweit kann zwischen ihnen ein Zusammenhang anerkannt werden.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 24. Mai 1935, 1a Wx 714/35.) [H.]

*

22. § 105 Abs. 2 PrGKG. Wenn für die beantragten Entscheidungen je eine besondere Gebühr zu erheben gewesen wäre, ist auch für die Zurückweisung eines jeden Antrages eine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Anträge einheitlich gestellt worden sind. Soweit in dem Beschl. 1a X 861,32 — abgedruckt in Büroblatt 1932, 271 — etwas anderes gesagt sein sollte, wird insoweit die betreffende Entsch. nicht aufrechterhalten.

Der Apotheker Reinhold Sch. in Berlin ist eingetragener Eigentümer eines Grundstücks. Er hat in der von dem Notar P. aufgenommenen Urkunde bekannt, auf Grund Erbauseinandersetzung seinen Geschwistern, dem Arzt Dr. Hans Sch. 5000 *RM*, der Frau Annaliese Z. 6250 *RM* und dem Fräulein Helene Sch. ebenfalls 6250 *RM* zu verschulden. Für diese Forderungen von zusammen 17 500 *RM* nebst Zinsen hat er den Geschwistern Hypotheken mit gleichem Range an dem oben erwähnten Grundstück bestellt. Ferner hat er erklärt, er habe mit den Gläubigern vereinbart, daß „alle den zu bestellenden Hypotheken im Range vorangehenden Hypotheken gelöscht werden sollen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen". Es solle dieses jedoch nicht gelten, wenn die in Abt. III unter Nr. 19 und 20 eingetragenen Hypotheken zur Löschung gelangten und gleichzeitig an deren Stelle eine Rentenschuld eingetragen werde, die den bisherigen Hypothekenzinsen gleichkomme. Von ihm ist die Eintragung der Hypotheken und der Löschungsvormerkungen bewilligt und beantragt worden. Der Notar P. hat unter dem 21. Juni 1934 das AG. gebeten, den in der Verhandlung v. 20. Juni 1934 enthaltenen Anträgen stattzugeben. Für die drei Geschwister sind die drei Hypotheken in Abt. III unter Nr. 22, 23, 24 am 13. Aug. 1934 eingetragen worden. Durch Vfg. v. 15. Nov. 1934 hat der Rechtspfleger bei dem AG. den Antrag auf Eintragung der Löschungsvormerkungen mit der Begr. zurückgewiesen, daß der Eigentümer trotz mehrfacher Aufforderungen die Hypothekenbriefe Nr. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 17 und 19 nicht eingereicht habe. Die Kosten für die Zurückweisung des Antrages sind dem Eigentümer auferlegt worden.

Der UrkB. der Geschäftsstelle des AG. hat dem Eigentümer für die Zurückweisung des Antrages gem. § 105 Abs. 2 PrGKG. neun Gebühren im Gesamtbetrage von 124 *RM* berechnet. Der Kostenschuldner hat Erinnerung eingelegt. Von ihm ist geltend gemacht worden, der UrkB. habe zu Unrecht bei der Gebührenberechnung den Betrag der zu löschenden Hypotheken und, soweit diese Hypotheken den Betrag von 17 500 *RM* übersteigen, diesen Betrag zugrunde gelegt. Es hätte gem. § 57 Abs. 3 PrGKG. nur eine Gebühr nach dem Werte von 17 500 *RM* im Betrage von 24 *RM* berechnet werden dürfen. Das AG. hat die Kostenrechnung dahin abgeändert, daß für die Zurückweisung von Eintragungsanträgen eine Gebühr von 50 *RM* in Ansatz komme. In dem Beschluß ist ausgeführt worden, der UrkB. habe die Gebühren richtig in Ansatz gebracht. Gemäß § 105 Abs. 2 S. 1 PrGKG. habe aber eine höhere Gebühr als 50 *RM* nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Auf die Beschw. der Staatskasse hat aber das LG. den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die Erinnerung des Kostenschuldners zurückgewiesen.

Die weitere Beschw. des Eigentümers hatte keinen Erfolg.

Für die Entsch. des UrkB. der Geschäftsstelle des AG., durch die er in seiner Eigenschaft als Rechtspfleger den Antrag des BeschwF. v. 21. Juni 1934 auf Eintragung von Löschungsvormerkungen zurückgewiesen hat, ist die Gebühr des § 105 Abs. 2

PrGKG. zu erheben (JFG. ErgBd. 10, 230, 232). Nach dieser Vorschr. werden für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrages fünf Zehntelle der vollen Gebühr, höchstens jedoch 50 *RM* erhoben. Es darf die Gebühr, die für die beantragte Verhandlung oder Entsch. zu erheben gewesen wäre, nicht überschritten werden. „Volle Gebühr" i. S. des § 105 Abs. 2 ist die Gebühr des § 32 (JFG. ErgBd. 12, 215 = JW. 1935, 1794 [31]).

Der BeschwF. hatte beantragt, bei den in Abt. III unter Nr. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 17 und 19 verzeichneten neuen Hypotheken eine Löschungsvormerkung einzutragen. Es ist mithin, da gem. § 57 Abs. 4 Änderungen des Ranges eines eingetragenen Rechts als Veränderungen des zurücktretenden Rechts gelten, die Vornahme von neun selbständigen Geschäften, die sämtlich antragsbedürftig waren, beantragt worden. Die Tatsache, daß die Anträge einheitlich gestellt sind, ist für die Gebührenerhebung unerheblich. Daher hätte für die Eintragung einer jeden Löschungsvormerkung je eine Gebühr berechnet werden müssen. Soweit aber für die Entsch. eine besondere Gebühr erhoben wird, ist auch für die Zurückweisung des betr. Antrages eine besondere Gebühr gem. § 105 Abs. 2 in Ansatz zu bringen (Wenz, PrGKG., 7. Aufl., Anm. 7 zu § 105). Nur dann ist für die Zurückweisung von mehreren Eintragungsanträgen eine einheitliche Gebühr zu erheben, wenn auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschr. auch für die Eintragungen nach einem einheitlichen Gegenstandswert eine einzige Gebühr in Ansatz zu bringen ist, wie es z. B. gem. § 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 S. 1 PrGKG. zu geschehen hat. Die letztere Vorschr. greift nicht, wie der BeschwF. meint, im vorl. Falle Platz. Denn die mehreren Veränderungen beziehen sich nicht auf ein und dasselbe Recht, sondern auf verschiedene Rechte, nämlich auf die einzelnen neuen Grundpfandrechte, bei denen die Eintragung erfolgen sollte (JFG. ErgBd. 4, 250).

Soweit in dem Beschluß 1 a X 861/32 (abgedr.: Büroblatt 1932, 271) etwas Gegenteiliges gesagt sein sollte, wird insoweit die betr. Entsch. vom Senat nicht aufrechterhalten.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 17. Mai 1935, 1 a Wx 562/35.) [H.]

*

23. §§ 109 Abs. 1 Nr. 1 a, 110 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 PrGKG. v. 28. Okt. 1922 (GS. 363); AllgVfg. des JustMin. v. 17. Aug. 1910 (JMBl. 325) Nr. 3 i. d. Fass. der AllgVfg. v. 1. März 1919 (JMBl. 68) u. 17. März 1927 (JMBl. 124). Erteilt das Gericht die beantragte Ausfertigung oder Abschrift in der Weise, daß ein vom Kostenschuldner zu diesem Zweck überreichter Vordruck, soweit er Lücken enthält, ausgefüllt wird, so ist die Schreibgebühr nicht nach § 110 Abs. 1 Satz 1 u. 2 PrGKG., sondern nach Abs. 1 Satz 3 daselbst i. Verb. m. der AllgVfg. des JustMin. v. 17. Aug. 1910 i. d. Fass. der AllgVfg. v. 1. März 1919 u. 17. März 1927 als Zeitarbeit zu berechnen.

Der Werkführer a. D. Wilhelm H. ist am 22. Jan. 1934 bei dem AG. mit vier zum Teil bereits ausgefüllten Vordrucken, die in Verhandlungsform eine Schuldurkunde nebst Hypothekenbestellung enthielten, erschienen. Der Rechtspfleger hat die offengelassenen Stellen handschriftlich ausgefüllt. H. hat die Urkunde, nachdem sie vorgelesen und von ihm genehmigt worden war, unterschrieben. Sie ist auch von dem Rechtspfleger unterzeichnet worden. Das AG. hat die überreichten Vordrucke dazu benutzt, der X.-Bank AktG. eine einfache und eine vollstreckbare Ausfertigung der Verhandlung sowie dem H. eine einfache Abschrift zu übersenden.

Der UrkB. der Geschäftsstelle des AG. hat dem H. außer der Beurkundungsgebühr eine Schreibgebühr von 0,30 *RM* für die Abschrift der Verhandlung berechnet. Durch eine spätere Rechnung sind von dem Kostenschuldner für die eine Ausfertigung und für die Abschrift je 1,20 = 2,40 *RM* abzüglich der bereits gezahlten 0,30 = 2,10 *RM* erfordert worden.

Der Kostenschuldner hat Erinnerung erhoben. Von ihm ist geltend gemacht worden, daß die Nachforderung unbillig sei, weil das Gericht in die von ihm überreichten Vordrucke nur einige Worte eingefügt habe. Das AG. hat die zweite Kostenrechnung aufgehoben und den Kostenschuldner von den angeforderten Schreibgebühren freigestellt. In dem Beschluß ist ausgeführt worden, daß nach § 110 Abs. 1 Satz 1 PrGKG. an Schreibgebühren 0,30 *RM* für jede Seite, diese zu mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 = 480 Silben gerechnet, zu erheben seien, wobei drei bis vier Ziffern als eine Silbe zu gelten hätten. Die Gesamtberechnung aller Seiten ergebe nur 101 Silben, welche vom Gericht geschrieben seien. Es handle sich also nicht einmal um eine 1/4-Normalseite. Denn Seiten mit weniger als 480 Silben seien durch die nachfolgenden zu ergänzen. Bei diesem Sachverhalt seien die Schreibgebühren mit 0,30 *RM* hinreichend berechnet. Auf die Beschw. der Staatskasse hat aber das LG. unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die Nachzahlung eines weiteren Betrages von 0,30 *RM* Schreibgebühren durch den Kostenschuldner angeordnet. Im übrigen ist die Beschw. zurückgewiesen worden. Vom LG. wird ausgeführt, es sei die Vorschr. des § 110 Abs. 1 PrGKG., wonach für jede Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalte, 0,30 *RM* an Schreibgebühren zu erheben seien, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden habe, dahin zu verstehen, daß sie nur auf die von der Gerichtskanzlei hergestellten mechanischen Abschriften Anwendung finde. Es sei unbillig, diese Vorschr. auch auf die vom Kostenschuldner beigebrachten Vordrucke anzuwenden. Die Schreibgebühren seien nur nach der tatsächlichen Schreibleistung zu berechnen. Die Gesamtberechnung aller Seiten ergebe, daß es sich nur um 101 geschriebene Silben handle. Die den Normalsatz von 480 Silben nicht enthaltenden Seiten seien durch die nachfolgenden zu ergänzen. Mithin könnten dem Kostenschuldner nicht je vier Seiten, sondern nur je eine Seite für die Ausfertigung und die Abschrift in Rechnung gestellt werden. Da er bisher nur 0,30 *RM* an Schreibgebühren entrichtet habe, seien von ihm weitere 0,30 *RM* zu zahlen.

Die weitere Beschw. der Staatskasse hatte Erfolg.

Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 b PrGKG. sind für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden, Schreibgebühren zu erfordern. Vorliegend hat das Gericht auf Antrag des Kostenschuldners zwei Ausfertigungen und eine einfache Abschrift erteilt, wovon nach § 110 Abs. 3 Satz 1 eine Ausfertigung oder die Abschrift schreibgebührenfrei ist. Die Schreibgebühr beträgt gem. § 110 Abs. 1 Satz 1 für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 0,30 *RM*, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird nach Satz 2 des § 110 als voll berechnet. Diese Vorschr. finden aber keine Anwendung, wenn wie hier die Gerichtskanzlei Ausfertigungen oder Abschriften unter Benutzung der von dem Kostenschuldner überreichten Vordrucke, die zum Teil auszufüllen waren, hergestellt hat. Die Herstellung eines solchen Schreibwerkes fällt unter die Vorschr. des § 110 Abs. 1 Satz 3 PrGKG. Nach ihr kann die Höhe der Schreibgebühr für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für die Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen durch den JustMin. anderweit bestimmt werden. Es handelt sich hierbei, wie der Zusatz „und dergleichen" und der offenbare Sinn der Vorschr. ergibt, um alle diejenigen Fälle, in denen die Herstellung des Schreibwerkes nicht in der normalen Zeit erledigt werden kann, weil sie in irgendeiner Richtung Schwierigkeiten bietet. Dieses trifft auch dann zu, wenn in überreichten Vordrucken Lücken zu ermitteln und auszufüllen sind. Diese Arbeit erfordert insbes. unverhältnismäßig mehr Zeit, als wenn die in Betracht kommenden Wörter und Zahlen hintereinander geschrieben werden.

Der JustMin. hat für diese Fälle in der AV. v. 17. Aug. 1910 (JMBl. 325) zu Nr. 3 Best. getroffen. Sie lauten in der Fassung der AV. v. 1. März 1919 (JMBl. 68) und v. 17. März 1927 (JMBl. 124) dahin:

„Sind als bare Auslagen für das im § 113 (jetzt § 110) Abs. 1 Satz 3 PrGKG. bezeichnete Schreibwerk (Schriftstücke in fremden Sprachen oder in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen u. dgl.) Schreibgebühren zu erheben, so ist der für die Herstellung des Schreibwerkes erforderliche Zeitaufwand zu schätzen. Die Schreibgebühr für den Zeitaufwand von einer Stunde beträgt 1,50 *RM*, von jeder angefangenen Fünftelstunde 0,30 *RM*. Von dem abnehmenden Beamten ist auf dem Schriftstücke der Zeitaufwand und der dafür den Parteien in Rechnung zu stellende Betrag zu vermerken."

Diese auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden allgemeinen Ausführungen des JustMin. stehen den gesetzlichen Best. gleich. Durch diese Verfügungen ist die Vorschr. des § 110 Abs. 1 Satz 1 PrGKG., wonach die Seitenzahl für die Berechnung der Schreibgebühren maßgebend ist, für die nach dem Satz 3 in Betracht kommenden Fälle dahin abgeändert worden, daß der für die Herstellung des Schreibwerkes erforderliche Zeitaufwand zu schätzen ist, und daß auf Grund dieser Schätzung die Schreibgebühren zu berechnen sind. Der Zeitaufwand ist in der Weise zu schätzen, daß geprüft wird, in welchem Zeitraum ein gewandter Schreiber die Schriftstücke handschriftlich herzustellen vermag. Hierbei ist es also unerheblich, ob tatsächlich die Herstellung auf handschriftlichem oder mechanischem Wege stattgefunden hat und welche Zeit wirklich aufgewendet worden ist (1 a X 538/32, abgedr.: Bürobl. 1932, 227). Im vorl. Fall hätte mithin von dem Beamten, der das Schreibwerk abzunehmen hat, geprüft werden müssen, in welchem Zeitraum ein gewandter Schreiber die in jedem der beiden Vordrucke vorhandenen Lücken mit der erforderlichen Sorgfalt festzustellen und auszufüllen vermag. Die Schreibgebühren waren nach dem geschätzten Zeitaufwand, und zwar für eine Stunde mit 1,50 *RM*, für jede angefangene Fünftelstunde mit 0,30 *RM* zu berechnen.

Hiernach waren auf die weitere Beschw. wegen Verletzung des § 110 Abs. 1 Satz 1—3 PrGKG. sowohl der Beschluß des LG. als auch der Beschluß des AG. aufzuheben. Zugleich war die Sache zur anderweiten Erörterung und Entsch. an dieses AG. zurückzuverweisen.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 14. Juni 1935, 1a Wx 775/35.)

[H.]

Darmstadt

*

24. §§ 96, 97 ZwVerstG.; §§ 513 Abs. 3, 567 f., 577 ZPO. Wird eine sofortige Beschw. zurückgenommen, so kann sie auch innerhalb laufender Frist nicht von neuem erhoben werden, da endgültiger Verlust des Rechtsmittels eingetreten ist.

Gegen den am 29. März 1935 in Anwesenheit des Bevollmächtigten des Schuldners verkündeten Zuschlagsbeschluß hat der Schuldner durch diesen seinen Bevollmächtigten unter dem 2. April 1935 gem. §§ 96, 97 ZwVerstG., § 793 ZPO. sofortige Beschw. einlegen und begründen lassen. Unter dem 4. April 1935 reichte der Bevollmächtigte einen Schriftsatz des Inhalts ein: „Die Beschw. vom ... gegen den Zuschlagsbeschluß wird zurückgezogen." Unter dem 5. April 1935 — also innerhalb laufender Frist — hat nun der Schuldner persönlich (vgl. §§ 569 Abs. 2, 78 Abs. 2 ZPO.; § 96 ZwVerstG.) Beschw. eingelegt. Das LG. hat diese Beschw. als unzulässig verworfen, weil der Schuldner durch die Zurücknahme der ersten Beschw. des Beschwerderechts endgültig verlustig gegangen sei.

Die weitere Beschw. konnte keinen Erfolg haben.

Die Frage, welche Rechtswirkung die Rücknahme einer Beschw. hat ist in Schrifttum und Rspr. bestritten. Da sich weder im ZwVerstG. noch in der im übrigen zur Anwendung kommenden ZPO. hierüber besondere Best. finden, ist zunächst die Frage zu prüfen, ob die für die Berufung geltende Vorschrift des § 515 Abs. 3 ZPO. (die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen) entsprechende Anwendung zu finden hat und ob im Falle der Bejahung dieser Frage § 515 Abs. 3 ZPO. dahin auszulegen ist, daß mit dem „Verlust des Rechtsmittels" der endgültige Verlust des „Rechts der Berufung" oder nur der „Verlust des eingelegten Rechtsmittels" gemeint ist, unbeschadet der Möglichkeit, das Rechtsmittel innerhalb laufender Frist erneut einzulegen. Das LG. hat sich der ersten Meinung (endgültiger Verlust des Rechts der Berufung), die wohl überwiegt (a. M. Stein-Jonas III zu § 515; Baumbach 4 B das.) angeschlossen. Es führt aus: „Gegen die erste Meinung spricht zunächst schon der Wortlaut des Gesetzes. Denn wenn die Zurücknahme des Rechtsmittels die Bedeutung haben sollte, daß das Rechtsmittel jederzeit innerhalb laufender Frist erneut eingelegt werden kann, hätte es durchaus genügt, in § 515 Abs. 3 zu bestimmen, daß die Zurücknahme der Ber. die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsmittels zur Folge habe; ja es ist bei dieser Auslegung sogar kaum verständlich, zu welchem Zweck außerdem in das Gesetz noch die ausdrückliche Vorschrift aufgenommen ist, daß die Zurücknahme den Verlust des Rechtsmittels bewirkt und welche Bedeutung diese Vorschrift dann überhaupt haben sollte. Ein zurückgenommenes Rechtsmittel ist, soweit nur die Zurücknahme überhaupt zulässig war, nicht mehr wirksam, die Zurücknahme bedeutet nichts anderes, als daß der Rechtsmittelkläger das Rechtsmittel aufgibt, es durch eigene Entschließung und Erklärung verliert. Wenn angesichts dessen das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Zurücknahme den Verlust des Rechtsmittels zur Folge habe, so nötigt schon dieser Wortlaut zu dem Schluß, daß damit mehr gemeint sein muß, nämlich der endgültige Verlust des Rechtes der Ber. Das war, wie die mehrfach im Schrifttum angeführte Begr. zu der Gesetzesstelle (Mot. III, 300) zweifelsfrei ausspricht, auch die Absicht des Gesetzgebers. Wenn demgegenüber für die gegenteilige Ansicht geltend gemacht wird, das Gesetz spreche in einem und demselben Satz als Folge der Zurücknahme den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsmittels aus, unter den letzteren könnten naturnotwendig nur die Kosten des einmal eingelegten Rechtsmittels verstanden sein, der Ausdruck des „Rechtsmittels" könne aber in derselben Gesetzesstelle nicht zwei verschiedene Bedeutungen haben, und es sei deshalb unter dem Verlust des Rechtsmittels nur der des bestimmten, einmal eingelegten Rechtsmittels zu verstehen, so erscheint diese Erwägung an sich schon wenig überzeugend, keinesfalls aber geeignet, die Schlüssigkeit der vorstehenden Darlegungen in Zweifel zu ziehen. Auch der weitere Hinweis auf den rechtsähnlichen Fall der Klagezurücknahme kann nicht überzeugen, weil die Folgen der Klagerücknahme im Gesetz ausdrücklich ganz anders geregelt sind (§ 271 Abs. 2 ZPO.) als die der Zurücknahme eines Rechtsmittels und weiter die Zulässigkeit der erneuten Erhebung einer zurückgenommenen Klage im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben ist (§ 271 Abs. 3 ZPO., während ein ähnlicher Hinweis bei der Zurücknahme eines Rechtsmittels gerade fehlt. Das Gericht schließt sich aus diesen Gründen der Ansicht an, daß die Zurücknahme eines Rechtsmittels den Verlust des Rechtsmittels endgültig zur Folge hat, so daß es auch nicht innerhalb laufender Frist erneut eingelegt werden kann. Eine Ausnahme wird schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit, denen im Verfahrensrecht ausschlaggebende Bedeutung zukommt, mit der reichsgerichtlichen Rspr. (vgl. insbes. RGZ. 96, 186 = JW. 1919, 727) für den Fall zu machen sein, daß aus der Zurücknahmeerklärung zweifelsfrei ein gegenteiliger Wille, nämlich der Vorbehalt der erneuten Einlegung des zurückgenommenen Rechtsmittels, hervorgeht. Eine solche Ausnahme kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht."

Der Senat billigt diese Auffassung und hat ihr nichts Weiteres hinzuzufügen.

Was nun die weitere Streitfrage anlangt, ob die für die Berufung geltenden vorstehend erörterten Vorschriften auch für das Rechtsmittel der Beschw. gelten, so hat sie das LG. bejaht (vgl. ebenso Stein-Jonas I 5 zu § 573 ZPO.; vgl. auch JW. 1935, 872[4]). Es hat die vom KG. in einer älteren Entsch. (OLG. 19, 127) vertretene gegenteilige Auffassung abgelehnt. Der Senat billigt auch diese Auffassung.

Mit Recht weist das LG. darauf hin, daß die Begr. des KG. nicht überzeugend wirkt. Diese geht dahin, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Berufung zwar bei der Rev. (§ 566) und bei dem Einspruch (§ 346 ZPO.) für anwendbar erklärt worden seien, daß aber für die Beschw. eine entsprechende gesetzliche Vorschrift fehle und bei der Tragweite der Best. über den endgültigen Verlust des Rechtsmittels eine entsprechende Anwendung nicht angängig sei. Dieser Erwägung steht, wie das LG. zutreffend ausführt, entgegen, daß die gesetzliche Regelung der Beschw. keineswegs so eingehend und vollständig ist wie die der anderen Rechtsmittel, so daß vielfach die für andere Rechtsmittel gegebenen Vorschriften ergänzend herangezogen werden müssen. Gerade über die Zurücknahme der Beschw., deren Zulässigkeit wohl noch niemals bezweifelt worden ist, sagt das Gesetz überhaupt nichts. Kann die Beschw. aber, wie die anderen Rechtsmittel, zurückgenommen werden, so liegt es jedenfalls näher, die Wirkungen der Zurücknahme den für die anderen Rechtsmittel gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen als aus dem Schweigen des Gesetzes auf eine auch wieder nur auf allgemeine Rechtsgrundsätze zu gründende andere Rechtsfolge zu schließen. Dies gilt jedenfalls für die hier allein zu erörternde sofortige Beschwerde. Die für die Zurücknahme und die Zulässigkeit einer erneuten Einlegung des Rechtsmittels geltenden Rechtsgründe sind bei der sofortigen Beschw. dieselben wie bei der Ber. und der Rev. Deshalb muß auch für die sofortige Beschw. gelten, was oben für die Ber. begründet wurde, daß nämlich ein zurückgenommenes Rechtsmittel auch innerhalb noch laufender Frist nicht erneut eingelegt werden kann.

Sonach hat das LG. die Beschw. des Schuldners mit Recht für unzulässig erklärt.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 4. Juni 1935, 3 W 75/35.)

*

Dresden

25. RHaftpflG.; EVO.; §§ 823 ff. BGB. Die Reisenden sind, vor allem im Winter, wenn zu den sonstigen Gefahrenquellen noch Schnee und Eis treten, beim Ein- und Aussteigen aus Eisenbahnwagen zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Unterlassungen in dieser Richtung können so schwer wiegen, daß demgegenüber die Gefährdungshaftung der Eisenbahn aus dem RHaftpflG. ganz zurücktritt.

Die Kl. stieg nach ihren eigenen Angaben von der Plattform eines Eisenbahnwagens so ab, daß sie sich mit einer Hand an der Griffstange anhielt und in der anderen zwei leichtere Gepäckstücke hatte; sie setzte einen Fuß auf das oberste Trittbrett, rutschte aus, kippte um und verstauchte sich den Fuß. Hernach erst sah sie nach ihrer Behauptung Schnee auf dem fraglichen Trittbrett liegen. — Das LG. hat ihre auf RHaftpflG. und BGB. gestützte Schadensersatzklage gegen die Eisenbahn abgewiesen, die dagegen eingelegte Ber. konnte keinen Erfolg haben: Auf dem Trittbrett eines Eisenbahnwagens können jederzeit Gegenstände liegen oder sonstige Umstände vorhanden sein, die zum Straucheln, Ausgleiten usw. führen können. Man muß sich daher ein Trittbrett stets ansehen, bevor man es betritt. Das gilt namentlich im Winter, wo zu den sonstigen Gefahrenquellen noch Schnee und Eis treten können und die Kl. hatte noch mehr als andere Reisende Anlaß zu solcher Vorsicht, da ihr Tritt infolge ihres Körpergewichts und Leibesumfangs unsicher war. Trotzdem hat sie vor dem Betreten des Trittbretts keinen Blick auf dieses geworfen, denn sonst hätte sie den Schneerest nicht erst nach dem Unfall, sondern schon vorher bemerken müssen und ihren Fuß so setzen können, daß ein Ausgleiten vermieden worden wäre. Letzteres wäre bei der durch die

Beweisaufnahme festgestellten Beschaffenheit des Trittbretts durchaus möglich gewesen. Wenn sie aber schon das Trittbrett unbesehen betrat, so hätte sie sich, namentlich bei ihrer ein Ausgleiten sehr begünstigenden Körperbeschaffenheit, zum wenigsten mit beiden Händen an den beiderseits vorhandenen Griffstangen anhalten müssen, wodurch ein Umkippen usw. ausgeschlossen worden wäre. Auch das hat sie nicht getan. Diese beiden Unterlassungen waren ursächlich für den Unfall und stellen ein so grobes eigenes Verschulden der Verletzten dar, daß ihm gegenüber die Gefährdungshaftung der Bekl. aus dem RHaftpflG. ganz zurücktritt. Auch eine Haftung der Eisenbahn aus dem BGB. und der EVO. scheidet aus: Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der fragliche Schneerest nur durch einsteigende Reisende am Schuh auf das Trittbrett getragen worden sein kann. Solchen Schnee kann die Eisenbahn aber nicht jeweils sofort wieder entfernen. Wenn sie einen geordneten Betrieb aufrecht erhalten und die Fahrzeiten einhalten soll, dann fehlt einfach die Zeit dazu. Das Vorhandensein des Schnees auf dem Trittbrett kann ihr also nicht als Verschulden angerechnet werden.

(OLG. Dresden, Urt. v. 31. Mai 1935, 3 U 29/35.)

*

26. §§ 3, 9 ZPO. Als Streitwert einer Klage auf Feststellung der Zulässigkeit einer Zusatzmiete ist nach § 3 ZPO. der einjährige Betrag des Zuschlages anzunehmen.

Der Kl. als Hauswirt hatte Feststellungsklage dahin erhoben, daß der bekl. Mieter verpflichtet sei, eine nach § 13 a MietSchG. zulässige Zusatzmiete für die ganze Dauer des Mietverhältnisses und nicht bloß bis zur Tilgung der Anlagekosten nebst deren Verzinsung an den Vermieter zu bezahlen. Das AG. wie auch das LG. in 2. Instanz hatten den Streitwert nach § 9 ZPO. unter Zugrundelegung des 12½fachen Jahresbetrages der Zusatzmiete festgesetzt. Hiergegen hat der Mieter Beschw. mit der Begr. eingelegt, daß analog § 10 Abs. 1 GKG. i. d. Fass. des Ges. zur Ergänzung und Änderung der Vorschr. über Miet- und Pachtstreitigkeiten v. 20. Juli 1933 (RGBl. 1933, 520 ff.) Anwendung zu finden habe. Mithin sei der Streitwert nicht nach § 9 ZPO., sondern nach dem einjährigen Betrag der Zusatzmiete zu berechnen. Die Geltungsdauer des Ges. v. 20. Juli 1933 ist nach Art. 1 des Ges. v. 29. März 1935 über Änderung des GKG. (RGBl. 1935, 456) bis zum 31. März 1937 verlängert worden. Das OLG. hat durch Beschl. v. 2. Mai 1935 die Beschw. für zulässig und begründet erachtet sowie den Streitwert auf den einjährigen Betrag der Zusatzmiete festgesetzt. Den Gründen dieses Beschlusses entnehmen wir folgende Ausführungen: Nach § 9 ZPO. wird der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den 12½fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist.

Ob auf einen Anspruch auf künftige Mietzinszahlung und dementsprechend auch auf einen Anspruch auf Feststellung der künftigen Miete § 9 ZPO. überhaupt anwendbar ist, ist streitig. Selbst wenn man nicht mit Stettin: JW. 1924, 2043 annehmen will, daß der Mietzinsanspruch kein Recht auf wiederkehrende Leistungen i. S. des § 9 ZPO. sei (dagegen: Kracmer: JW. a. a. O.; Frankfurt: HöchstRRspr. 29 Nr. 434), so handelt es sich doch dabei jedenfalls um Leistungen, die im Zeitpunkte der Klagerhebung noch von künftigen Ereignissen abhängen, wie z. B. von der Weitergewährung des Mietgebrauchs, von der Nichtausübung des Kündigungsrechts seitens der Bekl. usw. Auf solche Leistungen ist nicht § 9, sondern § 3 ZPO. anzuwenden (so auch: RG.: JW. 1927, 1931; Augsburg: JW. 1928, 2152; Breslau: JW. 1927, 858). Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß bei unter den Mieterschutz fallenden Mietverhältnissen eine Kündigung ausgeschlossen sei (so Frankfurt: HöchstRRspr. Nr. 434), da jedenfalls die Bekl. jederzeit kündigen können und Wohnungswechsel zufolge Kündigung des Mieters auch jetzt nicht selten ist (vgl. hierzu auch den Beschluß des erk. Sen. v. 23. Jan. 1931, 14 CReg 11/31). Wenn man bedenkt, daß nach § 2 des Mietvertrags zwischen den Parteien einvierteljährliche Kündigung vereinbart ist, so kann in Anwendung des § 3 ZPO. der Streitwert für den Feststellungsanspruch keinesfalls höher als auf den einjährigen Betrag des Zuschlags, also auf 60 *RM*, geschätzt werden. Einer höheren Schätzung würde auch der Grundgedanke des § 10 GKG. entgegenstehen, der selbst für den Streit über das Bestehen eines Mietverhältnisses höchstens den Betrag des einjährigen Zinses der Wertberechnung zugrunde gelegt wissen will.

(OLG. Dresden, 14. ZivSen., Beschl. v. 2. Mai 1935, 14 W 106/35.)

*

27. § 91 Abs. 2 ZPO. Anwaltswechsel infolge Ausscheiden des nichtarischen Prozeßbevollmächtigten. †)

Die Frage, ob dann, wenn eine Partei zunächst einen nichtarischen Anwalt und dann — als der erste Anwalt infolge der Rücknahme der Zulassung auf Grund des Ges. v. 7. April 1933 (RGBl. 1933, I, 188) oder infolge freiwilligen Ausscheidens aus der Anwaltschaft zu ihrer Vertretung unfähig geworden war — einen arischen Anwalt beauftragt hatte, die Gebühren zweier Anwälte erstattungsfähig seien oder nur die Gebühren eines Anwalts, ist schon vielfach Gegenstand gerichtlicher Entsch. gewesen.

Das KG. hat am 18. Nov. 1933 (DJ. 1933, 817; vgl. auch JW. 1933, 2778) dahin entschieden, daß die Kosten des zweiten Anwalts nicht erstattungsfähig seien, und hat seitdem in ständiger Rspr. hieran festgehalten (vgl. JW. 1934, 1182, 1178, 1508, 1863, 2084; JW. 1935, 1251). Seine Auffassung hat es zunächst damit begründet, die Partei wäre in der Lage gewesen, einen Anwalt zu finden, der den Rechtsstreit ohne die nochmalige Berechnung der für den nichtarischen Anwalt bereits entstandenen Gebühren weitergeführt hätte, und die Partei sei auch verpflichtet gewesen, einen solchen Anwalt zu suchen (Beschl. v. 18. Nov. 1933: DJ. 1933, 817). Später hat es ausgesprochen, es sei jetzt die Überzeugung Allgemeingut geworden, daß das Ausscheiden der nichtarischen Anwälte keine Belastung der Prozesse mit Kosten über das normale Maß hinaus zur Folge haben dürfe (Beschl. v. 5. Mai 1934: JW. 1934, 1508), und es gehe infolgedessen jetzt die allgemeine Überzeugung dahin, daß kein Anwalt, der an Stelle eines ausscheidenden Nichtariers ein Mandat bekomme, noch Kosten berechnen dürfe, die für den Vorgänger schon entstanden seien, und daß sich der zweite Anwalt zum mindesten so behandeln lassen müsse, als habe er auf diese Gebühren verzichtet (Beschl. v. 16. Juni 1934: JW. 1934, 2084).

Der Ansicht des KG. haben sich im Ergebnis angeschlossen das OLG. Köln (Beschl. v. 6. April 1934: HöchstRRspr. 1934 Nr. 905; DRpfl. 1934 Sp. 295) und das OLG. Breslau (Beschl. v. 17. Mai 1934: HöchstRRspr. 1934 Nr. 960) — beide mit der Begr., die Partei hätte einen Anwalt finden können, der die früher bereits erwachsenen Gebühren nicht nochmals berechne — sowie das OLG. Jena (Beschl. v. 23. Nov. 1934: SächsArchRpfl. 1935, 39) — dieses, weil die Ansicht jetzt Allgemeingut geworden sei, der neue Anwalt müsse auf die bis zum Anwaltswechsel entstandenen Gebühren verzichten bzw. sich so behandeln lassen, als habe er verzichtet —.

Dagegen haben das OLG. München (Beschl. v. 6. Okt. 1933: BayRpflZ. 1933, 399), das OLG. Karlsruhe (Beschl. v. 26. Febr. 1934: JW. 1934, 1194), das OLG. Bamberg (Beschl. v. 14. Febr. 1935: DJZ. 1935 Sp. 640), sämtliche Senate des OLG. Dresden, soweit sie sich mit der Frage überhaupt befaßt haben (Beschl. des erk. Sen. v. 8. März 1934: SächsArchRpfl. 1934, 88; ferner die Beschlüsse 9 C Reg 20/34, 13 C Reg 47/34, 14 C Reg 107/34, 2 C Reg 316/34), und das LG. Leipzig (Beschl. v. 18. Sept. 1934: JW. 1934, 3310) die Kosten beider Anwälte für erstattungsfähig angesehen; und auch das OLG. Naumburg lehnt die Meinung des KG. ab, wie aus der Begr. seines Beschl. v. 17. Dez. 1934 (JW. 1935, 1801) hervorgeht.

Der Senat hat keinen Anlaß, von der bisherigen Rspr. des OLG. Dresden abzugehen.

Soweit sich das KG. und die OLG. Köln und Breslau darauf stützen, die Partei hätte einen Anwalt suchen müssen, der bereit gewesen wäre, auf die für den nichtarischen Anwalt bereits erwachsenen Gebühren zu verzichten, und sie würde auch einen solchen gefunden haben, beruht diese Begr. darauf, daß eine erhebliche Anzahl von arischen Anwälten der Anregung des Vorstandes der Reichsrechtsanwaltskammer und der Vorstände örtlicher Anwaltskammern nachgekommen seien, bei der Übernahme eines solchen Auftrags die für den ersten Anwalt entstandenen Gebühren nicht nochmals zu erheben, um der Partei eine Verteuerung des Prozesses, mit der sie nicht hatte rechnen können, zu ersparen. Wie jedoch der Vorstand der Anwaltskammer Dresden auf die Anfrage des Senats am 20. Juni 1935 mitgeteilt hat, haben die sächsischen Anwälte von dieser Ermächtigung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht und in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Anwaltskammer — der sich nach seiner Mitteilung in den Sitzungen v. 20. Mai 1933, v. 22. Sept. 1933 und v. 15. Juni 1935 einstimmig in diesem Sinne ausgesprochen hat — daran festgehalten, daß der RA. von Standes wegen grundsätzlich verpflichtet sei, die ihm nach der Gebührenordnung zustehenden Kosten auch tatsächlich zu berechnen. Die voneinander abweichende Einstellung der Anwälte in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken mag vielleicht — wie der Vorstand der Anwaltskammer Dresden annimmt — ihren Grund darin haben, daß z. B. im Bezirke des KG. am 7. April 1933 unter insgesamt 2890 Anwälten 1879 nichtarisch waren und hiervon bis zum 30. April 1934 721 (rund 18½% aller Anwälte) ausgeschieden sind; die entsprechenden Zahlen für Breslau sind 1056, 376 und 145 (rund 13½%

auer Anwälte; vgl. DJ. 1934, 950). Dagegen sind im Bezirke des OLG. Dresden von insgesamt 1771 Anwälten nur 52 (das sind noch nicht einmal 3 %) als nichtarisch aus der Anwaltschaft ausgeschieden. Es ist auch in den in Sachsen verbreiteten Zeitungen, soweit sich hat feststellen lassen, niemals ein Hinweis darauf erschienen, daß die arischen Anwälte oder wenigstens ein nicht unerheblicher Teil von ihnen bereit seien, die von einem ausscheidenden Nichtarier geführten Rechtsstreitigkeiten ohne nochmalige Gebührenberechnung zu übernehmen. Danach ist an der Auffassung festzuhalten, daß im Bezirke des OLG. Dresden nichts zum Nachteile der Partei daraus hergeleitet werden kann, daß sie sich nicht bemüht hat, einen Anwalt zu finden, der den Rechtsstreit übernahm, ohne die bereits entstandenen Gebühren nochmals zu berechnen, da weder festgestellt werden kann, daß sie Veranlassung hatte, sich in dieser Richtung zu bemühen, noch auch festgestellt werden kann, daß sie einen solchen Anwalt gefunden haben würde, vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß es ihr nicht gelungen wäre.

Allein auch der neueren Begr. des KG., die vom OLG. Jena geteilt wird, es sei jetzt die Rechtsüberzeugung Allgemeingut, daß der zweite Anwalt auf die für den ersten Anwalt bereits entstandenen Gebühren verzichten müsse und daß er sich, auch wenn er diesen Verzicht nicht erklärt habe, so behandeln lassen müsse, als habe er es getan, vermag der Senat für den Bereich des OLG. Dresden nicht beizutreten. Gegen die Ausdehnung dieser Ansicht auf ganz Deutschland spricht bereits der Beschluß des OLG. Bamberg v. 14. Febr. 1935 (DJZ. 1935 Sp. 640). Es ist auch aus den Beschlüssen des KG. und des OLG. Jena, soweit sie dem Senat bekannt geworden sind, nicht ersichtlich, auf welche Weise diese beiden Gerichte das Bestehen dieser allgemeinen Rechtsüberzeugung festgestellt haben. Die vom Senat beigezogene Auskunft des Vorstandes der Anwaltskammer für den Bereich des OLG. Dresden vom 20. Juni 1935 spricht sich klar dahin aus, daß die Anwälte des Kammerbezirks und der Vorstand der Anwaltskammer die Auffassung des KG. nicht teilen; vielmehr halten sie, wie schon erwähnt, an dem Grundsatz fest, daß der Anwalt von Standes wegen verpflichtet ist, die ihm zustehenden Gebühren auch tatsächlich zu berechnen. Gegen eine Rechtsüberzeugung, wie sie das KG. und das OLG. Jena annehmen, spricht übrigens auch der Umstand, daß danach derjenige Anwalt, der bis zum Frühjahr 1934 die für seinen nichtarischen Vorgänger schon entstandenen Gebühren noch als berechnet und sie bezahlt bekommen hatte, das Geld wieder zurückzahlen müßte; denn da jene Rechtsüberzeugung nicht auf einer Änderung der Verhältnisse beruht, sondern — nach der Meinung des KG. — lediglich der Ausdruck dessen ist, was schon seit dem April 1933 rechtens war (vgl. insbes. den vorletzten Absatz des Beschl. v. 5. Mai 1934: JW. 1934, 1508), würde er jene Gebühren ohne rechtlichen Grund und sogar im Gegensatz zur Rechtsordnung erhalten haben und daher ungerechtfertigt bereichert sein — ob das KG. auch diese Folgerung ziehen will, geht aus seinen bisherigen Beschlüssen nicht hervor —.

Nach alledem kann die Erstattungsfähigkeit der Gebühren des zweiten — arischen — Anwalts weder mit der Begr. verneint werden, daß die Partei diese Kosten überhaupt nicht zu bezahlen brauche, noch mit der Begr., daß sie sie zwar bezahlen müsse, dies aber bei richtigem Verhalten hätte vermeiden können.

Ebenso aber sind die Kosten des ersten — nichtarischen — Anwalts erstattungsfähig. Da der RA. Dr. F. nur wegen seiner Eigenschaft als Nichtarier die Vertretung des Bekl. nicht weiterführen konnte, stehen ihm die von ihm verdienten Gebühren zu; in diesem Punkte stimmt der Senat, wie ausdrücklich betont sei, mit dem KG. überein (vgl. namentlich den zweiten Absatz des Beschl. v. 2. Juni 1934: JW. 1934, 1863 [2]), und es ist auch sonst, soweit ersichtlich, nirgends die Auffassung vertreten worden, daß der nichtarische Anwalt seinen Anspruch auf Bezahlung der während seiner Tätigkeit entstandenen Gebühren verloren habe. Dem Bekl. kann es auch nicht als Verschulden angerechnet werden, daß er im Juli 1932 den Vertretungsauftrag einem nichtarischen Anwalt erteilte. Er hat auch glaubhaft dargetan, daß er die Kosten des RA. Dr. F. teilweise bereits bezahlt hat und daß er den Rest an den RA. Dr. W. — dem der frühere RA. Dr. F. seine Kostenansprüche abgetreten hat — noch bezahlen muß.

Danach hat das LG. mit Recht sowohl die Kosten des nichtarischen RA. Dr. F. als auch die Kosten des im Juni 1933 beauftragten arischen RA. Dr. W. als erstattungsfähig festgesetzt.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 27. Juni 1935, 4 W 63/35.)

Anmerkung: In wie starkem Maße die Frage des Wechsels in der Person des prozeßbevollmächtigten Anwalts in das — kostenrechtliche — Schicksal des Prozesses eingreift und Parteien und Anwälte gleichmäßig interessiert, zeigt die Fülle der hierzu schon ergangenen Entsch. Im höchsten Grade bedauerlich ist es aber, daß es bisher nicht gelungen ist, eine einheitliche Auffassung wenigstens der maßgebenden OLG. herauszubilden — wieder einmal ein lehrreiches Beispiel dafür, daß wir auf die Dauer einer allein maßgebenden zentralen Instanz auch für die Frage des Kostenrechts nicht entraten können.

Gerade die Frage des Ausscheidens des bisherigen nichtarischen Prozeßbevollmächtigten und der Erstattungsfähigkeit der Kosten des dafür eintretenden arischen Anwalts ist keine solche, die nach dem geschriebenen Recht ohne weiteres zu beantworten wäre. Die Untersuchung darüber kann sich zwar naturgemäß nur im Rahmen des § 91 Abs. 2 ZPO. abspielen. Sache der Rspr. ist es aber, dieser Gesetzesbestimmung die ihr zukommende Bedeutung zu geben, und zwar hat sich darin die Rechtsanschauung widerzuspiegeln, die das Rechtsleben beherrscht. Unnötig zu sagen, daß in Zeiten grundlegender Umwälzung gerade auf weltanschaulichem Gebiet auch die bisher gültigen Anschauungen und Gesetzesauslegungen nicht unberührt bleiben können. Vielmehr bedürfen sie besonders sorgfältiger Nachprüfung auf ihre Weitergeltung. Demgemäß muß in einem Falle, in dem hochpolitische Gesichtspunkte hineinspielen und gerade die politische Umwälzung unmittelbar in das Rechtsleben eingreift, indem sie den nichtarischen Anwalt aus der Beteiligung an der Rechtspflege hinausdrängt und so einen besonders gearteten Fall des Anwaltswechsels schafft, erst recht erwogen werden, ob man mit der bisher gültigen Auffassung von Notwendigkeit des Anwaltswechsels und seinen Folgen noch auskommt oder ob nicht neue Gesichtspunkte hervortreten und besondere Ergebnisse bedingen.

Jede Erörterung, die einen anderen Ausgangspunkt nimmt und diese grundlegenden Gesichtspunkte nicht miteinschließt, trägt daher die Fehlerquelle bereits in sich und läuft vor allem Gefahr, an den Belangen des heutigen Rechtslebens vorbeizugehen. So ist es aber mit der vorstehenden Entsch.

Die grundlegende Entsch. des KG. zu dieser Frage in JW. 1933, 2778 geht davon aus, daß der Begriff der Notwendigkeit des Anwaltswechsels die Unvermeidbarkeit des Wechsels selbst oder doch der Entstehung neuer Kosten eben durch diesen Wechsel in sich schließt, daß also Kosten, die die Partei durch geeignete Maßnahmen hätte vermeiden können, in solchem Falle nicht mehr zu den erstattungsfähigen gezählt werden können. Daraus ergab sich folgerichtig, daß, wenn die Partei einen zweiten Anwalt an Stelle des nichtarischen erhalten konnte, der auf die für seinen Vorgänger bereits entstandenen Gebühren verzichtete, die Entstehung von Mehrkosten vermeidbar war. Die bis 1933 geltende Standesauffassung verbot nun aber den Anwälten einen derartigen Gebührenverzicht, so daß man auf diesem Wege nicht zu einer Verneinung der Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten gelangte. Dieses Hindernis ist aber — und das verkennt die obige Entsch., wie übrigens in gleicher Weise auch schon das OLG. Karlsruhe: JW. 1934, 1190 [22] und 4 W 19/35 v. 9. Mai 1935 — von den dazu berufenen Stellen beseitigt worden, als sich im April/Mai 1933 herausstellte, daß es in der Tat einer unbefangenen und der neuen Situation Rechnung tragenden Abwicklung der nunmehr einsetzenden Fälle von Anwaltswechsel Schwierigkeiten bereiten könne. Denn das ist der ausschließliche Sinn der Kundgebungen des Kommissars der Reichsrechtsanwaltskammer und des PrJustMin. dahingehend, daß ein solcher Gebührenverzicht in diesen Fällen nicht als standeswidrig anzusehen sei.

Es ist nun verfehlt und ein Irrtum des OLG. Dresden, in den auch Karlsruhe bereits verfallen war und den ich auch seinerzeit in der Besprechung dieser Entsch. bereits hervorgehoben habe, zu glauben, daß diese Maßnahme eine lokale sei, sich auf bestimmte Gebiete des Reichs beschränke oder je nach der Auffassung der örtlich Beteiligten beschränkt werden könnte. Es ist verwunderlich, daß OLG. Dresden in denselben Gedankengang verfällt wie OLG. Karlsruhe und damit von vornherein einen Angriffspunkt schafft. Widerspruch muß aber der Satz obiger Entsch. herausfordern, daß im Bereich des OLG. Dresden keine Partei Veranlassung habe, sich um einen Anwalt zu bemühen, der zu einem Verzicht auf die für den ausscheidenden nichtarischen Anwalt bereits entstandenen Gebühren bereit gewesen wäre, und im höchsten Grade bedauerlich ist die Feststellung von Dresden — deren Richtigkeit übrigens denn doch bezweifelt werden muß —, daß im Bereich des OLG. Dresden ein solcher Anwalt auch nicht zu finden gewesen wäre! Das würde zwei schwerwiegende negative Feststellungen bedeuten:

einmal, daß für den Dresdner Oberlandesgerichtbezirk das erzwungene Ausscheiden der nichtarischen Anwälte keine Neuerung im Rechtsleben darstellt, so daß die Parteien keine Notiz davon zu nehmen haben,

sodann, daß auch die arischen Anwälte davon keine Notiz zu nehmen brauchen und die aus bestimmter Absicht heraus bekanntgegebene Auffassung der Zentralstellen ignorieren dürfen.

Es ist aber ganz selbstverständlich und sollte nicht besonderer

Erwähnung bedürfen, daß der Weg zu einem Verzicht nicht deshalb offiziell geebnet worden ist, damit der einzelne Anwalt je nach seinem persönlichen Belieben oder die Anwaltschaft eines Bezirkes je nach der in diesem herrschenden Einstellung es ablehnt, ihn zu gehen und damit die ihnen für diese besondere Sachlage erwachsene Standes- und Rechtspflicht völlig verkennt. Die — rechtliche und standesmäßige — Möglichkeit, zu ihrem Teile an der Entstehung vermeidbarer Kosten in den betroffenen Prozessen mitzuwirken, enthält nämlich zugleich die Rechtspflicht hierzu. Das ergibt sich aus der Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege und aus der Auffassung über die Bedeutung und Verantwortung, wie sie gerade die Umwälzung des Jahres 1933 mit sich gebracht hat. Dies ist denn auch der eine Ausgangspunkt für die Rspr. des KG., das dem Anwalt nur folgerichtig nunmehr auch das Opfer zugemutet hat, dementsprechend zu verfahren und damit davon ausgegangen ist, daß die einen zweiten Anwalt suchende Partei selbstverständlich auch einen solchen finden werde. Dazu tritt dann die weitere Erwägung, daß die Partei ihrerseits zu solchem Vorgehen verpflichtet sei. Denn eine Partei, die sich in dieser Richtung gar nicht erst bemüht — gleichgültig, ob sie das nicht für nötig hält oder ob sie ihre Bemühungen für aussichtslos ansieht —, verletzt damit die ihr aus dem Prozeßrechtsverhältnis heraus obliegende Rechtspflicht, vermeidbare Kosten überhaupt, ganz besonders aber im Falle des Anwaltswechsels, zu vermeiden mit der Rechtsfolge, daß sie sie andernfalls auch im Falle ihres Obsiegens selbst zu tragen hat und eine Erstattungsfähigkeit nicht in Frage kommt. Das ist der wahre Sinn der Kostenerstattungsbestimmungen in § 91 Abs. 1 ZPO. überhaupt, wie der Begriff „zweckentsprechend" zeigt, und des Abs. 2 S. 2 daselbst im besonderen, der als Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Kosten mehrerer Anwälte auch wiederum nur den Begriff des „Zweckentsprechenden" einführt, also die Kosten vermeidbaren Wechsels oder trotz unvermeidbaren Wechsels die vermeidbaren Kosten von der Erstattung ausschließt.

Die vom OLG. Dresden eingeschlagene Methode, vor seiner Entsch. die zuständige Anwaltskammer zu befragen, kennzeichnet sich danach also als verfehlt. Denn deren Auffassung kann zu der zu entscheidenden Frage in keiner Weise mehr irgendwie in Betracht kommen, nachdem andere maßgebende Instanzen das Erforderliche gesagt haben. Es ist jedenfalls ein neuartiger Weg, daß das Gericht diejenigen, von denen nach der Sach- und Rechtslage Opfer verlangt werden müssen, befragt, ob sie damit auch einverstanden sind, und je nach dem Ausfall dieser Antwort seine Entsch. fällt.

Noch seltsamer mutet aber an, daß das OLG. Dresden ohne Würdigung aller der genannten Gesichtspunkte, offenbar sogar ohne sie recht erkannt zu haben, die aufgeworfene Frage, zu der ja nun schon eine ganze Reihe von OLG. gesprochen hat, entscheidet.

Wenn OLG. Dresden von einer neuen Begr. für den Standpunkt des KG. spricht, der in der Entsch. v. 5. Mai 1934: JW. 1934, 1508 hervortreten soll, so handelt es sich in der späteren Entsch. des KG. eigentlich nur noch um eine Verstärkung und Bestätigung der bisherigen Begr. durch die in der Zwischenzeit gewonnene praktische Erfahrung, die lehrte, daß die Rspr. des KG. auf dem richtigen Wege war und daß ihre Richtigkeit sich inzwischen allgemein durchgesetzt habe. Allerdings war dabei in erster Linie an den Bezirk des KG. gedacht. Denn es darf zur Ehre der Anwälte dieses Bezirks gesagt werden, daß sie sich der Notwendigkeit des von ihnen geforderten Opfers nicht verschlossen und in der weit überwiegenden Mehrheit sich dieser Notwendigkeit ohne weiteres gefügt haben. Um so mehr darf bezweifelt werden, daß die Anwälte anderer Bezirke etwa gar einstimmig eine schlechtere Einsicht zeigen sollten. Aber schließlich und letzten Endes: von dieser mehr oder weniger hohen Einsicht der unmittelbar Betroffenen hängt die Entsch. niemals ab. Sie ist vielmehr nach objektiven Gesichtspunkten vom Gericht zu treffen.

Eigenartigerweise setzt sich übrigens OLG. Dresden gar nicht mit der Frage auseinander, wie denn die Rechtslage beim Ausscheiden eines nichtarischen Armenanwalts war! Es ist ja wohl allgemein bekannt, daß der neue Armenanwalt nur unter der ausdrücklichen Bedingung beigeordnet wurde, daß er auf die für seinen Vorgänger bereits entstandenen Gebühren verzichte. Hier ist also von der Justizverwaltung wenigstens in Preußen die oben entwickelte Auffassung bereits in die Tat umgesetzt worden. Dieser Umstand wenigstens sollte doch denjenigen Gerichten zu denken geben, die auch in dem erzwungenen Ausscheiden der nichtarischen Anwälte keinen Anlaß finden, diesen Sonderfall auch besonders zu behandeln und die Möglichkeit einer Entlastung der Prozesse von vermeidbaren Kosten zu ergreifen. Das KG. ist in seiner Entsch. v. 21. März 1934 (JW. 1934, 1182[12]) sogar soweit gegangen, daß es in solchen Fällen dem neu bestellten Armenanwalt die bereits für seinen Vorgänger entstandenen Gebühren selbst dann versagt hat, wenn eine solche einschränkende Bedingung bei der Beiordnung nicht gemacht worden war, indem es davon ausging, daß es auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühren ankomme, daß aber in diesem die Rechtsüberzeugung bei den Beteiligten bereits Allgemeingut geworden sei, daß neue Armenmandate an Stelle der ausscheidenden Nichtarier die — ungeschriebene — rechtliche Einschränkung enthielten, daß doppelte Kosten nicht gefordert werden dürften. Vom Standpunkt Dresdens aus müßten allerdings alle diese Beiordnungen ungesetzlich sein und den Armenanwalt ohne rechtliche Handhabe in seinen gesetzlichen Ansprüchen verkürzen. Mir ist aber keine Entsch. bekannt geworden, die sich zu dieser Auffassung verstiegen hätte.

Nun wird ja die hier erörterte Streitfrage in absehbarer Zeit ihre unmittelbare Bedeutung verlieren, da die Fälle, in denen jetzt noch das Ausscheiden nichtarischer Anwälte eine Rolle spielt, immer seltener werden. Wenn ich trotzdem noch so ausführlich dazu Stellung genommen habe, so habe ich das wegen der mittelbaren Bedeutung, die diese Frage für unser Rechtsleben immer behalten wird, für zweckmäßig erachtet. Sie liegt nach meiner Auffassung darin, daß unsere Rspr. in der Lage sein muß, auch ohne Gesetzesänderung besonderem Geschehen Rechnung zu tragen und durch entsprechende Gesetzesauslegung diejenige Entsch. zu finden, die besondere Ereignisse eben verlangen. Dieses Vertrauen hat der Gesetzgeber seit der Umwälzung des Jahres 1933 zu den Gerichten — und zwar ersichtlich gerade auch in der erörterten Frage — gehabt. Es wäre ein leichtes gewesen, hier durch besondere Ausnahmebestimmungen einzugreifen, falls durchaus nicht anders geholfen werden konnte. Das war aber nicht notwendig. Denn die Rspr. konnte auch so helfen und der besonderen Sachlage auch ohne gesetzgeberische Hilfsstellung gerecht werden. Das soll auch für spätere Fälle, in denen diese Aufgabe an die Gerichte herantritt, beherzigt werden.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

28. §§ 850 Abs. 2, 850b ZPO. Die Zulagen und Beihilfen, die einem Behördenangestellten mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind bei der Pfändung als Teil des Einkommens mit einzurechnen. § 850 Abs. 2 ZPO. findet daher auf Behördenangestellte, auch wenn und soweit sie wie Beamte beschäftigt werden, keine Anwendung. †)

Die angebliche Forderung des Schuldners an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus einem Angestelltenverhältnis ist für die Gläubigerin durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gepfändet. Die pfandfreien Beträge sind nach § 850 b ZPO. berechnet. Der Schuldner will in dieser Beziehung einem Beamten gleichgestellt werden und begehrt Anwendung des § 850 Abs. 2 ZPO.

Das AG. hat der Erinnerung stattgegeben. Auf die sofortige Beschw. der Gläubigerin hat das LG. den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in vollem Umfange wiederhergestellt. Es ist der Meinung, daß § 850 ZPO. nicht auf Behördenangestellte, die wie Beamte beschäftigt werden, Anwendung finde, weil das Gesetz dies nicht ausdrücklich anordne.

Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschw. des Schuldners. Er macht geltend: Er sei Berufsberater beim Arbeitsamt. Er habe sämtliche Schulabgänger und Jugendliche bis zu 18 Jahren bei der Berufsberatung, Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung und Berufsschulung zu betreuen, ebenso sämtliche Erwerbslosen bei der Umschulung. Er handle dabei selbständig. Er sei hinsichtlich seiner Tätigkeit Beamter i. S. des § 359 StGB., da er Obliegenheiten zu erfüllen habe, die denen der Beamten entsprechen. Darauf, ob er nach Staatsrecht als Beamter angestellt sei, komme es nicht an. Es entscheide die Art seiner Tätigkeit, seine Stellung zum Publikum. Nur so habe der Staat die Gewähr, daß solche Personen das ihnen übertragene Amt gewissenhaft ausüben. Maßgebend sei auch die Art der Gehaltsberechnung, die ganz ähnlich wie bei Beamten erfolge. Es werden Zulagen und Beihilfen für unterhaltsberechtigte Personen gewährt. Sein Gehalt unterliege der Kürzung nach den NotVO. wie der Gehalt der Beamten. Die Zulagen seien in einer ohne weiteres auch dem Gläubiger erkennbaren Höhe festgesetzt. Es komme daher nicht in Frage, daß durch Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber Gehaltsteile dem Zugriffe des Gläubigers entzogen werden könnten. Angestellte bei einer Privatfirma seien daher anders zu behandeln als Behördenangestellte.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Die ZPO. gibt keine Begriffsbestimmung. Indessen wird davon auszugehen sein, daß als Beamte nur die anzusehen sind, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem deutschen Land, zum Reich usw. stehen (vgl. Pohle, Der Pfändungsschutz zu § 850 ZPO. Anm. 2 aa). Es muß also ein Beamtenverhältnis vorliegen. Der Schuldner kann ersichtlich selbst nicht behaupten, daß bei ihm diese Voraussetzungen vorliegen. Er will auch nicht sagen, daß er überhaupt zu Unrecht als Angestellter

behandelt werde und daß er in Wirklichkeit die Stellung eines Beamten habe. Es liegt also nicht ein Fall vor, wie ihn das RG. nach der in JW. 1929, 3382 mitgeteilten Entsch. entschieden hat. Der Schuldner will vielmehr nur Gleichstellung mit einem Beamten, soweit die Unpfändbarkeit seiner Bezüge in Frage kommt. Daß das vom Gesetzgeber gewollt ist, kann nicht angenommen werden. Der klare Wortlaut steht dem entgegen. Wäre etwas anderes beabsichtigt, so hätte der Gesetzgeber Veranlassung gehabt, dies bei der Neufassung und Änderung des § 850 ZPO. in dem Ges. v. 24. Okt. 1934 zum Ausdruck zu bringen. Infolgedessen müssen alle Erwägungen ausscheiden, die vom gesetzgebungspolitischen Standpunkt aus für eine andere Regelung sprechen könnten. Der Senat vermag sich daher der vom OLG. Jena vertretenen Auffassung (JW. 1935, 1724[65]) nicht anzuschließen. Sie ist auch schon vom LG. Plauen abgelehnt worden (JW. 1935, 2307[66]).

(OLG. Dresden, Beschl. v. 29. Aug. 1935, 6 W 600/35.)

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen. Sie geht davon aus, daß der Schuldner kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne ist. Daß aber nur unter dieser Voraussetzung seine Bezüge den Pfändungsschutz des § 850 ZPO. genießen, entsprach schon bisher der herrschenden Ansicht. Neben den bekannten Erläuterungsbüchern zur ZPO. sei hier nur auf Spohr, Pfändungsschutz, S. 18 f., sowie auf RArbG. 12, 168/70 verwiesen. Zutreffend bemerkt die Entsch., daß das Ges. v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1070) bei der Neufassung der §§ 850 f. ZPO. insoweit an diese Vorschr. nicht gerührt hat, also kaum in dieser Frage am bisherigen Rechtszustand etwas ändern wollte.

Der Wunsch, Behördenangestellte für den Pfändungsschutz den Beamten gleichzustellen, ist allerdings nicht neu. Das OLG. Jena glaubte ihm kürzlich (JW. 1935, 1724[65]) wenigstens dann entsprechen zu können, wenn die Dienstobliegenheiten des Angestellten denen eines Beamten entsprechen und seine Bezüge, insbes. durch Gewährung von Familienzulagen, wie das Gehalt eines Beamten berechnet werden. Abgesehen davon, daß diese Ansicht mit dem geltenden Recht sich kaum vereinbaren läßt, scheint sie mir auch sachlich nicht gerechtfertigt. Auf das Für und Wider einer unterschiedlichen Regelung der Pfändbarkeit von Beamtenbezügen usw. einerseits und von privater Arbeitsvergütung andererseits sei hier nicht eingegangen, da es sich im vorl. Falle nur darum handelt, ob bei der Abgrenzung der hieraus sich ergebenden zwei Schuldnergruppen der Behördenangestellte den Beamten oder den sog. Privatangestellten zuzurechnen ist. Eine Gleichstellung mit den Beamten ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die Voraussetzungen, auf deren die für diese getroffene Regelung beruht, auch allenthalben oder wenigstens in allen wesentlichen Punkten auch in der Person der Behördenangestellten gegeben wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Daß die Art der Berechnung von Bezügen sich gleicht, ist eine Äußerlichkeit, der kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden kann. Praktisch wichtiger ist dagegen das Berechnungsergebnis. Vergleicht man die durchschnittliche Höhe der Bezüge von Beamten, Privatangestellten und Behördenangestellten, so heben sich die Beamtenbezüge dadurch von anderen ab, daß sie mit Rücksicht auf die Anwartschaft der Beamten auf Ruhegeld, Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung in der Regel etwas niedriger sind. Dies gilt gerade auch im Verhältnis zu den Bezügen der Behördenangestellten, die insoweit auf einer Stufe mit dem Arbeitseinkommen von Angestellten privater Unternehmen u. dgl. stehen. Ferner stehen aber auch hinsichtlich der leichteren Lösbarkeit des Dienstverhältnisses die Behördenangestellten den Privatangestellten gleich und nicht den Beamten. Gerade diese beiden Umstände waren von wesentlichem Einfluß auf die verschiedene Regelung des Pfändungsschutzes (Lent: Ztschr. der Akademie für Deutsches Recht, 1. Jahrg., Heft 5; Verf., Pfändungsschutz, S. 7 bis 9). Man kann es dem Gläubiger kaum zumuten, beim Behördenangestellten in genau demselben Maße wie bei Beamten auf eine geringere Zugriffsmöglichkeit beschränkt und dadurch in seiner Befriedigungsaussicht auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet zu werden, obwohl beim Behördenangestellten wie bei sonstigen Angestellten und im Gegensatz zum Beamten viel eher die Gefahr der Kündigung durch den Arbeitgeber droht, die dem Gläubiger meist jede Möglichkeit nimmt, zu seinem Geld zu kommen. Im übrigen ist die Unsicherheit in der Abgrenzung des Beamtenbegriffes im Pfändungsrecht wohl wesentlich dadurch mit hervorgerufen, daß früher auch über den staatsrechtlichen Beamtenbegriff häufig Unklarheit herrschte. Durch das BeamtRÄndG. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433), §§ 1, 3 Nr. 1, 5 sind diese Schwierigkeiten im wesentlichen beseitigt. Die im Beamtenrecht ausgeräumte Streitfrage im Pfändungsrecht ohne zwingenden Grund am Leben zu halten, wäre wenig zweckmäßig.

Nach der Begr. des vorstehenden Beschlusses hat sich übrigens der Schuldner anscheinend dabei beschieden, daß er im allgemeinen für den Pfändungsschutz nicht als Beamter angesehen werden kann, sondern den Vollstreckungsschutz des § 850 b ZPO. genießt, und hat nur hinsichtlich der Unpfändbarkeit sogenannter Familienzulagen eine Gleichstellung mit Beamten beansprucht. Auch dies geht jedoch nicht an. Das Gesetz bringt seine gegenteilige Ansicht dadurch in nicht mißzuverstehender Weise zum Ausdruck, daß es im § 850 b ZPO. wohl auf einige andere Vorschr. des Pfändungsschutzes für Beamtenbezüge, nicht aber auf den hier entscheidenden, die Unpfändbarkeit der Familienzulagen vorschreibenden § 850 Abs. 2 Satz 1 daselbst verweist. Hierzu bestünde auch kein Anlaß, da § 850 b ZPO. bereits in anderer Weise dem Familienstand — genauer: den gesetzlichen Unterhaltspflichten — des Schuldners Rechnung trägt. Während beim ledigen, kinderlosen Arbeiter oder Angestellten 1/3 des 150 *RM* übersteigenden Monatsverdienstes nicht gepfändet werden können, erhöht sich dieser unpfändbare Bruchteil des Überschusses beim Vorhandensein kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigter für jeden Versorgungsberechtigten um 1/6, höchstens jedoch um 1/3. Daß der Behördenangestellte nicht eine doppelte Berücksichtigung seiner Unterhaltspflichten verlangen kann, liegt auf der Hand. Es geht aber auch nicht an, daß er unter Verzicht auf die im § 850 b ZPO. vorgesehene Berücksichtigung seiner Unterhaltslasten die Unpfändbarkeit der Familienzulagen fordert. Es würde dadurch neben den Beamten im § 850 ZPO. und den Angestellten und Arbeitern im § 850 b ZPO. für die Forderungspfändung eine dritte Schuldnergruppe geschaffen, die das Gesetz in keiner Weise vorsieht. Das ohnedies schon nicht einfache Pfändungsrecht würde damit noch weiter kompliziert, vor allem aber wäre es vom Standpunkt wirtschaftlicher Gerechtigkeit nicht zu rechtfertigen, Behördenangestellte, denen die sonstigen Angestellten wirtschaftlich am nächsten stehen, hier ohne zwingenden Grund anders als diese zu behandeln. Im übrigen wird häufig übersehen, daß die Familienzulagen der Angestellten und Arbeiter keineswegs schlechthin pfändbar sind. Da sie ein Teil der Arbeitsvergütung sind, wird der pfändbare Lohnteil aus dem Gesamtbezug berechnet. Es können daher praktisch nach § 850 b Abs. 2 ZPO. nur 1/2 oder 1/3 der Familienzulagen gepfändet werden. Ferner läßt sich durchaus nicht allgemein sagen, daß ein Schuldner bei der Unpfändbarkeit der Familienzulage sich besser stünde, als wenn ein weiteres Sechstel des 150 *RM* übersteigenden Monatslohnes unpfändbar bliebe; es hängt dies vielmehr ganz von der Höhe der Bezüge ab. Die Ausführungen des Schuldners in dem vom OLG. Dresden entschiedenen Fall enthalten insofern einen richtigen Gedanken, als bei Behördenangestellten keine Gefahr besteht, daß Schuldner und Drittschuldner in unlauterem Zusammenwirken so hohe Lohnteile als Familienzulagen bezeichnen, daß der Gläubiger bei Unpfändbarkeit der Familienzulagen überhaupt nicht zum Zuge käme. Schon diese Befürchtung verbietet es allerdings, für alle Angestellten und Arbeiter die Unpfändbarkeit der Familienzulagen vorzuschreiben. Aber daß sie bei Behördenangestellten nicht zutrifft, rechtfertigt es noch nicht, diese insoweit wie Beamte zu behandeln.

Ob die eine oder die andere Art der Berücksichtigung von gesetzlichen Unterhaltspflichten die zweckmäßigere ist und ob bei Beamten und Angestellten hier derselbe Weg beschritten werden kann, ist eine Frage, die sicherlich bei der Gesamtreform des Prozeßrechts nochmals geprüft werden wird. Der Rspr. ist jedenfalls die Lösung durch das Gesetz vorgezeichnet.

LGR. Dr. Rudolf Pohle, Berlin.

*

Düsseldorf

29. § 91 ZPO.; § 38 RAGebO. Mußte der Gläubiger, der in einem zur Zuständigkeit eines auswärtigen Gerichts gehörenden Rechtsstreit das Mahnverfahren durch einen bei jenem Gericht nicht zugelassenen Anwalt betreiben ließ, von vornherein mit Sicherheit den Widerspruch des Schuldners erwarten, so kann er die nach § 38 RAGebO. erwachsenen Mehrkosten vom Schuldner nicht erstattet verlangen.

Aus dem Akteninhalt, insbes. aus den von der Kl. selbst vorgetragenen Schriftsätzen ergibt sich, daß dem Mahnverfahren jahrelange Verhandlungen voraufgegangen sind, aus denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu folgern war, daß der Bekl. nicht ohne eine Entsch. im ordentlichen Verfahren die Ansprüche der Kl. befriedigen werde; so heißt es schon in dem Schreiben des Bekl. v. 8. Dez. 1933: „Der Vertrag läuft an sich auf 15 Jahre. Trotzdem bitte ich Sie, mich ... zu verklagen und eine prinzipielle Entsch. herbeizuführen."

Stand demnach für die Kl. fast mit Sicherheit fest, daß dem Mahnverfahren ein ordentliches Verfahren folgen werde, in welchem sie nicht durch den auswärtigen Anwalt vertreten werden konnte, so ist die Notwendigkeit des Anwaltswechsels von

der Kl. in klarer Voraussicht herbeigeführt worden. Diese Handlungsweise kann nicht mit dem Hinweis auf die selbständige Natur des Mahnverfahrens gerechtfertigt werden; denn der Zweck dieses Verfahrens geht dahin, den Parteien möglichst schnell und mit denkbar geringen Kosten für den unterliegenden Teil ihr Recht werden zu lassen; es geht deshalb nicht an, damit ein Vorgehen zu stützen, das gerade im Gegenteil die Kosten ohne Aussicht auf irgendeinen Vorteil einer Partei bewußt um eine volle Gebühr vermehrt. Im Sinne des § 91 Abs. 2 Satz 2 „mußte" ein Anwaltswechsel also nicht eintreten.

Der von der Beschwerdegegnerin angeführten älteren Rspr., die in allen Fällen eine Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten des Mahnverfahrens annimmt, kann hiernach insoweit nicht beigetreten werden, als es sich um Fälle offenbarer Zwecklosigkeit des Mahnverfahrens handelt. Auf dem gleichen Standpunkt steht ganz überwiegend auch die neuere Rspr. der OLG. (vgl. vor allem OLG. Kiel: DRZ. 1933 Nr. 742 und JW. 1933, 2346 und KG.: JW. 1935, 872; ebenso Stein-Jonas, 15. Aufl., § 91 N. 137 174). Die früheren Entsch. des OLG. in Düsseldorf (vgl. z. B. JW. 1915, 604; 1920, 397, insbes. des entscheidenden Senats, 1 W 165/31) stehen dem hier vertretenen Standpunkt nicht entgegen. Denn seinen Entsch. lag insofern ein anderer Sachverhalt zugrunde, als dort nur mit der Möglichkeit, nicht aber mit der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit des Widerspruches gerechnet werden konnte.

(OLG. Düsseldorf, 1. ZivSen., Beschl. v. 17. Juni 1935, 1 W 226 b/35.)

*

Frankfurt a. M.

30. §§ 146, 151 BGB. Der Kauf eines Lotterieloses ist kein Realvertrag, sondern Kauf einer Gewinnchance. Durch Zahlung des Kaufpreises nach der Ziehung kann das Angebot des Lotterieeinnehmers nicht mehr angenommen werden.

Der Bekl. spielte seit drei Jahren bei dem Kl., einem Lotterieeinnehmer der Hamburger Staatslotterie, zwei verschiedene 1/8-Lose. Nachdem auf eine Nummer ein kleiner Gewinn entfallen war — den der Kl. ihm jedoch nicht auszahlte, sondern für die späteren Ziehungen gutschrieb — spielte er die Nummern 27 493 und 14 609. Der Kl. übersandte dem Bekl. nach jeder Ziehung die Erneuerungslose für die nächste Klasse mit einem gedruckten Angebotszettel, der nach einer mit der jeweiligen Klasse wechselnden Empfehlung zum Weiterspielen stets folgenden Vorbehalt enthielt:

„Sie wollen bitte zur Erwerbung der Eigentumsrechte an den beiliegenden Losen den nachstehenden Notabetrag so zeitig einsenden, daß derselbe vor Beginn der Ziehung in meinem Besitz ist, da Ihnen andernfalls ein Gewinn selbstverständlich nicht zugute kommen könnte."

Für die 4. Klasse der 382. Lotterie übersandte der Kl. dem Bekl. wiederum zwei Erneuerungslose mit diesem Angebotsschreiben. Der Bekl. sandte den Lospreis nicht ein und erklärte sich auch nicht. Bei der Ziehung am 4. Okt. 1934 entfiel auf das Los 27 493 ein Gewinn von 15 000 *RM* und damit nach den Best. der Hamburger Staatslotterie auf ein Achtel ein Betrag von 1500 *RM*. Nachdem der Kl. durch die für die Kollekteure bestimmte sog. Schnelliste von dem Gewinn Kenntnis erlangt hatte, verlangte er vom Bekl. Rücksendung der Lose, da er nicht vor Beginn der Ziehung im Besitz des Lospreises gewesen sei. Der Bekl. erwiderte, er sei nicht gemahnt worden, und fragte an, ob er die Lose zurücksenden oder das Geld überweisen solle. Als er dann Kenntnis vom Gewinn erhalten hatte, sandte er den Kaufpreis ein, dessen Annahme der Kl. indes ablehnte. Später wandte sich dann der Bekl. an die Lotteriedirektion wegen der Auszahlung des Gewinnes, jedoch ohne Erfolg, da der Kl. nicht zustimmte.

Der Kl. erhebt Anspruch auf den auf das Achtellos entfallenden Gewinn und verlangt die Zustimmung des Bekl. als des Losbesitzers zur Auszahlung des Gewinns.

Der Bekl. hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, den Kl. kostenpflichtig zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die Hamburger Staatslotterie den auf das Achtellos 27 493 entfallenden Gewinn an den Bekl. auszahlt.

Die Ber. des Kl. ist begründet, da ein Kaufvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

Beim Kauf eines Lotterieloses handelt es sich nicht um einen Realvertrag, sondern um den Kauf einer Gewinnchance. Sein Zustandekommen ist daher von der Zahlung des Kaufpreises vor der Ziehung abhängig, und im übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den Abschluß von Verträgen. Hierbei stellt jeder Erwerb des Loses einer Klasse einen selbständigen Kaufvertrag dar, wenn auch, wie hier, jahrelang alle Klassen durchgespielt werden, denn der Spieler hat zwar einen Anspruch auf die gleiche Losnummer in der zweiten und den folgenden Klassen, er ist aber nicht verpflichtet, Lose der späteren Klassen abzunehmen. Der Kl. hat das Angebot für die Lose der 4. Klasse der 382. Lotterie mit dem Vorbehalt gemacht, daß zum Eigentumserwerb an den Losen der Preis so zeitig eingesandt werden müsse, daß er vor Ziehungsbeginn in seinem Besitz sei, und hat die Worte hinzugefügt „da Ihnen andernfalls ein Gewinn selbstverständlich nicht zugute kommen könnte." Dieses Angebot konnte also nur dadurch angenommen werden, daß die Zahlung vor der Ziehung in den Besitz des Kl. gelangte. In dieser Form hat der Beü. das Angebot nicht angenommen, sondern ohne Erklärung die Lose behalten. Durch bloßes stillschweigendes Behalten konnte das Angebot aber wegen des deutlichen Vorbehalts nicht angenommen werden. Auch bei länger dauernder Geschäftsbeziehung kann eine stillschweigende Annahme nur in Frage kommen, wenn das Angebot vorbehaltlos ist (vgl. RGRKomm. Bem. 5 zu § 765 BGB.). Hier hat aber der Kl. durch den einen wesentlichen Teil des Angebots bildenden Vorbehalt klar erkennen lassen, daß ein bloßes Behalten nicht als Annahme gelten solle, sondern die Annahme nur durch Zahlung vor der Ziehung erklärt werden könne. Die längere Geschäftsbeziehung der Parteien kann hieran schon deswegen nichts ändern, weil der Kl. bei jedem Angebot zu jedem einzelnen abzuschließenden Kaufvertrag den Vorbehalt gemäß dem wiedergegebenen gedruckten Formularschreiben wiederholt hat. Bei dem Erfordernis der völligen Klarheit der Vertragsverhältnisse zwischen Kollekteur und Spieler kann ein Verzicht auf diesen Vorbehalt ohne ausdrückliche Erklärung auch deshalb nicht angenommen werden, weil der Bekl. jederzeit berechtigt war, das Spielen nach jeder Klasse aufzugeben, während der Kl. beim Weiterspielen zur Lieferung des Erneuerungsloses derselben Nummer verpflichtet war. Ein Verzicht kann auch nicht daraus gefolgert werden, daß der Kl. in früheren Fällen sich durch Annahme verspäteter Zahlungen in Widerspruch zu seinem Vorbehalt gesetzt habe. Nach der Aufstellung des Bekl. und den Lastschriftzetteln hat der Kl. nur einmal eine erheblich verspätete Zahlung angenommen. In den anderen Fällen handelt es sich um geringfügige Verspätungen, nämlich um drei Einzahlungen am Tage vor der Ziehung und um zwei Einzahlungen zwei Tage vor der Ziehung. Wenn der Bekl. diese Beträge zu spät überwies und der Kl. sie noch nach der Ziehung annahm, so erhielt der Kl. nur ein Entgelt für die eigenen Unkosten — denn er mußte nach der Bescheinigung der Lotteriedirektion das Los selbst bezahlen — der Bekl. zahlte aber nicht nur in treuem Festhalten an den Vertrag und aus anständigem Gefühl, sondern diese Zahlung war die notwendige Voraussetzung dafür, daß der Bekl. dieselbe Nummer in der nächsten Klasse weiterspielen konnte. Der Bekl. hat also nur den Betrag entrichtet, den er unter allen Umständen entrichten mußte, wenn er seine Nummer in der folgenden Klasse spielen wollte. Ein Verzichtswille oder ein widerspruchsvolles Verhalten des Kl. ist in dem Behalten der verspätet gezahlten Lospreise ebensowenig zu erblicken, wie in der im Einverständnis mit dem Bekl. erfolgten Verbuchen des kleinen Gewinnes auf die Lospreise späterer Klassen.

Ein Kaufvertrag konnte daher nur nach den Bedingungen des Angebots angenommen werden. Es ist deshalb unerheblich, ob der Bekl. den im Angebot enthaltenen Vorbehalt überhaupt nicht oder nicht aufmerksam gelesen hat. Es kann auch keinen Unterschied begründen, daß der Vorbehalt in einem gedruckten Schreiben enthalten war, zumal er während mehrerer Jahre jedem Angebot beigefügt war.

Der Bekl. kann auch nicht wegen arglistigen Verhaltens des Kl. dessen Einwilligung zur Auszahlung des Gewinns an ihn verlangen. Wenn der Kl. sich jetzt mit zutreffender rechtlicher Begründung auf das Nichtzustandekommen eines Kaufvertrages über die Lose der 4. Klasse beruft, so setzt er sich nicht in arglistiger Weise mit seinem früheren Verhalten in Widerspruch; denn die Annahme auch der verspäteten Zahlung ist in der besonderen Natur des Lotteriekaufes begründet.

(OLG. Frankfurt a. M., 4. ZivSen. U. v. 7. Juni 1935, 4 U 26/35.)

*

Hamburg

31. § 329 BGB. Zur Behandlung der Freihalteverträge.

Die X.-GmbH. befand sich in Liquidation. Auf Betreiben der beklagten Gesellschafterin und im Vertrauen auf deren Zusage, ihn von allen Konsequenzen freizuhalten, folgte ihr Liquidator L. gewisse Vermögensstücke (Wechsel) vor Ablauf des Sperrjahrs (§ 73 GmbHG.) an die Gesellschafter aus. Kl., ein unbezahlt gebliebener Gläubiger der X., klagte daraufhin erfolgreich gegen L. auf Schadensersatz. Während des Prozesses hatte die Bekl. ihre Freihaltezusage an L. erneuert. L. trat seinen Freihalteanspruch gegen

Bekl. dem Kl. ab. Die Klage auf Zahlung gemäß der Freihaltezusage drang durch.

Ein Freihaltevertrag, der den Zweck verfolgt, den Urschuldner zu einer unerlaubten Handlung zu ermuntern bzw. ihm dazu behilflich zu sein, verstößt regelmäßig gegen die guten Sitten (u. U. auch gegen ein gesetzliches Verbot) und ist sonach nichtig (§§ 134, 138 BGB.). Bekanntes Beispiel: A. schickt den B. auf Zollschmuggel aus und verspricht ihm gleichzeitig, ihn von allen „Spesen" dieses Betriebes freizuhalten. Vorliegend erfolgte die erste Freihaltezusage der Bekl., um den Liquidator L. zu einer nicht unbedenklichen Handlung, nämlich der vorzeitigen Ausfolgung der Wechsel an die Gesellschafter (§§ 31, 73 GmbHG.) zu veranlassen. Völlig einwandfrei war sie also sicherlich nicht. Angesichts des nahen Verhältnisses jedoch, in dem die beteiligten Firmen zueinander standen (sie bildeten geschäftlich geradezu eine Einheit), wird man hier von einem bewußten Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten nicht sprechen können. Insbes. lag beiden Vertragsparteien die Absicht einer Benachteiligung der Gläubiger der X. gewiß fern. Ihr Verhalten war also zwar voreilig, jedoch nicht gerade anstößig. Der Freihaltevertrag ist sonach rechtswirksam.

Die Bekl. legt den Vertrag eng aus: sie beschränkt ihn auf denjenigen Betrag, um den sie durch die vorzeitige Aushändigung der Wechsel effektiv bereichert sein würde. Diese Auslegung ist abwegig. Denn Bekl. hat ihre Freihaltezusage ausdrücklich wiederholt zu einer Zeit, zu der der Prozeß gegen L. bereits schwebte und der Eingang der Wechsel bereits mehr als zweifelhaft war. Bei dieser Sachlage wäre eine Zusage, die sich auf die Bereicherung der Bekl. beschränkt hätte, ein Schlag ins Wasser gewesen. Einen Sinn und Zweck konnte sie also nur haben, wenn sie dahin verstanden wurde, daß L. unbedingt von allen Verpflichtungen gegenüber dem Kl. freigehalten werden sollte. Das ist formell auf eine Erfüllungsübernahme (§ 329), sachlich aber eine Art Garantievertrag (Schadloshaltungsvertrag) hinaus. Dieses Verhalten der Bekl. war auch geschäftlich durchaus zu verstehen: sie hatte den Anstoß zu der — nicht unbedenklichen — vorzeitigen Aushändigung der Wechsel gegeben; es war also nur folgerecht, wenn sie auch das hiermit verbundene Risiko auf sich übernahm, und zwar vollen Umfangs, nicht nur insoweit, als sie durch die Transaktion bereichert sein würde. Dies entsprach übrigens einer Loyalitätspflicht auch den Gläubigern der X. gegenüber.

Selbstverständliche Bedingung der Freihaltepflicht ist das Bestehen der Schuld, von der freigehalten werden soll. Bekl. bestreitet nun, daß L. dem Kl. die Beträge schuldig geworden sei, zu deren Bezahlung das KG. ihn verurteilt hat; sie will also dieses Urteil nicht gegen sich gelten lassen. Damit kann sie indes nicht durchdringen. Der Umstand, daß das Urteil des KG. eine Entsch. nach Aktenlage ist, enthob die Bekl. nicht des Nachweises, daß und warum dieses sorgfältig begründete rechtskräftige Urteil fachlich sei. Es hat also dabei zu bewenden, daß L. mit Recht auf Grund § 73 GmbHG. verurteilt ist. Daraus, daß L. der Bekl. den Streit nicht verkündet hat, kann sie auch deswegen nichts herleiten, weil sie von dem Prozeß gewußt, ja diesen sogar finanziell gefördert hat. Hätte sie also geglaubt, daß L. den Prozeß nicht sachgerecht führe, so hätte sie ihm ja als Nebenintervenientin beitreten können. Vor allem aber ist zu sagen: die Bekl. hat ihre Freihaltungszusage wiederholt, als der Prozeß ihr schon bekannt war. Wenn sie also in diesem Zeitpunkte schrieb, sie halte L. „von allen Konsequenzen" frei, so hat sie damit sinngemäß das Prozeßergebnis gemeint, mit anderen Worten die Schuld des L., die in diesem Prozesse etwa festgestellt werden sollte. Sie hat sich also damit dem — bekanntlich stets ungewissen — Prozeßergebnis von vornherein unterworfen. (Mit dem selbstverständlichen Vorbehalt freilich, daß L. den Prozeß nicht arglistig verlieren sollte; für solche Arglist ist aber nichts beigebracht.)

An die Stelle des L. ist zufolge Abtretung der Kl. getreten. Gegen die Rechtswirksamkeit dieser Abtretung besteht kein Bedenken, da die Praxis die Abtretung derartiger Ansprüche insoweit für zulässig erachtet, als sie an den Drittgläubiger selbst erfolgt (RG. 80, 184); der Befreiungsanspruch des Urschuldners verwandelt sich diesfalls in einen Leistungsanspruch des Drittgläubigers (Oertmann, 1a zu § 399 BGB.).

(OLG. Hamburg, 2. ZivSen., Urt. v. 30. April 1935, 2 U 8/35.)

*

32. § 7 Teil 9 VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930; §§ 578, 606 ZPO.

Die Restitutionsklage ist bei Kostenerstattung des ArmAnw. gebührenrechtlich als Ehesache anzusehen, falls sie eine Ehesache betraf.

Für die Restitutionsklage gegen das Scheidungsurteil finden auf die Kostenerstattung der Armenanwälte die Gebührensätze Anwendung, die in der VO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dez. 1930 (9. Teil) § 7 für Ehesachen festgesetzt sind. Zwar ist im Restitutionsverfahren neben der neuen Entsch. des zugrunde liegenden Rechtsstreits zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Restitution gegeben sind. Indessen ist diese Prüfung keineswegs verselbständigt, sondern steht im verfahrensmäßigen und inhaltlichen Zusammenhange mit dem früheren Rechtsstreit (vgl. RGZ. 57, 233). Betrifft diese, wie im vorl. Fall, eine Ehesache, so ist daher auch die Restitutionsklage gebührenrechtlich als Ehesache anzusehen.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 15. April 1935, Bf V U 32/35.)

*

Jena

33. §§ 114 ff. ZPO. Der beigeordnete ArmAnw. kann von der unterlegenen Gegenpartei seine Gebühren beitreiben ohne Rücksicht darauf, ob er von seiner Partei eine Zahlung erhalten hat. †)

Das LG. meint zu Unrecht, die Kl. könne nicht verlangen, daß die Anwaltskosten auf ihren Mann festgesetzt werden, solange nicht die Kl. die Kosten an ihren Anwalt freiwillig gezahlt oder das Gericht die Nachzahlung angeordnet habe. Weder aus der Fassung der Best. des § 124 Abs. 1 ZPO., noch aus der Rechtsnatur des Anspruchs des Armenanwalts auf Beitreibung seiner Gebühren und Auslagen vom unterlegenen Gegner ist zu folgern, daß das Recht der Partei, diese Kosten beizutreiben, ausgeschlossen sei. Das ist anerkannten Rechts (vgl. z. B. in GruchBeitr. 45, 652 und OLG. Jena: ZZP. 31, 334 f. sowie in JW. 1934, 2498). Die Rechtsanschauung im neuen Staat kann nicht dazu führen, daß die bisherige Auffassung aufzugeben sei. Es ist nicht einzusehen, warum der Rechtsanwalt, der für die Vertretung der armen Partei bisher nur die aus der Staatskasse erstatteten Gebühren erhalten hat, gehindert sein soll, durch die arme Partei mit Hilfe des ihr beigeordneten Armengerichtsvollziehers seine vollen aus dem Auftrag der armen Partei erwachsenen Gebühren beizutreiben. Dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" widerspricht ein solches Vorgehen nicht, zumal da ja der Anwalt bisher nur einen Teil seiner Kosten, nämlich den von der Staatskasse zu zahlenden Betrag erhalten hat.

Die Entsch. des LG. scheint beeinflußt zu sein durch die Auffassung, der Rechtsgrund für die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner sei die Zahlung der armen Partei. Die Ansicht ist jedoch irrig. Die Zahlung der Kosten ist nicht Voraussetzung des Erstattungsanspruchs (vgl. RG.: GruchBeitr. 45, 653 vorletzter Absatz). Das gilt in gleicher Weise für die nicht arme wie für die arme Partei.

(OLG. Jena, 2. ZivSen., Beschl. v. 26. Juli 1935, 2 W 285/35.)

Anmerkung: Der Beschluß ist klar und überzeugend begründet. Er entspricht so einer durchgängig geübten Praxis, daß ihm nichts zur Erläuterung beigefügt werden braucht. Vielmehr ist es schwer verständlich, wie die Vorinst. einen gegenteiligen Standpunkt hat einnehmen können. Hingewiesen sei aber, daß der Armenanwalt u. U. sein eigenes Recht aus § 124 ZPO. gefährden bzw. verlieren kann, wenn die Kostenbeitreibung auf den Namen der Partei erfolgt (vgl. KG.: JW. 1935, 2903[29] nebst meiner Anm. ebenda). Unter Umständen kann er sogar dadurch seinen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse verlieren (vgl. a. a. O.).

RA. Dr. Bach, Freiburg i. Br.

*

Karlsruhe

34. § 900 Abs. 3 ZPO. Mit der Beschwerde gegen den Offenbarungseids-Haftbefehl können nicht durch Widerspruch im Termine vorbringbare Einwendungen verfolgt werden.

Wenn der Schuldner der Meinung war, es liege gegen ihn kein Titel vor, so mußte er dies in dem Termin unter Widerspruch gegen das Verlangen des Gläubigers geltend machen. Der Senat hat sich in konstanter Praxis der u. a. von Baumbach vertretenen Auffassung angeschlossen, daß Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides in dem hierzu anberaumten Termine vorzubringen sind, damit das Gericht über den Widerspruch nach § 900 Abs. 3 ZPO. entscheiden kann. Denn durch diese Möglichkeit soll ja ein sich auf im Offenbarungseidstermin vorbringbare Einwendungen stützendes Rechtsmittel gegen den Haftbefehl gerade ausgeschlossen werden.

(OLG. Karlsruhe, 2. ZivSen., Beschl. v. 15. April 1935, 2 W 55/35.)

*

Kiel

35. § 13 Ziff. 3 RAGebO. Der im Eheprozeß armer Parteien geschlossene Kostenvergleich ist nur scheinbar ein Vergleich, löst daher keine Vergleichsgebühr aus. †)

Der Senat hält an seinem Standpunkt fest, daß in einem Ehestreit ein Vergleich, wenn auch nicht über die Ehe also solche, wohl aber über die Kosten des Rechtsstreits geschlossen werden kann. Denn im Regelfalle ist auch die Einigung über die Prozeßkosten für die Parteien von wichtiger und u. U. sogar von ausschlaggebender Bedeutung. Dieser Grundsatz erleidet jedoch dann eine Einschränkung, wenn es sich um Parteien handelt, die vollkommen „arm" sind und die im Armenrecht klagen. Für diese ist die Kostenregelung in ihrem Ehestreit ohne jede sachliche Bedeutung, da sie selbst nicht in der Lage sind und auch nicht die Absicht haben, irgendwelche Kosten zu zahlen oder sich gegenseitig zu erstatten. Die Regelung der Kostenlast ist für sie eine unwesentliche Nebenfolge der prozeßrechtlichen Erledigung des Rechtsstreits. In einem solchen Fall liegt mithin ein „Vergleich" über die Kostenlast nur dem Scheine nach vor, nicht aber handelt es sich dabei in Wirklichkeit — was doch zum Wesen eines Vergleichs gehören würde — um ein gegenseitiges Nachgeben über einen Streitpunkt. Im vorl. Rechtsstreit sind beide Parteien arm; beide sind Wohlfahrtsempfänger. Auf sie trifft also das Gesetz in vollem Umfange zu. Für sie bildete die getroffene Kostenregelung keinesfalls „einen Vergleich". Unter diesen Umständen kann die Kostenregelung keine Vergleichsgebühr für die BeschwF. zur Entstehung gelangen lassen.

(OLG. Kiel, 2. ZivSen., Beschl. v. 20. Juni 1935, 2 a W 45/35.)

Anmerkung: A. OLG. Kiel entscheidet hier in gleichem Sinne wie in seiner Entsch. v. 20. Juni 1934: JW. 1934, 3148 [6]. Ich habe bereits damals in der Besprechung dieser Entsch. Gelegenheit genommen, auf den rechtlich einfach unhaltbaren Standpunkt zur Frage der Vergleichsgebühr der Armenanwälte in Ehesachen eindringlich hinzuweisen. Ob dem OLG. Kiel meine Ausführungen bekannt geworden sind, läßt obige Entsch. nicht ersehen. Denn sie setzt sich weder ausdrücklich damit auseinander noch ergeben die Gründe der Entsch., daß diese sich mit den dagegen geäußerten Bedenken beschäftigt hat.

Geht man überhaupt davon aus, daß die Parteien in Ehesachen wenigstens im Kostenpunkt einen regelrechten Vergleich schließen können (so z. B. auch OLG. Düsseldorf: JW. 1935, 63 [10] und 550 [6]), dann ist es rechtlich mit keiner, bestimmt nicht mit der von OLG. Kiel gegebenen Begr. vertretbar, den armen Parteien dieses Recht abzusprechen und damit zugleich nicht nur die Armenanwälte der Parteien zu bevormunden, sondern zugleich zu kritisieren und ihnen die Gebühr für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit zu versagen.

Es ist doch ganz willkürlich, den armen Parteien entgegenzuhalten, daß für sie die Regelung der Kostenfrage nur „eine unwesentliche Nebenfolge" der prozeßrechtlichen Erledigung des Rechtsstreits sei. Es ist das aber gleicherweise rechtlich völlig unerheblich. Denn niemand kann den Prozeßparteien verwehren, für sie an sich unwesentliche Nebenfolgen in einem Vergleich zu regeln. Selbst wenn aber auch sachlich die Annahme des OLG. Kiel zuträfe, so fehlt doch jeder äußere Anhalt, noch vielmehr aber jede innere Berechtigung und rechtliche Handhabe dafür, solchen Vergleich nur als „Scheinvergleich" zu behandeln und damit zugleich doch recht unverblümt den beteiligten Anwälten den Vorwurf zu machen, im Gebührenninteresse Prozeßhandlungen nur zum Schein vorzunehmen.

Will man den Gesichtspunkt der „unwesentlichen Nebenfolge der prozeßrechtlichen Erledigung" überhaupt irgendwie verwenden, dann kann das nur in der Weise geschehen, wie es das KG. in seiner Entsch. 20 Wa 264/32 v. 24. Sept. 1932 getan hat, indem es eben aus dieser Erwägung heraus dem Vergleich in Ehesachen auch im Kostenpunkt nicht den Charakter eines Prozeßvergleichs zuerkennt. Diese Erwägung trifft dann aber die von den Parteien als Prozeßvergleiche gedachten Vereinbarungen schlechthin, gleichgültig ob arme Parteien beteiligt sind oder nicht.

Rechtlich unmöglich und ein unzulässiger Eingriff in das Prozeßführungsrecht der armen Parteien ist es aber, wenn bei ihnen ihre Prozeßhandlungen eine andere Beurteilung erfahren als bei nichtarmen Parteien. Was das OLG. Kiel hier für Ehesachen ausführt, würde in gleicher Weise für jeden Prozeß gelten müssen. Sind beide Parteien arm, dann kann ihnen stets entgegengehalten werden, daß sie „weder in der Lage sind noch die Absicht haben", im Vergleich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Hinweis genügt eigentlich, um zu zeigen, auf welchen ungangbaren Weg OLG. Kiel sich begeben hat.

Schließlich aber: woraus entnimmt dann in tatsächlicher Beziehung OLG. Kiel, daß die armen Ehegatten nicht die Absicht haben, sich irgendwelche Kosten zu erstatten? Bleibt die Ehe bestehen, mag das meistens zutreffen. Bleibt sie dagegen geschieden, dann kann eine etwaige Erstattungspflicht sehr wohl praktisch werden. Ob die Parteien im Augenblick Wohlfahrtsempfänger sind oder „nur" arm i. S. des § 114 ZPO. — der Leitsatz obiger Entsch. spricht von „armen Parteien" schlechthin — ist dabei ohne Belang.

Ein Wort noch zu der von mir eingangs schon erwähnten „Bevormundung" der Armenanwälte durch das Gericht auf dem Wege über die Festsetzung der Armenanwaltskosten. Sie ist unzulässig. Ich darf hierzu auf einen vom Kostensenat des KG. aufgestellten, allgemein anerkannten Grundsatz verweisen: „Die Staatskasse darf nicht nachprüfen, ob die gebührenpflichtige Tätigkeit des Armenanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Dadurch würde die Entschlußfreiheit des Armenanwalts unzulässig eingeengt werden" (Entsch. v. 13. Febr. 1930: JW. 1935, 801 [9]).

Auch hiergegen verstößt die obige Entsch.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

Anmerkung: B. Ich möchte auch vom besonderen Anwaltsstandpunkt aus zu der Entsch. kurz Stellung nehmen.

Die Entsch. enthält eine Unterstellung, die wir Anwälte mit aller Entschiedenheit zurückweisen müssen. Denn sie besagt nichts anderes, als daß die beteiligten Armenanwälte sich auf prozessuale Scheingeschäfte eingelassen hätten, die nur den Zweck haben könnten, dem Fiskus Kosten zu verursachen und den Anwälten Gebühren zuzuschanzen.

In Wahrheit haben aber die Prozeßbevollmächtigten nichts anderes getan, als von ihrem Prozeßführungsrecht Gebrauch gemacht. OLG. Kiel hat sich mit seiner Entsch. in die Funktionen des Prozeßbevollmächtigten eingemischt, die dieser ohne Kontrollrecht des Gerichts aus alleiniger eigener Verantwortung auszuüben hat. Der Prozeßbevollmächtigte hat ganz allein darüber zu befinden, welche Maßnahmen er im Interesse seiner Partei für zweckmäßig erachtet. Dazu gehört auch die Entschließung darüber, ob er eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits — in der Hauptsache oder im Kostenpunkte, ganz oder zum Teil — für angezeigt hält. Es ist von jeher anerkannt, daß eine Kontrolle hierüber dem Gericht in keiner Form, insbes. auch nicht mittelbar durch die entsprechende spätere Handhabung der Gebührenfestsetzung, zusteht.

Versuchen der hier in Frage stehenden Art, zumal wenn sie uns Anwälten die nach der Gebührenordnung zu Recht verdienten Gebühren einfach streichen wollen, müssen wir daher von vornherein entgegentreten. Der Satz „principiis obsta" gilt auch hier.

RA. Dr. Wolfgang Weber, Berlin.

*

Köln

36. § 24 FürsPflVO.; § 20 PrAusfVO. dazu; §§ 677 ff. BGB.

1. Nimmt eine Krankenanstalt einen im Sinne der FürsPflVO. Hilfsbedürftigen auf, so kann sie grundsätzlich Erstattung ihrer Aufwendungen von dem unterstützungspflichtigen Fürsorgeverband nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Für diesen Anspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

2. Auch der Umstand, daß ein von der Krankenanstalt gemäß § 24 FürsPflVO. gestellter Antrag im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zurückgewiesen worden ist, vermag die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auszuschließen. †)

Am 25. Sept. 1933 wurde der Arbeiter Th. in das Krankenhaus in S. eingeliefert, wo er sofort einer Operation unterzogen und in der Folgezeit weiter behandelt und verpflegt wurde. Kurz nach seiner Einlieferung beantragte das Krankenhaus bei dem Bürgermeisteramt K. die Übernahme der Behandlungs- und Verpflegungskosten auf die öffentliche Fürsorge. Der Bürgermeister lehnte durch Bescheid vom 10. Nov. 1933 die Übernahme ab. Gegen diesen Bescheid legte Th. Einspruch ein, der durch Beschluß des Kreisausschusses S. vom 18. Aug. 1934 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die von Th. gegen diesen Beschluß eingelegte Beschw. wurde am 20. Okt. 1934 durch den RegPräs. in Kbl. zurückgewiesen.

Das Krankenhaus verlangte inzwischen von dem Bekl. als Bezirksfürsorgeverband die Zahlung der Kosten für Krankenpflegung, Operation, Medikamente usw. für die Zeit vom 25. Sept. 1933 bis zum 31. Juli 1934 im Gesamtbetrage von 1053,85 RM. Diese Forderung hat es an den Kl. abgetreten.

Der Kl. hat die Forderung eingeklagt und geltend gemacht, sie sei aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag begründet. Th. sei hilfsbedürftig und ohne nennenswertes Vermögen gewesen; durch die Behandlung und Verpflegung habe das Krankenhaus daher die an sich dem Bekl. obliegende Unterstützungspflicht wahrgenommen. Der Bekl. hat eingewandt, der Rechtsweg sei unzulässig.

Das LG. hat der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges

stattgegeben und die Klage abgewiesen. Das OLG. hat den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zurückverwiesen.

Der Auffassung des LG., daß der Rechtsweg unzulässig sei, vermochte der Senat nicht zu folgen. Nach § 13 GVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Um eine solche „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" handelt es sich bei dem von dem Kl. geltend gemachten Anspruch. Der Kl. stützt seinen Anspruch auf die §§ 677, 679, 683 BGB. Die Ansprüche, die zwischen einem auftraglosen Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn entstehen, sind rein privatrechtlicher Natur. Ob der Geschäftsführer eine Geschäftsbesorgung vorgenommen hat, zu der der Geschäftsherr auf Grund öffentlich-rechtlicher Best. verpflichtet war, ist hiernach unerheblich. Die Ausgleichsansprüche, die sich zwischen beiden ergeben, haben mit der öffentlich-rechtlichen Natur der dem Geschäftsherrn abgenommenen Pflicht nichts zu tun. Zwischen dem Zedenten des Kl. und dem Bekl. bestanden überhaupt keine öffentlich-rechtlichen Beziehungen. Der Kl. macht dementsprechend auch seinen Zahlungsanspruch gegen den Bekl. nur auf Grund privatrechtlicher Beziehungen seines Rechtsvorgängers zum Bekl. geltend, die in gleicher Weise auch zwischen zwei Privatpersonen bestehen könnten. Diese Ansprüche gehören jedoch dem Privatrecht an und sind daher der Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg nicht entzogen. (vgl. auch RGZ. 108, 391 = JW. 1925, 2248). Die Rechtslage ist nur dann anders, wenn wie in dem vom RG. entschiedenen, in JW. 1931, 3555[18] verzeichneten öffentlichen Fall) zwei juristische Personen des öffentlichen Rechts über die Erstattung von Fürsorgekosten streiten, da deren Beziehungen im öffentlichen Recht geregelt sind und daher keine privatrechtlichen Ersatzansprüche in Frage kommen, auch wenn der Anspruch in ein privatrechtliches Gewand gekleidet wird.

Daß bei der Entsch. über die Ansprüche auf Erstattung von Fürsorgekosten auch über öffentlich-rechtliche Fragen als Vorfragen mitzuentscheiden ist, hindert nicht die Zulässigkeit des Rechtsweges (vgl. RGZ. 41, 267, 272; 76, 324 = JW. 1911, 719; 113, 178, 180). Anders wäre es, wenn die Klage nur äußerlich auf privatrechtliche Ansprüche gestützt würde und in Wahrheit mit der Entsch. über angeblich privatrechtliche Ersatzansprüche nur eine Entsch. der öffentlich-rechtlichen Frage begehrt würde, ob der Bekl. zur Unterstützung des Th. verpflichtet war. Dann wäre der Rechtsweg unzulässig, weil es sich dann in Wirklichkeit nur um eine beabsichtigte Umgehung des § 13 GVG. handelte (vgl. RGZ. 76, 324). Dies ist auch die einzige Tendenz der Entsch. des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte v. 10. März 1928 (ZHeimW. 1928, 605 ff.). In dem dort zur Entsch. stehenden Falle versuchte ein Vormund für seinen unter seiner Vormundschaft stehenden Stiefsohn auf dem Umwege über einen angeblich eigenen Ersatzanspruch eine gerichtliche Feststellung darüber herbeizuführen, ob und inwieweit der Fürsorgeverband seinem Mündel Unterstützung zu gewähren habe. Zu der Annahme eines derartigen Umgehungsversuches liegen jedoch hier keine Anhaltspunkte vor. Dem Kl. geht es offensichtlich nicht darum, für den angeblich Hilfsbedürftigen eine gerichtliche Feststellung der Unterstützungspflicht des Bekl. zu erzielen, als vielmehr darum, für seine *eigenen* ihm abgetretenen Ansprüche einen Titel zu bekommen.

Eine besondere Verweisung der Entsch. über die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes an Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ist, soweit es sich um Ersatzansprüche Dritter handelt, in Preußen nicht erfolgt. Zwar enthält § 20 PrAusfVO. zur FürsPflVO. v. 17. April 1924 i. d. Fass. der VO. v. 31. Juli 1931 (GS. 137) Best. über die Rechtsmittel, welche dem *Fürsorgesuchenden* zustehen; diesem ist der Rechtsweg verschlossen und nur der Einspruch und die Beschw. im Verwaltungsverfahren gegeben. Es besteht jedoch keine Veranlassung, diese Beschränkung des Rechtsweges auch auf Dritte auszudehnen, die einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen den Fürsorgepflichtigen geltend machen. Der Ausschluß des Rechtsweges für den Fürsorgesuchenden entspricht inhaltlich dem früheren Rechtszustand, wie er sich aus § 33 PrArmG. v. 31. Dez. 1842 und später aus § 63 Abs. 1 PrAusfG. z. Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 ergab. Für den unter der Herrschaft des letzteren Gesetzes geltenden Rechtszustand ist durch die Entsch. der VereinZivSen. des RG. v. 27. April 1898 (RGZ. 41, 267 ff.) dahin entschieden worden, daß der Ausschluß des Rechtsweges nur gegenüber dem Armen, nicht aber gegenüber einem Dritten Platz greife. In der Plenarentscheidung des RG. ist auf S. 281 ausgeführt, daß zum mindesten bei Erlaß des ZustG. v. 1. Aug. 1883 in Hinblick auf den damals schon lange währenden Streit für den Gesetzgeber dringendster Anlaß bestanden hatte, den Rechtsweg eindeutig auszuschließen, wenn die Entsch. auch über die Ersatzansprüche Dritter der Verwaltungsbehörde hätte zugewiesen werden sollen. Da auch bei der ganzen Neuregelung des öffentlichen Fürsorgewesens eine derartige Best. nicht getroffen worden ist, muß angenommen werden, daß auch unter dem neuen Rechtszustand der Rechtsweg für Ansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände nicht ausgeschlossen werden sollte.

Auch aus § 24 FürsPflVO. ist nicht auf eine Änderung dieses Rechtszustandes zu schließen. Nach dieser Best. kann eine Kranken- oder sonstige Fürsorgeanstalt zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. § 24 a. a. O. erteilt somit den Anstalten eine gesetzliche Vollmacht, *für ihre Insassen* bei den Fürsorgeverbänden Anträge auf Fürsorge zu stellen. Hierbei handelt es sich aber nur um Anträge im Namen des Hilfsbedürftigen, nicht aber um die Geltendmachung eigener Ansprüche der Anstalten; dies ergibt sich vor allem aus Satz 2 a. a. O., wonach der Fürsorgeverband Auszahlungen von der Vorlage einer Vollmacht abhängig machen und den Betrag bestimmen kann, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden muß. Auch sind nach dem Wortlaut des § 24 a. a. O. die Anstalten nicht genötigt, den dort bezeichneten Weg zur Deckung ihrer Verpflegungskosten einzuschlagen, vielmehr *können* sie nur derartige Anträge ohne besondere Vollmacht für ihre Insassen stellen. Wegen ihrer *eigenen* Ansprüche auf Ersatz der von ihnen gewährten Fürsorgeleistungen sind ihnen jedoch durch diese Best. keine Schranken gesetzt. Eine anderweitige Auslegung des § 24 würde dessen Sinn in das gerade Gegenteil verkehren; denn die Best. will den Anstalten offensichtlich eine bevorzugte Stellung einräumen. Wollte man dagegen aus ihr einen Ausschluß des Rechtsweges herleiten, so würden sie gegenüber anderen Dritten, die nicht unter § 24 fallen und daher von dem Ausschluß des Rechtsweges nicht betroffen würden, ungünstiger gestellt werden.

Auch der Umstand, daß der Antrag des Th. im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zurückgewiesen worden ist, vermag die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auszuschließen. Wenn schon durch das im Verhältnis zwischen dem Fürsorgesuchenden und der Fürsorgebehörde gegebene Rechtsmittelverfahren der Rechtsweg für die Ansprüche Dritter nicht ausgeschlossen ist, so macht es auch keinen Unterschied, ob in diesem anderen Verfahren schon eine Entsch. getroffen worden ist. Der Kl. macht aber auch einen wesentlich anderen Anspruch geltend, als er im Verwaltungsverfahren auf die Beschw. des Th. geprüft worden ist. Dieser zivilrechtliche Ersatzanspruch ist, wie schon in RGZ. 41, 279 dargelegt wird und auch bei der heutigen Rechtslage gelten muß, von dem Rechtsverhältnis des Hilfsbedürftigen zu dem Bekl. seiner Rechtsnatur nach völlig verschieden und auch von ihm nicht unbedingt abhängig, da es lediglich darauf ankommt, ob der Bekl. zu der Ausgabe, die für ihn bestritten sein soll, gesetzlich verpflichtet gewesen ist; dagegen ist es gleichgültig, wem gegenüber diese Verpflichtung bestanden hat. Die Entsch. der Verwaltungsbehörde steht daher der selbständigen Prüfung der Fürsorgepflicht des Bekl. durch das ordentliche Gericht nicht im Wege.

(OLG. Köln, 1. ZivSen., Urt. v. 12. Juli 1935, 1 U 73/35.)

Anmerkung: Mit der Entsch. kann ich nicht einig gehen. Hier wäre endlich einmal Gelegenheit gegeben gewesen, durch eine höhere Instanz Klarheit zu schaffen. Statt dessen bewegt sich auch dies Urteil wieder im Kreise und kommt zu einem Ergebnis, das nicht einmal durch die vorhergehenden Erwägungen gestützt wird und so, wie es ausgesprochen ist, sicherlich nicht zutrifft. „Die Entsch. der Verwaltungsbehörde steht daher der selbständigen Prüfung der Fürsorgepflicht des Bekl. durch das ordentliche Gericht nicht im Wege" heißt es am Schlusse des Urteils. Da diese Prüfung aber allein der Verwaltungsbehörde übertragen ist, kann das ordentliche Gericht darüber nicht entscheiden. Offensichtlich ist nach den vorausgehenden Ausführungen auch etwas ganz anderes gemeint, nämlich, daß die Entsch. der Verwaltungsbehörde der selbständigen Prüfung, ob dem Kl. ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zusteht, nicht im Wege stehe. Denn die Frage der Fürsorgepflicht ist zweifellos keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit i. S. des § 13 GVG., sondern eine öffentlich-rechtliche. Die Frage spitzt sich also wie immer in derartigen Fällen darauf zu, ob neben dem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Fürsorge ein bürgerlich-rechtlicher aus Geschäftsführung ohne Auftrag (eventuell aus Auftrag oder Geschäftsbesorgung) gegeben ist. Ein solcher Anspruch kann theoretisch vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Die dabei anzustellende Prüfung muß sich aber in erster Linie darauf erstrecken, ob nicht, wie das ja nicht nur in solchen Fällen, sondern auch z. B. bei Ansprüchen aus dem Beamtenrecht, häufig geschieht, unter dem Schein des bürgerlich-rechtlichen Anspruchs ein in Wahrheit öffentlich-rechtlicher verfolgt wird. Ist das der Fall, dann ist aber nach der Rechtsprechung des RG. der Rechtsweg ausgeschlossen. Mit einem solchen Ergebnis ist in der Regel dem allgemeinen Interesse auch mehr gedient als umgekehrt.

Zweierlei ist dabei festzuhalten: Über die Frage der (öffentlich-rechtlichen) Fürsorgepflicht wird im Verwaltungsverfahren entschieden. Ist die Übernahme aber abgelehnt, so können Behandlung und Verpflegung derselben (also nicht fürsorgeberechtigten) Person unmöglich dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Fürsorgeverbandes entsprechen und entsprochen haben. Daß das die Verwaltung eines Krankenhauses, der ja doch die einschlägigen Best. bekannt sein müssen, auch erkannt haben muß (§ 678 BGB.), dürfte ebenfalls keinem Zweifel unterliegen. Besteht aber danach kein bürgerlich-rechtlicher Anspruch, so kann nur ein öffentlich-rechtlicher unter dem Schein eines bürgerlich-rechtlichen in Betracht kommen. Daß in diesem Falle der Rechtsweg ausgeschlossen ist, erkennt das Urteil des OLG. Köln selbst an. Nichts weiter will auch offenbar das Urteil des RG. v. 13. Juli 1931 (JW. 1931, 3553) besagen, wenn es — vielleicht etwas mißverständlich — erklärt, die Entsch. über die Hilfsbegründung, die sich dort auf auftragslose Geschäftsführung stützte, setze die Entsch. über die erste und grundsätzliche Frage voraus, ob der dortigen Kl. ein Anspruch aus öffentlichem Recht gegen den dortigen Bekl. zustehe. Im übrigen hat diese Entsch. unmittelbar mit der hier in Rede stehenden Streitfrage nichts zu tun, weil es sich um den Streit zweier öffentlich-rechtlichen Personen drehte. Sie läßt aber deutlich erkennen, wie scharf das RG. die Trennung verstanden wissen will.

Wenn das OLG. Köln so großen Wert darauf legt, daß es sich in dem vorl. Falle gar nicht um Ansprüche des Fürsorgesuchenden, sondern um Ansprüche Dritter Personen handle, so kann dem eben nur entgegengehalten werden, daß derartige Ansprüche gegenüber dem Fürsorgeverband sich doch nur auf dessen Unterstützungspflicht gründen können, diese aber nicht gegeben ist, wenn das Verwaltungsverfahren sie verneint hat. Es wäre ja auch ein eigentümliches Ergebnis, wenn der Fürsorgeverband zur Erfüllung einer — bereits rechtskräftig abgelehnten — Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur auf dem Umwege über bürgerlich-rechtliche Vorschr. gezwungen werden könnte. Wollte man aber rein juristisch-logisch so vorgehen, daß man die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht, den Anspruch aus auftragloser Geschäftsführung aber *als unbegründet* abweist, dann wäre das ein Ergebnis, das weder den Belangen beider Parteien (unnötiger Zeit- und Kostenaufwand) noch denen der Allgemeinheit entspricht, die gerade das größte Interesse an der Vermeidung zweckloser Prozesse hat.

LGDir. *Kersting*, Berlin.

*

37. §§ 148, 21 ZwVerstG.; §§ 1124, 1125 BGB. *Auch dem die Zwangsverwaltung betreibenden persönlichen Gläubiger gegenüber ist eine Aufrechnung gegen Mietforderungen nur in den durch §§ 1124, 1125 BGB. gezogenen Grenzen möglich.*

Die Bekl. lebt mit ihrem Ehemanne N. in Gütertrennung. Dieser ist Eigentümer eines Hausgrundstücks. Im Jahre 1930 bestellte er der Bekl. für eine Darlehnsschuld von 16 000 *RM* eine Hypothek an diesem Grundstück. Seit mehr als zwei Jahren ist er mit der Zahlung der Hypothekenzinsen im Rückstand. Am 21. Febr. 1932 schlossen die Eheleute N. über ein im Hause befindliches Ladenlokal einen Mietvertrag ab, nach dem die Bekl. das Geschäft zu einem monatlichen Mietzins von 70 *RM* übernahm. Die Miete ist im voraus am 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Durch Beschluß des AG. v. 20. Jan. 1934 wurde die Zwangsverwaltung über das Grundstück angeordnet. Der Kl. wurde zum Zwangsverwalter bestellt. Ausgebracht wurde die Zwangsverwaltung von einem persönlichen Gläubiger des Ehemannes der Bekl. Am 30. Jan. 1934 trat die Städt. Zahlstelle wegen rückständiger Grundstücksteuern der Zwangsverwaltung bei. Dazu wurde auf Betreiben eines Hypothekengläubigers am 10. April 1934 die Zwangsversteigerung angeordnet. Als Zwangsverwalter nahm der Kl. den Mietzins für sich in Anspruch. Die Bekl. verweigert die Zahlung. Sie macht Aufrechnung mit den rückständigen Hypothekenzinsen geltend.

Er hat wegen der fälligen Mietzinsen für Mai und Juni 1934 Zahlung und darüber hinaus Feststellung verlangt, daß die Bekl. gegen die Mietforderungen ab 1. März 1934 nicht aufrechnen könne.

Das LG. hat der Klage stattgegeben mit der Einschränkung, daß dem Feststellungsantrage nur für die Zeit v. 1. Juli 1934 ab entsprochen worden ist.

Zur Begr. hat es ausgeführt, daß die geltend gemachte Aufrechnung nach den §§ 1124, 1125 BGB. ausgeschlossen sei, da diese Vorschr. auch zugunsten des die Zwangsverwaltung betreibenden persönlichen Gläubigers Anwendung fänden. Hinsichtlich des Feststellungsantrages hat es für die Zeit bis zum 1. Juli 1934 das Feststellungsinteresse verneint, weil insoweit Leistungsklage erhoben sei.

Der Ber. ist Erfolg zu versagen.

Der Kl. hat als Zwangsverwalter nach § 152 ZwVerstG. u. a. die Aufgabe, die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen. Nach §§ 148 Abs. 1, 21 Abs. 2 ZwVerstG. gehören dazu die Miet- und Pachtzinsforderungen. Der Kl. hat daher, soweit er nicht wegen Fälligkeit der Mietforderungen bereits auf Leistung klagen kann, ein rechtliches Interesse an der Klarstellung, ob die von der Bekl. geltend gemachte Aufrechnung begründet ist oder nicht. Fällig ist die Miete nur bis April 1935 einschließlich. Die Feststellungsklage für die Zeit ab 1. Mai 1935 ist daher zulässig.

Sie ist auch ebenso wie die Leistungsklage begründet.

Zwar ergibt sich ein Aufrechnungsverbot für die Bekl. nicht aus dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüche aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 (RGBl. 1934, I, 181). Dies zeigt schon der Wortlaut des Gesetzes, das nur von „Pfändung der Miet- und Pachtzinsforderungen spricht, also offenbar nur die Pfändung im Wege der Mobiliarzwangsvollstreckung meint. Es geht aber vor allem auch aus Abs. 2 des Gesetzes hervor. Hier wird nämlich der Pfändung für öffentliche Grundstückslasten ein Vorrang vor der Pfändung durch dingliche Gläubiger eingeräumt. Eine solche Regelung kann aber nur eine Pfändung der Mieten nach §§ 828 ff. ZPO. im Auge haben, weil sie für das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren überflüssig wäre. Denn hier ist auf Grund der §§ 155 Abs. 2, 10 Nr. 1 bis 5 ZwVerstG. bereits ein Vorrecht für die Grundstücksteuerlasten festgelegt.

Die von der Bekl. geltend gemachte Aufrechnung ist aber nach den §§ 1123/25 BGB. ausgeschlossen. Diese Best. finden zwar nicht schon deshalb Anwendung, weil hier gleichzeitig ein dinglicher Gläubiger die Zwangsversteigerung betreibt; denn nach § 21 Abs. 2 ZwVerstG. umfaßt die Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung nicht die Miet- und Pachtzinsforderungen.

Die Zwangsverwaltung wird vielmehr hier nur von persönlichen Gläubigern betrieben, da der Grundstückssteuergläubiger, wenn auch mit vorzugsweisem Befriedigungsrecht aus dem Grundstück ausgestattet, nicht als dinglicher Gläubiger anzusehen ist.

Nun ist die Ansicht der Bekl. richtig, daß sich aus den Vorschr. der §§ 148 Abs. 1, 21 Abs. 2 ZwVerstG. allein nur ergibt, daß die Beschlagnahme bei der Zwangsverwaltung die Miet- und Pachtzinsforderungen schlechthin, also gattungsmäßig erfaßt, sie sage nicht, in welchem Umfange diese Forderungen der Beschlagnahme unterliegen. Es ist auch zutreffend, daß die Versteigerungs- und Aufrechnungsbeschränkungen der §§ 1124, 1125 BGB. ihrem Wortlaut allein nach nur zugunsten dinglicher Gläubiger in Betracht kommt. Hier ist jedoch, worauf in JW. 1927, 2583 mit Recht hingewiesen wird, die Vorschr. des § 865 Abs. 1 ZPO. zu berücksichtigen, die grundsätzlich den Umfang jeder Immobiliarzwangsvollstreckung dahin bestimmt, daß sie die Gegenstände umfaßt, auf welche sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt, also die Miet- und Pachtzinsforderungen in den Grenzen des § 1123 Abs. 1 BGB. Der Rahmen, innerhalb dessen die Miet- und Pachtzinsforderungen durch die Zwangsverwaltung auch zugunsten persönlicher Gläubiger stattfindet, ist mithin die Best. von §§ 1123 ff. BGB. Ergibt schon so eine Auslegung der maßgebenden gesetzlichen Vorschr. eine Gleichstellung von persönlichen und dinglichen Gläubigern bei der Zwangsverwaltung, so bestätigt auch eine Beobachtung der Auswirkungen die Richtigkeit des hier vertretenen Standpunkts.

Die gegenteilige Ansicht (z. B. JW. 1927, 2583 und 1928, 2735) würde nämlich zu bedenklichen Ergebnissen führen. Sie würde eine völlig auseinandergehende Behandlung der dinglichen und der persönlichen Gläubiger zur Folge haben, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. In unserem Falle würde der Hypothekar zwar besser gehen als ein persönlicher Gläubiger. Im Falle des § 1123 Abs. 2 BGB. würden aber, wenn ein persönlicher Gläubiger die Zwangsvollstreckung betriebe, sämtliche rückständigen Mietraten der Haftung unterliegen, dagegen nur in beschränktem Umfange, wenn ein dinglicher Gläubiger die Beschlagnahme erwirkt hätte. Hier würde also der persönliche Gläubiger weitergehende Rechte haben als der dingliche. Dies kann nicht dem Zwecke des Gesetzes entsprechen.

Es ergibt sich also, daß auch dem die Zwangsverwaltung betreibenden persönlichen Gläubiger gegenüber eine Aufrechnung gegen Mietforderungen nur in den durch die §§ 1124, 1125 BGB. gezogenen Grenzen möglich ist. Nach diesen Best. i. Verb. m. § 12 des 3. Teiles der 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 711) kann die Bekl. daher für die in der Klage in Betracht kommende Zeit v. 1. Mai 1934 an nicht aufrechnen.

(OLG. Köln, 2. ZivSen., Urt. v. 9. Mai 1935, 2 U 425/34.)

*

München

38. Die Unkenntnis der bestehenden Rechtsmittelvorschriften bildet auch für einen Strafgefangenen regelmäßig keinen Wiedereinsetzungsgrund nach § 22 Abs. 2 FGG. Wo nicht ausdrücklich vorgeschrieben, hat das Gericht keine Belehrungspflicht.

Durch Beschlüsse des AG. M. v. 31. Dez. 1934 wurde gem. §§ 65, 66 PersStG. die Berichtigung der Geburtsurkunden zweier Kinder des BeschwF. Sp. dahin angeordnet, daß diese nicht den Namen R., sondern den Namen Sp. zu führen haben. Nachdem die sofortige Beschw. des Sp. gegen diese Beschlüsse (§ 70 FGG.) durch Beschluß des LG. Sch. v. 12. Febr. 1935 als unbegründet zurückgewiesen worden war, erhob Sp. weitere Beschw., die durch Beschluß des BayObLG. v. 2. März 1935, weil mittels eines nicht von einem RA. unterzeichneten Schriftsatzes eingelegt, als unzulässig verworfen wurde. Dieser letztere Beschluß wurde dem Sp. am 11. März 1935 in der Gefangenenanstalt G. zugestellt, wo er gegenwärtig eine mehrjährige Gefängnisstrafe verbüßt.

Namens des Sp. hat nun RA. St. in einem am 16. März 1935 eingelaufenen Schriftsatz neuerdings sofortige weitere Beschw. erhoben und zugleich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Der Wiedereinsetzungsantrag ist damit begründet, daß dem Sp. als Strafgefangenen ein Anwalt nicht zur Seite gestanden und er über die Formerfordernisse des Rechtsmittels eine Belehrung nicht erhalten habe, obwohl die erste weitere Beschw. sogleich nach der Zustellung des landgerichtlichen Beschlusses eingelegt worden sei, also die Möglichkeit bestanden habe, nach Empfang einer entsprechenden Belehrung die weitere Beschw. rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen. Daß das LG. sich darauf beschränkt habe, die erste weitere Beschw. unter Abstandnahme von einer Belehrung dem BayObLG. zur Entsch. vorzulegen, stelle einen unabwendbaren Zufall dar, an dessen Nichtabwendung Sp. keine Schuld trage.

Das tatsächliche Vorbringen des BeschwF., das durch die Akten bestätigt wird, rechtfertigt jedoch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In der Rspr. steht fest, daß auch Rechtsunkenntnis, wenn sie unverschuldet ist — mehr als eine unverschuldete Fristversäumnis wird in § 22 FGG. nicht verlangt —, einen Wiedereinsetzungsgrund bilden kann (ObLGZ. 24, 178; 26, A 314, 369; 25, A 361; 33, 224); doch wird stets angenommen, daß Rechtsunkenntnis nur unter besonderen Umständen unverschuldet ist, und daß die Unkenntnis der bestehenden Rechtsmittelvorschriften allein keinen entschuldbaren Rechtsirrtum darstellt, da jedermann, der nicht durch außergewöhnliche Verhältnisse daran gehindert ist, sich über die Form einer beabsichtigten Anfechtung erkundigen muß (ObLGZ. 24, 128; 26, A 369; 33, 224). Wenn die Mangelhaftigkeit eines eingelegten Rechtsmittels dagegen darauf beruhte, daß eine Rechtsbelehrung falsch oder unvollständig erteilt worden (ObLGZ. 21, 327; 23, 3; 30, 108), oder eine vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung unterblieben war (ObLGZ. 25, A 361; 32, 35), ist die Rechtsunkenntnis als entschuldbar angesehen und die Wiedereinsetzung gewährt worden. Es ist daher zu prüfen, ob die Strafhaft an der Einziehung von Rechtsauskünften behindert und ob auch dort, wo keine vorgängige Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben ist, die Unterlassung einer an sich möglichen nachträglichen Belehrung über die Formmängel einer nicht zu Protokoll eingelegten Beschw. die Wiedereinsetzung begründen kann. Beide Fragen sind zu verneinen.

Wer sich in Freiheit befindet, muß sich auf einer Geschäftsstelle oder anderweit bei einem Rechtskundigen Rat erholen, ehe er ein Rechtsmittel einlegt, über dessen Formalien er nicht Bescheid weiß. Die Unterlassung einer solchen Erkundigung bedeutet ein Verschulden. Wer sich in Strafhaft befindet, hat nach §§ 133, 143 Ziff. 3 der Dienst- und Hausordnung für die bayer. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse v. 15. März 1924 (GVBl. 85) i. d. Fass. der VO. v. 29. Juli 1933 (GVBl. 189) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften Anspruch auf rechtliche Beratung durch den Anstaltsvorstand oder einen anderen rechtskundigen Beamten. Kann ein Gefangener eine Erklärung rechtswirksam nur von einem UrkB. abgeben, so ist ein solcher rechtzeitig zuzuziehen. Hiernach steht auch einem Gefangenen die Möglichkeit offen, den erforderlichen rechtlichen Rat einzuholen. Unterläßt er es, diese Möglichkeit auszunützen, so muß er daher die Folgen ebenso tragen, wie wenn er sich in Freiheit befände. Besondere Umstände, die etwa im vorl. Fall die Unterlassung entschuldbar erscheinen ließen, sind nicht vorgebracht.

Der UrkB., der eine Beschw. zu Protokoll nimmt, ist verpflichtet, den BeschwF. entsprechend zu belehren, da er an dem Zustandekommen der prozessualen Willenserklärung amtlich beteiligt ist und für ihre Gesetzmäßigkeit zu sorgen hat. Wird dagegen eine Beschw. mittels eines Schriftsatzes eingelegt, so obliegt dem Gericht, mag es zugleich zur Entsch. oder nur zum Empfang (§ 29 Abs. 1 S. 1 FGG.) zuständig sein, keine Belehrungspflicht; die prozessuale Willenserklärung liegt ihm abgeschlossen vor und ist lediglich — je nach der Lage des Falles durch Weiterleitung oder durch Beschlußfassung — der Entsch. zuzuführen. Anderenfalls müßte zunächst stets in eine formelle Vorprüfung der eingegangenen Beschw. und des Fristenlaufs mit der Folge eingetreten werden, daß die Sorge für die Fristwahrung im wesentlichen auf die Gerichte überginge, da dann der BeschwF. meist, nämlich, wenn er die Beschw. nicht allzu spät eingereicht hat, erst von dem Empfang der Rechtsbelehrung an für verantwortlich erachtet werden könnte. Es würde also durch die Annahme einer den BeschwF. entlastenden Belehrungspflicht ein mit der bestehenden gesetzlichen Regelung schlechthin unvereinbarer Rechtszustand hergestellt. Dem Gericht kann es angemessen erscheinen, eine solche Belehrung zu erteilen; eine Verpflichtung dazu, durch deren Nichtausübung die Rechtsunkenntnis eines BeschwF. zu einer entschuldbaren würde, besteht nicht. Soweit der Gesetzgeber eine Beschwerdebelehrung für notwendig erachtet hat, hat er ihre vorgängige Erteilung vorgeschrieben; auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das nicht der Fall (ObLGZ. 25, A 228). Eine Verpflichtung zur Beschwerdebelehrung nach eingelegter Beschw. wäre bei befristeten Beschw. auch mit den Anforderungen an eine zweckmäßige Verfahrensregelung unvereinbar.

(OLG. München, 8. ZivSen., Beschl. v. 8. Mai 1935, Reg. 8 III Nr. 41/35.) [H.]

*

Naumburg

39. § 14 RAGebO. Die nach Bestellung zum Arm.Anw. bewirkte Zustellung einer vor diesem Zeitpunkt eingereichten Klage ist nicht geeignet, die durch verhandlungslose Auftragserledigung eintretende Minderung der Prozeßgebühr auf die Hälfte zu hindern. Die Klagerücknahme ist kein Schriftsatz i. S. § 14 RAGebO. †)

Nach der zusammen mit einem Armenrechtsgesuch am 10. Jan. 1935 erfolgten Einreichung der Klage wurde der BeschwF. dem Kl. durch Beschl. v. 4. März 1935 als Armenanwalt beigeordnet. Vor dem auf den 26. April 1935 angesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung nahm er durch Schriftsatz vom 18. März 1935 die von ihm bereits zugestellte Klage zurück. In seiner Kostenrechnung verlangt er eine volle Prozeßgebühr nach §§ 9, 13 RAGebO. vom Staat erstattet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und auf Erinnerung das LG. haben ihm nur eine halbe Gebühr nach § 14 RAGebO. zugebilligt. Hiergegen richtet sich die Beschw. Sie wurde aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

Bei der Entsch. ist zunächst davon auszugehen, daß nach ständiger Rspr. des Senates, wie auch nach der herrschenden Ansicht in der Rspr. der übrigen OLG., der Erstattungsanspruch des als Armenanwalt beigeordneten Anwalts gegen den Staat erst vom Augenblick der Beiordnung an entsteht. Jegliche Tätigkeit, die der Anwalt vor diesem Zeitpunkt entfaltet hat, bleibt für den Erstattungsanspruch gegen den Staat außer Betracht. So ist auch die vor Bestellung des Armenanwalts erfolgte Einreichung der Klage nicht geeignet, der ohne mündliche Verhandlung eingetretenen Auftragserledigung ihre Wirkung — Herabsetzung der Prozeßgebühr auf die Hälfte (§ 14 RAGebO.) — zu nehmen. Das Gleiche gilt von dem Klagerücknahme-Schriftsatz vom 18. März 1935. Der Senat hält hier an seiner ständigen, von den OLG. Breslau, Celle, Hamm und Kassel geteilten Rspr. fest, daß die durch verhandlungslose Auftragserledigung eintretende Verminderung der Prozeßgebühr nicht durch Zustellung des Klagerücknahme-Schriftsatzes, sondern nur durch Zustellung eines vor der Auftragserledigung liegenden und den Rechtsstreit sachlich fördernden Schriftsatzes verhindert wird. In dieser Richtung hat der BeschwF. Angriffe auch nicht erhoben.

Danach hing die Entsch. über die Beschw. lediglich von der Frage ab, ob die nach Bestellung zum Armenanwalt erfolgte Zustellung der vor der Bestellung eingereichten Klage in ihrer gebührenrechtlichen Wirkung der Zustellung eines den Rechtsstreit sachlich fördernden Schriftsatzes gleichzusetzen ist. Der Senat hat diese Frage in erneuter Nachprüfung seines bisherigen Standpunktes (vgl. 6 W 20/31 und 6 W 57/33) nach wie vor verneint. Die herrschende, insbes. vom KG. vertretene Gegenmeinung (vgl. Gelinsky-Meyer, 2. Aufl., S. 141/143) stützt sich vor allem auf § 253 ZPO., aus dem sie folgert, daß die Zustellung der Klage i. S. des § 14 RAGebO. mindestens die Zustellung eines „Schriftsatzes" darstelle. Dem § 253 ZPO. kann indessen Entscheidendes für die zur Erörterung stehende Streitfrage nicht entnommen werden. In den Kostengesetzen sind technische Ausdrücke aus der Prozeßgesetzgebung verwendet worden, ohne daß diese Ausdrücke jedoch unbedingt überall im streng formellen Sinne dieser Gesetzgebung aufgefaßt wer-

den können. Der Gebrauch des Wortes „Schriftsatz" in § 14 RAGebO. zwingt daher nicht ohne weiteres zu der Folgerung, daß die nach der ZPO. eine besondere Art von Schriftsatz darstellende Klage (§ 253 ZPO.) auch als „Schriftsatz" i. S. des § 14 RAGebO. anzusehen sei, dessen Zustellung die dort ausgesprochene gebührenrechtliche Folge unbedingt haben müßte.

Vielmehr ist der Gegenüberstellung „Einreichung der Klage" einerseits und „Zustellung eines Schriftsatzes" anderseits, wie sie § 14 RAGebO. vornimmt, mit dem OLG. Hamm (Gelinsky-Meyer a. a. O.) zu entnehmen, daß die volle Prozeßgebühr schon mit der Einreichung der Klage als verdient gelten soll, auch wenn sich der Auftrag später vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erledigt. Bestünde diese Sondervorschrift nicht, so würde entsprechend dem zweiten Ausnahmetatbestand des § 14 RAGebO. die volle Prozeßgebühr wie bei einem anderen Schriftsatz auch erst mit der Zustellung der Klage unverlierbar zur Entstehung gelangen. Durch die Sondervorschrift ist der die Klageerhebung enthaltende Schriftsatz vom Gesetzgeber aus dem Regelfall losgelöst, und im Hinblick auf die Wichtigkeit dieses Schriftsatzes schon die Einreichung als die die volle Prozeßgebühr begründende Handlung des Anwalts festgelegt worden. Bei dieser Regelung des Gesetzes kann die an sich notwendige Handlung der späteren Zustellung des Klageschriftsatzes die durch verhandlungslose Auftragserledigung eintretende Minderung der Prozeßgebühr nicht hindern, wenn nicht schon vorher die Einreichung der Klage diese Wirkung gehabt hat. Dieser Standpunkt entspricht auch dem Sinn und Zweck der Gebührenvorschriften mehr, als die herrschende Meinung es tut. Der Anwalt soll für die tatsächlich von ihm geleistete geistige Arbeit ein Entgelt bekommen. Handelt es sich um mehrere Anwälte oder bei demselben Anwalt um mehrere Tätigkeitsabschnitte, die teilweise der Staatskasse gegenüber Ansprüche begründen, teilweise nicht, so soll das Entgelt nach dem Sinn der Gebührenordnung bei mehreren Anwälten nur demjenigen Anwalt zustehen, der die Arbeit geleistet hat, oder bei einem Anwalt mit mehreren Tätigkeitsabschnitten, die gegenüber der Staatskasse teils gebührenberechtigt, teils gebührenfrei sind, diesem Anwalt nur dann gewährt werden, wenn die geleistete Arbeit in den gebührenberechtigten Tätigkeitsabschnitt fällt. Im Falle des § 14 RAGebO. wird also durch Gewährung der vollen Prozeßgebühr die Leistung vergütet, die das Ergebnis der Verarbeitung des Prozeßstoffes in Form einer eingereichten Klage oder eines zugestellten Schriftsatzes sichtbar zum Ausdruck bringt. Während grundsätzlich diese Tätigkeit des Anwalts für die ganze Instanz durch die volle Prozeßgebühr abgegolten wird, setzt § 14 RAGebO. das Entgelt für bestimmte Fälle niedriger fest, indem das Gesetz dabei von der Annahme einer weniger umfangreichen und schwierigen Tätigkeit des Anwalts ausgeht, der nicht einmal die Klage eingereicht oder einen Schriftsatz gefertigt hat. Nach dem Sinn des Gesetzes sind demnach Anfertigung und Einreichung der Klage sowie Anfertigung und Zustellung eines Schriftsatzes die Handlungen, die wegen ihrer Schwierigkeit und Bedeutung mit der vollen Prozeßgebühr abgegolten werden sollen. Daraus ergibt sich, daß es dem Sinn des Gesetzes nicht entspricht, die bloße Zustellung einer schon fertig vorl. Klage gebührenmäßig ebenfalls mit der vollen Prozeßgebühr zu belohnen. Ganz offenbar geht der Gesetzgeber in § 14 RAGebO. von dem Regelfall aus, daß ein Anwalt in einem voll gebührenberechtigten Tätigkeitsabschnitt tätig geworden ist. Es hat also derselbe Anwalt in demselben gebührenberechtigten Tätigkeitsabschnitt mindestens eine der beiden geistige Arbeit darstellenden Handlungen vorgenommen, die, wie oben dargelegt, die volle Gebühr begründen sollen. An Fälle der vorl. Art ist bei Schaffung der RAGebO. überhaupt nicht gedacht worden. Hält man aber daran fest, daß nach dem Sinn des Gesetzes die geistige Arbeit mit der erhöhten Prozeßgebühr abgegolten werden soll, so kann in den Fällen, wo Einreichung und Zustellung der Klage von verschiedenen Anwälten bewirkt wird — es wird z. B. nach Einreichung der Klage durch den Anwalt A. der Anwalt B. als Armenanwalt beigeordnet —, grundsätzlich nur derjenige die volle Prozeßgebühr beanspruchen, der die geistige Arbeit der Anfertigung und Einreichung der Klage bewirkt hat, nicht aber derjenige Anwalt, der bloß die Zustellung einer fertig vorliegenden, mit Terminsbestimmung versehenen Klage an den Gegner vornimmt. Für Fälle der vorl. Art, wo erst die Beiordnung als Armenanwalt überhaupt gegenüber der Staatskasse Ansprüche erzeugt und wo nach diesem Zeitpunkt eben niemand die die erhöhte Gebühr begründende geistige Arbeit geleistet hat, bevor sich der Antrag erledigte, ergibt sich die Folge, daß eben dem Staat gegenüber nur die halbe Prozeßgebühr gefordert werden kann. Diese für die Tätigkeit zweier Anwälte geltenden Grundsätze müssen auch auf die Tätigkeit eines Anwalts angewendet werden, dessen Tätigkeit dem Staat gegenüber in einen gebührenberechtigten und in einen gebührenfreien Abschnitt zerfällt. Dieses Ergebnis ist nur der folgerichtige Schluß aus dem allgemein anerkannten Satz, daß die Beiordnung des Armenanwalts keine rückwirkende Kraft hat. Da die bis zur Beiordnung geleistete Arbeit aus der Staatskasse nicht vergütet wird, so würde die gebührenrechtliche Gleichstellung der Klagezustellung mit einer Schriftsatzzustellung i. S. des § 14 RAGebO. praktisch dem Armenanwalt die halbe Prozeßgebühr wieder zusprechen, die ihm zwar gegenüber der Partei zusteht, die ihm aber wegen der fehlenden Rückwirkung der Armenrechtsbewilligung einhellig abgesprochen wird. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Danach ist dem BeschwF. mit Recht nur die halbe Prozeßgebühr zugebilligt worden.

(OLG. Naumburg (Saale), 6. (Kosten-) ZivSen., Beschl. v. 3. Juni 1935, 6 W 83/35.)

Anmerkung: Die Rspr. des Kostensenats des OLG. Naumburg zeichnet sich durch das Bemühen um verständnisvolle und sorgfältig begründete Entsch. aus. Trotz allem Scharfsinns gelangt aber der obige Beschluß nicht zu zutreffenden Ergebnissen.

§ 14 RAGebO. hat bei seiner Formulierung nur den Normalfall im Auge, daß der Prozeß durch den Anwalt des Kl. begonnen und demgegenüber auch auf seiten des Bekl. ein Anwalt auftritt. § 14 gilt aber unstreitig für jeden für irgendeine Instanz oder innerhalb dieser als Prozeßbevollmächtigten irgendeines Prozeßbeteiligten bestellten Anwalt. Wie die Formulierung des § 14 den ergriffenen Personenkreis nicht völlig deckt, gibt sie auch den Sinn seiner sachlichen Regelung nicht ganz zureichend wieder. Der Gesichtspunkt, den § 14 als maßgebenden für die Abgrenzung zwischen ganzer und halber Prozeßgebühr verwendet, enthüllt die Verbindung eines sachlichen mit einem zeitlichen Moment. Sachlich ist für die Entstehung der vollen Prozeßgebühr erforderlich die Kenntlichmachung des anwaltlichen Auftrags zur Prozeßführung nach außen durch eine Prozeßhandlung. In zeitlicher Hinsicht zeigen die in § 14 RAGebO. genannten Prozeßhandlungen, daß der Eintritt des Vollentstehens der Prozeßgebühr auf einen möglichst frühen Zeitpunkt fixiert wird, also baldmöglichst sich vollziehen soll. Dies erklärt die auf den erwähnten Normalfall bezogene und aus ihm verständliche Verschiedenheit in der sprachlichen Formulierung: Klage einreichen — Schriftsatz zustellen. Denn bereits die Klageeinreichung bringt die Prozeßgebühr voll zur Entstehung, obwohl die für den Prozeß erforderliche Klageerhebung erst mit der Zustellung der Klage vollendet ist, die Klageeinreichung nur ihr erster Teil ist. Andererseits kommt im Prozeß vor Einreichung der Klage die Zustellung irgendwelchen Schriftsatzes von welcher Prozeßseite auch immer nicht in Betracht.

Folge des Charakters des anwaltlichen und des ihm darin gleichstehenden gerichtlichen Gebührenrechts als System der Pauschgebühren für bestimmte, schematisch abgegrenzte Tätigkeitsgruppen ist, daß das im Einzelfall aufzuwendende oder aufgewendete Maß an geistiger, sachlicher wie technischer Arbeit unerheblich ist, mag das Maß der Arbeit nun vom Betrachter im Einzelfall als überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich angesehen werden, weil in der Einrichtung des Pauschales der Ausgleich von einmal überdurchschnittlichem, das andere Mal unterdurchschnittlichem Arbeitsmaß enthalten ist. Weitere Folge dieses Charakters des Gebührenrechts ist, daß es ebenso unerheblich ist, welche und wie viele von den unter diese Tätigkeitsgruppe tatbestandsmäßig fallenden Einzelbenützungen im konkreten Falle verwirklicht worden sind. Die Ausführung der Entstehung der Gebühr auf ein bestimmtes Einzelstück innerhalb des Gruppentatbestandes der Pauschgebühr, wie es der Beschluß eben tut, ist daher rechtlich nicht angängig. Auch die Anfertigung der Klage ist nur solch eine Einzeltätigkeit, die für sich gerade kein Kriterium für die Frage: „Ganze oder halbe Prozeßgebühr" abgibt. Das Zeitmoment aber in seiner eingangs angeführten Bedeutung übersieht der Beschluß. Durch den rechtsirrigen Versuch, das Vollentstehen der Prozeßgebühr auf die in der Klageanfertigung vor Klageeinreichung geleistete geistige Arbeit als inneren Entstehungsgrund zurückzuführen, kommt weiter zu kurz, daß die Prozeßgebühr ihrem Tatbestande nach den gesamten auf den Prozeß bezüglichen Geschäftsbetrieb einschließlich der Information erfaßt, deshalb auch andererseits durch jede einschlägige Einzeltätigkeit zur Entstehung gebracht wird. Sie ist, auf den Prozeßverlauf gesehen, eine Dauergebühr, die im Laufe der Instanz durch jede einschlägige Einzelhandlung ständig neu erwächst (vgl. für die ihr rechtlich gleichgeartete gerichtliche Prozeßgebühr KG.: JW. 1935, 1508 [27]).

Richtig ist, daß der Erstattungsanspruch des als Armenanwalt beigeordneten Anwalts gegen die Staatskasse erst vom Augenblick der Beiordnung an entsteht. Dies gilt auch für den Anwalt, der bis dahin als Wahlanwalt tätig geworden ist (RG.: JW. 1935, 705). Es liegt nun nicht an der gesetzestechnischen Verweisung des § 1 ArmAnwG. auf die Vorschr. der RAGebO., wohl aber in der inhaltlichen Bezogenheit der Vorschr. der RAGebO. auf Prozeßführung und Prozeßgestaltung, daß das bereits eingetretene Vollentstandensein der Prozeßgebühr für den nunmehr zum Armenanwalt gewor-

denen Anwalt auch im Verhältnis zur Staatskasse bewirkt, daß durch jede der Prozeßgebühr unterfallende weitere Einzeltätigkeit die Prozeßgebühr als volle auch der Staatskasse gegenüber ausgelöst wird. Es ist dies Folge davon, daß die Beiordnung auf eine Pauschgebühr als Dauergebühr trifft, und daß das Vollentstandensein dieser Gebühr durch die bereits fortgeschrittene Prozeßsituation, also prozeßrechtlich, für denselben Anwalt herbeigeführt ist. Entgegen der Auffassung im Beschluß geht es also hierbei weder um die Frage einer Rückwirkung der Beiordnung, noch ist dies daraus erschließbar oder vereinbar, wie es wäre, wenn es sich um zwei einander folgende Anwälte handelte. Die vom Anwalt des Kl. nach der Beiordnung als Armenanwalt vorgenommene Klagezustellung löste als zum Prozeßbetrieb des Anwaltsprozesses gehörig hier die volle Prozeßgebühr auch gegenüber der Staatskasse aus. Bekanntlich kann auch eine Urteilszustellung noch die volle Prozeßgebühr zur Entstehung bringen.

Verlangt man aber unter allzu wörtlicher Auffassung dessen, daß der aus einem Wahlanwalt zum Armenanwalt gewordene Anwalt gegenüber der Staatskasse dieselben Gebühren zu beanspruchen hat, welche er erhalten würde, „wenn er im Augenblick der Beiordnung von der Partei beauftragt wäre“ (RG.: JW. 1926, 705), zum Ausschluß des Eintritts der Minderung der Prozeßgebühr auf die Hälfte gem. § 14 RAGebO. von diesem Anwalt wiederum — so, als ob der Prozeß erst begönne, was weder an sich noch für diesen Anwalt der Fall ist — eine nach außen im Prozeß selbst zum Ausdruck kommende „neue“ Tätigkeit, so liegt auch diese hier vor. Es ist dies die Klagerücknahme, über die der Beschluß mit kurzer Verneinung zu Unrecht hinweggeht.

Es ist offensichtlich, daß § 14 RAGebO., stellt man dies eben bezeichnete Wiederholungsverlangen, eine Abwandlung erfährt. Und zwar allein als Folge des Ablaufs der prozeßrechtlichen Situation. Daher kann prozeßrechtlich die erneute Kenntlichmachung der Tätigkeit des Anwalts des Kl. nach der Beiordnung im Prozeß auch nur noch durch einen Schriftsatz erfolgen. Die im Beschluß vorgenommene Einschränkung, daß es sich bei dem Schriftsatz um einen „sachlich fördernden“ Schriftsatz handeln müsse, weshalb die schriftsätzliche Klagerücknahme nicht darunter falle, ist nach beiden einschränkenden Worten unbegründet. „Sachlich“ wird hierbei, wie gerade die Ausscheidung der Klagerücknahme im obigen Beschluß zeigt, als Gegensatz zu „prozessual“ verwendet. Beides ist aber gleichberechtigt, da es sich um ein Verfahren handelt. „Fördern“ ist mehrdeutig. Bereits sein unmittelbarer Gegensatz: „hemmen“ ist ebenfalls berechtigter Inhalt oder Zweck eines Schriftsatzes, da das Verfahren ein kontradiktorisches ist, bei dem die Parteien entgegengesetzt auf ein gewisses Ziel zusteuern. Soll aber schließlich „fördern“ in einem wertenden Sinn verstanden werden, so ist es angesichts der dynamischen Natur des kontradiktorischen Verfahrens unbrauchbar. Demgegenüber erscheint die Formulierung des KG. über die Anforderungen, die an einen Schriftsatz i. S. des § 14 RAGebO. zu stellen sind, der Natur des Prozesses angepaßter (vgl. JW. 1935, 371[3], s. a. JW. 1932, 117[1]. Klagerücknahme als Schriftsatz i. S. des § 14 RAGebO.). Bedenkenfrei ist aber auch sie nicht (vgl. Kubisch: JW. 1935, 371 zu KG. a. a. O.). In Wirklichkeit kann aber auch von denjenigen, die einen fördernden Schriftsatz verlangen, nicht bestritten werden, daß die Klagerücknahme ein Schriftsatz i. S. des § 14 RAGebO. ist. Denn mehr als eine Klagerücknahme, die die Prozeßbeendigung unmittelbar herbeiführt, fördert ein Schriftsatz, mag er den Streitstoff auch noch so eingehend behandeln, einen Prozeß auch nicht, der ja nicht Selbstzweck ist, sondern stets auf seine Beendigung zielt.

RA. Dr. P. Bach, Freiburg i. Br.

*

40. §§ 16, 13 RAGebO.

1. Für die nichtstreitige Verhandlung über den Antrag, dem Berufungskläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, ist nur 1/2 Verhandlungsgebühr zu berechnen.

2. Die Vergleichsgebühr ist auch dann zu berechnen, wenn die Parteien den Rechtsstreit durch eine vor Gericht abgeschlossene Vereinbarung, auch wenn sie nicht einen Vergleich i. S. des § 779 BGB. darstellt, beenden. †)

1. In der mündlichen Verhandlung v. 22. Febr. 1935 hat der Erinnerungsführer den Antrag gestellt, den Bekl. gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Ber. in den vorigen Stand wiedereinzusetzen. Er hat die zur Begr. vorgebrachten Ausführungen mündlich vorgetragen. Der Gegner hat dazu keinen Antrag gestellt. Dem Antrag war durch Beschluß stattgegeben. Ein Versäumnisverfahren gegen die BerBekl. (§§ 542 Abs. 2 ZPO., 16 Satz 3 RAGebO.) hat nicht stattgefunden. Antrag und Verhandlung waren auch nicht diejenigen, die in § 618 ZPO., § 21 GKG., § 16 Satz 2 RAGebO. vorgesehen sind. Der Bekl. hatte keine Widerklage erhoben. Der Ehestreit war durch Aussöhnung der Parteien beendigt; es handelte sich nur noch um die Beseitigung des auf Scheidung der Ehe lautenden erstinstanzlichen Urteils. Der Berkl. war also weder Kl. i. S. des § 618 ZPO., noch Kl. i. S. des § 21 GKG. Auch ein Antrag auf Entsch. nach Aktenlage, dessen Voraussetzungen übrigens nicht erfüllt gewesen wären, ist nicht ausdrücklich gestellt worden (vgl. Baumbach, Anm. 2 zu § 331 a ZPO.).

Da keiner der bezeichneten Ausnahmefälle des § 16 Satz 2 und 3 RAGebO. vorliegt, ist § 16 Satz 1 a. a. O. im angefochtenen Beschlusse zutreffend angewendet worden. Auf den Antrag und die ihm folgende nichtstreitige Verhandlung kommt es an. Auch etwaige Unrichtigkeiten des weiteren Verfahrens könnten am Ergebnis nichts ändern.

2. Die Parteien hatten im Eheprozeß einen Vergleich dahin geschlossen:

> Die Kl. nimmt die Klage zurück.
> Der Bekl. ist damit einverstanden.
> Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die Vergleichsgebühr ist zugebilligt aus folgenden Gründen:

Es handelt sich um die in Schrifttum und Rspr. lebhaft umstrittene Frage, ob eine vor Gericht geschlossene, der Beendigung des Rechtsstreits dienende Vereinbarung auch dann als Vergleich i. S. des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 RAGebO. anzusehen ist, wenn sie den Erfordernissen des § 779 BGB. entspricht, oder ob eine solche Vereinbarung auch dann genügt, wenn sie das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens nicht aufweist. In dieser nach allen Richtungen erörterten Streitfrage entscheidet sich der Senat für den letzteren Standpunkt. Jede von den Parteien vor Gericht abgeschlossene Vereinbarung, welche die Beendigung des Rechtsstreits ohne gerichtliche Entsch. herbeiführt, ist danach als Vergleich i. S. des § 13 RAGebO. anzusehen. Ist ein Ehescheidungsstreit durch Aussöhnung der Parteien in der Hauptsache erledigt, so kann über die Kostenlast, wie hier geschehen, ein Vergleich i. S. des § 13 a. a. O. geschlossen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob als Folge der Aussöhnung lediglich von einer Partei die Klage oder ein Rechtsmittel zurückzunehmen war, und ebenfalls keinen Unterschied, ob überhaupt nur der Klageanspruch im Streit war, oder mit Klage und Widerklage verfolgte Ansprüche. Diesen grundsätzlichen Standpunkt hat auch der hiesige Kostenesenat in seinen neueren Entsch. eingenommen (vgl. die Beschlüsse des 6. ZivSen. E 6 U 49/35 und 108/35).

(OLG. Naumburg (Saale), Beschl. v. 27. Juni 1935, 2 U 234/34.)

Anmerkung: Der Beschluß begründet zutreffend, daß im vorl. Fall nur eine halbe Verhandlungsgebühr entstanden ist, weil es sich um eine nichtstreitige Verhandlung handelte, die den Wiedereinsetzungsantrag betraf.

Der Senat übernimmt zu Recht die Argumentation der beiden eingehend begründeten Beschlüsse des Kostensenats des OLG. Naumburg über die Vergleichsgebühr in Ehesachen (JW. 1935, 2519[70] und 2520[71] sowie meine Anm. zu beiden ebenda). Danach ergreift der gerichtliche oder außergerichtliche Vergleich in Ehesachen, gleichviel ob eine Aussöhnung vorausgegangen ist oder nicht, auch die Hauptsache, um diese als sachlichen Gegenstand des Prozesses wirklich und endgültig dem Streit der Parteien zu entziehen. Dementsprechend ist die Vergleichsgebühr nach dem Streitwert der Hauptsache zu berechnen.

RA. Dr. P. Bach, Freiburg i. Br.

*

41. §§ 114 ff. ZPO. Armenrecht für die beklagte Partei im Ehescheidungsprozeß.

Die Tatsache, daß im Ehescheidungsstreit der Bekl. nicht durch einen Anwalt vertreten zu sein braucht, weil die Klagebehauptungen von Amts wegen zu prüfen sind, vermag auch dann noch nicht zur Verweigerung des rechtskundigen Beistandes zu führen, wenn die Rechtsverteidigung nach dem bisher Vorgetragenen nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Vielmehr muß dem Bekl. die Möglichkeit, sich durch einen Anwalt zu verteidigen und sich dessen rechtskundigen Beistands zu bedienen, belassen werden, wenn er nicht von vornherein schlechter als die ihn angreifende Kl. gestellt sein soll.

(OLG. Naumburg, Beschl. v. 19. Juni 1935, 7 W 137/35.)

*

Zweibrücken

42. §§ 164, 398, 667, 823 Abs. 2, 826 BGB.; §§ 266 Abs. 1 Nr. 2, 49, 74 StGB. Stille Zession und Schadensersatz wegen unbefugter Verwendung des eingehobenen Geldes.

Der Bekl. hat als Bevollmächtigter seines Vaters, des alleinigen Inhabers eines Baugeschäftes, zur Sicherheit für diesem gewährten Kredit der Kl. in zwei Fällen Forderungen abgetreten. Vereinbarungsgemäß unterblieb im Interesse des geschäftlichen Ansehens der Firma eine Mitteilung von der Abtretung an die Schuldner. Beide Forderungen zog der Bekl. ein und übergab nach seiner nicht widerlegten Behauptung das Geld seinem Vater. Die Geldbeträge von 500 und 200 *RM* wurden zur Zahlung von Geschäftsschulden und von Kosten des Vergleichsverfahrens verwendet.

Die Kl. verlangte von dem Bekl. Zahlung der Geldbeträge auf Grund persönlicher Verpflichtung zur Ablieferung, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung.

Bei den Forderungsabtretungen handelt es sich um sog. stille Zessionen, wie auch im erstrichterlichen Urteil betont ist. Der Zweck der stillen Zession ist, dem Zessionar für an den Zedenten bereits gewährten oder noch zu gewährenden Kredit eine Sicherung zu verschaffen, wobei jedoch die Forderungsabtretung im Interesse des Zedenten nach außen nicht in die Erscheinung treten soll. Eine Vereinbarung, daß die Abtretung den Schuldnern nicht mitgeteilt werden und der Zedent die Forderung für den Zessionar einziehen und an ihn abführen soll, beeinträchtigt die Rechtswirksamkeit der Abtretung nach § 398 BGB. nicht. Mit ihrem Wesen ist die Abtrennung des Einziehungsrechts nur dann unvereinbar, wenn vereinbarungsgemäß das Recht der Einziehung im eigenen Namen auf den Abtretungsempfänger überhaupt nicht übergehen, sondern dauernd und bedingungslos dem bisherigen Gläubiger verbleiben soll (RGZ. 92, 105). Eine so weitgehende Vereinbarung wurde aber im vorl. Fall nicht getroffen. Nach dem wirklichen Willen der Vertragsparteien (§ 133 BGB.) und nach Treu und Glauben im Verkehr (§ 157 BGB.) besteht für das BG. kein Zweifel, daß beiderseits ein tatsächlicher und rechtlicher Übergang der Forderungen gewollt war. Die getroffene Vereinbarung beseitigte nicht das Einziehungsrecht der Kl., sondern bewirkte, daß der Vater des Bekl. und seine Firma von der Kl. beauftragt und ermächtigt war, im eigenen Namen, aber für die Kl. die Forderungen einzuziehen und die eingezogenen Geldbeträge unmittelbar an die Kl. abzuliefern (JW. 1916, 959). Es wurde also ein Auftragsverhältnis nach § 662 ff. BGB. geschaffen. Da der Bekl. hierbei als Bevollmächtigter seines Vaters und der Firma handelte, wurde aus dem Vertrage nur der Vater und seine Firma berechtigt und verpflichtet (§ 164 BGB.). Damit ergibt sich für den Vater und die Firma auf Grund des § 667 BGB. die Verpflichtung, die durch den Bekl. eingezogenen Geldbeträge von 500 und 200 *RM* an die Kl. herauszugeben.

Nach den besonderen Umständen des Falles läge es nahe, auch eine persönliche Ermächtigung des Bekl. zur Einziehung der Forderungen und damit auch eine persönliche vertragliche Haftung anzunehmen. Angesichts des Beweisergebnisses der ersten Instanz, insbes. der Bekundungen des Vorstandsmitgliedes K., stellte sich aber das BG. mit dem Erstrichter auf den Standpunkt, daß ein ausreichender Beweis für die von der Kl. behauptete persönliche Verpflichtung des Bekl. nicht erbracht ist und auch nicht geführt werden kann. Damit steht fest, daß die Kl. auf Grund Vertrages den Ersatz der ihr entzogenen 700 *RM* von dem Bekl. nicht beanspruchen kann.

Der Erstrichter lehnt auch eine Haftung des Bekl. aus unerlaubter Handlung ab. Dieser Ansicht vermag sich das BG. jedoch nicht anzuschließen. Es ist vielmehr der Meinung, daß sich der Bekl. der Beihilfe zu zwei Vergehen der Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. in der vor dem 1. Juni 1933 geltenden Fassung schuldig und damit nach § 823 Abs. 2 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht hat. Zu dieser Überzeugung gelangt das Gericht auf Grund folgender Erwägungen:

Bevollmächtigter nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. war nach den Darlegungen unter Ziff. 1 der Vater des Bekl. und seine Firma. Er war also verpflichtet, die von seinem Sohne erhaltenen Geldbeträge an die Kl. abzuführen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das Gericht die Behauptung der Kl., der Bekl. habe die Geldbeträge von 500 und 200 *RM* unbefugt für sich behalten und verbraucht, nicht als nachgewiesen erachtet. Nicht der Bekl, dem eine strafbare Handlung zum Vorwurf gemacht wird, braucht seine Unschuld, im vorl. Falle die Ablieferung der Geldbeträge an seinen Vater zu beweisen, sondern ihm muß die Schuld nachgewiesen werden. Die Kl. befindet sich in einem Irrtum, wenn sie den Bekl. als beweispflichtig bezeichnet.

Wenn nun der Vater des Bekl. es bewußt unterließ, die Geldbeträge an die Kl. abzuführen, so hat er damit vorsätzlich bewirkt, daß das Verhältnis seiner Auftraggeberin (der Kl.) zu den eingezogenen Forderungen eine rechtliche Änderung erfuhr (JW. 1912, 426). Dabei ist zu beachten, daß das strafbare Handeln nicht bloß in einem Tun, sondern auch in einem Dulden oder Unterlassen bestehen kann (Ebermayer, StGB., 4. Aufl., § 266, Anm. 2 am Ende), und daß für das Merkmal der Schädigung nach der inneren Tatseite der bedingte Vorsatz genügt (Ebermayer a. a. O. Anm. 4). In der letzteren Beziehung ist das Gericht überzeugt, daß der Vater des Bekl. sich zum mindesten der Möglichkeit eines Schadens zum Nachteil der Kl. bewußt war. Seine Vermögenslage war damals so ungünstig, daß die Kl. ihm nur noch gegen jeweilige sofortige Sicherheit Kredit gewährte und bei Einziehung der Restforderung von der Postbaugenossenschaft bereits das Vergleichsverfahren eröffnet war. Der Vater des Bekl. hat aber weiter dadurch, daß er die Geldbeträge aus den abgetretenen Forderungen zur Zahlung von Geschäftsschulden und zur Deckung der Kosten des Vergleichsverfahrens verwendete oder eine derartige Verwendung duldete, über Vermögensstücke seiner Auftraggeberin absichtlich zu deren Nachteil verfügt. Er hat sich also zweier Vergehen der Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. schuldig gemacht.

Der Bekl. kann als Mittäter nur in Frage kommen, wenn er als Bevollmächtigter zu gelten hat (Ebermayer a. a. O. Anm. 5). Der Begriff der Bevollmächtigung i. S. des § 266 StGB. setzt aber keine Vertretungsmacht des § 164 BGB. voraus, sondern nur die auf Vertrauen beruhende tatsächliche Bestellung zur Vornahme von Rechtshandlungen (Ebermayer a. a. O. Anm. 11; RGSt. 41, 266; 61, 228). Eine solche tatsächliche Bestellung des Bekl. könnte man aus den unter Ziff. 1 Abs. 2 dargelegten Umständen annehmen, ohne dem Sachverhalt irgendwie Gewalt anzutun. Es besteht aber hierzu keine Notwendigkeit. Als Gehilfe nach § 49 StGB. ist der Bekl. unter allen Umständen zu erachten. Seine strafbare Teilnahme bestand darin, daß er die beiden Geldbeträge seinem Vater übergab, wobei er wußte, daß sie nicht an die Kl. abgeführt, sondern zur Befriedigung dringender Verbindlichkeiten verwendet würden. Daß sich der Bekl. dessen bewußt war, steht für das Gericht fest. Im übrigen gilt hinsichtlich des inneren Tatbestandes insbes. des bedingten Vorsatzes das in Beziehung auf den Vater des Bekl. Gesagte. Der Bekl. hat also in beiden hier in Frage kommenden Fällen seinem Vater zur Begehung der Untreue durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet und sich nach § 266 Abs. 1 Nr. 2, 49, 74 StGB. strafbar gemacht.

Daraus folgt nach § 823 Abs. 2 BGB. seine Verpflichtung, der Kl. den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen. Daß die verletzten Strafbestimmungen ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. sind, und daß die Kl. im vorl. Falle zu dem Kreise der unmittelbar durch das Schutzgesetz Geschützten gehört, bedarf keiner weiteren Begr. Ebensowenig kann ein Zweifel hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs und der Höhe des Schadens bestehen. Der Bekl. hat sonach auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. an die Kl. 700 *RM* zu zahlen.

Das Gericht würde ferner in der Handlungsweise des Bekl. unbedenklich einen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. erblicken, wenn ihm nicht besondere Milderungsgründe zur Seite stünden. Sittenwidrig ist alles, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen widerspricht (RGZ. 98, 78; SeuffArch. 85 Nr. 154; Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank S. 974). Unsittlich in diesem Sinne ist es, wenn der Bekl. mit Hilfe seines freundschaftlichen Verhältnisses zu Bankdirektor D. und des ihm entgegengebrachten Vertrauens durch besondere Versprechungen seinem Vater trotz seiner schwierigen finanziellen Lage unter sehr rücksichtsvollen Bedingungen weiteren Kredit zu verschaffen versteht, dann aber sein Versprechen nicht hält. Hier kommt aber dem Bekl. zugute, daß er sich im Widerstreit der Interessen dafür entschied, seinem finanziell schwer bedrängten Vater, der ihm näher stand als die Kl., zu helfen. Nur im Hinblick auf diese besonderen Umstände sieht das Gericht davon ab, den § 826 BGB. anzuwenden.

(OLG. Zweibrücken, 2. ZivSen., Urt. v. 8. Mai 1935, U 9/35.)

Landgerichte: Zivilsachen

Berlin

43. § 11 VollstrMaßnVO. Ein Zustellungsvertreter kann schon dann bestellt werden, wenn Zweifel an dem Fortbestand einer Zustellungsvollmacht bestehen.

Zwar war von der Witwe W. für sich und ihren minderjährigen Sohn Oskar W. hinsichtlich der Hypothek der Gläubigerin ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden. Inzwischen ist aber die Witwe W. verstorben und Oskar W. für volljährig erklärt wor-

den. Im Zweifel würden diese Tatsachen zwar das Fortbestehen der Zustellungsvollmacht nicht berühren (§§ 168, 672 BGB.). Da aber der Zustellungsbevollmächtigte dem Gericht gegenüber erklärt hat, daß er sich nicht mehr als bevollmächtigt ansehe, muß aus praktischen Gesichtspunkten der Fall ebenso behandelt werden, als wenn die Zustellungsvollmacht nicht mehr bestände; zumal sich der Wille der Beteiligten bzgl. der Dauer bzw. Fortdauer der Vollmacht nicht mehr ermitteln läßt, da Frau W. verstorben und Oskar W. unbekannt ins Ausland verzogen ist.

(LG. Berlin, 1. ZK., Beschl. v. 21. Aug. 1935, 201 T 9128/35.)

*

44. Art. 21 des Zusatzabk. v. 25. März 1923 (RGBl. II, 286); § 155 ZwVerstG. Kosten des Reinertragsfestsetzungsverfahrens stellen keine Ausgaben der Zwangsverwaltung dar, wenn ersteres Verfahren vor Einleitung der Zwangsverwaltung beendet war.

Der Auffassung des AG., daß das Reinertragsfestsetzungsverfahren nach Art. 21 Zusatzabk. v. 25. März 1923 (RGBl. II, 286) mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks nicht im Zusammenhang stehe, kann nicht beigetreten werden. Denn die Mitwirkung des Eigentümers in diesem Verfahren zielt auf Senkung der für die Schweizer-Franken-Grundschulden zu zahlenden Normalzinsen ab, die nach Art. 19 Zusatzabk. hinsichtlich der Gläubigergrundschulden 80 bzw. 90 % des Reinertrages des Grundstücks betragen. Als Verwaltungsausgaben, die nach § 155 ZwVerstG. vom Zwangsverwalter aus den Nutzungen des Grundstücks vorweg zu bestreiten sind, können die durch die Umlageverfügung festgesetzten Kosten des Reinertragsfestsetzungsverfahrens aber deshalb nicht angesehen werden, weil das Verfahren bereits vor Einleitung der Zwangsverwaltung seine Erledigung gefunden hat. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß das Ergebnis des Reinertragsfestsetzungsverfahrens dem Grundstück auch noch späterhin zugute kommt. Die von Jaeckel-Güthe (Anm. 2 zu § 155) vertretene Auffassung, daß solche Aufwendungen für Maßnahmen, die der Verwaltung zugute kommen, stets als Verwaltungsausgaben i. S. des § 155 zu behandeln seien, ist aber vom KG. (12 W 1876/35) mißbilligt worden, da der klare Wortlaut des § 155 Abs. 1 gegen eine weite Auslegung spricht. Nach der Auffassung des KG., der sich das BeschwG. anschließt, stellen sich als Ausgaben der Verwaltung nur diejenigen dar, die aus den vom Zwangsverwalter nach den §§ 152, 153 vorgenommenen Handlungen entstanden sind. Da es an einer für die Entstehung der Kosten ursächlichen Mitwirkung des Zwangsverwalters fehlt, entfällt die Anwendung des § 155 Abs. 1 ZwVerstG.

(LG. Berlin, 1. ZK., Beschl. v. 27. Juli 1925, 201 T 8285/35.)

Köln

*

45. § 23 Nr. 5 RAGebO. Die Gebühr des § 23 Nr. 5 RAGebO. stellt einen Teil der Verhandlungsgebühr dar und ist überall dort erstattungsfähig, wo die Verhandlungsgebühr als solche nicht fällig wird. Dies gilt auch hinsichtlich des ersten Termins im Ehescheidungsverfahren.

Der Antragsteller war im Ehescheidungsverfahren der Kl. im Armenrecht beigeordnet. Im ersten Termin war der Bekl. nicht vertreten. Auf Antrag des Vertreters der Kl. ist daraufhin die Vertagung der Sache auf einen zweiten Termin beschlossen worden. Vor diesem Termin hat die Kl. die Klage zurückgezogen. In seiner Kostenrechnung beansprucht RA. W. nunmehr außer der Prozeßgebühr eine 3/20 Vertagungsgebühr gem. § 23 Ziff. 5 RAGebO., die nach seiner Auffassung durch seine Tätigkeit in dem ersten Termin erfallen ist.

Die Gebühr des § 23 Ziff. 5 RAGebO. erfällt für die Tätigkeit des RA., welche die Prozeß- und Sachleistung einschließlich der Best. oder Änderung von Terminen und Fristen betrifft. Diese Gebühr ist nicht in der Prozeßgebühr enthalten; denn andernfalls könnte ein Fall, in welchem sie gesondert in Ansatz zu bringen, also die Best. des § 23 Nr. 5 RAGebO. anzuwenden wäre, schlechthin niemals eintreten, weil die Prozeßgebühr für den Anwalt stets entsteht. Die Gebühr des § 23 Nr. 5 stellt mithin einen Teil der Verhandlungsgebühr dar (so auch Rittmann-Wenz[14], Anm. 3 Abs. 2 a. E. S. 389 zu § 13 RAGebO.) und ist überall dort erstattungsfähig, wo die Verhandlungsgebühr als solche nicht fällig wird.

Dies gilt auch hinsichtlich des ersten Termins im Ehescheidungsverfahren. Der Umstand, daß in diesem Termine nicht zur Sache verhandelt werden darf, schließt die Gebühr für eine das Verfahren betreffende Verhandlung des erschienenen Anwalts nicht aus. Ein Antrag der klagenden Partei ist in § 618 Abs. 2 ZPO. für die Anberaumung des zweiten Termines ausdrücklich vorgesehen. Wird er im ersten Termin gestellt, so liegt eine einseitige, auf die Best. des neuen Termins abzielende Verhandlung vor, welche gem. § 23 Nr. 5 RAGebO. gebührenpflichtig ist, sofern nicht demnächst durch eine Verhandlung zur Sache die Verhandlungsgebühr selbst entsteht, durch welche die Gebühr nach § 23 Nr. 5 RAGebO. nach dem Vorhergehenden abgegolten sein würde. Da die Verhandlungsgebühr im vorl. Falle wegen der vorzeitigen Zurücknahme der Klage nicht verlangt werden kann, bleibt die Vertagungsgebühr bestehen.

(LG. Köln, 1. ZK., Beschl. v. 13. Juli 1935, 1 R 96/35.)

*

Leipzig

46. §§ 11, 13, 19 LitUrhG. Musikalisches Zitat.

I. Die Sachlegitimation beider Parteien ist für den erhobenen Anspruch gegeben. Nach den überreichten Urkunden hat die Firma John Church Company vom Komponisten John Philip Sousa das copyright an dessen Marsch „Stars and stripes Forever" (Sternenbannermarsch) erworben, damit aber auch das Recht, dieses Musikstück bei der Herstellung eines Tonfilms zu verwenden. Die Kl. ihrerseits hat das Recht zur Verwertung des Marsches in Tonfilmen von der John Church Company übertragen erhalten. Falls ihr wegen etwaiger Verletzung dieser Rechte in dem Film „F. P. 1 anwortet nicht" Ansprüche zustehen sollten, so müssen diese sich gegen die beklagte Filmgesellschaft als Herstellerin des Filmes richten.

II. Im genannten Film summt der Hauptdarsteller bei dem Aufstieg mit dem beschädigten Flugzeug, mit dem er für die bedrohten Bewohner der sinkenden Insel „F. P. 1" Hilfe holt, vier Takte (acht Noten) aus dem Sternenbannermarsch vor sich hin. Das ist im ganzen Film die einzige Stelle, wo der Sternenbannermarsch vorkommt. Offenbar soll damit dem Hörer die zuversichtliche Stimmung von Hans Albers zum Ausdruck gebracht werden, der durch den gelungenen Flug die Insassen der Insel rettet.

Diese Verwendung der vier Marschtakte in dem Sprechfilm ist weder eine unbefugte teilweise Aufführung, noch eine unzulässige Benutzung (vgl. §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 2 LitUrhG.) des geschützten Marsches, sondern ein musikalisches Zitat, das zulässig ist. Das musikalische Zitat, worunter man die Anführung einzelner Stellen eines fremden Musikstückes in einem Werke der Tonkunst versteht, ist gesetzlich nicht geregelt. Sein wiederholtes Vorkommen im Laufe der Musikgeschichte und die Verwendung auch seitens bedeutender Komponisten, schließlich auch die Wesensähnlichkeit mit dem literarischen Zitat, das im § 19 Ziff. 1 LitUrhG. gesetzlich für zulässig erklärt worden ist, rechtfertigt seine Zulässigkeit. Schon in der Begr. des LitUrhG. v. 19. Juni 1901 wird auf die Zulässigkeit des musikalischen Zitats mit folgenden Worten hingewiesen (RTDrucks. 1900/1901, S. 398):

Unter die Vorschr. (des § 13 Abs. 2) fällt übrigens, wie ihre Fassung ergibt, weder die unbewußte musikalische Erinnerung noch auch eine wissentliche Entlehnung, die nur beiläufig ... vorkommt.

Vielmehr ist die Frage, ob in solchen Fällen das Maß des Zulässigen überschritten ist, nach allgemeinen Grundsätzen, insbes. auch nach § 13 Abs. 1 zu entscheiden.

In der RSpr. und in der Rechtslehre hat man sich demgemäß im allgemeinen auch für die Zulässigkeit des musikalischen Zitats ausgesprochen.

Der Zweck des musikalischen Zitats entspricht dem des literarischen. Es soll durch die bewußte beiläufige Entlehnung einer fremden Melodie eine bestimmte Ideenverbindung mit dem eigenen Werk geschaffen, in dem Hörer gerade bloß die Erinnerung an das fremde Tonstück durch die Anführung besonders charakteristischer Melodien geweckt und damit das fremde Musikstück in eine gewisse geistige Beziehung zum eigenen Werk gesetzt werden (ähnlich Holstein: GewRSch. 1915, 142 u. das KGUrt. v. 10. Juli 1935 in Sachen Ufa gegen Drei-Masken-Verlag). Dieser Zweck hat schon begrifflich mit einer „Aufführung" oder „Benutzung" des fremden Tonstücks im eigenen Werk nichts zu tun, weil hierbei nicht die klangliche Wiedergabe im eigenen Werke im Vordergrund steht, sondern seine geistige Beziehung zu ihm. Naturgemäß kann der angegebene Zweck nicht bloß in einem Werke der Tonkunst erreicht werden, sondern ebensowohl in einem Tonfilm. Die Quellenangabe, die für den Bereich des literarischen Zitats Bedeutung hat, kommt für das musikalische Urheberrecht nicht in Betracht. Im vorl. Falle ist sie auch undenkbar. Denn es ist nicht erkenntlich, wie und bei welcher Gelegenheit während der Handlung im Film darauf hingewiesen werden sollte, daß die vier Takte, die Hans Albers vor sich hinsummt, aus dem Sternenbannermarsch stammen.

Die notwendige geistige Beziehung zwischen der Anführung

der vier Takte und der Handlung im Film, bei der sie geschieht, ist dadurch gegeben, daß gerade die verwendeten Takte ihrem Stimmungsgehalt nach die gleiche hoffnungsfreudige und beschwingte Stimmung ausdrücken, die den Darsteller bei dem entscheidenden Schritt beseelt und zu deren Unterstreichung sie dient. Sicherlich wird es auch andere Melodien geben, die geeignet sind, diesen geistigen Zusammenhang zu schaffen. Das wird aber auch regelmäßig sonst der Fall sein, wo eine fremde Melodie zu diesem Zwecke angeführt wird, denn es ist kaum denkbar, daß zur Wiedergabe einer Stimmung oder eines Gefühls gerade nur ein bestimmtes Musikstück geeignet wäre. Es ist deshalb verfehlt, daraus, wie die Kl. es beabsichtigt, die Unzulässigkeit des musikalischen Zitats im vorl. Falle herzuleiten.

Ebensowenig kann hier von einem Zitatmißbrauch die Rede sein. Eine Verletzung des § 13 Abs. 2 LitUrhG., die den „Melodienraub" verbietet, scheidet hier schon deshalb aus, weil die verwendeten Takte nicht dem Tonfilm „zugrunde gelegt" werden, sondern ganz beiläufig in ihm vorkommen. Darüber hinaus bestätigen die drei gutachtlichen Äußerungen von Komponisten, die die Bekl. überreicht und vorgetragen hat, daß ein bloßes Zitat vorliege. Und zwei davon erklären sogar, daß eine noch kürzere Anführung unmöglich sei, und daß die angeführten vier Takte keine Melodie, sondern lediglich ein musikalisches Motiv enthalten, dessen Verwendung ohnehin frei ist und von § 13 Abs. 2 LitUrhG. nicht betroffen wird. Die Auffassung, daß die genannten Takte gerade ausreichen, um den Hörer den Anklang an die fremde Melodie zu vermitteln, macht sich das erkennende Gericht auf Grund der Feststellung bei der Vorführung zu eigen.

Danach stellt die Verwendung der vier Takte des der Kl. geschützten Marsches in dem Tonfilm ein musikalisches Zitat dar, das die Urheberrechte der Kl. nicht verletzt. Daraus folgt aber, daß der Kl. kein Schadensersatzanspruch zusteht.

(LG. Leipzig, Urt. v. 21. Aug. 1935, 3 S 19/35.)

*

Schneidemühl

47. Art. 39 der 7. DurchfVO. z. SchRG. v. 30. April 1935 (RGBl. I, 572); § 50 SchRG. Gegen den den Antrag auf Herabsetzung der Zinsleistungsgrenze zurückweisenden Beschl. des Entschuldungsamts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des Betriebsinhabers, die Zinsleistungsgrenze für seinen Betrieb herabzusetzen, zurückgewiesen worden.

Der Betriebsinhaber hat „Einspruch" eingelegt.

Das Rechtsmittel ist als sofortige Beschw. anzusehen. Diese ist das einzige der Art nach bisher zugelassene Rechtsmittel. Sie ist unzulässig. Das Entschuldungsamt war für die angefochtene Entsch. zuständig (Art. 39 der 7. DurchfVO. zum SchRG. v. 30. April 1935 [RGBl. I, 572]). Gegen seine Entsch. ist nach § 50 SchRG., Art. 1, 3 der 7. DurchfVO. ein Rechtsmittel nur gegeben, soweit es im Gesetze besonders vorgesehen ist. Gegen den den Antrag auf Herabsetzung der Zinsleistungsgrenze zurückweisenden Beschluß ist das aber in den gesetzlichen Bestimmungen nicht geschehen.

(LG. Schneidemühl, Beschl. v. 31. Aug. 1935, 3 T 465/35.)

Amtsgerichte

Herzberg (Elster)

48. §§ 55, 148 RGewO. Angestellte, die für ein Elektrizitätswerk außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung elektrische Apparate vertreiben, müssen einen Wandergewerbeschein haben. Begriff der gewerblichen Niederlassung.

Der Angekl. ist Angestellter des Überlandwerks L. Dieses Werk beschäftigt sich nicht nur mit der elektrischen Stromversorgung, sondern auch mit dem Vertrieb elektrischer Apparate in den umliegenden Bezirken. Der Vertrieb geschieht durch Reisende. Zu diesen gehört u. a. auch der Angekl.

Auf einer Werbereise hat der Angekl. in B. bei Privatleuten Bestellungen auf elektrische Herde aufgesucht. Es geschah dies außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts und ohne vorherige Bestellung seitens der Aufgesuchten (§ 55 RGewO.).

Trotzdem würde ein Wandergewerbeschein für den Angekl. nicht erforderlich sein und demnach eine Bestrafung nach § 148 Ziff. 7 RGewO. nicht stattfinden können, wenn die gewerbliche Tätigkeit an einem Ort stattgefunden hätte, an dem sich eine gewerbliche Niederlassung des Überlandwerks L. befindet. Denn jeder gewerbliche Unternehmer ist befugt, an den Orten, an denen er eine gewerbliche Niederlassung hat, sein Gewerbe auch von Haus zu Haus im Umherziehen auszuüben.

Der Angekl. macht geltend, daß der Begriff der gewerblichen Niederlassung bei Elektrizitätsgesellschaften eine besondere Auslegung erfahren müsse. Er meint, daß das gesamte Versorgungsgebiet des Überlandwerks, zu dem auch der Ort B. gehört, eine einheitliche gewerbliche Niederlassung bilde, und daß deshalb ein Wandergewerbeschein für ihn nicht erforderlich gewesen sei. Der Angekl. führt aus, daß die Leitungen, durch die der elektrische Strom den Abnehmern zugeführt wird, sich über das ganze Versorgungsgebiet erstrecken. Die Elektrizität werde auf diese Weise als „Ware" in die einzelnen Orte hineingeführt. In diesen befänden sich Umspannstationen, Transformatoren usw. Der gewerbliche Vorgang des Absatzes der Ware erstrecke sich mithin auch auf die Orte, in denen lediglich der Stromverbrauch erfolgt. Der Angekl. verweist auf das Urt. des AG. Hadamar v. 3. März 1931, in dem dieser Standpunkt gebilligt worden ist, und auf die Rspr. des PrOVG. zum Begriff der „Betriebsstätte".

Das Gericht vermag diesen Ausführungen nicht zu folgen. Der Begriff der gewerblichen Niederlassung setzt nach ständiger Rspr. einen Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit voraus. Dazu gehören in der Regel ein Geschäftslokal oder andere Einrichtungen, die auf eine ununterbrochene gewerbliche Tätigkeit an dem betreffenden Ort schließen lassen (§ 42 Abs. 2 RGewO.; Landmann-Rohmer, Kommentar zur RGewO., § 55 Anm. 5). Diese Voraussetzungen werden durch das Vorhandensein eines Transformators in B. und durch den Umstand, daß die elektrische Lichtleitung sich bis dorthin erstreckt, nicht erfüllt.

Selbst wenn in B. ein Beamter des Überlandwerkes ansässig sein würde, der das Transformatorenhaus und die damit verbundenen technischen Apparate zu überwachen hat, würde damit eine gewerbliche Niederlassung des Werks in B. nicht gegeben sein. Denn für den Begriff der gewerblichen Niederlassung, wie ihn die RGewO. verwendet, kommt es nicht auf die technischen Einrichtungen an, die sich im Ort befinden, sondern auf die kaufmännischen. Nach Ansicht des Gerichts kann von einer gewerblichen Niederlassung nur dann gesprochen werden, wenn ständige Einrichtungen vorhanden sind, die dem Warenabsatz dienen und den Abschluß neuer Geschäfte fördern sollen. Dafür, daß es hier nicht auf die technischen, sondern lediglich auf die kaufmännischen Vorkehrungen ankommt, spricht auch die Erwägung, daß nach dem Grundgedanken des Gesetzes beim Vorhandensein eines ständigen Geschäfts am gleichen Ort sich die Abnehmerkreise über die geschäftliche Zuverlässigkeit des Unternehmers selbst ein Urteil bilden können. In diesem Falle hält das Gesetz daher einen besonderen Schutz des Publikums gegen unredliche Elemente, wie ihn der Wandergewerbeschein darstellt, nicht für erforderlich. Wohl aber soll der Wandergewerbeschein nötig sein, wenn ein ständiges Geschäftslokal an dem betreffenden Ort nicht vorhanden ist. Daß die Firma dort technische Einrichtungen unterhält, kann den Mangel von geschäftlichen, auf Erwerb gerichteten Einrichtungen nicht ersetzen. Das Vorhandensein von Leitungen und die Tatsache, daß die elektrische Stromversorgung durch den Unternehmer erfolgt, gestatten kein Urteil über seine geschäftliche Reellität.

Soweit der Angekl. sich auf die Rspr. des PrOVG. zum steuerrechtlichen Begriff der „einheitlichen Betriebsstätte" beruft, muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Begriff fast ausschließlich in Steuergesetzen verwandt ist und nach Zweck und Zusammenhang auf wesentlich anderen Gesichtspunkten beruht, als der der gewerblichen Niederlassung. Diese Rspr. ist deshalb hier nicht verwertbar. Die Ansicht, daß das gesamte durch Demarkationsverträge umgrenzte Versorgungsgebiet eines Elektrizitätswerks als eine einheitliche gewerbliche Niederlassung anzusehen sei, ist im übrigen auch in der Entsch. des KG. v. 6. Dez. 1932 abgelehnt worden (Goltd. Arch. 77, 37).

(AG. Herzberg (Elster), Urt. v. 17. Juli 1935, 2 Cs 49/35.)

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — DA. 3. Vj. 35: 21 016.

Rechtsarchiv G. m. b. H. / Fachbuchhandlung / **Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14**

Juristische Mietbücherei

Grundgebühr 30 Pfg. — Abonnements — Leseräume (Tageskarte 50 Pfg.)

Nachweis von Gerichtsentscheidungen gegen mäßige Gebühr

Das Recht des Dritten Reichs. Teil I, Öffentliches Recht

enthält alle wichtigen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen / Loseblattform / Preis mit Mappe 13.50 RM (Blatt 6 Pfg.)

Trinkt die guten Schuh-Weine

Die richtige Bezugsquelle für Moselweine in allen Preislagen

Weingut Josef Schuh, Reil-Mosel

HOTEL-HOSPIZE IN BERLIN

Hospiz am Bahnhof Friedrichstr., Albrechtstr. 8, 3 Min. v. Bhf. Friedrichstr. Tel.-Adr.: Friebahnhospiz Berlin. Fernspr.: D 2 Weidendamm 5741. 150 Betten.
Hospiz am Gendarmenmarkt, Mohrenstr. 27-28, U-Bahnstat. Friedrichstadt. Tel.-Adr.: Mohrenhospiz Berlin. Fernsprecher: A 6 Merkur 6012. 140 Betten.
Hospiz am Askanischen Platz, Saarlandstr. 74, gegenüber dem Anh. Bahnhof. Tel.-Adr.: Askahospiz Berlin. Fernspr.: F 5 Bergm. 2512. 120 Bett. Naturgarten.
Stöcker-Hospiz, Saarlandstr. 59, siebentes Haus vom Anhalter Bahnhof. Tel.-Adr.: Missionshospiz Berlin. Fernspr.: F 5 Bergmann 1546. 60 Betten.
Alle Bequemlichkeiten der Neuzeit, Zentralheizung in den Zimmern, Fernsprecher, fließendes Wasser, Bäder. Räume für Sitzungen vorhanden • Die Preise sind zeitgemäß ermäßigt • **Zimmerbestellungen sind direkt bei dem betreffenden Hospiz aufzugeben.**

VILLA
in Strausberg bei Berlin aus Anwaltsbesitz zu verkaufen. Anwaltspraxis und Notariat wird frei.
Zuschriften an **Hinrich Wilhelm Kopf & Bohne, Berlin W 35,** Margaretenstr. 7.

Farbbänder
für Schreibmaschinen Ia Qual. alle Systeme, Vorzugspreis ..... **M. –.95**
Muster gegen Einsendung v. **M. 1.10**
Kohlepapiere
schwarz Ia Qual. 100 Bogen .. **M. 2.75**
Carl Beckerpape, Unna 6 (Westf.)

Zu verkaufen:
Entsch. d. RG. in Z.-S. Bd. 50—110 (m. 2 Reg.-Bden.) / **Jur. Wochenschr.** 1901 b. 1932 / **Jahrb. d. Entsch. d. KG.** (Johow) Bd. 20—51 m. 2 Reg.-Bden. / **Seuff. Arch.** Bd. 55—75 m. 2 Reg.-Bden. Alles tadellos erhalten. Orig.-Bde. Angebote unter **F. 745** an d. Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Gratis
Preisliste „P 9" über hygien. Artikel sendet **Medicus, Berlin SW 68,** Alte Jakobstr. 8

Rheinwein Qualitätsweinbau! 1934er naturrein.
Im Faß Liter 0,85 RM. Werbekiste: 30 Fl. 5 Sorten 27,90 RM. 3 Mte.-Ziel.
Weingut Wirth, Wöllstein b. Bingen
Zählt zu d. größt. Weingüt. Rheinhessens

Erholungsuchende finden idealen Aufenthalt i. Heidehof, groß. Garten u. Park / Pension 3.— RM. tägl.
Dr. Schieckel, Düben/Mulde, Hammermühle 50

PENSION SPLENDID
direkt am Bahnhof Zoo, Berlin
Budapester Straße 49 — B 4 1750
Aller Komfort / Ab RM 3.— inkl. Frühst.

Am Kammergericht
ruhige **Familien-Pension,** billige Preise. **Bruno Budemann,** Pallasstraße 1 • Telefon: B 7 2598.

Pension Naumann
Inh. Frau verw. Rechtsanwalt Käte Burtin
BERLIN-WILMERSDORF, Nikolsburger Platz 6/7, U.-Bhf. Hohenzollernplatz, Tel.: H 7 4704 u. 4705.
Fließ. Wasser u. Tel. in jedem Zimmer. Vorzügl. Verpflegung. Zeitgem. Preise.

Für Referendare z. Assessorexamen
Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: Barbarossa 3865
U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause. Zimmer mit Frühstück u. Mittag 3.— RM. bis 3.50 RM. täglich. Zimmer mit voller Verpflegung von 85.— RM. monatlich an. Schöne, sonnige Lage. Teilw. fließ. Wasser. **Auch ältere Juristen mit ihren Familien finden gute und preiswerte Unterkunft.**

BERLIN
HOTEL ALHAMBRA
Berlin W 15, Kurfürstendamm 68
(zwischen Bahnhöfen Charlottenburg und Zoologischer Garten)
Telefon: J 1 Bismarck 9700—9704
Letzter Hotel-Neubau im Westen
Jedes Zimmer, am Tage in Wohnzimmer umwandelbar, ist ausgestattet mit Bad, Reichstelefon, Radio usw.
Neue Deutsche Leitung:
Hub. Hassert.

Amtstrachten
für **Rechtsanwälte,** Patentanwälte, Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Handelsrichter und Protokollführer empfiehlt zu billigen Preisen. **Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.**
H. BECK
BERLIN SO 36, Dresdener Str. 127
(U-Bahn Kottbusser Tor; im Wollhaus Glaubitz). Fernruf: Moritzplatz 3391

Im Oktober Fest der deutschen Traube u. d. Weines – Dazu das **Werbeangebot der Moselweinkellerei F. & W. Schmitgen, Berncastel 185 (Mosel)**
10 Fl. in 2 Sort. 10.— od. 12.— RM. m. Pack. **frei Ihrer Bahnstat.** Sortenverz. mitverl.!

REITINSTITUT am TIERGARTEN
Hildebrandstraße 12,
am Reichskriegsministerium
Tel.: B1 1033, privat G3 0188
Leiter: Franz Ackerl. Ehem. Spanische Hofreitschule, Wien. Abonnement inkl. Reitunterricht: 10 Stunden 35 RM.

DETEKTIV
des ehem. russ. Kaiserhauses, sowie am engl. und dän. Hof.
U. a. auch bei Reisen d. ehem. deutsch. Kaisers. / Seit 1899 prakt. tätig / Hochwert. Refer. u. ehrenvolle Auszeichn. f. große Erfolge, selbst in schwierigsten Fällen / Große Sprachkenntnis / Garantie für zuverlässigstes u. gewissenhaftestes Arbeiten / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgemäßes Honorar
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.)
BERLIN W 9
Columbushaus, Potsdamer Platz
Telefon: B 2, Lützow 3130
Nachtruf: D 8, Pankow 4468.
C 0, Tegel 7080.

Terminkalender für das Jahr 1936
in der seitherigen beliebten Ausstattung sofort lieferbar.
Holzfreies, starkes Papier, Fadenheftung, Moleskinrücken und Ecken.
Sonn- und Feiertage sind besonders gekennzeichnet. Außer einem Kalendarium eine Gebühren-Tabelle für Rechtsanwälte und preußische Notare.
Zur Unterscheidung der Fristen- und Terminkalender kann der Einband in verschied. Farben geliefert werden (schwarz, rot, braun, grün, blau).

Terminkalender
Nr. 1 Größe 35×23 cm ..... RM. 5.–
Nr. 2 „ 34×11½ „ ..... RM. 3.25
Nr. 3 „ 34×11½ „ ..... RM. 3.–
Nr. 4 „ 34×11½ „ ..... RM. 1.75

Hans-Soldan-Stiftung
Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 11 · Tel. E 2 Kupfergraben 2894
Dresden-A., Pillnitzer Str. 50
Düsseldorf, Wilhelm Hirschoff, Büderich Bez. Düsseldorf, Horst-Wessel-Straße 31
Frankfurt a. M., Carl Brandner, Heimatring 17
Hamburg 36, Gänsemarkt 35
Leipzig, Beethovenstraße 11
Stettin, Passauer Straße 1

Alformin
verordnen die Ärzte zum Gurgeln
bei Heiserkeit, Katarrh der Schleimhäute des Rachens, des Halses und des Mundes, bei Mandelentzündung (Angina) und Erkältungen. **Ein Vorbeugungsmittel gegen Ansteckung (Grippe usw.).** Ausgezeichnet für Raucher und Redner, welche stark zu Rachenkatarrh neigen, auch als Mundwasser für die Reise und tägl. Gebrauch. Beutel 25 Pfg., Dose 70 Pfg.

persönlichen Gläubiger gegenüber ist eine Aufrechnung gegen Mietforderungen nur in den durch §§ 1124, 1125 BGB. gezogenen Grenzen möglich. OLG. Köln: JW. 1935, 3058 Nr. 37

§ 155 ZwVerstG.; Reinertragsfestsetzungsverfahren. LG. Berlin: JW. 1935, 3063 Nr. 44

6. Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz

§ 9 EGZwVerstG.; § 91 Abs. 1 ZwVerstG.; Art. 6 PrAGZwVerstG.; Art. 96 EGBGB. Ein eingetragenes Wohnungs- und Verpflegungsrecht, welches bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und daher im Zuschlagungsbeschluß nicht als fortbestehend aufgeführt ist, ist dadurch nicht gemäß § 91 Abs. 1 ZwVerstG. erloschen, sondern bleibt als Leibgedinge gemäß § 9 EGZwVerstG., Art. 6 PrAGZwVerstG. bestehen. Das Recht braucht nicht als Leibgedinge, Altenteil, Leibzucht usw. eingetragen zu sein, es genügt, wenn sich sein rechtlicher Charakter als eins dieser Rechte aus der Grundbucheintragung mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Beruht das Leibgedinge nicht auf Vertrag, sondern einer letztwilligen Verfügung, so steht die Wirksamkeit dem Art. 96 EGBGB. nicht entgegen. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 11

7. Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz

Art. 6 PrAGZwVerstG.; vgl. § 9 EGZwVerstG. RG.: JW. 1935, 3040 Nr. 11

8. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 22 Abs. 2 FGG. Die Unkenntnis der bestehenden Rechtsmittelvorschriften bildet auch für einen Strafgefangenen regelmäßig keinen Wiedereinsetzungsgrund nach § 22 Abs. 2 FGG. Wo nicht ausdrücklich vorgeschrieben, hat das Gericht keine Belehrungspflicht. OLG. München: JW. 1935, 3059 Nr. 38

9. Verordnung vom 26. Mai 1933

§ 11 VollstrMaßnVO. Ein Zustellungsvertreter kann schon dann bestellt werden, wenn Zweifel an dem Fortbestand einer Zustellungsvollmacht bestehen. LG. Berlin: JW. 1935, 3062 Nr. 43

§ 19 d VO. v. 26. Mai 1933; § 903 ZPO. Hat der Schuldner einem Gläubiger gegenüber sein Recht auf Abwendung der Offenbarungseidsleistung durch Abgabe der Versicherung des § 19 d VO. v. 26. Mai 1933 verwirkt, so kann er sich diesem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er inzwischen einem anderen Gläubiger gegenüber die Versicherung abgegeben habe. KG.: JW. 1935, 3014 Nr. 17

10. Zusatzabkommen vom 25. März 1923 (RGBl. II, 286)

Art. 21 Zusatzabk. v. 25. März 1923 (RGBl. II, 286); § 155 ZwVerstG. Kosten des Reinertragsfestsetzungsverfahrens stellen keine Ausgaben der Zwangsverwaltung dar, wenn ersteres Verfahren vor Einleitung der Zwangsverwaltung beendet war. LG. Berlin: JW. 1935, 3063 Nr. 44

11. Schuldenregelungsgesetz

§ 50 SchRG.; vgl. Art. 39 der 7. DurchfVO. z. SchRG. LG. Schneidemühl: JW. 1935, 3064 Nr. 47

12. 7. Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz

Art. 39 der 7. DurchfVO. zum SchRG. vom 30. April 1935 (RGBl. I, 572); § 50 SchRG. Gegen den den Antrag auf Herabsetzung der Zinsleistungsgrenze zurückweisenden Beschluß des Entschuldungsamts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. LG. Schneidemühl: JW. 1935, 3064 Nr. 47

13. Preußisches Gerichtskostengesetz

§§ 13, 115 PrGKG.; §§ 115, 125 ZPO.; § 202 BGB. Verjährung des Anspruchs auf Gerichtskosten. Bewilligung des Armenrechts hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zum Erlaß eines Nachzahlungsbeschlusses. KG.: JW. 1935, 3044 Nr. 18

§§ 18, 22, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2, 64 Abs. 1, 3 PrGKG. Die Gebühr aus § 64 Abs. 1 Satz 1 PrGKG. für die Ergänzung des Auszuges aus dem Grundbuch ist nicht schematisch nach dem Betrage der Hypothek usw., auf die sich die ergänzenden Vermerke beziehen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des § 18 ff. über die Wertbemessung zu berechnen. Daher ist, wenn ein bestimmter Geldwert erhellt, dieser maßgebend. Anderenfalls ist der Wert nach § 22 zu schätzen. KG.: JW. 1935, 3045 Nr. 19

§ 69 Nr. 3 a und b PrGKG.; § 227 HGB. i. d. Fass. der VO. v. 19. Sept. 1931. Für die Eintragung eines Beschlusses über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals einer AktG. durch Einziehung von Aktien gemäß § 227 HGB. i. d. Fass. der VO. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 493) im Handelsregister ist die Gebühr aus § 69 Nr. 3 a PrGKG. und nicht aus Nr. 3 b daselbst zu erheben. KG.: JW. 1935, 3045 Nr. 20

§§ 78 Abs. 7, 87 PrGKG. Die Gebühr für die Erteilung des Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 78 Abs. 7 PrGKG.) gilt das nach § 87 PrGKG. gebührenpflichtige vorangegangene Verfahren der Entgegennahme der Erklärung des zum Testamentsvollstrecker Ernannten, daß er das Amt annehme, nur insoweit mit ab, als beide Verfahren [illegible] umfangmäßig decken. KG.: JW. 1935, [illegible] Nr. 21

§ 105 Abs. 2 PrGKG. Wenn für die beantragten Entscheidungen je eine besondere Gebühr zu erheben gewesen wäre, ist auch für die Zusammenweisung eines jeden Antrages eine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Anträge einheitlich gestellt worden sind. KG.: JW. 1935, 3047 Nr. [illegible]

§§ 109 Abs. 1 Nr. 1 a, 110 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 PrGKG. AllgVfg. des [illegible] Min. v. 17. Aug. 1910 (JMBl. 325) Nr. [illegible] der Fassung der AllgVfg. v. 1. März 1919 (JMBl. 124, Bl. 68) und 17. März 1927 (JMBl. [illegible] teilt das Gericht die beantragte Ausfertigung oder Abschrift in der Weise, daß ein vom Kostenschuldner zu diesem Zweck überreichter Vordruck, soweit er Lücken enthält, ausgefüllt wird, [illegible] die Schreibgebühr nicht nach § 110 Abs. 1 Satz 3 und 2 PrGKG., sondern nach Abs. 1 Satz 3 selbst i. Verb. m. der AllgVfa. des Justizmin. v. 17. Aug. 1910 i. d. Fass. der AllgVfg. v. 1. März 1919 und 17. März 1927 als Zeitarbeit zu berechnen. KG.: JW. 1935, 3048 Nr. 23

14. Rechtsanwaltsgebührenordnung

§ 13 RAGebO. Die Vergleichsgebühr ist auch dann zu berechnen, wenn die Parteien einen Rechtsstreit durch eine vor Gericht abgeschlossene Vereinbarung, auch wenn sie nicht einen Vergleich i. S. des § 779 BGB. darstellt, beenden. OLG. Naumburg: JW. 1935, 3061 Nr. [illegible] (Anm.: Bach)

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Der im Armenrecht armer Parteien geschlossene Kostenvergleich ist nur scheinbar ein Vergleich, löst daher keine Vergleichsgebühr aus. OLG. Kiel: JW. 1935, 3062 Nr. 35 (Anm. A: Gaedeke; B: Weber)

§ 14 RAGebO. Die nach Bestellung zum Anw. bewirkte Zustellung einer vor diesem Zeitpunkt eingereichten Klage ist nicht geeignet, [illegible] durch verhandlungslose Auftragserledigung eintretende Minderung der Prozeßgebühr auf [illegible]

Fortsetzung Seite [illegible]

als starke Träger des deutschen werktätigen Lebens werden als Mitglieder der N. S. V. Treuhänder für das Wohl der Ihnen anvertrauten Gefolgschaft sein.

Offene Stellen
Juristen

21jähr. Anwaltspraxis
beim Amts- und Landgericht Köln mit Einrichtung wegen Todesfall baldigst abzugeben. Zuschrift: Beutelstahl, Köln.

Anwaltspraxis
(auch Notariat) in Kreisstadt des Ostens abzugeben. Zuschriften unter **Gu. 724** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Langjährige Anwaltspraxis
(AG., LG.) in schön gelegener Mittelstadt abzugeben. Mitteilungen unt. **U. 732** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Anwaltspraxis
in aufblühender Mittelstadt, Nähe des Harzes, die seit 14 Jahren besteht, abzugeben. Grundstück kann käuflich erworben werden. Mitteilungen unter **W. 735** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Anwaltspraxis
in schöngelegener Kreisstadt Nähe Frankfurt am Main ist abzugeben. Mitteilungen unter **Y. 738** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erb.

Anwalts- u. Notariatspraxis
in Steinstadt Niederschlesiens, evtl. mit Hausgrundstück, zum 1. Dezember abzugeben. Mitteil. unt. **K. 750** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Bürogemeinschaft.
Vornehm ausgestattete Büroräume, evtl. auch leere Vorderzimmer, am Steinplatz Berlin an jüngeren Anwalt preiswert abzugeben. Näheres C 1 Steinplatz 1672.

Aktiengesellschaft der Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Wasser) sucht für sofort erfahrenen
Steuerjuristen,
der mit allen Fragen des Steuerrechts, insbesondere auch des Konzern-Steuerrechts genau vertraut ist und darin schon praktisch gearbeitet hat. Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, Bild, Nachweis arischer Abstammung u. Gehaltsansprüchen unter **C. 741** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Gesuchte Stellen
Juristen

Rechtsanwalt,
31 Jahre alt, Pg., seit 2 Jahren Anwalt, sucht, da bisheriger Wirkungskreis zu klein, Sozietät. Ausführliche Mitteilungen unter **S. 726** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Assessor, Dr. jur.,
Arier, 27 Jahre alt, ledig, mit guten Rechtskenntnissen, sucht Stellung als juristischer Hilfsarbeiter bei Anwalt (evtl. Assoziation) oder in Privatunternehmen. Mitteilungen unter **E. 744** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Assessor, Dr. jur.,
26 Jahre, z. Z. im Staatsdienst, gewandt und sicheres Auftreten, mit sehr guten Zeugnissen und praktischer Befähigung, sucht neigungshalber entsprechende Tätigkeit in Handel, Wirtschaft od. Industrie. Hilfsarbeit mit Aussicht auf Assoziation in größerem Anwaltsbüro nicht ausgeschlossen. Mitteilungen unter **Z. 739** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Jg. Rechtsanwalt,
29 Jahre, Pg., sucht Übernahme nur guter Praxis für sofort oder später (auch Kleinstadt; Hauserwerb angenehm). Mitteilungen unter **A. 740** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Prädikatsassessor,
Dr. jur. m. c. l., ehem. Gerichtsassessor, jetzt Anwaltsvertreter, beste Empfehlungen, mehrjähr. Auslandsstudium, ledig, 30 Jahre, arischer Abstammung, sucht Assoziation oder Syndikusstellung. Mitteil. unt. **T. 728** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erbeten.

Volljurist,
Mitte 30, bestbewertet u. bestqualifiz., zuverlässig, vielseitig, außergew. Kraft, mehrere Jahre Anwalt und Syndikus, seitdem Richter in süddeutscher Großstadt, wünscht Stellung als juristischer Mitarbeiter bei Bank, Versicherung, Industrie. Gefl. Mitteilungen unter **J. 749** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Rechtsanwalt und Notar,
Dr. jur. et rer. pol., Pg., SA., 40 Jahre, gelernter Kaufmann, Diplom-Kaufmann, sucht wieder Wirkungskreis in Industrie u. Handel oder Verband. Mitteilungen unter **L. 753** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Gut empfohlener arischer
Volljurist
(erf. in Anw. u. Verw.) sucht Vertretung od. Mitarbeit b. Großberl. Anw., Notar od. and. Stelle, volle od. teilweise Beschäftigung, auch vorübergehend. Mitteil. u. **B. 185** an die Zweigstelle d. Bl., Berlin SW 48, Hedemannstraße 14, erbeten.

Gerichtsassessor,
arisch, beide Examen mit „voll befriedigend", sucht Anwalts- oder Notarvertretung oder ähnl. Beschäftigung. Mitteil. unter **D. 742** a. d. Verlag d. Bl., Leipzig, erbeten.

Offene Stellen
Büropersonal

Zu möglichst sofortigem Dienstantritt wird von Siedlungsunternehmen tüchtiger
Bürovorsteher
mit besonderen Erfahrungen in Grundbuchsachen nach Kreisstadt Mitteldeutschlands gesucht. Bewerbungen unter **R. 725** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Gesuchte Stellen
Büropersonal

In beiden Fächern erfahrener
Anwalts-Bürovorsteher,
38 Jahre alt, sucht Stellung bei Anwalt, Bank oder Industrie usw. Angebote unter **V. 734** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Tüchtiger, durchaus erfahrener
Bürovorsteher,
selbst. Arbeiter, perf. in beiden Fächern, flotter Masch.-Schr., 31 J. alt, ledig, sucht sofort od. später Stellung, am liebsten auf größ. Büro. Gegend gleich. Gefl. Angebote unter **G. 746** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Bürovorsteher,
42 Jahre, ledig. 14 Jahre im Fach, Prozeß u. Notariat, sucht Stellung sofort oder später in Anwaltsbüro, Industrie, Bank oder Versicherung. Angebote unt. **H. 747** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Zu verkaufen:

JahrbDR., 04—32. **RGZ.** 1—147. **DNotV.** 07—33. **Gruchot** 91—31. **JW.** 93—35. **LZ.** 16—32. **RGBl.** 94—35. **Staudinger** Aufl. 25/31 (12 Bde.). **RGRKomm.** Aufl. 28 (5 Bde.). **Staub HGB.** 1926. **Stein-Jonas** 1934. **Ebermayer StGB.** 1929. **KGBl.** 93—32. **RAGZ.** Bd. 1—12. **KGJ. (Johow)** 00—22. **Ring JFGG.** 24—32. **Ring KG. in Miets.** 24—32. **DJZ.** 96—30. **Jäckel-Güthe ZVG.** 1929. **Güthe-Triebel GBO.** 29. **Staub GmbH.** 26. **Staub WO.** 23. **Jaeger KO.** 31. **Baumbach UWG.** 34. **Hagens WZG.** 27. **Pietzcker PG.** 1929. **Willenbücher** 31. **Mittelstein Miete** 32. **Holtz-Kreutz PrßWasserG.** 14. Preisangebote unter **B. 186** an die Zweigstelle d. Bl., Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erb.

Zurückgekauft
werden von der
Jur. Wochenschrift:
Jahrg. 1934: Heft 35, 38
zum Preise von je RM. —.75
W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1

ROBEN
für Rechtsanwälte, Richter, Gerichtsbeamte

Das Fachhaus für den
Bürobedarf
der Rechtsanwälte u. Notare
DRESKE & KRÜGER
HANNOVER-W

Die JW.
ist das Organ der Rechtsanwälte
Darum gehören
alle Anzeigen
der Rechtsanwälte
(Stellenangebote u. -Gesuche, Niederlassungen, Praxisänderungen usw.)
in die Juristische Wochenschrift

Den Stellesuchenden wird empfohlen,
Bewerbungen auf Zifferanzeigen keine Originalzeugnisse beizufügen. / Zeugnisabschriften, Lichtbilder usw. sollen zweckmäßig auf der Rückseite Namen und Anschrift des Bewerbers tragen.

Die Deutsche
Anwalt- und Notar-Versicherung
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ist die Versicherungsanstalt der deutschen Juristen
Früher: Ruhegehalts, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte u. Notare zu Halle (S.)
Günstige Tarife · Kurbeihilfen
Elzehilfe · Hohe Überschußausschüttungen

Hälfte zu hindern. Die Klagerücknahme ist kein Schriftsatz i. S. § 14 RAGebO. OLG. Naumburg: JW. 1935, 3059 Nr. 39 (Anm.: Bach)

§ 16 RAGebO. Für die nichtstreitige Verhandlung über den Antrag, dem Berufungskläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, ist nur 1/2 Verhandlungsgebühr zu berechnen. OLG. Naumburg: JW. 1935, 3061 Nr. 40 (Anm.: Bach)

§ 23 Nr. 5 RAGebO. Die Gebühr des § 23 Nr. 5 RAGebO. stellt einen Teil der Verhandlungsgebühr dar und ist überall dort erstattungsfähig, wo die Verhandlungsgebühr als solche nicht fällig wird. Dies gilt auch hinsichtlich des ersten Termins im Ehescheidungsverfahren. LG. Köln: JW. 1935, 3063 Nr. 45

§ 38 RAGebO. Mahnverfahren. Erstattung. OLG. Düsseldorf: JW. 1935, 3053 Nr. 29

B.

1. Gewerbeordnung

§§ 55, 148 RGewO. Angestellte, die für ein Elektrizitätswerk außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung elektrische Apparate vertreiben, müssen einen Wandergewerbeschein haben. Begriff der gewerblichen Niederlassung. AG. Herzberg: JW. 1935, 3064 Nr. 48

2. Reichsversorgungsgesetz i. d. Fass. der Bek. v. 22. Dez. 1927

§ 84 RVersorgG. i. d. Fass. d. Bek. v. 22. Dez. 1927 (RGBl. I, 515). Wird auf Verlangen der Versorgungsbehörde gem. § 79 RVersorgG. zur Sicherung der Rückzahlung der einem Versorgungsberechtigten gem. §§ 72 ff. a. a. O. gezahlten Kapitalabfindung eine Sicherungshypothek eingetragen, so ist nach § 84 a. a. O. auch die spätere Eintragung einer Rangänderung sowie die Löschung der Hypothek kostenfrei. KG.: JW. 1935, 3043 Nr. 16

3. Fürsorgepflichtverordnung nebst Ausführungsverordnung

§ 24 FürsPflVO.; § 20 PrAusfVO. §§ 677 ff. BGB. Nimmt eine Krankenkasse einen im Sinne der FürsPflVO. Hilfsbedürftigen auf, so kann sie grundsätzlich Erstattung ihrer Aufwendungen von dem unterstützungspflichtigen Fürsorgeverband nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Für diesen Anspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auch der Umstand, daß ein von der Krankenanstalt gem. § 24 FürsPflVO. gestellter Antrag im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zurückgewiesen worden ist, vermag die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auszuschließen. KG. Köln: JW. 1935, 3056 Nr. 36 (Anm.: Kerrutt)

Kommentar zum Wechselgesetz
vom 21. Juni 1933
und Texte der Nebengesetze, dem Einführungsgesetz zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933, dem Wechselsteuergesetz vom 12. Juli 1930, den Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 20. November 1930, dem Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908, der Bekanntmachung betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte vom 5. August 1908, dem Auszug aus der Postordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1929, dem Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925, der Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934
von Rechtsanwalt Dr. jur. Otto Rilk, Berlin
Das Werk ist **ein wirklicher Kommentar für die Praxis.** Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, nur einige erläuternde Anmerkungen zu geben. Es sind **auch die wichtigen Nebengesetze und Verordnungen beigefügt worden,** um alles zusammen zu haben. Neben dem **Schrifttumsnachweis** ist großer Wert auf **ein sehr ausführliches Schlagwortregister** gelegt worden.
Der Satz ist ganz besonders übersichtlich gestaltet. Der Druck erfolgte auf Dünndruckpapier, so daß trotz der 484 Seiten ein handliches Buch in biegsamem Ganzleinen-Einband entstanden ist. Der **Preis beträgt** trotzdem **nur RM. 6.90.**
Das Buch ist **wichtig für alle Juristen, aber auch für den gesamten Handel und die Industrie. Es hat in der Fachwelt großen Anklang** gefunden.
Urteil aus der Fachpresse:
Staatssekretär Präsident des Kammergerichts **Hölscher** sagt in der J. W. 1933, 2575 u. a.:
„In **handlicher Form** und **gefälliger Ausstattung** ist ein **umfangreicher** Kommentar zum neuen Wechselgesetz erschienen. Das Buch ist **viel reichhaltiger,** als das kleine Format erwarten läßt. In **knapper Form und klarer Darstellung** ist das Gesetz **sorgfältig** und auf **wissenschaftlicher Grundlage** bearbeitet worden; **nirgends weicht** der Verf. **einer Frage** aus. Die Anmerkungen sind **so scharf gegliedert** und **übersichtlich geordnet,** daß es leicht ist, sich über eine bestimmte Frage **schnell Aufschluß** zu verschaffen. In **erfreulicher Weise** nimmt der Verf. zu **Streitfragen selbständig** und immer mit **guten Gründen** Stellung (z. B. S. 4, 18, 28, 81, 103, 136, 148 f., 221, 270, 276, 299). **Sorgfältige Zitate** ermöglichen weiteres Studium; ein zuverlässiges und gründliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Kommentars.
Ich glaube, daß die **leichtverständliche Darstellung** des Verf. dem **Anfänger** das **Eindringen** in die spröde und schwierige Materie erleichtern wird. Dem **Praktiker** wird das Buch **vorzügliche Dienste leisten; ihm kann ich es nur empfehlen.**"
W. Moeser Buchhandlung / Leipzig C 1

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18II. Stellvertr.: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. Für die Anzeigen verantwortl. in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. — Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — Pl. 2. DA. III. Vj. 35: 21 000